

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2024, 1. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	3
1. Kirchenverfassung – 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	3
2. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2023 (betreffend § 55 Abs. 8)	3
3. Dienstordnung 2012 – 1. Novelle 2023 (betreffend Ausbildungszeiten)	4
4. Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt	4
5. Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen	7
6. Nachhaltigkeit – eine Frage der Gerechtigkeit	10
7. Synodenwort zu 25 Jahre „Zeit zur Umkehr“	11
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	12
8. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (EVO) – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 220/2023	12

Personalia

Gremien der Generalsynode	12
9. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode	12
10. Nachwahl in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	12
Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.	13
11. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	13
12. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	13
13. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	13
Gremien der Synode A.B.	13
14. Ex-offo-Mitgliedschaft im Finanzausschuss der Synode A.B.	13
15. Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B.	13
16. Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A.B.	13
Stellenausschreibungen A.B.	14
17. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendentenz A.B. Burgenland	14
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	14
18. Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich	14

19. Bestellung von Mag. David Zezula	14
--------------------------------------------	----

Mitteilungen

20. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszere, 25. Feber 2024: Ökumene	14
21. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	15
22. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2023	15
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	15
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2023 (betreffend § 55 Abs. 8)	16
Motivenbericht: Dienstordnung 2012 – 1. Novelle 2023 (betreffend Ausbildungszeiten)	16
Motivenbericht: Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt	16
Motivenbericht: Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen	17

2. Die Änderung in Z 1 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG15-001219/2023)

3. Dienstordnung 2012 – 1. Novelle 2023 (betreffend Ausbildungszeiten)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 16)

§ 19 Abs. 2 Z 3 erster Satz endet mit einem Komma anstelle des Punktes, und folgender Halbsatz wird angefügt:

„sofern diese Ausbildung nicht bereits in der Mindestgehälter-Verordnung durch höhere Mindestgehälter Berücksichtigung findet.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG18-001217/2023)

4. Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 16)

Präambel

In Bezug auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art sehen sich die Körperschaften nach Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt) sowie alle Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, allen Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen bilden oder an ihr teilhaben. Sie setzen sich mit dieser Ordnung zum Ziel, die Anwendung von Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Aufgetretene (Verdachts-)Fälle von Gewaltanwendung sollen aufgezeigt und einer satzungsgemäßen Behandlung zugeführt werden.

I. Geltungsbereich und rechtlicher Rahmen

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz findet grundsätzlich auf alle in der Präambel genannten Verpflichteten Anwendung. Davon ausgenommen sind kirchliche Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Stiftungen und Vereine (wie z.B. Einrichtungen der Diakonie), wenn für diese Organisationen eine eigene unabhängige Ombudsstelle für Schutz vor Gewalt besteht. Es gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der diesem Gesetz unterliegenden Verpflichteten und darüber hinaus für alle Menschen, welche durch Besuche, Mitwirkung oder Mitgestaltung ihre Zugehörigkeit zu den genannten Verpflichteten zum Ausdruck bringen. Es basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention¹, der UN-Kinderrechtskonvention², der UN-Behindertenrechtskonvention³, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁴ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

(2) Von der gegenständlichen Ordnung bleiben die staatlichen Gesetze und EU-rechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung und zum Schutz vor Gewalt unberührt.

(3) Allfällige in Kirchengesetzen, Verordnungen oder in Synodenbeschlüssen verfasste Sonderbestimmungen gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(4) Zur näheren Ausführung dieser Ordnung erlässt die Generalsynode eine Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt einschließlich zugehöriger Anhänge. Änderungen der Rahmenrichtlinie obliegen der Generalsynode.

(5) Soweit aufgrund von Änderungen der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt oder sonstiger gesetzlicher Grundlagen eine Anpassung der Anhänge der Rahmenrichtlinie erforderlich ist, sind diese Anhänge vom OKR A.u.H.B. durch Beschluss entsprechend anzupassen und zu verlautbaren.

II. Definitionen von Gewalt und Verbot der Gewaltanwendung

§ 2

(1) Die Definitionen von Gewalt sind in der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt (kurz: Gewaltschutzrichtlinie) ausgeführt und finden auf diese Ordnung uneingeschränkt Verwendung.

(2) Keine dieser Definitionen von Gewalt entbindet von der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Verantwortung, sich im Kontext des Handelns (jeweiliges Handlungsfeld, Art des Abhängigkeitsverhältnisses, kulturelle Bedingungen und Sozialisationsbedingungen, Alter, Geschlecht etc.) mit der Frage auseinanderzusetzen, was einerseits individuell

als Gewalt empfunden werden kann oder was andererseits als gewaltsam gilt und verboten ist. Jedenfalls steht das österreichische Rechtssystem, und was hier als Gewalt definiert ist, über kulturellen Faktoren und Sozialisationsfaktoren.

§ 3

(1) Das Verbot der Gewaltanwendung erfasst jede Handlung, welche mit oder ohne benachteiligende Auswirkung auf die betroffene Person den Schutz vor Gewalt verletzt.

(2) Die Verpflichteten entwickeln und wenden auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit an, die sich aus dem christlichen Glauben begründet. Kultur der Achtsamkeit heißt:

- bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

III. Einrichtungen für die Behandlung von (Verdachts-)Fällen von Gewalt

§ 4

Ombudsstelle

(1) Für alle Arten von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt steht den diesem Gesetz unterliegenden Verpflichteten die Ombudsstelle der Evangelischen Kirche in Österreich zur Verfügung. Betreffen Beschwerden und Anfragen nicht nach diesem Gesetz Verpflichtete (vgl. § 1 Abs. 1), so sind diese Beschwerden und Anfragen an die zuständige Ombudsstelle weiterzuleiten.

(2) In der Ombudsstelle der Evangelischen Kirche in Österreich arbeitet eine Ombudsperson weisungsfrei und mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit. Bei Vorliegen eines strafgesetzlich relevanten Tatbestandes hat die Ombudsperson die beauftragte Stelle für Gewaltprävention unter Offenlegung der von dem Vorwurf betroffenen Personen unverzüglich zu informieren. Mit Zustimmung der betroffenen Personen kann die Ombudsperson außerdem gegenüber namentlich genannten Personen Informationen zum (Verdachts-)Fall von Gewalt geben. Alle personenbezogenen Informationen, von denen die Ombudsperson Kenntnis erlangt, unterliegen ansonsten – auch über die Beendigung der Tätigkeit – hinaus der Verschwiegenheitspflicht.

(3) In welchen (Verdachts-)Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kon-

taktieren ist bzw. in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist, wird durch die Rahmenrichtlinie und in dem dazugehörigen Anhang 1 „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ näher ausgeführt.

(4) In allen (Verdachts-)Fällen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen stehen den Verpflichteten neben der Ombudsstelle auch Ansprechpersonen der Evangelischen Jugend Österreich zur Verfügung.⁵

(5) Zusätzlich steht den Betroffenen von Gewalt der Weiße Ring zur Verfügung.

§ 5

Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson und ihre Vertretung werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt, die Bestellung erfolgt für die Dauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann zur Bewertung der Qualifikation der zu bestellenden Ombudsperson und deren Vertretung externe Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Gewaltschutzes beiziehen. Die Ombudsperson und ihre Vertretung werden von der Evangelischen Kirche A.B. (ab 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.u.H.B.) angestellt oder beauftragt, wobei sämtliche Kosten für den Arbeits- und Sachaufwand von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen werden.

(2) Name und Kontaktdaten der Ombudsperson sind auf der Homepage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bekannt zu machen.

(3) Die Abberufung aus wichtigen Gründen und die Nachbesetzung der Ombudsperson und ihrer Vertretung erfolgt durch den Oberkirchenrat A.u.H.B.

(4) Die Ombudsperson steht für Anfragen per E-Mail bzw. nach Vereinbarung auch telefonisch bzw. persönlich zur Verfügung.

§ 6

Aufgaben der Ombudsstelle/Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson nimmt jegliche Meldung von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt (Anhang 3 zur Gewaltschutzrichtlinie, „Meldeformular – online“) entgegen und geht den Vorfällen zeitnah und vertraulich nach. Sie nimmt mit den betroffenen Personen Kontakt auf und unterstützt sie gegebenenfalls bei der weiteren Vorgehensweise. Im Bedarfsfall zieht sie externe Fachstellen bei. Zudem werden alle notwendigen Maßnahmen in die Wege geleitet und diese Maßnahmen – wenn es der Einzelfall erfordert – auch begleitet. Die Entscheidung, welche Personen und Ebenen in die Klärung einbezogen werden, liegt im Ermessen der Ombudsperson.

(2) Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Falles zu treffen sind, werden von der Ombudsperson unter Angabe des zeitlichen Rahmens der Umsetzung und unter Nennung der für die Umsetzung verantwortlichen Personen schriftlich festgehalten.

(3) Die Ombudsperson ist verpflichtet, die jeweilige Leitungsebene zeitnah über Gewaltvorfälle bzw. das

Vorliegen eines Verdachtes auf Gewalt zu informieren. Die Ombudsperson entscheidet gemeinsam mit der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention, ob die Kirchenleitung über einen (Verdachts-)Fall sofort informiert werden muss.

(4) Für Entscheidungen in Bezug auf die beschuldigte Person, seien es kurzfristig wirksame oder endgültige Maßnahmen, ist die Leitung der jeweiligen Organisation/Einrichtung zuständig. Bei Ehrenamtlichen ist dafür die für diese ehrenamtliche Person zuständige Stelle verantwortlich. Werden nach einem (Verdachts-)Fall von Gewalt die von der Ombudsperson vorgeschlagenen Maßnahmen von den Beteiligten nicht umgesetzt, so informiert die Ombudsperson darüber die Beauftragte oder den Beauftragten für Gewaltprävention.

(5) In Fällen, in denen sich Vorwürfe gegen Mitglieder des Oberkirchenrates richten, ist von der Ombudsperson die Präsidentin oder der Präsident der Generalsynode zu informieren. Wenn sich die Vorwürfe gegen Mitglieder des Präsidiums der Generalsynode richten, ist hingegen die oder der jeweilige Beauftragte für Gewaltprävention zu informieren.

(6) Die Ombudsperson hat auch die Aufgabe, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen. In welcher Form die Überprüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt, ist im dazugehörigen Anhang der Rahmenrichtlinie (Anhang 4 „Abschlussprotokoll – online“) ausgeführt. Der jeweilige (Verdachts-)Fall von Gewalt gilt als abgeschlossen, sobald das Abschlussprotokoll in der Endfassung vorliegt. Dieses Abschlussprotokoll ist von der Ombudsperson unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien zu archivieren.

§ 7

Rechte und Pflichten der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson hat im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen kirchlichen Einrichtungen, wobei eine Einsichtnahme in Personaldokumente nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig ist.

(2) Die Ombudsperson ist verpflichtet, jegliche Meldung von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt entgegenzunehmen.⁶ Wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist, obliegt der Ombudsperson die entsprechende Beratung, um die Beobachtungen richtig einschätzen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

(3) Die Ombudsperson hat der Generalsynode in Kooperation mit der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Berichte über (Verdachts-)Fälle von Gewalt werden in anonymisierter Form vorgelegt. Der Ombudsperson ist die Möglichkeit einzuräumen, in der Generalsynode hierüber zu referieren.

§ 8

Beauftragte Stelle für Gewaltprävention

(1) Die Personalreferentin oder der Personalreferent des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. oder ein vom Oberkirchenrat A.B. zu bestimmendes Mitglied übernimmt für die Evangelische Kirche A.B. und für die Evangelische Kirche A.u.H.B. die Aufgaben als Beauftragte oder Beauftragter für Gewaltprävention. Diese Stelle ist für die langfristige Umsetzung der Maßnahmen sowie für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gewaltpräventionsaktivitäten verantwortlich.

(2) In der Evangelischen Kirche H.B. übernimmt die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent oder ein zu bestimmendes Mitglied aus dem Oberkirchenrat H.B. die Aufgaben als Beauftragte oder Beauftragter für Gewaltprävention.

(3) Die Vertretung der Beauftragten für Gewaltprävention bei Abwesenheit wird durch den Oberkirchenrat A.B. und den Oberkirchenrat H.B. geregelt.

§ 9

Aufgaben der Beauftragten für Gewaltprävention

(1) Die oder der jeweils zuständige Beauftragte für Gewaltprävention ist seitens der Ombudsperson immer dann einzubeziehen, wenn ein strafgesetzlich relevanter Tatbestand vorliegt und/oder seitens der Betroffenen – vor allem seitens der Leitungspersonen – keine wirksamen Sofortmaßnahmen ergriffen werden. Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall.

(2) Zudem ist die oder der jeweils zuständige Beauftragte für Gewaltprävention für die langfristige Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gewaltpräventionsaktivitäten verantwortlich.

(3) Die oder der Beauftragte für Gewaltprävention hat in Kooperation mit der Ombudsperson zum Schutz vor Gewalt der Generalsynode einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention und der Ombudsperson ist die Möglichkeit einzuräumen, in der Generalsynode hierüber zu referieren.

IV. Verfahrensregeln und Inkrafttreten

§ 10

(1) Die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt ist sowohl für allgemeine Anfragen als auch für konkrete Anfragen zu (Verdachts-)Fällen von Gewaltanwendung zuständig.

(2) Zielsetzung für die Tätigkeit der Ombudsstelle ist die Unterstützung bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt unter Aufzeigen der aus dieser Ordnung abgeleiteten Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

(3) Zumindest halbjährlich tritt ein Gewaltschutzgremium, bestehend aus den beiden Gewaltschutzbeauftragten, der Ombudsperson und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zur laufenden Abstimmung der Aufgabenbereiche zusammen. Die Sitzungen des Gewaltschutzgremiums werden von der oder dem Gewaltschutzbeauftragten der Kirche A.B. einberufen.

(4) Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. kann mit der Evangelisch-Methodistischen Kirche (EMK) eine Vereinbarung abschließen, mit welcher die Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt auch für die EMK sinngemäß Anwendung findet.

§ 11

(1) Die gegenständliche Ordnung zum Schutz vor Gewalt tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen der Synoden und der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. sind angehalten, bei Beratung von Angelegenheiten, welche Fragen der Gewaltanwendung gemäß dieser Ordnung betreffen, Stellungnahmen der Ombudsperson und der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention einzuholen.

¹ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

² <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

³ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁴ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁵ Eine aktuelle Liste der Ansprechpersonen findet man unter: <https://www.ejkinderschutz.at/>

⁶ Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular – online“) findet man unter <https://evang.at/projekte/gewaltschutz>

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. LK-PRJ16-001220/2023)

5. Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Erklärung einstimmig beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 17)

Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen

Vorbemerkung:

„Diakonie“ heißt „Dienst am Nächsten“ und ist ein Wesensmerkmal von evangelischer Kirche. Gelebt wird Diakonie sowohl in evangelischen Pfarrgemeinden als auch in der Diakonie als dem Verband der Hilfs- und Sozialorganisationen der Evangelischen Kirchen.

Die sogenannte Einrichtungsdiakonie bzw. organisierte Diakonie erbringt soziale Dienstleistungen in allen Bereichen – von der Kinder- und Jugendhilfe über Flucht und Integration, Behinderung und Inklusion, Bildung und Armutsbekämpfung bis hin zu Gesundheit, Pflege und Betreuung. Dabei arbeitet sie vielfältig verbunden mit der Kirche und in organisationaler Gestaltungsfreiheit. In diakonischen Werken

und Einrichtungen engagieren sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aller Glaubensrichtungen und mit ihren vielfältigen Spiritualitäten (Konfessionslose mit eingeschlossen).

Diakonische Arbeit von Pfarrgemeinden und Einrichtungen wird erlebbar und ergänzt sich in der sozialen Lebenswelt der Menschen (Sozialraum).

Diese Grundsatzerklärung spricht sowohl ins Feld der Gemeindediakonie als auch ins Feld der organisierten Diakonie. Sie weist für beide Felder die Grundorientierung diakonischen Handelns aus, die im christlichen Glauben gründet. Sie ist verortet in der biblischen Theologie und theologischen Ethik und baut von da aus Brücken zu säkularen ethischen Prinzipien und Werten. Getragen von Wertschätzung für die Pluralität unserer Gesellschaft, beschreibt diese Grundsatzklärung das evangelische Profil diakonischer Identität. Sie lädt nicht-evangelische Mitarbeitende und Unterstützende der Diakonie ein zum Gespräch über diese Grundhaltung, Anliegen und Werte und über geteilte Motivationen zum diakonischen Handeln.

Die Grundsatzklärung wurde 1997 verfasst, 2013 und 2023 überarbeitet und vom Diakonischen Rat der Diakonie Österreich sowie von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. verabschiedet.

I. Kirche ist wesentlich diakonisch

Sie hilft, Leben zu bewältigen. Diakonie ist kein zusätzliches Arbeitsfeld der Kirche. Sie ist Bestandteil des Lebens und Wirkens der Gemeinde Christi.

II. Diakonie ist eine Form kirchlicher Gemeinschaft

Christinnen und Christen teilen Freude und Leid, Hoffnung und Angst und erfahren Zuspruch und Vergabung; sie nehmen Anteil an Armut und Unterdrückung, an Krankheit und Not und kümmern sich umeinander und um Menschen unabhängig von Religion, Herkunft, Geschlecht und Alter in allen Lebensbezügen.

Von der Verwaltung bis zur Liturgie gibt es keinen Bereich der Kirche, der nicht entscheidend von der diakonischen Dimension mitgeprägt wäre. Die diakonische Existenz der Kirche ist begründet in der Hingabe Christi. Diakonie geht vom Teilen am Tisch des Herrn aus und führt immer wieder zurück zum Tisch des Herrn.

III. Diakonisches Handeln beginnt mit der Wahrnehmung von Not

Wie die erste Gemeinde in Jerusalem die Notlage der griechischen Witwen, Martin Luther die Verarmung durch Geldentwertung, Johannes Calvin das Flüchtlingselend in Genf, die Gräfin de La Tour das Elend der unehelich geborenen Kinder und die Brüder Ernst und Ludwig Schwarz die soziale Verelendung wahrgenommen haben, so müssen auch wir die allgemeine soziale Lage und die spezifischen Nöte bestimmter Gruppen und Menschen genauso konkret entdecken und benennen.

Diakonie ergreift die Option für die Armen und die vielfach Verwundeten.

Armut und soziale Ausgrenzung werden oft schamhaft verschwiegen und von der Gesellschaft ausgeblendet. In christlichen Gemeinden und diakonischen Einrichtungen hingegen werden die konkreten Probleme wahrgenommen, und es wird zum Handeln motiviert. Christliche Gemeinden sind Orte für Menschen, die unabhängig von ihrer Herkunft und sozialen Situation ihren Glauben leben. Diakonische Einrichtungen sind Orte für Menschen, die sich füreinander und für ein gutes und gerechtes Zusammenleben einsetzen – sie tun dies sowohl vor dem Hintergrund ihres vielfältigen persönlichen Glaubens und Weltbezugs als auch in der Tradition, Identität und spirituellen Kultur der Einrichtungen.

IV. Diakonie übt die Geschwisterlichkeit der Menschen ein

Menschen in Not dürfen nicht zu Objekten helfenden Handelns werden; sie sind unsere Brüder und Schwestern, die Jesus seliggesprochen hat (Mt 5,1-12; Mk 3,34). „Von entscheidender Bedeutung ist die Intention der Diakonie, mit und nicht für Menschen zu

arbeiten, um zu stärken und zu verändern.“ (*Konferenz Europäischer Kirchen „Bratislava-Erklärung: Auf dem Weg zu einer Vision von Diakonie in Europa“, 1994*) In jedem Menschen ist das Ebenbild Gottes zu erkennen. Die Würde jedes Menschen ist die unaufgebare Grundlage diakonischen Handelns. Diakonie ist der Ernstfall für die Geschwisterlichkeit der Menschen. Pflegende und sorgende Begleitung von Kindern und Jugendlichen, Menschen auf der Flucht, Menschen im Alter und Menschen mit Behinderungen ist also nicht nur ein Geben, sondern auch ein Empfangen.

Helfen heißt nicht, sich herabzulassen zu einem Bedürftigen, sondern ist nach dem Gleichnis vom Weltgericht (Mt 25) Christusbegegnung. Sie entscheidet das Christsein.

V. Diakonie als christliches Glaubenszeugnis und ihr protestantisches Profil

Die evangelischen Kirchen wissen sich mit den anderen christlichen Kirchen einig, dass die soziale Verantwortung dem Grund des Glaubens selbst entspringt. „Weil Gott sich in Jesus Christus durch den Heiligen Geist liebevoll der Welt zuwendet, gehört es zum Wesen christlichen Glaubens, der Welt und den Menschen in ihren konkreten Nöten zugewandt zu sein.“ (*Sozialwort des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, 2003*)

Im ökumenischen Geist der versöhnten Verschiedenheit haben die christlichen Kirchen unterschiedliche Schwerpunkte in der Tradition der sozialen Arbeit. Während etwa die römisch-katholische Tradition ihre spezifischen Stärken in der Armutsbekämpfung hatte, betonte die evangelische Diakonie die soziale Verantwortung aus der Freiheit, die uns durch den Glauben geschenkt ist. Dadurch rückt die Sorge um die Entwicklung und Förderung der Einzelnen bzw. des Einzelnen für ein weitgehend selbstbestimmtes und selbstständiges Leben – unabhängig von den ihr bzw. ihm am Anfang des Lebens mitgegebenen Chancen und Möglichkeiten – in den Fokus der Aufmerksamkeit.

Die sozialen Traditionen der einzelnen christlichen Kirchen dienen heute nicht mehr der Unterscheidung, sondern werden als gegenseitige Lernfelder begriffen.

VI. Orte der Inklusion: Teilhabe und Sorge füreinander

Ziel diakonischen Handelns ist der Einsatz für ein menschenwürdiges Leben aller, ausgehend vom christlichen Menschenbild. Alle sollen an den Chancen und Möglichkeiten, die unsere Gesellschaft bietet, teilhaben können. Basis eines menschenwürdigen Lebens aller sind eine Haltung der Sorge und Verbundenheit miteinander sowie die Menschenrechte, die universal gelten und unteilbar sind. Die Menschenrechte und die Teilhabe aller gründen in der Würde des Menschen, die nach christlichem Glauben nicht im menschlichen Belieben liegt, sondern in der Gotteben-

bildlichkeit gründet und in der Schöpfung, die allen geborgt und anvertraut ist. Eine gerechte Verteilung der Güter und die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen erlauben es der Einzelnen bzw. dem Einzelnen, ihre bzw. seine Freiheit verantwortlich leben zu können. Ein Mangel an Ressourcen, seien es materielle Ressourcen oder der Zugang zu Bildung oder Partizipationsprozessen, schließt von der Teilhabe aus und schränkt Entfaltungschancen ein.

Sowohl Kirche auf all ihren Ebenen als auch diakonische Werke und Einrichtungen bieten vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe. Evangelische Pfarrgemeinden tragen die Möglichkeiten zur Inklusion in sich. Pfarrgemeinden sind Orte, die Gemeinschaft möglich machen – über die Vertretung einzelner Interessen hinaus. Im Gottesdienst und in der Gemeinde finden Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft einen gemeinsamen Ort, der auch allen Teilhabe und Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet. Dieses Potential der Offenheit und Inklusion gilt es zu nutzen und auszubauen. Bauliche, ideologische oder aus der Tradition überkommene Barrieren gilt es abzubauen. Diakonische Werke fördern Partizipation durch Selbst- und Interessensvertretung. In sozialraumorientierten Initiativen stärken sie das Miteinander und bringen Menschen zusammen, die sich gegenseitig unterstützen. So leben sie eine spirituell geprägte Kultur personenzentrierter Sorge.

VII. Teilhabe und Inklusion als Strukturprinzip christlicher Praxis

Diakonische Einrichtungen und Pfarrgemeinden sind Orte, die für Bildung und Erziehung, beim Altern, bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung, in Armut und sozialen Krisen, bei Krankheit und Sucht, nach Straffälligkeit, auf der Flucht und bei Katastrophen Räume und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Menschen in jeder Lebensphase werden eingeladen, befähigt und ermächtigt, ihr Leben selbst zu verantworten und für sich selbst zu sprechen. Wo Menschen aus Mangel an Ressourcen oder Möglichkeiten behindert werden, am Leben in Fülle teilzuhaben, unterstützen Kirche und Diakonie, diese Barrieren zu überwinden. Innerhalb kirchlicher Gemeinden und diakonischer Einrichtungen wird darauf geachtet, Teilhabe und Inklusion zum Strukturprinzip ihrer Praxis werden zu lassen.

Dabei geht es nicht darum, dass christliche Gemeinschaft sich als Sammlung der Starken begreift, die Schwache zu integrieren habe, vielmehr sind alle Eingeladene Jesu Christi, der alle zu sich ruft: „Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.“ (Mt 11,28)

Christinnen und Christen sowie alle Menschen guten Willens sind mit all ihren Stärken und Schwächen gerufen, um Inklusion zu leben. Kirche als inklusive Gemeinschaft lebt aus Christus und den Stärken und Ressourcen, die den Schwachen geschenkt sind. (2. Kor 12,9)

VIII. Diakonie ist organisierte Nächstenliebe

Neben dem spontanen helfenden Handeln Einzelner ist jede Form diakonischer Tätigkeit organisiert. Sie bedarf mitgebrachter und erworbener Kompetenzen.

Sowohl in der hauptamtlichen wie ehrenamtlichen diakonischen Arbeit besteht Bedarf nach qualitätsvoller Aus- und Fortbildung. Sie ist nach Maßgabe der Möglichkeiten von den einzelnen Einrichtungen anzubieten.

Bei alledem ist besonders auf die Qualität menschlicher Zuwendung sowie auf die personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen zu achten.

Bedeutsam sind gemeinschaftlich und sozialräumlich organisierte nahe Formen des Helfens, die haupt- und ehrenamtlich von der Sorge füreinander und miteinander getragen werden.

IX. Hilfe unter Protest: Gerechtigkeit und sozialer Ausgleich

Diakonie wendet sich in besonderer Weise jenen Bereichen von Not zu, die vom Netz öffentlicher sozialer Einrichtungen nicht entsprechend wahrgenommen werden. Diakonisches Handeln ist immer auch Protest, weil es Not lindert und zugleich nach Veränderung der Bedingungen ruft, die die Not verursachen.

Wir halten fest, dass die soziale Aufgabe grundsätzlich Bestandteil der res publica, unserer gemeinsamen gesellschaftlichen Sache ist. Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist heute weitgehend nur in enger Kooperation mit der öffentlichen Hand möglich. Diakonie mischt sich ein, um Fehlentwicklungen zu korrigieren und arbeitet aktiv an der Verbesserung des Sozialstaates mit.

Gerade darum beobachten wir mit Sorge die Entwicklungen der Kommerzialisierung der sozialen Dienstleistungen sowie den schleichenden Abbau des Sozialstaates. Die Versorgungslücken im Sozial- und Gesundheitswesen werden größer, wie sich an Wartelisten bei Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzte, mobiler Pflege und anderen sozialen Dienstleistungen zeigt. Die Not bricht zunehmend in der Mitte der Gesellschaft auf – aufgrund begrenzter Sozialbudgets, demografischer Herausforderungen der alternden Gesellschaft und steigendem Arbeitskräftemangel im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Es fehlt nicht an Gütern und Vermögen, um Armut und Ausgrenzung wirksam bekämpfen, ein tragfähiges soziales Netz schaffen und Kinderbetreuung, Pflege und andere soziale Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können. Vielmehr sind Güter und Vermögen ungleich verteilt. Die auf Gewinnmaximierung ausgerichtete Kommerzialisierung sozialer Dienstleistungen schließt gerade die aus, die der Hilfe am dringendsten bedürfen. Die ungerechte Vermögensverteilung führt perspektivisch zu einer Spaltung der Gesellschaft, die neben sozialen Spannungen auch die Gefahr der Destabilisierung einer demokratisch organisierten Gesellschaft in sich trägt.

Ziel diakonischen Handelns ist eine inklusive und gerechte Gesellschaft. Dazu müssen Kirche und organisierte Diakonie Verbündete suchen, sie werden Lösungen nicht alleine verwirklichen können. Es gilt, neue nachbarschaftlich-soziale und auch private Quellen der Unterstützung zu mobilisieren und gemeinsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen sorgende Gemeinschaften (caring communities) zu bauen. Der Sozialstaat muss weiterentwickelt werden, um die Herausforderungen zu bewältigen. Dafür bieten sich Kirche und organisierte Diakonie als Lösungspartnerin an – gemäß ihrem Auftrag, für Gerechtigkeit und Inklusion einzutreten.

X. Diakonie in der „Einen Welt“

Evangelische Christinnen und Christen verstehen sich als Teil einer weltweiten Gemeinschaft. Diakonie und soziale Verantwortung können deshalb nie losgelöst von der Verantwortung für die „Eine Welt“ gesehen werden, in der wir unseren Glauben leben. Ungeteilte Aufmerksamkeit gilt sowohl den Menschen, die ihr Heil nur mehr in der Flucht aus ihren Heimatländern erkennen können, als auch denen, die in den Ländern des Südens unserer partnerschaftlichen Unterstützung bedürfen. Diese Verantwortung stellt ebenso unseren Umgang mit materiellen Gütern in Frage.

Ziel diakonischer Arbeit mit Flüchtlingen oder in der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe ist es, den Menschen materielle Teilhabe und selbstbestimmte Partizipation an den gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen. Sofern Menschen aus aller Welt in unseren Gemeinden und in unserer Kirche Heimat suchen und finden, werden wir uns in unseren Strukturen veränderungsbereit zeigen müssen.

XI. Diakonie in Gottes Schöpfung: Klimagerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit

Christinnen und Christen verstehen die Welt als Schöpfung Gottes und sich selbst als Teil der Schöpfung. Sie sehen sich in die Verantwortung gerufen, die Schöpfung zu bebauen und zu bewahren. (Gen 2,15) Heute, angesichts der dramatischen Klimaveränderungen, verlangt dies entschiedenen Einsatz für den Klimaschutz. Kirche auf all ihren Ebenen und diakonische Werke und Einrichtungen setzen es sich zum Ziel, in ihrem Wirkungsbereich ehestmöglich klimaneutral zu werden. (*Grundsatzpapier der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich „Schöpfungsglaube in der Klimakrise“*, 2022)

Wir halten fest, dass Klimagerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit untrennbar zusammengehören. Denn nicht alle sind im gleichen Maße für die Klimakrise verantwortlich. Reiche belasten die Umwelt durch ungleich höheren Treibhausgasausstoß und Ressourcenverbrauch deutlich mehr als Arme. Gleichzeitig treffen die Folgen der Klimakrise Arme härter als Reiche, und sie haben weniger Mittel, um die Folgen abzufedern. Das gilt sowohl global, im Verhältnis zwischen reichen Industrieländern und Ländern des globalen Südens, als auch in Österreich.

Klimagerechtigkeit verlangt auf globaler wie nationaler Ebene eine gerechte Verteilung der Ressourcen unter Beachtung ihrer Begrenzung sowie eine gerechte Teilung der Verantwortung für Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Klimakrise stellt ein neues soziales Risiko dar. Wie Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Pflege, Behinderungen und Kinderversorgung muss auch das Klima-Risiko sozialpolitisch in Angriff genommen werden. Das heißt u.a. Maßnahmen zur Erreichung von Klimaneutralität auf ihre sozialen Wirkungen bzw. ihre Verteilungswirkung hin zu überprüfen und die negativen Folgen des Klimawandels mit Instrumenten des Sozialstaats und mit öffentlicher Infrastruktur auszugleichen.

XII. Diakonie ist missionarische Kirche

Diakonie als gelebte Nächstenliebe verkündet das Evangelium, indem sie es tut (Mt 7,24-27). Insofern ist diakonische Kirche immer auch missionarische Kirche. Mission ist ein historisch schwer belasteter Begriff. Vielfach wurde Mission verstanden als Bekehrung, auch unter Zwang. Von diesem Missionsbegriff grenzt sich die Evangelische Kirche klar ab; sie „respektiert die Vielfalt menschlicher Lebens- und Glaubensgeschichten“ und versteht „Mission als Bezeugung der Liebe Gottes durch ein glaubwürdiges Leben, Sprechen und Handeln“. (*Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich „Die Evangelischen Kirchen in Österreich als missionarische Kirchen“*, 2009) Wenn Diakonie Menschen in schwierigen Lebenssituationen zur Seite steht, gegen Unrecht protestiert und sich für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ einsetzt, macht sie das Evangelium von Gottes Menschenliebe glaubwürdig.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. SY-SGS03-001252/2023)

6. Nachhaltigkeit – eine Frage der Gerechtigkeit

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Erklärung einstimmig beschlossen:

Nachhaltigkeit – eine Frage der Gerechtigkeit

Eine evangelische Relektüre des Ökumenischen Sozialworts (2003) nach 20 Jahren

Allgemeines

Der bewegende, mehrjährige Prozess des Ökumenischen Sozialworts (2000 bis 2003) ist nicht zu Ende. Er ist zwei Jahrzehnte vorangeschritten, und er durchzieht wie ein roter Faden die Sorge und Verantwortung der Kirchen für diese Gesellschaft. In konkreten Hand-

lungsfeldern und in vielfältiger Weise haben seither die Kirchen sorgsam, aber auch in forderndem Diskurs ihre Stimme erhoben. Neue Themen und Dimensionen sind verstärkt in den Blick gerückt worden und bestimmen eine Vielzahl bereits benannter Hauptaspekte des Sozialworts.

So bekräftigt die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit dieser aktuellen Positionierung alle Grundsätze des wegweisenden Papiers, das auf Gerechtigkeit, sozialen Frieden und achtsamen Umgang miteinander und mit der Schöpfung ausgerichtet ist. Wenn im letzten Punkt „Vom Sozialwort zu sozialen Taten“ der Beitrag der Kirchen im sozialen Auftrag auch als Einladung verstanden wird, so ist dieser Weg beschritten. Er fordert uns – insbesondere auch vor dem Hintergrund des sozial-ökologischen Wandels – in geistlicher Praxis, diakonischem Engagement und sozialem Miteinander in Ökumene und interreligiösem Dialog sowie in der säkularen Gesellschaft auch weiter heraus.

Leitperspektive

Im Besonderen liegt der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in der Relektüre des einstigen Sozialworts der dringliche Bereich der Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit am Herzen. Er setzt einen umfassenden Rahmen über alle Teilaspekte des Sozialworts. Bereits das „Jahr der Schöpfung“ (2022) hat die Verantwortung für Umwelt und Klimaschutz betont. In einem Grundsatzpapier wurden theologische Leitlinien gelegt, die auch eine Umkehr für all unser Tun bedeuten und handlungspraktisch Konsequenzen für die gemeinsame Zukunft in unserer Kirche auf allen Ebenen und in der Gesellschaft erforderlich machen. (<https://kirchenrecht.at/kabl/52341.pdf>)

Somit streicht die Evangelische Kirche A.u.H.B. ihre soziale Verantwortung, noch stärker als 2003, im Hinblick auf den Schöpfungsglauben und die Nachhaltigkeit heraus, da diese zu allen vorgebrachten Themenfeldern immer mehr zur Querschnittsmaterie wurde. Schöpfungsglaube in der Klimakrise bedeutet, die Welt als Gottes Schöpfung zu begreifen, in der wir Menschen ein Teil von ihr sind und Gott das Gute und die Gerechtigkeit für alle Geschöpfe will. (*These 1 des Grundsatzpapiers*)

Konkretion

Als Anwendung für unser Tun und Lassen halten wir als Evangelische Kirche A.u.H.B. daher fest:

- Wir wollen uns stärker bewusst machen, dass unser Lebensstil für andere Menschen und die Schöpfung hohe Belastungen verursacht, und wir wollen nachhaltiger leben. (*Kapitel 1 – Bildung - Orientierung und Beteiligung*)
- Wir wollen Menschen unterstützen, die von den Folgen der Klimakrise betroffen sind – vor Ort bei uns und in jenen Ländern, deren Ausbeutung unseren Lebensstil finanziert. Wir wollen unser demokratisches Mitspracherecht als Bürgerinnen und Bürger und Wählerinnen und Wähler für den

Klimaschutz nutzen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass diejenigen, die nicht gehört werden, berücksichtigt werden. Wir wollen öffentlich darauf hinweisen, dass die Klimakrise Migrationsbewegungen auslösen wird und bereits auslöst. Für die Geflüchteten und Vertriebenen sind die lebensnotwendigen Leistungen bereitzustellen. Wir wollen uns auch dafür einsetzen, dass Transitregionen der Klimamigration unterstützt werden. (*Kapitel 7 – Gerechtigkeit weltweit; Kapitel 8 – Nachhaltigkeit – Verantwortung in der Schöpfung*)

- Wir wollen darauf hinweisen, dass alle Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erreichung von Klimaneutralität auf ihre sozialen Wirkungen bzw. ihre Verteilungswirkung überprüft und dass negative Auswirkungen auf Menschen mit wenig Einkommen und Vermögen mit sozialstaatlichen Mitteln ausgeglichen werden sollen. Wir wollen uns darum bemühen, dass die Kosten für den Klimaschutz sozial gerecht verteilt werden. Wir wollen Betroffene vor Ort unterstützen und uns für strukturelle Maßnahmen einsetzen. (*Kapitel 5 Arbeit – Wirtschaft – Soziale Sicherheit; Kapitel 6 Frieden in Gerechtigkeit*)

Mag. ^a Ingrid Monjencs, BTh Präsidentin der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
----------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

(Zl. SY-SGS03-001253/2023)

7. Synodenwort zu 25 Jahre „Zeit zur Umkehr“

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Erklärung einstimmig beschlossen:

Synodenwort zu 25 Jahre „Zeit zur Umkehr“

Vor 25 Jahren hat die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit dem Dokument „Zeit zur Umkehr – Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“ einen Meilenstein für das christlich-jüdische Verhältnis gesetzt. Unsere Kirche hat ihre eigene Mitschuld an der Shoah bekannt und Selbstverpflichtungen formuliert: das Gedenken an die Judenverfolgung wachzuhalten, Lehre, Predigt, Unterricht, Liturgie und Praxis der Kirche auf Judenfeindlichkeit zu überprüfen, sowie dem Antisemitismus zu wehren. Ebenso hat die Generalsynode der Missionstätigkeit an Jüdinnen und Juden eine Absage erteilt und die bleibende Erwählung des Volkes Israel betont.

In diesen 25 Jahren ist in unserer Kirche viel geschehen: Es fand ein Bewusstseinswandel im Umgang mit Predigt, Liturgie und Unterricht statt, es wurden zahlreiche Gedenkinitiativen ins Leben gerufen und an den Orten, an denen es möglich war, Veranstaltungen mit Jüdinnen und Juden organisiert.

Davon konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Studientag der Generalsynode am 11. November 2023 in Linz überzeugen. Er diente einer Bestandsaufnahme der Aktivitäten, Initiativen und Veranstaltungen in Pfarrgemeinden, in Schulen, an der Fakultät und in anderen Einrichtungen der Kirche. Ferner wurden beispielhafte Projekte zur Umsetzung der Selbstverpflichtungen vorgestellt, wie die Aufarbeitung judenfeindlicher Darstellungen in Kirchen.

Damit wird deutlich: Umkehr ist nie abgeschlossen, sondern ist ein fortdauernder Prozess. Viele judenfeindliche Traditionen und Klischees beeinflussen nach wie vor die Interpretation mancher Bibeltexte, noch lange sind nicht alle problematischen Darstellungen in Kirchen aufgearbeitet. Darum rufen wir allen evangelischen Gemeinden und Einrichtungen, allen Mitarbeitenden unserer Kirche das Dokument „Zeit zur Umkehr“ mit den in ihm enthaltenen Selbstverpflichtungen neu in Erinnerung.

Wie sehr es das Engagement gegen Judenfeindschaft braucht, sehen wir seit der Eskalation des Nahostkonflikts in diesem Herbst auch in Österreich. Die dramatische Zunahme an antisemitischen Vorfällen, die Angst von Jüdinnen und Juden vor Übergriffen dürfen uns Christinnen und Christen nicht gleichgültig lassen. Wir rufen zum glaubwürdigen und unermüdlichen Einsatz gegen Antisemitismus auf und setzen uns für ein angstfreies und sichtbares lebendiges jüdisches Leben ein, um so unsere Solidarität und Verbundenheit mit Jüdinnen und Juden und ihren Gemeinden zum Ausdruck zu bringen.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. SY-SGS03-001250/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

8. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (EVO) – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 220/2023

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 220/2023 wird wie folgt berichtigt:

§ 10 Abs. 2 lautet richtig:

„Gemäß § 7 Abs. 3 SpgAtG haben im Falle einer Kontingentüberschreitung in einer Superintendenz alle Evaluationen von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, Verbänden oder im Bereich der Superintendenz abgestimmt auf den Maßnahmenplan gemäß Abs. 1 zu erfolgen.“

(Zl. RE-KIG21-001210/2023)

Personalia

Gremien der Generalsynode

9. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2023 folgende Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Superintendentialkuratorin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa GRABENHOFER

(anstelle des ehemaligen Superintendenten

Mag. Lars Müller-Marienburg)

(Zl. SY-KOM03-001244/2023)

10. Nachwahl in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2023 folgende Nachwahl in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

Zum geistlichen Amt befähigtes Ersatzmitglied:

Pfarrerin i.R.

Mag.^a Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER

(anstelle von Pfarrer i.R. Mag. Johann Ulreich)

(Zl. SY-SEN02-001240/2023)

Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.

11. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode bzw. 9. Session der 15. Synode A.B. wurde folgende Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Seniorin OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea PETRITSCH
(statt bisher Präsident i.R. Dr. Peter Krömer)

(Zl. SY-STA02-001239/2023)

12. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode bzw. 9. Session der 15. Synode A.B. wurde am 9. Dezember 2023 folgende Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Dr.ⁱⁿ Katja EICHLER
(statt bisher Mag. Thomas Urbas)

Die Nachwahl wurde notwendig, da Mag. Thomas URBAS nach der Wahl von Synodenpräsidentin Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh am 8. Dezember 2023 in seiner Funktion als Vizepräsident der Synode A.B. auf

Grundlage der Bestimmungen in § 13 Abs. 5 Geschäftsordnung der Synode A.B. ex offio dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. angehört.

Über Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und Synode A.B. wurde Synodenpräsident i.R. Dr. Peter KRÖMER gemäß § 14 der Geschäftsordnung der Generalsynode bzw. der Geschäftsordnung der Synode A.B. am 16. November 2023 zur sachkundigen Person des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und Synode A.B. bestellt.

(Zl. SY-STA03-001243/2023)

13. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode und Synode A.B.

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode bzw. 9. Session der 15. Synode A.B. wurde folgende Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Pfarrerin Mag.^a Anne-Sofie NEUMANN
(anstelle des ehemaligen Superintendenten
Mag. Lars Müller-Marienburg)

(Zl. SY-STA04-001238/2023)

Gremien der Synode A.B.

14. Ex-offio-Mitgliedschaft im Finanzausschuss der Synode A.B.

Auf Grundlage der Bestimmungen in § 13 Abs. 5 Geschäftsordnung der Synode A.B. gehört Synodenpräsidentin Mag.^a Ingrid MONJENCs, BTh ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl am 8. Dezember 2023 ex offio dem Finanzausschuss der Synode A.B. an.

(Zl. SY-STA01-001256/2023)

15. Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B.

Auf der 9. Session der 15. Synode A.B. wurden am 8. Dezember 2023 folgende Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Senior OStR Dr. Michael WOLF
(anstelle des ehemaligen Superintendenten
Mag. Lars Müller-Marienburg)

1. Stellvertreterin:

Gerda HAFFER-HOCHRAINER
(statt bisher Senior OStR Dr. Michael Wolf)

(Zl. SY-KOM01-001245/2023)

16. Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A.B.

Auf der 9. Session der 15. Synode A.B. wurde am 9. Dezember 2023 folgende Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Pfarrer Mag. Paul NITSCHKE
(statt bisher Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh)

Die Nachwahl wurde notwendig, da Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh infolge ihrer Wahl zur Präsidentin der Synode A.B. am 8. Dezember 2023 aus Unvereinbarkeitsgründen gemäß Art. 84 Abs. 3 Kirchenverfassung aus dem Kontrollausschuss A.B. ausscheiden musste.

(Zl. SY-STA05-001246/2023)

Stellenausschreibungen A.B.

17. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/ des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Burgenland

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland hat in seiner Sitzung vom 28. November 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland auf Samstag, **27. April 2024** festgelegt. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn um 9.00 Uhr in der Evangelischen Kirche in Neuhaus/Klausenbach statt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die

für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 3. Feber 2024 und **endet am 2. März 2024** („...im Zeitraum von 12 bis spätestens 8 Wochen vor der Wahlsitzung“).

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A.B. Burgenland werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Superintendent Dr. Robert Jonischkeit per E-Mail (burgenland@evang.at) oder postalisch (Dr. Robert Jonischkeit, Superintendentur der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt) einzureichen. Wählbar ist jedes wahlfähige Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendenz.

(Zl. GD-SUP02-001259/2023)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

18. Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Pfarrer MMag. Andreas Fasching wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. gemäß § 13 der Lektorenordnung mit 1. Jänner 2024 zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt und vom Kirchenpresbyterium A.B. befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2053; 683/2023 vom 8. November 2023)

19. Bestellung von Mag. David Zezula

Mag. David Zezula wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. Dezember 2023, befristet bis 31. August 2024, zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Melk-Scheibbs zugeteilt.

(Zl. P 2203; 726/2023 vom 19. Dezember 2023)

Mitteilungen

20. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 25. Feber 2024: Ökumene

Das ökumenische Jahr 2024 hat mit der Gebetswoche für die Einheit der Christ/inn/en begonnen. Beim zentralen Gottesdienst des Ökumenischen Rates der Kirchen in Wien predigte der evangelische Bischof Mag. Chalupka, im Zentrum standen leider verstärkt die Not, die durch Kriege ausgelöst wird, und die Gebete und Bemühungen der Kirchen für den Frieden in der Ukraine, im Nahen Osten und vielen Orten der Welt.

Auf europäischer Ebene bildet in diesem Jahr die Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa Anfang September in Sibiu (Rumänien) einen Schwerpunkt. Die GEKE, die im Kirchenamt in Wien ihren Sitz hat, erinnert uns immer wieder daran, dass wir als Kirchen in Österreich in eine

Gemeinschaft eingebunden sind, die uns zeigt, dass wir dort, wo wir als Gemeinde oder als Kirche versammelt sind, immer ganz Kirche, aber niemals die ganze Kirche Jesu Christi, sind, die einen Leib mit vielen Gliedern bildet, dessen Haupt Christus allein ist.

Das Engagement unserer Evangelischen Kirche beruht auf der Pflege tragfähiger ökumenischer Beziehungen in Österreich, im Ökumenischen Rat der Kirchen in Europa, in der Konferenz Europäischer Kirchen sowie im Weltkirchenrat und Lutherischen Weltbund. Wir freuen uns, dass Dr.ⁱⁿ Eva Harasta, eine Pfarrerin unserer Kirche, in Genf beim Lutherischen Weltbund für den Bereich „Globale lutherische Theologie“ Verantwortung trägt, und dass Superintendent Mag. Olivier Dantine uns im Zentralkomitee des LWB vertritt.

Die Mitarbeit in solchen Netzwerken benötigt engagierte Menschen und finanzielle Mittel, um ihren Einsatz unterstützen zu können. Diese Mittel sind auf der Ebene der Gemeinden ebenso nötig wie im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

Unterstützen Sie diesen Einsatz für die gelebte Einheit, zu der uns Jesus Christus ruft, durch Ihre großzügige Kollektengabe!

(Zl. WI-KOL02-001286/2023)

21. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der nach Art. 124 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV) und § 10 Abs. 4 des (kirchlichen) Datenschutzgesetzes (DatSchG) zu erstattende Bericht des Datenschutzsenates wurde im Rahmen der 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 in Eisenstadt von der Generalsynode genehmigend zur Kenntnis genommen.

Im November 2022 fiel eine **Datenpanne-Meldung** nach Art. 33 DSGVO an. Der Datenschutzsenat prüfte den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, erklärte die von der betroffenen Pfarrgemeinde bereits ergriffenen beziehungsweise vorgeschlagenen Maßnahmen für sachgerecht und angemessen und verwies sich in weiterer Folge von der Bereinigung der Sache.

Im Zuge der laufenden und möglichst weitgehenden **Beobachtung der datenschutzrechtlichen Judikatur** wurde der Datenschutzsenat auf eine Entscheidung eines deutschen Oberlandesgerichtes aufmerksam, nach der zum Beispiel auch **evangelische Kindergärten und Krankenhäuser** nicht dem staatlichen, sondern dem **kirchlichen Datenschutzrecht** unterliegen: „Der vorliegende karitative Betrieb des Krankenhauses der Beklagten unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der DS-GVO. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, ist hierbei zu berücksichtigen, ob nach kirchlichem Selbstverständnis durch den Betrieb des Krankenhauses eine dem religiösen Auftrag der Kirche entsprechende und dem Zweck kirchlicher Fürsorge gegenüber den Menschen dienende Aufgabe erfüllt werden soll. Dabei ist nicht nur dann der Kernbereich kirchlicher Aufgaben betroffen, wenn es um direkte Seelsorge geht. Entscheidend ist, ob die Kirche mit der Einrichtung ihren Aufgaben gerecht werden will. Hierzu gehören nach dem Selbstbild der Kirche insbesondere auch karitative und fürsorgliche Aufgaben, wozu nicht nur ehrenamtliche bzw. unentgeltliche Betreuungsaufgaben zählen, sondern auch der notwendigerweise wirtschaftliche Betrieb von Betreuungsangeboten für hilfsbedürftige Menschen, wie z.B. von Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern. Dies ist vorliegend der Fall. Zutreffend hat das Landgericht insoweit auch darauf verwiesen, dass sich der karitative Aspekt der kirchlichen Trägerschaft auch aus den eigenen

Ausführungen der Beklagten auf ihrer Krankenhaus-Homepage ergibt. Dort wird unter der Rubrik 'über uns' die persönliche Zuwendung als eine ihrer besonderen Stärken bezeichnet, wobei sich aus dem grundlegenden christlichen Selbstverständnis – dem Dienst am Menschen – die hohe Qualität von Pflege und Medizin ableite. Als evangelische Einrichtung sei das Unternehmen fest in einem christlichen Weltbild verankert.“ (OLG Hamm 23. 9. 2022, 26 W 6/22, Rz 17) Die **Diskussion allfälliger Konsequenzen** für die Zuständigkeitsverteilung unter den beiden österreichischen Aufsichtsbehörden ist **noch nicht abgeschlossen**.

Im Oktober 2023 nutzte der Datenschutzsenat die in seiner bisherigen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu einer **Überarbeitung der Geschäftsordnung**. Außerdem begann er mit den **Vorbereitungen von Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen** (Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO).

(Zl. SY-SEN04-001247/2023)

22. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.906.912,69	2.795.105,50
Kärnten	3.883.503,42	3.666.972,20
Niederösterreich	3.374.075,12	3.200.848,51
Oberösterreich	4.431.918,66	4.388.508,75
Salzburg-Tirol	2.899.005,49	2.758.522,62
Steiermark	3.601.161,70	3.511.244,83
Wien	4.591.945,08	4.383.131,48
	25.688.522,15	24.704.333,89

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

3,98 % (984.188,27)

(Zl. WI-KBT03-001251/2023)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Mit der gegenständlichen Kirchenverfassungsnovelle werden notwendige Verbesserungen vorgenommen bzw. Versehen beseitigt, die aus Anlass der Novellierung der Geschäftsordnungen für die Synode A.B. sowie die Generalsynode aufgrund der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung zur vermehrten Integration der

Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, festgestellt wurden.

Zusätzlich wurde durch die Novellierung des Art. 87 Abs. 2 betreffend die Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., sowie von Art. 116 a Abs. 2, für folgende Situationen eine Regelung getroffen:

Es ist möglich, dass aufgrund von Beschlüssen und Wahlen in der Generalsynode ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. gewählt wird, welches dem Kirchenregiment H.B. angehört. Aus der grundsätzlichen staatskirchenrechtlichen Regelung des § 1 Protestantengesetz 1961, gemäß der die Evangelische Kirche A.u.H.B. aus zwei selbstständigen gesetzlich anerkannten Kirchen besteht, nämlich der Kirche A.B. und der Kirche H.B., ist es nicht möglich, dass ein Mitglied des Kirchenregimentes H.B. in das Leitungsorgan der Evangelischen Kirche A.B. gewählt wird. Für diesen Fall wird nun die Möglichkeit geschaffen, dass der Evangelische Oberkirchenrat A.B. aus vier bis maximal fünf Mitgliedern besteht, wobei zwei geistliche Mitglieder (inklusive Bischof/Bischöfin) und zwei bis drei weltliche Mitglieder sind. Die Anzahl der weltlichen Mitglieder legt die konstituierende Session der Synode A.B. fest. Wird beispielsweise ein weltliches, hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. für rechtliche oder wirtschaftliche Angelegenheiten aus dem Kirchenregiment H.B. gewählt, kann die Synode A.B. beschließen, dass für die kommende Funktionsperiode der Oberkirchenrat A.B. nur aus vier Mitgliedern besteht, daher auf die Wahl eines ehrenamtlichen weltlichen Mitgliedes für juristische oder wirtschaftliche Angelegenheiten verzichtet wird. Dafür ist im gegenständlichen Fall vorgesehen, dass das Kirchenamt A.u.H.B. dem jeweiligen Oberkirchenrat A.B. sowie dem Oberkirchenrat H.B. die entsprechende juristische Beratung zur Verfügung zu stellen hat, wenn es an einem entsprechenden juristischen Mitglied im betreffenden Oberkirchenrat mangelt.

Die gegenständliche Lösung lässt auch eine andere Variante zu, wenn beispielsweise in den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. als weltliches Mitglied für rechtliche Angelegenheiten ein weltliches Mitglied aus dem Kirchenregiment H.B. gewählt wird. In einem solchen Fall kann beispielsweise die Generalsynode für ein ehrenamtliches Mitglied für rechtliche Angelegenheiten im Oberkirchenrat A.u.H.B. einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus dem Kirchenregiment A.B. wählen, welches dann bei fünf Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. als weltliches juristisches Mitglied des Oberkirchenrates A.B. gewählt wird.

Diese flexible Regelung soll sicherstellen, dass nicht ein unnötiger Personalaufwand, auch im Bereich ehrenamtlicher, weltlicher Mitglieder, betrieben wird. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch dann, wenn ein Oberkirchenrat A.u.H.B. aus dem Kirchenregiment H.B. für andere als rechtliche oder wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt werden sollte.

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2023 (betreffend § 55 Abs. 8)

Die Regelung des § 55 Abs. 8 der Ordnung des geistlichen Amtes vollzieht innerkirchlich die Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 7 RL 2003/88/EG – EuGH 25.11.2021, C-233/20 – sowie die Rechtsprechung des OGH vom 17.2.2022, 9 ObA 150/2 f zu § 10 Abs. 2 Urlaubsgesetz. Die letztgenannte Bestimmung wurde im Sinne der unionsrechtlichen Rechtsprechung durch die Novellierung in BGBl I 2022/167 staatlicherseits angepasst. Das zwingend in diesem Bereich anwendbare Urlaubsrecht wird nun auch für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen innerkirchlich nachvollzogen.

Motivenbericht: Dienstordnung 2012 – 1. Novelle 2023 (betreffend Ausbildungszeiten)

Gemäß § 19 Abs. 2 Z 3 Dienstordnung 2012 sind Ausbildungszeiten nach dem 18. Lebensjahr zur Erfüllung der für die Verwendung erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen höchstens bis zum Ausmaß der Regelstudienzeiten anzurechnen. Die Dienstordnung gilt auch für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (keine Ausnahme in § 2 DO 2012).

Die Mindestgehälter-Verordnung unterscheidet für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen aber bei den Mindestgehältern nach den abgelegten Prüfungen (A bis C), A-Prüfung heißt erste und zweite Diplomprüfung, B-Prüfung nur erste Diplomprüfung. Die Ausbildung eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin wird somit bereits durch höhere Mindestgehälter in jedem Biennium berücksichtigt. Mit der Novelle wird klargestellt, dass es bei dieser Konstellation nicht zu einer doppelten Anrechnung des Studiums kommt, somit § 19 Abs. 2 Z 3 DO 2012 nicht Anwendung findet.

Motivenbericht: Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt

Am 1. Juli 2023 wurde von der Generalsynode die Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) beschlossen und im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich verlautbart (ABl. Nr. 105/2023). In Ausführung der Gewaltschutzrichtlinie soll nunmehr ein Kirchengesetz betreffend die „Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt“ erlassen werden.

Vom Anwendungsbereich dieses Kirchengesetzes sind insbesondere Einrichtungen der Diakonie sowie sonstige kirchliche Einrichtungen, sofern für diese eine eigene unabhängige Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht, ausgenommen. An diese von der Ausnahme umfassten Ombudsstelle(n) sind Beschwerden und Anfragen, die deren Wirkungsbereich betreffen, von der in dieser Ordnung genannten kirchlichen Ombudsstelle weiterzuleiten.

Das Kirchengesetz übernimmt die Definition von Gewalt und das Verbot von Gewaltanwendung aus der Gewaltschutzrichtlinie.

Die vom Oberkirchenrat A.u.H.B. zu bestellende Ombudsperson und deren Vertretung sind entweder von der Kirche anzustellen oder von dieser im Rahmen eines Werkvertrages zu beauftragen (vgl. § 5 Abs. 1).

Näher geregelt ist die Behandlung von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt durch die Ombudsstelle, die zu bestellende Ombudsperson und die beauftragte Stelle für Generalprävention.

Von der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention ist im Zusammenwirken mit der Ombudsperson ein schriftlicher Bericht über ihre Tätigkeit an die Generalsynode vorzulegen. Ferner können diese Personen in der Generalsynode darüber auch (ergänzend) mündlich berichten.

Motivenbericht: Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen

Das Dokument „Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen“ ist die gemeinsame Grundsatzklärung zu Diakonie von Evangelischer Kirche A.u.H.B. in Österreich und Diakonie Österreich. Die aktuell gültige Fassung ist aus dem Jahr 2013.

Eine Überarbeitung ist aus mehreren Gründen angezeigt:

- In vielen Punkten ist das Papier immer noch hervorragend. In manchen Punkten ist es nach zehn Jahren nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Die Aspekte Klimaneutralität/Klimagerechtigkeit sowie Menschenrechte fehlen. Neue sozialstaatliche Problemlagen sind entstanden (Versorgungskrise in den Bereichen Pflege, Gesundheit, Kinderbetreuung etc.). Diese Aspekte wurden ergänzt.

- In der Diakonie wird intensiv mit dem Papier in der diakonie-theologischen Schulung von Führungskräften und Mitarbeitenden gearbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass es an manchen Punkten zu Missverständnissen kommt.

Insbesondere das Kapitel zu Mission ist in seiner Kürze schwer verständlich. Es wurde entsprechend erklärender formuliert. Nicht-evangelische Mitarbeitende der Diakonie fühlen sich bei manchen Formulierungen nicht angesprochen bzw. gemeint. Dem soll durch die Vorbemerkung begegnet werden.

- 2024 feiert die Diakonie in Österreich ihr 150-jähriges Bestehen – ein schöner Anlass für eine Überarbeitung.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein neues Papier handelt, sondern um eine Überarbeitung. Die Grundaussagen des Papiers in der aktuell gültigen Version gelten weiter. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein diakonisches Grundsatzpapier handelt. Das spiegelt sich in der sprachlichen Ausgestaltung. Für eine breitere Zielgruppe soll – nach erfolgter Beschlussfassung – auch die aktuelle Version der Standortbestimmung in „leichter lesen“ überarbeitet werden.

Der Diakonische Rat hat in seiner 144. Sitzung am 14. März 2023 beschlossen, mit untenstehender Überarbeitung an die Kommission für Diakonie und soziale Fragen heranzutreten. Die Kommission für Diakonie und soziale Fragen hat untenstehende Überarbeitung in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2023 einstimmig beschlossen. Weiters hat die Kommission für Diakonie und soziale Fragen beschlossen, die überarbeitete Version der Standortbestimmung der Generalsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

21

Jahrgang 2024, 2. Stück

Ausgegeben am 29. Feber 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	24
23. Geschäftsordnung der Generalsynode – 2. Novelle 2023 (betreffend die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Ergebnisse des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz)	24
Beschlüsse der Synode H.B.	31
24. Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.	31
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	32
25. Einberufung einer außerordentlichen Session der 15. Synode A.B. – April 2024	32
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.	32
26. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse	32
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	33
27. Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	33
28. Wahlordnung – 1. Novelle 2024 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungssämtler)	36
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	38
29. Gewaltschutzrichtlinie und Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt – Amtswegige Berichtigungen	38

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	39
30. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Angelika Beer	39
31. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Birgit Glawischnig	39
32. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Hiroyuki Ohara	39
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	39
33. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	39
34. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Recht und Service“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	40

35. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	41
Stellenausschreibungen A.B.	42
36. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	42
37. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	43
38. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	44
39. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	45
40. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha	46
41. Ausschreibung (zweite) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche ...	47
42. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen	48
43. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld	49
44. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord	50
45. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weppersdorf in Kombination mit einer 50-%-Diözesanpfarrstelle für Konfirmand/inn/enarbeit	50
46. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf	51
47. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing	52
48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals	53
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	54
49. Bestellung von Mag. ^a Iris Haidvogel	54
50. Bestellung von DI ⁱⁿ (FH) Mag. ^a Astrid Körner	54
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	55
51. Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika	55
Todesfälle	57
Mitteilungen	
52. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 10. März 2024: Bildungssonntag – Evangelische Kindergärten und Schulen	58
53. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 31. März 2024	58
Motivenbericht: Geschäftsordnung der Generalsynode – 2. Novelle 2023 (betreffend die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Ergebnisse des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz)	58
Motivenbericht: Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.	58

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	59
Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2024 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämter)	59

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

23. Geschäftsordnung der Generalsynode – 2. Novelle 2023 (betreffend die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Ergebnisse des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 113/1988 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 58)

1. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Die Funktionsdauer der Generalsynode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 GO). Diese ist spätestens innerhalb eines halben Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss des Präsidiums der vorangegangenen Funktionsperiode vom Oberkirchenrat A.u.H.B. einzuberufen. Die konstituierende Session der Generalsynode ist zeitgleich mit der konstituierenden Session der Synode A.B. einzuberufen, zeitgleich mit der Session der Synode H.B. nur dann, wenn keine konstituierende Session der Synode H.B. bereits stattgefunden hat (Art. 106 Abs. 2 KV). Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat für die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder gemäß Art. 109 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 KV Sorge zu tragen.

(2) Die Funktionsdauer der Generalsynode, ihrer Ausschüsse und Kommissionen umfasst den Zeitraum, für den die Mitglieder gewählt sind (Art. 106 KV). Die Funktionsdauer von Projektteams ist bei Errichtung durch Beschluss der Generalsynode festzulegen. Die Funktionsdauer der Generalsynode, ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Generalsynode, sofern nicht Abweichendes kirchenverfassungsrechtlich geregelt ist.“

2. § 2 werden folgender Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Stellvertretende Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 3 KV) können an den Sitzungen beratend teilnehmen und zu allen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.

(5) Kirchenräten und Kirchenrätinnen A.u.H.B. kann über Beschluss des Präsidiums der Generalsynode jeweils zu einzelnen Verhandlungsgegenständen, deren Inhalt in den Aufgabenbereich des betreffenden Kirchenrates bzw. der betreffenden Kirchenrätin A.u.H.B. gehört, das Rederecht erteilt werden.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Über Beschluss der Generalsynode oder Beschluss des Präsidiums oder Beschluss des Kirchen-

presbyteriums A.u.H.B. beruft das Präsidium der Generalsynode die Generalsynode ein (Art. 106 Abs. 3 KV), wobei mit der Einberufung Ort und Zeit der Session festgelegt wird. Die Einladung an die Mitglieder der Generalsynode sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Kirchenamt A.u.H.B. (Synodenbüro). Für die Einberufung der konstituierenden Session gilt die Regelung des § 1 Abs. 1 (Art. 106 Abs. 2 KV).“

4. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „nach Anhörung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die konstituierende Session der Generalsynode wird nach vorangegangenem Gottesdienst und Konstituierung des Präsidiums der Synode A.B. im Rahmen der konstituierenden Session der Synode A.B. durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. als Präsident bzw. Präsidentin der Generalsynode eröffnet (Art. 107 Abs. 3 KV). Der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden. Wird im Rahmen der konstituierenden Session der Synode A.B. kein Präsident bzw. keine Präsidentin der Synode A.B. gewählt, wird die konstituierende Session vom ersten Vizepräsidenten bzw. der ersten Vizepräsidentin der Synode A.B. eröffnet, der bzw. die die Bekanntgabe gemäß Abs. 7 durchzuführen hat.“

6. In § 3 Abs. 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgende Sätze hinzugefügt:

„Dann hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode die Wahl dreier Schriftführer bzw. Schriftführerinnen durchzuführen. Anschließend sind die Mitglieder des Nominierungsausschusses der Generalsynode zu wählen, wofür der Nominierungsausschuss der Generalsynode der vorangegangenen Funktionsperiode nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung Vorschläge zu erstatten hat. Die konstituierende Session der Generalsynode ist nach der Wahl des Nominierungsausschusses zu dessen Konstituierung und weiteren Tätigkeit zu unterbrechen. Der neu konstituierte Nominierungsausschuss hat die Vorschläge für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu erstellen, wobei dies nach allfälliger Durchführung der in der Wahlordnung vorgesehenen Hearings geschieht. Die Beschlussfassung, ob bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. bei der Konstituierung der Generalsynode ein Hearing stattzufinden hat, dies mit oder ohne Beiziehung eines Personalberaters oder einer Personalberaterin, obliegt aber dem Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode. Der neu gewählte Nominierungsausschuss hat

zudem Vorschläge für die zu wählenden Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams sowie Disziplinarsenate und den Vorsitz des Personalsenates A.u.H.B. (gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes) zu unterbreiten.“

7. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden.“

9. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „nach vorheriger Anhörung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „nach vorheriger Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

10. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Das Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Das Kirchenamt A.u.H.B. (Synodenbüro)“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

12. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen der Art. 110, Art. 113 Abs. 4 und Abs. 5, Art. 114 Abs. 7, Art. 120, Art. 124 Abs. 6 KV anzuwenden.“

13. § 8 Abs. 7 und Abs. 8 lauten:

„(7) Im Kirchenamt A.u.H.B. ist ein Synodenbüro einzurichten, welches für die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Generalsynode, der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode zuständig ist. Das Synodenbüro steht unter der fachlichen Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode (Art. 116 a Abs. 1 KV).

(8) Das Synodenbüro im Kirchenamt A.u.H.B. hat unter Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode organisatorisch die Sessionen der Generalsynode sowie Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams vorzubereiten und zur Durchführung von Sitzungen der Generalsynode sowie des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. die erforderlichen Hilfskräfte, vor allem zur Protokollführung (§ 9 Abs. 2 und § 10 GO), zur Verfügung zu stellen sowie nach den Sessionen die entsprechenden Kundmachungen im Amtsblatt zu veranlassen.“

14. In § 10 Abs. 2a wird die Wortfolge „im Kirchenamt A.B. sowie Kirchenamt H.B.“ durch die Wortfolge „im Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

15. In § 10 Abs. 2b wird die Wortfolge „dem Kirchenamt H.B.“ durch die Wortfolge „der Kirchenkanzlei H.B.“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „im Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

17. § 12 lautet:

„(1) Die Aufgaben des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B., des Kontrollausschusses A.u.H.B., des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode, des Finanzausschusses der Generalsynode, des Theologischen Ausschusses der Generalsynode, des Nominierungsausschusses der Generalsynode sowie der Religionspädagogischen Kommission sowie der entsprechend des Art. 112 KV von der Generalsynode eingerichteten und gewählten zusätzlichen Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Generalsynode sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Im Einzelfall können für Aufgaben oder Fragen der Landeskirche über Antrag des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B., eines Ausschusses, einer Kommission oder eines Projektteams der Generalsynode von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode bestehende Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Bekenntnissynoden (Art. 74 Abs. 1 KV) zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden. Für deren gemeinsame Beratungen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.“

18. § 13 lautet:

„(1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte einen Theologischen Ausschuss, einen Rechts- und Verfassungsausschuss, einen Finanzausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie den Kontrollausschuss (ständige Ausschüsse). Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwölf betragen. Die Zahl wird für jede Funktionsperiode für jeden Ausschuss von der Generalsynode festgelegt.

(2) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss sowie dem Finanzausschuss gehören zusätzlich zu den von der Generalsynode gewählten Mitgliedern ex officio jeweils als weiteres Mitglied ein Mitglied des Präsidiums an, welches das Präsidium der Generalsynode selbst bestimmt. Dem Nominierungsausschuss gehört zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern ex officio ein vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gewähltes Mitglied an.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind in der Kirchenverfassung (wie z.B. Art. 112 Abs. 9 KV) sowie in den einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen geregelt. Der Finanzausschuss hat insbesondere jede Beschlussfassung der Generalsynode in finanziellen Angelegenheiten vorzubereiten und diesbezügliche Empfehlungen und Anträge an die Generalsynode zu stellen. Letztgenanntes gilt vor allem für den jährlich für das Folgejahr zu erstellenden Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, Nachtragshaushalte (Art. 112 Abs. 9 KV), aber auch die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen sowie dessen Vorlage an die Generalsynode zur Genehmigung. Der Finanzausschuss ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung auch ermächtigt, Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu erlassen (Art. 112 Abs. 8 KV) sowie in den Fällen einer Epidemie bzw. Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme nach Maßgabe des Art. 112 Abs. 10 KV den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit Zweidrittelmehrheit gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Generalsynode zu beschließen. Der Finanzausschuss kann nach Maßgabe des Art. 112 Abs. 9 KV die Einberufung der Generalsynode sowie des Kontrollausschusses A.u.H.B. beantragen.

(4) Dem Kontrollausschuss A.u.H.B. obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (Art. 113 KV) und sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften übergebenen Aufgaben. Er hat der Generalsynode in jeder Session ausgenommen von außerordentlichen Synodensessionen über seine Prüftätigkeit zu berichten. Er kann auch gemäß Art. 113 Abs. 5 KV die Einberufung der Generalsynode verlangen. Für die Wahl seiner Mitglieder gilt auch Art. 113 Abs. 2 KV.

(5) Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahlen und Beauftragungen durch die Generalsynode. Er hat nach Maßgabe der Kirchenverfassung, Wahlordnung sowie dieser Geschäftsordnung Vorschläge zu erstatten. Die Anzahl der von der Generalsynode zu wählenden Mitglieder des Nominierungsausschusses hat abweichend von Abs. 1 mindestens acht zu betragen.

(6) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode obliegen die Vorbereitung und Vorberatung der Beschlussfassungen der Generalsynode betreffend die Kirchenverfassung, Wahlordnung sowie sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie die Abgabe von Stellungnahmen vor Erlassung von Verordnungen oder generellen Richtlinien, sei es durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. oder das Kirchenpresbyterium A.u.H.B., ebenso die Mitwirkung (Zustimmung) bei Erlassung von Verordnungen u.a. nach Maßgabe kirchenrechtlicher Vorschriften. Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt auch nach Maßgabe der Kirchenverfassung (Art. 112 Abs. 8 KV) die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung. Sofern Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Bereich der Landeskirche von der Generalsynode aberufen werden können (wie z.B. Art. 110 Abs. 1 Z 4 KV), ist vor der entsprechenden Abstimmung in der Generalsynode der Rechts- und Verfassungsausschuss zu hören. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. können den Rechts- und Verfassungsausschuss um allgemeine Stellungnahmen in Fragen der Kirchenverfassung, des sonstigen Kirchenrechts sowie zu allgemeinen staatlichen religionsrechtlichen Fragen ersuchen.

(7) Dem Theologischen Ausschuss der Generalsynode obliegt die Mitwirkung in jenen Angelegenheiten, die ihm von der Kirchenverfassung und sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zugewiesen sind. In allen theologisch relevanten Fragen ist vor der Beschlussfassung der Theologische Ausschuss der Generalsynode zu hören, der jedoch in theologischen Grundsatzfragen sowie Fragen der Gottesdienstordnung der jeweiligen Gesamtkirche (Kirche A.B., Kirche H.B.) unzuständig ist (Art. 110 Abs. 4 Z 3 KV).

(8) Für Fragen des Religionsunterrichts sowie damit zusammenhängende Fragen ist für die jeweilige Funktionsdauer der Generalsynode eine Religionspädagogische Kommission einzurichten (Art. 112 Abs. 7 KV). Der Religionspädagogischen Kommission gehören alle Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für Religionsunterricht, eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellte Person, je ein Vertreter oder je eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen, je ein Vertreter oder eine Vertreterin der religionspädagogischen Berufsvorbildung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien sowie der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems sowie die aus dem Bereich der Religionslehrer und Religionslehrerinnen in die Synode A.B. bzw. Generalsynode entsandten Vertreter und Vertreterinnen (Art. 76 Abs. 1 Z 8 iVm Art. 109 Abs. 1 Z 1 KV) an. Sollten unter den Mitgliedern der Religionspädagogischen Kommission Angehörige der Evangelischen Kirche H.B. (Kirchenregiment H.B.) fehlen, ist zusätzlich ein qualifiziertes Mitglied aus dieser Kirche (Kirchenregiment H.B.) vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. über Vorschlag des Oberkirchenrates H.B. zu berufen. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich kann einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Religionspädagogische Kommission als Gast entsenden. Als Obmann bzw. Obfrau der Religionspädagogischen Kommission ist von dieser nur ein Mitglied der Generalsynode wählbar.

(9) Zu den Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses der Generalsynode sind maximal je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 83 Ordnung des geistlichen Amtes (VEPPÖ) und der Mitarbeitervertretung zu laden, die an den Sitzungen dieser Gremien mit beratender Stimme teilnehmen können.“

19. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Generalsynode kann neben den in §13 Abs. 1 der Geschäftsordnung genannten ständigen Ausschüssen weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberatung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten einsetzen, die Anzahl ihrer Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung und ihre Arbeitsgebiete genau umschrieben festlegen.“

20. In § 14 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „In die Arbeitsausschüsse der Generalsynode“ der Klammersausdruck „(§ 14 Abs. 1 GO)“ eingefügt.

21. § 14 b Abs. 1 bis Abs. 4 lauten:

„(1) Die Wahl in die Ausschüsse (§§ 13, 14 GO) erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses und hat

sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse (§§ 13, 14) zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen auch in der Reihung gemäß § 14 a dieser Geschäftsordnung zu enthalten. Den Vorschlag für die Wahl des Nominierungsausschusses bei Konstituierung der Generalsynode hat der Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode zu erstellen.

(2) In dem vom Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode zu erstellenden Wahlvorschlag für die Wahl des Nominierungsausschusses bei der Konstituierung der Generalsynode müssen bei sonstiger Nichtigkeit die Geschlechter zumindest im Verhältnis 40:60 vertreten sein. Das vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gewählte Mitglied (§ 13 Abs. 2 GO) zählt hierbei nicht mit. Menschen diversen Geschlechts zählen weder als Männer noch Frauen. Dieser Wahlvorschlag hat bei sonstiger Nichtigkeit weiters ein Mitglied aus der Kirche H.B. (Kirchenregiment H.B.) zu enthalten. Darüber hinaus ist bei Erstellung des Wahlvorschlages für den Nominierungsausschuss danach zu trachten, dass aus jeder Superintendenz A.B. ein Mitglied vorgeschlagen wird.

(3) In den Vorschlägen des Nominierungsausschusses für die anderen Ausschüsse gemäß den §§ 13 und 14 dieser Geschäftsordnung sollen die Geschlechter zumindest im Verhältnis 40:60 vertreten sein, wobei Menschen diversen Geschlechts dabei weder als Männer noch Frauen zählen. Ist dieses Verhältnis aus bestimmten Gründen nicht möglich, hat dies der Nominierungsausschuss bei Vorstellung seines Wahlvorschlages für die Wahl des entsprechenden Ausschusses gegenüber der Generalsynode zu begründen. Bei der Erstellung der Vorschläge für die Ausschüsse (§§ 13, 14 GO) ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied in der Generalsynode mindestens in einem Ausschuss, jedoch in nicht mehr als drei Ausschüssen, vertreten sein soll. Darüber hinaus hat jeder Wahlvorschlag eine Person, die dem Kirchenregiment H.B. untersteht, zu enthalten (Art. 112 Abs. 7 KV), letztgenanntes bei sonstiger Nichtigkeit. Bei der Erstellung der Vorschläge in die jeweiligen Ausschüsse (§§ 13, 14 GO) sollen ferner jeweils die fachlichen Kompetenzen der Mitglieder der Generalsynode sowie die verschiedene Zugehörigkeit zu Superintendenzen A.B. berücksichtigt werden.

(4) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind der Generalsynode schriftlich mindestens eine halbe Stunde vor dem gemäß Abs. 5 vom Präsidium für selbstständige Initiative für Wahlen festgelegten Zeitpunkt bekanntzugeben.“

22. Der bisherige § 14 b Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 14 b Abs. 5, wobei der Klammersausdruck „(§ 13 Abs. 1)“ durch den Klammersausdruck „(§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 GO)“ ersetzt wird.

23. In § 14 b erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 6 die Bezeichnungen Abs. 6, 7, 8 und 9.

24. Der bisherige § 14 b Abs. 7 entfällt und in § 14 b wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 9 sind auf die Wahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen sinngemäß anzuwenden, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 auf die Nachwahl von Mitgliedern in die Ausschüsse (inklusive Stellvertreter und Stellvertreterinnen), wenn vorzeitig ein Mitglied oder Stellvertreter oder Stellvertreterin aus einem Ausschuss während der Funktionsperiode ausscheidet.“

25. In § 15 Abs. 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

26. In § 15 Abs. 6 wird die Wortfolge „an die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „an das Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ ersetzt.

27. In § 15 Abs. 7 wird die Wortfolge „des Kirchenamtes A.B.“ durch die Wortfolge „des Kirchenamtes A.u.H.B. (Synodenbüro)“, die Wortfolge „die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung.“ durch die Wortfolge „das Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ ersetzt. Weiters wird in § 15 Abs. 7 die Wortfolge „die Arbeitsausschüsse (§ 14) tagen grundsätzlich nur während der Sessionen“ durch die Wortfolge „die Arbeitsausschüsse (§ 14) tagen grundsätzlich unmittelbar vor und während der Sessionen oder während der Sessionen nur mittels Videokonferenzen (§ 15 Abs. 13 GO)“ ersetzt.

28. § 15 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Ausschüsse (§§ 13, 14) haben jeder ordentlichen Session der Generalsynode über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten, wobei diese Berichte einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zu beinhalten haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu bestellen. Finden innerhalb eines Kalenderjahres allerdings zwei ordentliche Sessionen der Generalsynode statt, besteht die Verpflichtung zur Berichterstattung nur anlässlich einer der beiden ordentlichen Sessionen, die dann das Präsidium festlegt. Der Bericht ist grundsätzlich in schriftlicher Form der Generalsynode vorzulegen, sofern nicht im Einzelfall mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode anderes vereinbart ist. Eine Diskussion über den Bericht in der Generalsynode erfolgt über ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder Wunsch des Präsidiums oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalsynode.“

29. In § 15 Abs. 11 wird nach der Wortfolge „die Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B.“ die Wortfolge „sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen“ hinzugefügt und die Wortfolge „(Artikel 95 Abs. 2

sowie Artikel 103 Abs. 3)“ durch die Wortfolge „(Art. 116 a Abs. 3 und Abs. 4 KV)“ ersetzt.

30. In § 15 Abs. 12 wird die Wortfolge „beiden Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „allen Mitgliedern des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

31. In § 15 Abs. 13 wird in Satz 1 die Wortfolge „maximal 2,5 Stunden“ durch die Wortfolge „maximal drei Stunden“ und in Satz 2 die Wortfolge „im Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „im Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

32. § 15 Abs. 14 lautet:

„(14) Der Finanzausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Theologische Ausschuss, der Nominierungsausschuss sowie die Religionspädagogische Kommission können in dringenden Fällen mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode auch auf schriftlichem Wege Beschluss fassen.“

33. § 15 Abs. 15 wird aufgehoben.

34. § 15 a Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Errichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams (neben der Religionspädagogischen Kommission) gelten Art. 112 KV, die Wahlordnung sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und eigene kirchengesetzliche Regelungen. Bei der Einrichtung von Kommissionen kann durch Beschluss der Generalsynode, sofern keine eigene kirchengesetzliche Regelung erfolgt, die Bestellung jener Mitglieder der Kommission, die nicht der Generalsynode angehören, dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. übertragen werden (Art. 112 Abs. 4 KV).“

35. Bei **Abschnitt X** wird die Überschrift „Kirchenpresbyterium A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Überschrift „Kirchenpresbyterium A.u.H.B.“ ersetzt.

36. § 21 a lautet:

„(1) Die Aufgaben des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. ergeben sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung (wie z.B. Art. 112 KV), sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften, Beschlüssen der Generalsynode und dieser Geschäftsordnung.

(2) Für das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 sowie 19 bis 21 dieser Geschäftsordnung sinngemäß mit folgenden Änderungen:

Den Vorsitz im Kirchenpresbyterium führt der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. (Präsident bzw. Präsidentin der Generalsynode), bei dessen oder deren Verhinderung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. Die konstituierende Sitzung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. bei Beginn einer Funktionsperiode der Generalsynode beruft der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. (Präsident bzw. Präsidentin der Generalsynode) ein, der auch ab-

weichend von § 15 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung zu weiteren Sitzungen einberuft. Die Einberufung weiterer Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A.B., H.B. hat über eigenen Beschluss oder Antrag des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu erfolgen sowie ferner, wenn dies drei Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. schriftlich mit Begründungen verlangen. Eine schriftliche Beschlussfassung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. erfolgt über Anordnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode (Synode A.B.).

(3) An den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A.B. und H.B. nehmen die Kirchenräte und Kirchenrätinnen (Art. 116 a Abs. 3 und Abs. 4 KV) sowie die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Oberkirchenräte sowie Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 3 KV) jeweils mit beratender Stimme teil. Das Kirchenpresbyterium A.u.H.B. kann beschließen, ständig sachkundige Personen, maximal jedoch drei, seinen Beratungen beizuziehen.

(4) Zu den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sind bis zu zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Vereines Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Österreich (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitervertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu laden. Diese können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern es sich nicht um Personaldebatten oder sonst streng vertrauliche Angelegenheiten (über die jeweils ein abgesondertes Protokoll zu führen ist) handelt.“

37. § 22 lautet:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat bis längstens 15. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) jeweils einen Jahresabschluss für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen sowie die Hermann und Therese Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. (Pfaff-Stiftung) nach Maßgabe kirchenrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen, bei der Pfaff-Stiftung auch unter Berücksichtigung staatlicher Rechnungslegungsvorschriften für diese Stiftung öffentlichen Rechts. Die kirchenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften müssen sich an den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches unter Bedachtnahme auf notwendige Abweichungen im Hinblick auf den Unterschied der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu Unternehmen orientieren (Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Erstellung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen und der Pfaff-Stiftung die beiden Jahresabschlüsse den mit der Abschlussprüfung Betrauten zu über-

geben, die ihre Prüfung bis längstens 15. Mai eines jeden Jahres abzuschließen haben. Die Abschlussprüfung hat nach den Rechnungslegungsprüfvorschriften des Unternehmensgesetzbuches, jedoch unter Beachtung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften im Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu erfolgen. Der Fortbestandsprognose sind die zu erwartenden Kirchenbeitrageinnahmen sowie die Staatszuschüsse gemäß Protestantengesetz 1961, aber auch die öffentlichen Vergütungen des Bundes sowie der Länder aus von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen erteiltem Religionsunterricht zugrunde zu legen.

(3) Nach Vorliegen des Prüfberichtes sind die vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellten Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen und der Pfaff-Stiftung sowie die Prüfberichte der Abschlussprüfung dem Finanzausschuss der Generalsynode zur Beratung zuzuleiten. Der Finanzausschuss hat im Beisein der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen die vorgelegten Jahresabschlüsse zu beraten, vorläufig festzustellen und an die Generalsynode die entsprechenden Anträge auf Genehmigung der Jahresabschlüsse bzw. Nichtgenehmigung der Jahresabschlüsse u.a. zu stellen. Die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen haben an den Beratungen der Generalsynode nur dann teilzunehmen, wenn dies der Finanzausschuss der Generalsynode im Rahmen seiner Antragstellungen an die Generalsynode ausdrücklich beantragt.

(4) Den Mitgliedern der Generalsynode sind im Rahmen der Zustellung der Unterlagen für die entsprechende Session der Generalsynode der gesamte Jahresabschluss samt Prüfbericht und die Anträge des Finanzausschusses der Generalsynode zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Generalsynode hat zunächst der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die betreffenden Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen und Pfaff-Stiftung vorzustellen. Danach hat der Obmann bzw. die Obfrau des Finanzausschusses der Generalsynode über die Abschlussprüfung und die Beratungen und Anträge des Finanzausschusses der Generalsynode zu berichten. Erst danach ist eine Beschlussfassung über die vorgelegten Jahresabschlüsse durch die Generalsynode möglich.

(6) Die Generalsynode hat mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung den jeweiligen Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung endgültig festzustellen und zu genehmigen. Die Jahresabschlüsse sind kundzumachen, ebenso der Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerkes durch die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen.

(7) Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen sowie der diesbezügliche Prüfbericht der Abschlussprüfer bzw.

Abschlussprüferinnen steht im Kirchenamt A.u.H.B., jeder Superintendentur A.B. und Kirchenkanzlei H.B. allen Evangelischen in Österreich zur Einsicht offen.

(8) Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung durch die Generalsynode sind diese Jahresabschlüsse samt Prüfberichten dem Kontrollausschuss A.u.H.B. zur weiteren Beratung zuzuleiten. Der Kontrollausschuss A.u.H.B. (Art. 113 KV) hat über die Jahresabschlüsse eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung an die Generalsynode seinen eigenen Kontrollbericht (Prüfbericht des Kontrollausschusses) vorzulegen. Erst nach Beratungen und Beschlussfassung über diesen Kontrollbericht (Prüfbericht) des Kontrollausschusses A.u.H.B. über den betreffenden Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung ist eine Beschlussfassung der Generalsynode über die (finanzielle) Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie des Finanzausschusses der Generalsynode für das betreffende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) möglich.

(9) Ausnahmen von den in Abs. 1 bis Abs. 8 festgelegten Fristen gewährt über Antrag das Präsidium der Generalsynode.“

38. § 23 lautet:

„(1) Die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen für den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen sowie der Pfaff-Stiftung werden von der Generalsynode mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung über Antrag des Finanzausschusses der Generalsynode für die Prüfung der Jahresabschlüsse zumindest für drei Kalenderjahre (Geschäftsjahre) bestellt; eine zweifache Wiederbestellung ist möglich. Die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen müssen berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen sein und als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferin bzw. Prüfungsgesellschaft im öffentlichen Register gemäß Bundesgesetz über die Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften eingetragen sein.

(2) Für die Vorbereitung der Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen (Abs. 1) hat über Aufforderung des Finanzausschusses der Generalsynode der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. eine beschränkte Ausschreibung für den Finanzausschuss durchzuführen und diesem die Ergebnisse vorzulegen. Der Finanzausschuss der Generalsynode unterbreitet aufgrund dieser beschränkten Ausschreibung der Generalsynode seine Vorschläge für die Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen.

(3) Nach Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen durch die Generalsynode hat der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die entspre-

chenden vertraglichen Vereinbarungen über die Abschlussprüfungen mit den von der Generalsynode bestellten Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen abzuschließen, und zwar unter Berücksichtigung der von der Generalsynode allenfalls beschlossenen Vorgaben. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des Genehmigungsvermerkes des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode, der oder die in dem Genehmigungsvermerk die Übereinstimmung der schriftlichen Vereinbarung mit der Beschlussfassung durch die Generalsynode festhält.“

39. § 24 lautet:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. bis längstens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen zu erstellen und dem Finanzausschuss der Generalsynode zur Beratung zuzuleiten. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes sind Art. 110 Abs. 3 KV, die Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan (Art. 110 Abs. 1 Z 5 KV) sowie für die Kosten des Kirchenamtes A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 5 KV) zu beachten. Darüber hinaus sind der geprüfte Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen des Vorjahres sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse zumindest der ersten acht Kalendermonate entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen von fachlichen Erläuterungen zu begründen.

(2) Der Finanzausschuss der Generalsynode hat über den vom Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Verfügung gestellten Haushaltsplan zu beraten und entsprechende Anträge an die Generalsynode zu stellen, allenfalls nach Rücksprache mit dem Finanzausschuss der Synode A.B. sowie dem Finanzausschuss der Synode H.B.

(3) Die Generalsynode hat spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Kalenderjahres aufgrund der Erstellung des Haushaltsvoranschlags durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie der Anträge des Finanzausschusses der Generalsynode den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen für das Folgejahr zu beschließen. Bei den Beratungen über den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) haben zunächst der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. und der Obmann bzw. die Obfrau des Finanzausschusses der Generalsynode den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzustellen und zu begründen.

(4) Nach Vorstellung des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie den Obmann bzw. die Obfrau des Finanzausschusses der Generalsynode hat das Präsidium der Generalsynode eine Frist für unselbstständige Ab-

änderungs- und Zusatzanträge festzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Abänderungs- und Zusatzanträge zum Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht mehr zulässig. Über diese Abänderungs- und Zusatzanträge hat vor der endgültigen Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen durch die Generalsynode der Finanzausschuss zu beraten und eine Stellungnahme an die Generalsynode abzugeben. Für diesen Zweck ist die Sitzung der Session der Generalsynode allenfalls zu unterbrechen.

(5) Der von der Generalsynode beschlossene Haushaltsplan bedarf der entsprechenden Mehrheiten gemäß Art. 110 Abs. 4 KV (kuriale Abstimmung). Der beschlossene Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen ist unverzüglich kundzumachen.

(6) Kommt ein Beschluss der Generalsynode für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen und entsprechenden Beträgen für die Evangelische Kirche A.B. sowie die Evangelische Kirche H.B. für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht fristgerecht zustande, gelten vorerst die Bestimmungen des zuletzt von der Generalsynode beschlossenen Haushaltsplanes (Budgetprovisorium), ausgenommen die im zuletzt genehmigten Haushaltsplan beschlossenen außergewöhnlichen Anschaffungen und Herstellungsaufwand (Art. 110 Abs. 1 Z 7 KV). Dieses Budgetprovisorium gilt bis längstens 30. Juni des laufenden Jahres und verpflichtet den Oberkirchenrat A.u.H.B. soweit wie möglich in jedem Monat nur ein Zwölftel des jeweiligen Ausgabenansatzes des zuletzt beschlossenen Haushaltsplanes zu verausgaben.

(7) Nachtragshaushalte können über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom Finanzausschuss der Generalsynode mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden, worüber der Generalsynode bei der nächsten Session zu berichten ist. Nachtragshaushalte sind unverzüglich kundzumachen.

(8) Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember infolge einer Epidemie bzw. Pandemie oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Generalsynode abgehalten werden, beschließt über Aufforderung des Präsidiums der Generalsynode der Finanzausschuss der Generalsynode mit Zweidrittelmehrheit den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen für das Folgejahr. Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Generalsynode (Art. 112 Abs. 10 KV). Im Rahmen der Beschlussfassung über die Bestätigung dieses vom Finanzausschuss der Generalsynode beschlossenen Haushaltsplanes können Abänderungen und Ergänzungen durch die Generalsynode beschlossen werden, die auch getrennt kundzumachen sind.“

40. § 25 lautet:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in Form von schriftlichen Berichten zu bestimmten, maximal drei Stichtagen anhand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form eines Soll-Ist-Vergleiches dem Finanzausschuss der Generalsynode laufend über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen zu berichten. Die Stichtage, zu denen diese Berichte zu erstellen sind, legt der Finanzausschuss der Generalsynode jährlich für das jeweils nächste Jahr – unter Berücksichtigung einberufener Sessionen der Generalsynode – fest. Diese wirtschaftlichen Berichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach den vom Finanzausschuss beschlossenen Stichtagen dem Finanzausschuss der Generalsynode zu übermitteln.“

(2) Der Finanzausschuss der Generalsynode hat über diese Berichte (Soll-Ist-Vergleich) unverzüglich zu beraten und in jeder Session der Generalsynode über die Ergebnisse seiner Beratungen und die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu berichten.“

41. Nach § 29 wird ein § 30 angefügt, welcher lautet:

„§30

(1) Die Novellierungen der Geschäftsordnung durch Beschluss der 7. Session der XV. Generalsynode tre-

ten gemeinsam mit der Kirchenverfassungsnovelle – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, mit der konstituierenden Session der XVI. Generalsynode im Jahr 2024 in Kraft, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist.

(2) Die Bestimmungen für die Konstituierung und Wahlen im Rahmen der konstituierenden Session der XVI. Generalsynode im Jahr 2024 sind bereits vor der Konstituierung der XVI. Generalsynode zum Zwecke der Vorbereitung u.a. der Wahlen bzw. Bestellung der Organe anzuwenden.

(3) Die §§ 22 bis 25 der Geschäftsordnung treten erst mit dem Kalenderjahr 2025 in Kraft (Art. II Z 2 Kirchenverfassungsnovelle, ABl. Nr. 2/2023). Die Generalsynode hat allerdings den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.u.H.B. samt Einrichtungen für 2025 auf der Grundlage der novellierten Bestimmungen bereits 2024 zu erstellen. Die Jahresabschlüsse 2024 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich samt Einrichtungen und der Pfaff-Stiftung sind nach den novellierten Bestimmungen zu erstellen und durch die Generalsynode zu genehmigen.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG05-001225/2023)

Beschlüsse der Synode H.B.

24. Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.

Die Synode H.B. hat in ihrer 1. Session der 18. Gesetzgebungsperiode am 13. Jänner 2024 folgende Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B., ABl. Nr. 191/1994 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 58)

4.1.2 wird geändert und lautet:

„4.1.2 Die Liegenschafts-Reinerträge sind die Einnahmen aus den Liegenschaften abzüglich der Betriebskosten und Instandhaltungskosten für die vermieteten Liegenschaften.

Instandsetzungskosten unterliegen einer 10-jährigen Abschreibungsdauer, Instandhaltungskosten können

einer bis zu 10-jährigen Abschreibungsdauer unterliegen. Die Abschreibungsdauer wird bei Vorhaben über EUR 30.000 durch den Oberkirchenrat H.B. festgelegt.

Herstellungskosten unterliegen einer 30-jährigen Abschreibungsdauer.

Kosten für Liegenschaften in Eigenbenützung (z.B. Pfarrhaus) können nicht geltend gemacht werden.“

Mag. Georg Jünger Dipl.-Päd.ⁱⁿ Judith Beham
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. LK-HB01-001343/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

25. Einberufung einer außerordentlichen Session der 15. Synode A.B. – April 2024

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 29. Jänner 2024 beruft das Präsidium der Synode A.B.

die außerordentliche **10. SESSION DER 15. SYNODE A.B.**

für Samstag, den **6. April 2024** (10:00 bis 15:00 Uhr) nach Wien ein.

Neben der Genehmigung allfälliger Verfügungen mit einstweiliger Geltung steht die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2024 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich inklusive Einrichtungen samt Anträgen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. im Zentrum der Beratungen.

Die Einberufung richtet sich an die Synodalen der laufenden 15. Funktionsperiode, die erst im Juni 2024 enden wird.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. SY-SGS01-001295/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

26. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse

Auf der 1. Session der 18. Synode H.B. am 13. Jänner 2024 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

SYNODE H.B.

Vorsitzender

Mag. Georg Jünger

Stellvertreter/innen

1. Kuratorin Gabriela Glantschnig
2. Mag. Robert Colditz

Schriftführer/innen

Kuratorin Dipl.-Päd.ⁱⁿ Judith Beham

Pfarrer Mag. Harald Kluge

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer

KIRCHENPRESBYTERIUM H.B.

Mitglieder

Mag. Georg Jünger (ex offo)

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer

Oberkirchenrätin DIⁱⁿ Ulrike Becvar-Sauseng

Stellvertreter

Mag. Robert Colditz

Pfarrer Mag. Richárd László Kádas

Kurator Johann Oswald, BA

GENERALSYNODE

Delegierte

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg

Landessuperintendent Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld

Mag. Georg Jünger

Pfarrer Mag. Richárd László Kádas

Oberkirchenrätin DIⁱⁿ Ulrike Becvar-Sauseng

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer

Kurator Dr. Günther Sejkora

Joseph Potyka-Zeiler ¹

¹ nach Art. 79 Abs. 1 Z 2a KV gewähltes Mitglied

Stellvertreter/innen

Kuratorin Gabriela Glantschnig

Mag. Robert Colditz

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Stadler

Pfarrerin MMag.^a Réka Juhász

DI Andreas Raschke

Pfarrer Mag. Richard Schreiber

Kurator Johann Oswald, BA

Jonas Fuchs

AUSSCHÜSSE DER SYNODE H.B.

Theologischer Ausschuss H.B.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg
 Pfarrer Mag. Richárd László Kádas
 Landessuperintendent Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld

Finanzausschuss H.B.

Kurator Dr. Günther Sejkora
 Kurator Johann Oswald, BA
 Pfarrer Mag. Harald Kluge
 Oberkirchenrätin DIⁱⁿ Ulrike Becvar-Sauseng (ex offa)

Nominierungsausschuss H.B.

Pfarrer Mag. Harald Kluge
 Mag. Robert Colditz
 Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Stadler
 Landessuperintendent Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld (ex offa)

Rechts- und Verfassungsausschuss H.B.

Kurator Dr. Günther Sejkora
 Mag. Georg Jünger
 Landessuperintendent Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld

Kontrollausschuss H.B.

Kurator Dr. Walter Werner
 Christiane Brauns
 Joseph Potyka-Zeiler
 Mag. Georg Jünger (ex offa)

(Zl. LK-HB01-001342/2024)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

27. Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 59)

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., ABl. Nr. 114/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Funktionsdauer der Synode beginnt mit ihrer Konstituierung (Art. 73 Abs. 4 KV, § 3 GO). Sie ist innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Wahl durch Beschluss des Präsidiums in der Regel nach Wien einzuberufen, dies gleichzeitig mit der konstituierenden Session der Generalsynode (Art. 106 Abs. 2 KV).“

2. § 2 werden folgender Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Stellvertretende Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. (Art. 94 KV) können an den Sitzungen beratend teilnehmen und zu allen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.

(4) Bei einzelnen Verhandlungsgegenständen, die das Kirchenamt A.u.H.B. für die Synode A.B. vorbereitet

hat, kann über Beschluss des Präsidiums der Synode A.B. zu diesen Verhandlungsgegenständen Kirchenräten und Kirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 3 KV), in deren Aufgabenbereich der Verhandlungsgegenstand fällt, das Rederecht erteilt werden.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Synode A.B. wird nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. über Beschluss des Präsidiums zur konstituierenden Sitzung einberufen, dies zeitgleich mit der konstituierenden Session der Generalsynode. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Session festzulegen. Die Einladung an die Mitglieder der Synode A.B. sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Synodenbüro im Kirchenamt A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 1 KV).“

4. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bischof bzw. die Bischöfin führt zunächst die Wahl der weiteren Abgeordneten gemäß Art. 76 Abs. 1 Z 6 KV durch. Aus der Mitte der nun vollständigen Synode A.B. sind sodann drei Schriftführer bzw. Schriftführerinnen zu wählen. Danach erfolgt die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnung. Nach dieser Wahl oder deren Abbruch gemäß Wahlordnung führt der Bischof bzw. die Bischöfin noch die Wahl des ersten und zweiten Vizepräsidenten bzw. der ersten und zweiten Vizepräsidentin durch. Mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten bzw.

Vizepräsidentinnen endet die Funktion des Bischofs bzw. der Bischöfin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der (konstituierenden) Synodensession der Synode A.B.; dies gilt auch bei Nichtwahl eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin der Synode A.B. in Folge Abbruch der Wahl gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung.“

5. § 3 Abs. 8 lautet:

„(8) Nach den Wahlen gemäß Abs. 7 sind unter Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin die Mitglieder des Nominierungsausschusses zu wählen. Nach der Wahl des Nominierungsausschusses ist die konstituierende Session der Synode A.B. zu unterbrechen und erst nach Durchführung der Konstituierung der Generalsynode wieder aufzunehmen. Nach Abschluss der Konstituierung der Generalsynode inklusive der Wahlen der weltlichen Oberkirchenräte und weltlichen Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. sowie der Ausschüsse und Kommissionen hat der neu konstituierte Nominierungsausschuss der Synode A.B. Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams zu erstatten und einen Vorschlag für die Anzahl der weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. (Art. 87 Abs. 2 KV) zu unterbreiten. Der neu konstituierte Nominierungsausschuss hat ferner Vorschläge für die Wahl der weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. inklusive allfälliger Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu erstellen. Diese Aufgabe entfällt, wenn die Synode A.B. gemäß Art. 87 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 2 KV ein von der Generalsynode gewähltes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B., welches dem Kirchenregiment A.B. angehören muss, in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zum Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bestellt, gleiches gilt bezüglich allfälliger Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Bestellung oder Wahl hat nach den Bestimmungen der Wahlordnung zu erfolgen.“

6. In § 3 erhalten der bisherige Abs. 8 und Abs. 9 die Bezeichnungen Abs. 9 und Abs. 10.

7. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Das Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Das Kirchenamt A.u.H.B. (Synodenbüro)“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „und Art. 88 Abs. 2 KV“ ersetzt durch „Art. 74 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1, Art. 83 Abs. 6, Art. 84 Abs. 5 und Art. 88 Abs. 2 und 3 KV“.

9. In § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „der Generalsynode“ durch die Wortfolge „der Synode A.B.“ ersetzt.

10. In § 8 lauten Abs. 7 und Abs. 8:

„(7) Im Kirchenamt A.u.H.B. ist ein Synodenbüro einzurichten, welches für die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. sowie der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode A.B. zuständig ist. Das Synodenbüro steht unter der fachlichen Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. (Art. 116 a Abs. 1 KV).

(8) Das Synodenbüro im Kirchenamt A.u.H.B. hat unter Aufsicht und Weisung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. die Sessionen der Synode A.B., Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. organisatorisch vorzubereiten und zur Durchführung von Sitzungen der Synode A.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. die erforderlichen Hilfskräfte, vor allem zur Protokollführung (§ 9 Abs. 2 und § 10 GO), zur Verfügung zu stellen und nach den Sessionen die entsprechenden Kundmachungen im Amtsblatt zu veranlassen.“

11. In § 10 Abs. 1, Abs. 2a und Abs. 2b ist jeweils die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Kirchenamt A.u.H.B. (Synodenbüro)“ zu ersetzen.

12. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Synode wählt“ durch die Wortfolge „Die Synode wählt bzw. bestellt“ ersetzt und die Wortfolge „Die Zahl der zu wählenden Mitglieder“ wird durch die Wortfolge „Die Zahl der zu bestellenden bzw. zu wählenden Mitglieder“ ersetzt. Ferner wird die Zahl „11“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

13. § 13 Abs. 2 wird folgendes angefügt:

„Der Finanzausschuss ist auch ermächtigt, Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu erlassen (Art. 83 Abs. 6, Art. 88 KV) sowie in den Fällen einer Epidemie bzw. Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 7 KV den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit Zweidrittelmehrheit gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B. zu beschließen. Der Finanzausschuss kann auch nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 6 KV die Einberufung der Synode A.B. sowie des Kontrollausschusses beantragen.“

14. § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Er hat der Synode A.B. in jeder Session über seine Prüftätigkeit zu berichten. Ausgenommen hiervon sind außerordentliche Synodensessionen. Er kann gemäß Art. 84 Abs. 5 KV die Einberufung der Synode A.B. verlangen. Für die Wahl seiner Mitglieder gilt auch Art. 84 Abs. 2 KV.“

15. § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Nominierung für den Kontrollausschuss dürfen der Bischof bzw. die Bischöfin und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. nicht mitwirken und nicht mitstimmen.“

16. § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. sowie das Kirchenpresbyterium A.B. können den Rechts- und Verfassungsausschuss um allgemeine Stellungnahmen in Fragen der Kirchenverfassung und des sonstigen Kirchenrechts sowie zu allgemeinen staatlichen religionsrechtlichen Fragen ersuchen.“

17. § 14 b lautet:

„(1) Die Wahl bzw. Bestellung in Ausschüsse (§§ 13, 14 GO) erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Der Vorschlag hat sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden bzw. zu bestellenden Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen auch in der Reihung gemäß § 14 a, zu enthalten. Den Vorschlag für die Wahl des Nominierungsausschusses bei Konstituierung der Synode A.B. hat der Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode zu erstellen.

(2) In dem vom Nominierungsausschuss der vorangegangenen Funktionsperiode zu erstellenden Wahlvorschlag für die Wahl des Nominierungsausschusses bei der Konstituierung der Synode A.B. müssen bei sonstiger Nichtigkeit die Geschlechter zumindest im Verhältnis 40:60 vertreten sein. Der Bischof bzw. die Bischöfin (§ 13 Abs. 4 GO) zählt hierbei nicht mit, Menschen diversen Geschlechts zählen weder als Männer noch Frauen. Darüber hinaus ist bei der Erstellung des Wahlvorschlages für den Nominierungsausschuss sicherzustellen, dass aus jeder Superintendenz A.B. ein Mitglied vorgeschlagen wird.

(3) Der Nominierungsausschuss kann der Synode A.B. vorschlagen, dass für ständige Ausschüsse gemäß § 13 dieser Geschäftsordnung anstelle einer Wahl die in die entsprechenden ständigen Ausschüsse der Generalsynode gewählten Mitglieder der Synode A.B. ebenfalls in die betreffenden Ausschüsse der Synode A.B. bestellt werden. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Nominierungsausschusses bei der konstituierenden Session. Der Beschluss hat in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen. Findet der Bestellungsbeschluss für ständige Ausschüsse gemäß § 13 GO nicht die erforderliche Mehrheit, hat der Nominierungsausschuss, ebenso für Ausschüsse gemäß § 14, der Synode A.B. Vorschläge für die Wahl vorzulegen (Abs. 1). In diesen Vorschlägen sollen die Geschlechter zumindest im Verhältnis 40:60 vertreten sein, wobei Menschen diversen Geschlechts dabei weder als Männer noch Frauen zählen. Ist dieses Verhältnis aus bestimmten Gründen nicht möglich, hat dies der Nominierungsausschuss bei Vorstellung seines Wahlvorschlages für die Wahl des entsprechenden Ausschusses gegenüber der Synode A.B. zu begründen. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen für Ausschüsse ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied der Synode A.B. mindestens in einem Ausschuss, jedoch nicht in mehr als drei Ausschüssen, vertreten sein soll. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen in die jeweiligen Ausschüsse soll ferner die fachliche Kompetenz der Mitglieder der Synode A.B. sowie die Zugehörigkeit zu verschiedenen Superintendenzen berücksichtigt werden.

(4) Bei Wahlen in die Ausschüsse (anstelle von Bestellungen) können nach Festlegung der Anzahl der

Mitglieder eines jeden Ausschusses (§ 13 Abs. 1 GO) die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge aus der Mitte der Synode A.B. in Form von Initiativanträgen (§ 18 Abs. 1 GO) bis zu einem vom Präsidium festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin werden dann die Namen der Wahlanwärter und Wahlanwärterinnen verbindlich festgestellt und bekannt gegeben. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter und Wahlanwärterinnen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere § 3 Abs. 2 und Abs. 4 WahlO. Stimmzettel, auf denen nur andere Namen als die der vorher verbindlich festgestellten und vorgeschlagenen Wahlanwärter und Wahlanwärterinnen aufscheinen, leere Stimmzettel oder solche, die die Absicht des Wählers oder der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, wobei die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß auf die Wahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen anzuwenden sind.

(6) Scheidet eine Person vorzeitig aus, sind die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 4 auf die Nachwahl von Mitgliedern von Ausschüssen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sinngemäß anzuwenden.“

18. In § 15 Abs. 7 wird die Wortfolge „der Hilfe des Kirchenamtes A.B.“ durch die Wortfolge „der Hilfe des Kirchenamtes A.u.H.B. (Synodenbüro)“ ersetzt.

19. § 15 Abs. 11 wird die Wortfolge „und Kirchenrat oder Kirchenrätin (Art. 95 Abs. 2 KV)“ durch die Wortfolge „und Kirchenrat oder Kirchenrätin (Art. 116 a Abs. 3 KV), sofern sie den Verhandlungsgegenstand für die Synode A.B. vorbereitet haben, bzw. die gegenständliche Materie in ihrem Aufgabenbereich im Kirchenamt A.u.H.B. fällt,“ ersetzt.

20. In § 15 Abs. 13 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „drei“ sowie die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

21. In § 15 Abs. 14 wird nach der Wortfolge „der Rechts- und Verfassungsausschuss,“ die Wortfolge „der Kontrollausschuss,“ eingefügt.

22. In § 16 Abs. 5 wird die Wortfolge „den Kirchenräten oder Kirchenrätinnen A.B.“ durch die Wortfolge „den Kirchenräten oder Kirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 116 a KV), sofern sie den Verhandlungsgegenstand für die Synode A.B. vorbereitet haben bzw. die gegenständliche Materie in ihrem Aufgabenbereich im Kirchenamt A.u.H.B. fällt,“ ersetzt.

23. § 21 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) An den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A.B. nehmen die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der

Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen A.B. (Art. 87 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 1) sowie die Kirchenräte und Kirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 3 und Abs. 4 KV), sofern sie Verhandlungsgegenstände für das Kirchenpresbyterium A.B. vorbereitet haben, mit beratender Stimme teil. Das Kirchenpresbyterium A.B. kann beschließen, ständig maximal drei sachkundige Personen seinen Beratungen beizuziehen.“

24. In § 23 Abs. 1 wird der letzte Satz folgendermaßen geändert:

„Die Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen müssen berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen sein und als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferin bzw. Prüfungsgesellschaft im öffentlichen Register gemäß Bundesgesetz über die Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften eingetragen sein.“

25. § 23 wird folgender Abs. 4 angeschlossen:

„(4) Abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 kann der Finanzausschuss A.B. den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. auffordern, im Rahmen der beschränkten Ausschreibung für die Bestellung der Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. auch gleichzeitig gemeinsam die Abschlussprüfung für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit auszuschreiben. Der Finanzausschuss A.B. kann in diesem Fall der Synode A.B. vorschlagen, für die Bestellung der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. die von der Generalsynode für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bestellten Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen zu bestellen.“

26. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Oberkirchenrat A.B. hat nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. bis längstens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.B. samt Einrichtungen zu erstellen und dem Finanzausschuss der Synode A.B. zur Beratung zuzuleiten. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes sind die Regelungen des Art. 110 Abs. 2 und Abs. 3 KV sowie die Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan (Art. 110 Abs. 1 Z 8 KV) sowie die Kosten des Kirchenamtes A.u.H.B. (Art. 116 a Abs. 5 KV) zu beachten. Darüber hinaus sind der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres der Evangelischen Kirche A.B. samt Einrichtungen sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse zumindest der ersten acht Kalendermonate entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen von fachlichen Erläuterungen zu begründen.“

27. Nach § 29 wird folgender § 30 angefügt:

„§ 30

(1) Die 1. Novelle 2024 der Geschäftsordnung der Synode A.B. tritt gemeinsam mit der 4. Novelle 2022 der

Kirchenverfassung, ABl. Nr. 2/2023, mit der konstituierenden Session der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 in Kraft, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist.

(2) Die Bestimmungen für die Konstituierung und Wahlen im Rahmen der konstituierenden Session der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 sind jedoch bereits vor der Konstituierung des 16. Synode A.B. unter anderem zum Zwecke der Vorbereitung der Wahlen bzw. Bestellungen der Organe anzuwenden.

(3) Die Novellierungen der §§ 23 und 24 der Geschäftsordnung der Synode A.B. treten erst mit dem Kalenderjahr 2025 in Kraft (Art. II Z 2 der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung, ABl. Nr. 2/2023). Der Jahresabschluss 2024 der Evangelischen Kirche A.B. samt Einrichtungen ist nach den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erstellen und durch die Synode A.B. zu genehmigen. Die Synode A.B. hat aber bereits 2024 den Haushaltsplan für 2025 auf der Grundlage der novellierten Bestimmungen zu erstellen.“

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. RE-KIG05-001226/2023)

28. Wahlordnung – 1. Novelle 2024 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämtern)

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 59)

Die Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 Abs. 7 werden folgender Abs. 8 und Abs. 9 angefügt:

„(8) Die zur Wahl stehenden Personen haben vor der Wahl in der Superintendenz einen Gottesdienst zu leiten und eine Predigt zu halten. Der Gottesdienst soll möglichst über das Internet übertragen werden. Der Termin wird vom Superintendentialkurator bzw. von der Superintendentialkuratorin in Absprache mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Superintendentialversammlung sind zum Gottesdienst einzuladen.

(9) Zur Vorbereitung soll mit allen wahlfähigen Vorgesetzten, die eine Zustimmungserklärung abgegeben haben, ein Hearing stattfinden. Das Hearing kann von einem Personalberater bzw. einer Personalberaterin vorbereitet und begleitet werden. Der Nominierungsausschuss entscheidet, ob ein Hearing stattfindet oder ausnahmsweise unterbleibt und ob ausnahmsweise kein Personalberater bzw. keine Per-

sonalberaterin beigezogen wird. Der Nominierungsausschuss hat diese Entscheidungen jeweils zu begründen. Besteht kein Nominierungsausschuss, fallen diese Aufgaben dem Superintendentialausschuss zu. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin leitet das Hearing, welches die Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten unterstützt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Superintendentialversammlung sind vom Termin zu verständigen und werden gebeten an diesem teilzunehmen. Der derzeitige Amtsinhaber bzw. die derzeitige Amtsinhaberin nimmt an Personaldebatten und Beratungen des Nominierungsausschusses bzw. des Superintendentialausschusses nicht teil. Der Personalberater bzw. die Personalberaterin erstellt einen Bericht über alle wahlfähigen Vorgeschlagenen, hat jedoch keine Reihung vorzunehmen oder die Befähigung zum Amt festzustellen. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin hat den Bericht in der Wahlsitzung zu referieren. Die Auswahl des Personalberaters bzw. der Personalberaterin trifft der Nominierungsausschuss bzw. der Superintendentialausschuss. Die Kosten für das Hearing trägt die Superintendenz.“

2. In § 31 erhalten die bisherigen Abs. 8 bis 11 die Bezeichnungen Abs. 10 bis 13.

3. In § 31 wird der bisherige Abs. 12 durch folgenden Abs. 14 ersetzt:

„(14) Erhält bis zum einschließlich fünften Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so scheidet derjenige bzw. diejenige mit der geringsten Stimmenzahl aus. Erhielten mehrere Personen, die ausscheiden müssten, die gleiche Stimmenzahl, ist der Wahlgang zu wiederholen. Nach zwei weiteren Wahlgängen mit unveränderter Personenzahl scheidet wiederum der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus. Dies setzt sich so lange fort, bis nur mehr zwei Personen zur Wahl stehen. Sodann sind zwei abschließende Wahlgänge durchzuführen. Sind auch diese ergebnislos, ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen.“

4. In § 31 wird weiters der bisherige Abs. 13 durch folgenden Abs. 15 ersetzt:

„(15) Stehen nur zwei Personen zur Wahl und erreicht in fünf Wahlgängen keine von ihnen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese in drei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht annehmen zu wollen. Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der oder die Gewählte angeben, wann der Amtsantritt beabsichtigt ist. Er hat jedoch spätestens drei Monate, nachdem das Amt zu besetzen ist, zu erfol-

gen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf den Gewählten bzw. die Gewählte über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin ist unzulässig. Der bzw. die Gewählte ist jedoch auf Wunsch für bis zu vier Wochen zum Zweck der Einarbeitung von den Amtspflichten der gegenwärtigen Stelle freizustellen.“

5. In § 31 erhalten der bisherige Abs. 14 und Abs. 15 die Bezeichnungen Abs. 16 und Abs. 17.

6. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 6, 7 und 9 sowie 12 bis 17 gelten sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass der Superintendent bzw. die Superintendentin die Wahl einzuberufen und den Vorsitz zu führen hat und er bzw. sie das Hearing leitet und die Berichte des Personalberaters bzw. der Personalberaterin zu referieren hat.“

7. § 33 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Nominierungsausschuss der Synode A.B. soll zusätzlich bis zu zwei Personen vorschlagen. Der Ausschuss hat hierbei insbesondere Personen zu berücksichtigen, die in Werken oder evangelischen Einrichtungen und Vereinen, ausländischen Kirchen, als Hochschullehrpersonen oder in sonstigen Positionen von überregionaler Bedeutung, tätig sind. Der bisherige Bischof bzw. die bisherige Bischöfin nimmt an Sitzungen des Nominierungsausschusses in Zusammenhang mit der Wahl des Bischofs bzw. der Bischöfin nicht teil.“

8. In § 33 werden nach Abs. 5 folgender Abs. 6 und Abs. 7 angefügt:

„(6) Die zur Wahl stehenden Personen haben vor der Wahl einen Gottesdienst zu leiten und eine Predigt zu halten. Der Gottesdienst soll möglichst über das Internet übertragen werden. Der Termin wird vom Synodenpräsidenten bzw. von der Synodenpräsidentin in Absprache mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Synode A.B. sind zum Gottesdienst einzuladen.

(7) Zur Vorbereitung soll der Nominierungsausschuss mit allen wahlfähigen Vorgeschlagenen, die eine Zustimmungserklärung abgegeben haben, ein Hearing durchführen. Das Hearing kann von einem Personalberater oder einer Personalberaterin vorbereitet und begleitet werden. Der Nominierungsausschuss entscheidet, ob ein Hearing stattfindet oder ausnahmsweise unterbleibt und ob ausnahmsweise kein Personalberater oder keine Personalberaterin beigezogen wird. Der Nominierungsausschuss hat diese Entscheidungen jeweils zu begründen. Der bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses leitet das Hearing, welches die Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten unterstützt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Synode A.B. sind vom Termin zu verständigen und werden gebeten an diesem teilzunehmen. Der Per-

sonalberater bzw. die Personalberaterin erstellt einen Bericht über alle wahlfähigen Vorgeschlagenen, hat jedoch keine Reihung vorzunehmen oder die Befähigung zum Amt festzustellen. Der bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat den Bericht in der Wahlsitzung zu referieren. Die Auswahl des Personalberaters bzw. der Personalberaterin trifft der Nominierungsausschuss. Die Kosten für das Hearing trägt die Kirche A.B.“

9. In § 33 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 8 und lautet:

„(8) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 4, 12 bis 16 sowie der zweite und dritte Satz des Abs. 9 gelten sinngemäß.“

10. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Vorbereitung soll der Nominierungsausschuss mit allen wahlfähigen Vorgeschlagenen, die eine Zustimmungserklärung abgegeben haben, ein Hearing durchführen. Das Hearing kann von einem Personalberater oder einer Personalberaterin vorbereitet und begleitet werden. Der Nominierungsausschuss entscheidet, ob ein Hearing stattfindet oder ausnahmsweise unterbleibt und ob ausnahmsweise kein Personalberater bzw. keine Personalberaterin beigezogen wird. Der Nominierungsausschuss hat diese Entscheidungen jeweils zu begründen. Der bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses leitet das Hearing, welches die Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten unterstützt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Synode A.B. sind vom Termin zu verständigen und werden gebeten an diesem teilzunehmen. An den Beratungen des Nominierungsausschusses A.B. darf der bisherige Amtsinhaber bzw. die bis-

herige Amtsinhaberin nicht teilnehmen. Der Personalberater bzw. die Personalberaterin erstellt einen Bericht über alle wahlfähigen Vorgeschlagenen, hat jedoch keine Reihung vorzunehmen. Der bzw. die Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat den Bericht in der Wahlsitzung zu referieren. Die Auswahl des Personalberaters bzw. der Personalberaterin trifft der Nominierungsausschuss. Die Kosten für das Hearing trägt die Kirche A.B.“

11. § 34 Abs. 7 lautet:

„(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs. 12 bis Abs. 16 und § 33 Abs. 6 gelten sinngemäß.“

12. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 55 Abs. 1 Z 5 KV“ durch „Art. 55 Abs. 1 Z 4 KV“ ersetzt und nach dem Wort „Presbyterien“ ein Beistrich und die Wortfolge „vom Nominierungsausschuss der Superintendentenversammlung“ eingefügt.

13. Werden in Gesetzen oder Verordnungen § 31 Abs. 8 bis Abs. 15, § 33 Abs. 6 und § 34 Abs. 5 bis Abs. 8 in der bisherigen Fassung zitiert, werden diese Bezeichnungen entsprechend den neuen Bezeichnungen, die durch diese Novelle erfolgen, berichtigt.

14. § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Die 3. Novelle 2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft, hiervon ausgenommen sind jedoch alle Wahlen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Novelle durch die Synode A.B. bereits ausgeschrieben waren.“

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. RE-KIG11-001215/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

29. Gewaltschutzrichtlinie und Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt – Amtswegige Berichtigungen

Die Amtsblatt-Einträge, mit denen die Gewaltschutzrichtlinie sowie die Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt kundgemacht wurden, werden wie folgt berichtigt:

1. In ABl. Nr. 105/2023 lautet die unter „B1. Zuständige Stellen“ und in Endnote 9 angegebene Internetadresse jeweils „www.evangel.at“.

2. In ABl. Nr. 4/2024 lautet die in Endnote 6 angegebene Internetadresse „www.evangel.at“.

(Zl. LK-PRJ16-000866/2023 und LK-PRJ16-001220/2023)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

30. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Angelika Beer

Angelika Beer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 21. November 2023 in Wien-Liesing die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001278/2023)

31. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Birgit Glawischnig

Birgit Glawischnig hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkir-

chenrates A.u.H.B. am 15. Juli 2023 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001118/2023)

32. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Hiroyuki Ohara

Hiroyuki Ohara hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 14. Juni 2023 in Salzburg die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-000830/2023)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

33. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der XVI. Generalsynode. Gemäß § 35 Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 114 und 114 a Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Aufgrund der Beschlussfassung der 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 ist die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. für die XVI. Generalsynode als **Ehrenamt** zu besetzen.

Wahlort ist **Wien**,
der Wahltermin ist der **20. Juni 2024**.

Alle Superintendentialversammlungen A.B., die Synode A.B., die Synode H.B. sowie der Nominierungsausschuss der Generalsynode werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April**

2024 der Präsidentin der Generalsynode, Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B., die Synode A.B. oder die Synode H.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Generalsynode hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. beinhaltet im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären (§ 35 a Abs. 1 WahlO nF).

Nominierungen von Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, für die Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat A.u.H.B. stellen Nominierungen auch für die Bestellung bzw. Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum

Oberkirchenrat A.B. dar, sofern die vorgeschlagene Person im Rahmen der Zustimmungserklärung nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich erklärt. Die nominierte Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, hat auf jeden Fall zusätzlich in der Zustimmungserklärung für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. schriftlich zu erklären, ob sie auch für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. zur Verfügung steht, wenn eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehört, zur Oberkirchenrätin bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. gewählt wird (§ 35 a Abs. 3 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Generalsynode den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode spätestens zwei Wochen vor dem 20. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Generalsynode ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Im Rahmen der konstituierenden, ersten Session der XVI. Generalsynode hat nach Durchführung des in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings der neu konstituierte Nominierungsausschuss der Generalsynode Vorschläge für die Wahl der zu wählenden weltlichen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. für die Generalsynode zu erstellen, wobei der Nominierungsausschuss der Generalsynode mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen hat, auch wenn nur zwei nominiert wurden. (§ 35 Abs. 8 WahlO nF).

Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden. Auf die Sonderbestimmung des § 35 Abs. 7 WahlO nF betreffend Nominierung von Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern für die Wiederwahl wird verwiesen.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen (Art. 114 a Abs. 2 KV nF).

Im Übrigen darf auf die Art. 114 bis 116 a KV nF verwiesen werden.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Generalsynode in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. LK-KLT04-001367/2024)

34. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Recht und Service“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der XVI. Generalsynode. Gemäß § 35 Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 114 und 114 a Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Recht und Service“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Aufgrund der Beschlussfassung der 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 ist die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. für die XVI. Generalsynode **hauptamtlich** zu besetzen.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 20. Juni 2024.**

Alle Superintendentialversammlungen A.B., die Synode A.B., die Synode H.B. sowie der Nominierungsausschuss der Generalsynode werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Generalsynode, Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B., die Synode A.B. oder die Synode H.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Generalsynode hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. beinhaltet im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären (§ 35 a Abs. 1 WahlO nF).

Nominierungen von Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, für die

Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat A.u.H.B. stellen Nominierungen auch für die Bestellung bzw. Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. dar, sofern die vorgeschlagene Person im Rahmen der Zustimmungserklärung nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich erklärt. Die nominierte Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, hat auf jeden Fall zusätzlich in der Zustimmungserklärung für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. schriftlich zu erklären, ob sie auch für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. zur Verfügung steht, wenn eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehört, zur Oberkirchenrätin bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. gewählt wird (§ 35 a Abs. 3 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Generalsynode den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode spätestens zwei Wochen vor dem 20. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Generalsynode ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Im Rahmen der konstituierenden, ersten Session der XVI. Generalsynode hat nach Durchführung des in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings der neu konstituierte Nominierungsausschuss der Generalsynode Vorschläge für die Wahl der zu wählenden weltlichen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. für die Generalsynode zu erstellen, wobei der Nominierungsausschuss der Generalsynode mindestens zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen hat, auch wenn nur zwei nominiert wurden. (§ 35 Abs. 8 WahlO nF).

Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden. Auf die Sonderbestimmung des § 35 Abs. 7 WahlO nF betreffend Nominierung von Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern für die Wiederwahl wird verwiesen.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen (Art. 114 a Abs. 2 KV nF).

Im Übrigen darf auf die Art. 114 bis 116 a KV nF verwiesen werden.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Generalsynode in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. LK-KLT03-001366/2024)

35. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der XVI. Generalsynode. Gemäß § 35 Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 114 und 114 a Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Aufgrund der Beschlussfassung der 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 ist die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. für die XVI. Generalsynode **als Ehrenamt** zu besetzen.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 20. Juni 2024.**

Alle Superintendentialversammlungen A.B., die Synode A.B., die Synode H.B. sowie der Nominierungsausschuss der Generalsynode werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Generalsynode, Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B., die Synode A.B. oder die Synode H.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Generalsynode hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. beinhaltet im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären (§ 35 a Abs. 1 WahlO nF).

Nominierungen von Personen, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind, für die Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat A.u.H.B. stellen Nominierungen auch für die Bestellung bzw. Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. dar, sofern die vorgeschlagene Person im Rahmen der Zustimmungserklärung nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich erklärt. Die nominierte Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, hat auf jeden Fall zusätzlich in der Zustimmungserklärung für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.u.H.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. schriftlich zu erklären, ob sie auch für die Wahl zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. zur Verfügung steht, wenn eine Person, die dem Kirchenregiment (Kirche) H.B. angehört, zur Oberkirchenrätin bzw. zum Oberkirchenrat A.u.H.B. gewählt wird (§ 35 a Abs. 3 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Generalsynode den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalsynode spätestens zwei Wochen vor dem 20. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Generalsynode ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Im Rahmen der konstituierenden, ersten Session der XVI. Generalsynode hat nach Durchführung des in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings der neu konstituierte Nominierungsausschuss der Gene-

ralsynode Vorschläge für die Wahl der zu wählenden weltlichen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. für die Generalsynode zu erstellen, wobei der Nominierungsausschuss der Generalsynode mindestens zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen hat, auch wenn nur zwei nominiert wurden. (§ 35 Abs. 8 WahlO nF).

Die Generalsynode ist an diese Vorschläge gebunden. Auf die Sonderbestimmung des § 35 Abs. 7 WahlO nF betreffend Nominierung von Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern für die Wiederwahl wird verwiesen.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.u.H.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen (Art. 114 a Abs. 2 KV nF).

Im Übrigen darf auf die Art. 114 bis 116 a KV nF verwiesen werden.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Generalsynode in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

36. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Hiermit wird gemäß § 34 Wahlordnung in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 Z 1 Kirchenverfassung die ehrenamtliche Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. für die Funktionsperiode der 16. Synode A.B. wie folgt ausgeschrieben:

Wahlort: Kardinal König Haus
Kardinal-König-Platz 3, 1130 Wien

Wahltermin: 20. Juni 2024

Wählbar zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbür-

gerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat (§ 34 Abs. 1 Wahlordnung).

Für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof einreichen. Der Nominierungsausschuss A.B. hat von sich aus eine Nominierung abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann zudem durch Initiativantrag Kandidatinnen und Kandidaten nominieren. Diese Anträge müssen durch insgesamt sechs Mitglieder der Synode unterstützt sein. Alle Nominierungen müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. beim Bischof einlangen.

Die Superintendentialversammlungen A.B., der Nominierungsausschuss A.B. sowie die Synodalen A.B.

werden daher eingeladen, ihre Nominierungsvorschläge **bis spätestens 9. Mai 2024** an den Bischof der Evangelischen Kirche A.B., Mag. Michael Chalupka, bischof@evang.at oder Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen.

Für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere muss die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

Der Bischof wird die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen prüfen und ihre Zustimmungserklärung einholen. Nur mit den wahlfähigen Vorgeschlagenen, bei denen eine ausdrückliche Zustimmungserklärung für die Wahl vorliegt, kann der Nominierungsausschuss der Synode A.B. in Folge ein Hearing durchführen.

Es wird angeraten, dass sich alle Nominierenden vorab versichern, dass die Vorgeschlagenen für das Amt auch zur Verfügung stehen. Wenn Mitglieder der Superintendentialversammlung jemanden zur Nominierung vorschlagen möchten, sollten sie einen kurzen Lebenslauf der betreffenden Person mit den wichtigsten Eckdaten und kirchlichen Bezügen in schriftlicher Form zur Verfügung stellen. So haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Superintendentialversammlung eine Grundlage für ihre Entscheidung. Eine entsprechende Bitte sollte vor der Sitzung an die Mitglieder der Superintendentialversammlung gerichtet werden.

Mag. Michael Chalupka
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.

(Zl. LK-KLT07-001368/2024)

37. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der 16. Synode A.B. Gemäß § 35 a Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2024 (ABl. Nr. 1/2024) idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) sowie Art. 93 und Art. 94 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Gemäß § 35 a Abs. 2 WahlO nF übt das weltliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B., das nicht gleichzeitig Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist, die Tätigkeit stets nur ehrenamtlich aus.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 21. Juni 2024.**

Die Wahl findet nicht statt, wenn die Synode A.B. bei ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass

- der Oberkirchenrat A.B. nur aus zwei weltlichen Mitgliedern besteht und die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ nicht besetzt wird;
- die oder der von der Generalsynode gewählte weltliche Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“, sofern diese Person dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, von der Synode A.B. zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. bestellt wird.

Auf die Bestimmungen der Art. 85 Abs. 5, Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 114 a Abs. 4 KV nF wird verwiesen, wonach die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4 KV nF) gleichzeitig Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wahrnehmen können und gewählte Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte A.u.H.B. mit Beschluss der Synode A.B. zu Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich bestellt werden können, sofern sie dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind (neben den sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Wählbarkeit). In der Ausschreibung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. beinhaltet. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären.

Alle Superintendentialversammlungen A.B. sowie der Nominierungsausschuss der Synode A.B. werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April

2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Synode A.B. den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. spätestens zwei Wochen vor dem 21. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Synode A.B. in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT02-001367/2024)

38. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der 16. Synode A.B. Gemäß § 35 a Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2024 (ABl. Nr. 1/2024) idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) sowie Art. 93 und Art. 94 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Gemäß § 35 a Abs. 2 WahlO nF übt das weltliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B., das nicht gleichzeitig Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist, die Tätigkeit stets nur ehrenamtlich aus.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 21. Juni 2024.**

Die Wahl findet nicht statt, wenn die Synode A.B. bei ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass

- der Oberkirchenrat A.B. nur aus zwei weltlichen Mitgliedern besteht und die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“ nicht besetzt wird;
- die oder der von der Generalsynode gewählte weltliche Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B. „Recht und Service“, sofern diese Person dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, von der Synode A.B. zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. bestellt wird.

Auf die Bestimmungen der Art. 85 Abs. 5, Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 114 a Abs. 4 KV nF wird verwiesen, wonach die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4 KV nF) gleichzeitig Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wahrnehmen können und gewählte Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte A.u.H.B. mit Beschluss der Synode A.B. zu Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich bestellt werden können, sofern sie dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind (neben den sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Wählbarkeit). In der Ausschreibung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. beinhaltet. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären.

Alle Superintendentialversammlungen A.B. sowie der Nominierungsausschuss der Synode A.B. werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Synode A.B. den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. spätestens zwei Wochen vor dem 21. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der

Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Synode A.B. in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT02-001366/2024)

39. Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Mit dem Synodeneröffnungsgottesdienst am 19. Juni 2024 beginnt mit der ersten konstituierenden Session die sechsjährige Funktionsperiode der 16. Synode A.B. Gemäß § 35 a Wahlordnung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 6/2023) in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2024 (ABl. Nr. 1/2024) idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) sowie Art. 93 und Art. 94 Kirchenverfassung idF der Bekanntmachung vom 31. Jänner 2023 (ABl. Nr. 2/2023) wird die Wahl der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ ausgeschrieben.

Ein Stellenprofil wurde den Superintendentialausschüssen zur Vorbereitung der Superintendentialversammlungen zugeleitet.

Gemäß § 35 a Abs. 2 WahlO nF übt das weltliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B., das nicht gleichzeitig Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist, die Tätigkeit stets nur ehrenamtlich aus.

**Wahlort ist Wien,
der Wahltermin ist der 21. Juni 2024.**

Die Wahl findet nicht statt, wenn die Synode A.B. bei ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass

- der Oberkirchenrat A.B. nur aus zwei weltlichen Mitgliedern besteht und die Funktion der weltlichen Oberkirchenrätin bzw. des weltlichen Ober-

kirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ nicht besetzt wird;

- die oder der von der Generalsynode gewählte weltliche Oberkirchenrätin bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“, sofern diese Person dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehört, von der Synode A.B. zur Oberkirchenrätin A.B. bzw. zum Oberkirchenrat A.B. bestellt wird.

Auf die Bestimmungen der Art. 85 Abs. 5, Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 114 a Abs. 4 KV nF wird verwiesen, wonach die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4 KV nF) gleichzeitig Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wahrnehmen können und gewählte Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte A.u.H.B. mit Beschluss der Synode A.B. zu Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit ähnlichem Aufgabenbereich bestellt werden können, sofern sie dem Kirchenregiment (Kirche) A.B. angehören bzw. im Bereich des Kirchenregimentes (Kirche) A.B. tätig sind (neben den sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Wählbarkeit). In der Ausschreibung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung zur Nominierung für die Wahl einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates A.u.H.B. im Zweifel die Zustimmungserklärung zur Bestellung bzw. Wahl zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. beinhaltet. Abweichendes muss die nominierte Person in ihrer diesbezüglichen Zustimmungserklärung ausdrücklich schriftlich erklären.

Alle Superintendentialversammlungen A.B. sowie der Nominierungsausschuss der Synode A.B. werden eingeladen, Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl in diese Funktion zu nominieren und **bis längstens 27. April 2024** der Präsidentin der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, die Nominierung unter Anschluss der Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben. Gemäß § 35 Abs. 10 WahlO nF wird in diesem Sinn abweichend die Frist für die Vorlage von Nominierungsvorschlägen festgesetzt.

Für die Nominierung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, wobei bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung A.B. die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen hat (§ 35 Abs. 5 WahlO nF). Die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist (27. April 2024) zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind (§ 35 Abs. 6 WahlO nF).

Gemäß § 35 Abs. 9 WahlO nF hat die Präsidentin der Synode A.B. den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. spätestens zwei Wochen vor dem 21. Juni 2024 schriftlich alle wahlfähigen für diese Wahl nominierten Personen bekanntzugeben, mit denen der Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Kandidatenhearing, eventuell unter Beiziehung einer Personalberaterin oder eines Personalberaters (§ 35 Abs. 7 WahlO nF), durchführen kann.

Wahlfähig und damit nominierungsfähig für die gegenständliche Wahl weltlicher Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte A.B. sind nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung besitzen.

Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in der Synode A.B. in der ausgeschriebenen Funktion zu sein.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

40. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha

Die Evangelische Pfarrgemeinde Eisenstadt/Neufeld an der Leitha schreibt hiermit ihre Pfarrstelle mit 1. September 2024 zur Besetzung aus.

Wir sind – auch bedingt durch die geographische Verteilung – eine der flächenmäßig größten burgenländischen Gemeinden, zu der 18 politische Gemeinden im Bezirk sowie neben Eisenstadt auch die Stadtgemeinden Neufeld und Purbach gehören, mit derzeit ca. 1.460 Gemeindemitgliedern. Die Auferstehungskirche liegt im Herzen von Eisenstadt, das sich mit ca. 15.000 Einwohnern als die „kleinste Großstadt der Welt“ bezeichnet.

Als Landeshauptstadt des Burgenlandes gibt es in Eisenstadt eine ausgezeichnete Infrastruktur mit vielen Schulen (Volks- und Mittelschule, zwei Gymnasien, HTL, HAK, Berufsschule, pädagogische Hochschule und Fachhochschulen, Joseph-Haydn-Privat-hochschule), eine sehr gute ärztliche Versorgung, ein Krankenhaus, ein Kulturzentrum und ein Sportzentrum. Wien und Sopron sind rasch und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. dem PKW zu erreichen.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchengebäude (im Zentrum von Eisenstadt und in zentraler Lage in Neufeld an der Leitha), eine Pfarrkanzlei und einen 2013 neu errichteten Gemeindesaal. Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Wir feiern unsere Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen; auf Predigt, Musik und Liturgie legen wir besonderen Wert. Wir leben in einer offenen Grundhaltung, sowohl ökumenisch als auch interreligiös.

Ihre Aufgaben:

- Seelsorge in unserer Diasporagemeinde und regelmäßige Gottesdienste in Eisenstadt und Neufeld;
- Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen mit Schwerpunkt Konfirmand/inn/en-Vorbereitung;

- Betreuung der Evangelischen durch Hausbesuche und in Senior/inn/enheimen;
- Leitung des Pfarramtes sowie Mitarbeit an der Homepage und der Herausgabe des Gemeindebriefes, unterstützt durch eine Teilzeitkraft und aktive Ehrenamtliche;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an einer höheren Schule (in Absprache mit dem Schulamt und der Superintendentenz);
- Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen, Pflege der ökumenischen Kontakte.

Wir bieten:

- eine ca. 100 m² große, derzeit in Renovierung befindliche Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses in baulicher Einheit mit der Kirche (drei Zimmer, Küche, Bad, WC, Garage) in zentraler Lage in der Nähe des Schlosses Esterhazy mit einem Pfarrgarten an der historischen Stadtmauer;
- ein vor wenigen Jahren errichtetes Gemeindezentrum neben der Kirche;
- ein Büro und ein Besprechungszimmer im Erdgeschoß des Pfarrhauses;
- engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, Lektor/inn/en, Organist/inn/en und eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin sowie ein funktionierendes Team von Ehrenamtlichen und Gemeindevertreter/inne/n;
- geordnete Finanzen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- offen und kommunikativ ist und sich freut, etwas bewegen zu können;
- die Unterstützung aus der Gemeinde gerne annimmt und eine teamorientierte, trotzdem durchsetzungsstarke und tatkräftige Persönlichkeit hat;
- Freude daran hat, ihren/seinen gefestigten Glauben theologisch fundiert und mit Überzeugung weiterzugeben, vor allem, aber nicht nur, in der Gestaltung der Gottesdienste;
- sich auf eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit Menschen aller Altersgruppen freut und auch bereit ist, die Diasporagemeinden regelmäßig zu besuchen;
- auf einem von gegenseitiger Wertschätzung getragenen Verhältnis zum Wohl der Gemeinde neue Impulse geben möchte.

Wir erhoffen uns eine Persönlichkeit, die mit großem Engagement und Freude die bereits bestehenden Strukturen weiterträgt und die mit Kreativität, Zielstrebigkeit und Liebe zu den Menschen dem Leben der Gemeinde neue Impulse geben möchte.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**, die Sie bitte **bis 30. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt/Neufeld an der Leitha (Sankt-Rochus-Straße 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: pg.eisenstadt@evang.at) senden.

- kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen;
- eine gelungene Kombination von Stabilität im Grundsätzlichen, Bewährung im Alltag und Lust am Finden und Begehen neuer Wege;
- Kontaktfreude, Teamfähigkeit und organisatorisches Geschick;
- Kooperationsbereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinaus;
- Offenheit und Interesse für Innovationen im Bereich „Digitale Kirche“;
- Flexibilität, Eigeninitiative und Gestaltungsfreude, speziell auch im Bereich der mittel- und längerfristigen Gemeindeentwicklung.

Wir bieten:

- ein spannendes Tätigkeitsfeld, das die Vorteile von städtischer und ländlicher Prägung verbindet, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender;
- Entlastung von organisatorischen und administrativen Aufgaben durch die Gemeindegängerin (hauptamtlich angestellt);
- sehr gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine von der Gemeinde angemietete Dienstwohnung mit drei Zimmern in Innsbruck sowie einen Büroraum im Pfarrhaus bei der Christuskirche;
- einen Lebensraum und Arbeitsort, der städtische Angebote (z.B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 8. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck, Tel. 059 151 751 101, E-Mail: pg.innsbruck-christuskirche@evang.at.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Kuratorin MMag.^a Maria Kalcsics, Tel. 0676 873 05 603, E-Mail: kur.innsbruck-christuskirche@evang.at und Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht, Tel. 0699 188 77 572, E-Mail: werner.geisselbrecht@evang.at, zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD075-001337/2024)

42. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen

Die Pfarrstelle der Evangelische Pfarrgemeinde Mattighofen wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben.

Großräumig gesehen liegt unsere Kirchengemeinde Mattighofen südlich des Alpenvorlandes und erstreckt

sich über 14 politische Gemeinden im Bezirk Braunau. Die Stadt Mattighofen mit ihren ca. 8.100 Einwohnern liegt nahe der Innviertler Seengruppe und der Trumer Seen sowie dem Naherholungsgebiet Kobernauberwald. Als regionales Zentrum zwischen der Bezirkshauptstadt Braunau und der Festspielstadt Salzburg reicht das Einzugsgebiet bis in den bayerischen Raum. Die Stadt Mattighofen zählt aufgrund ihrer ständig wachsenden Industrie zu den bedeutendsten Wirtschaftsstandorten in Oberösterreich und bietet eine interessante Infrastruktur. Die Pfarrkirche mit Pfarrhaus und integriertem Gemeindegarten liegt in fußläufiger Entfernung zum Stadtzentrum und zu den Bahnhöfen (Bus und Bahn) mit guten Verbindungen nach Salzburg und Braunau.

Die Pfarrgemeinde ist seit dem Jahr 1962 eigenständig und zählt aktuell 1.060 Gemeindeglieder. Sie wurde von vielen unserer Vorfahren, die unter anderem ehemalige Heimatvertriebene aus Siebenbürgen und dem Banat waren, gegründet, und auch heute noch haben wir einen starken Bezug zu deren Ursprungsgemeinden. Durch ihren unermüdlichen Einsatz erbauten sie in den Jahren 1960 bis 1970 unsere drei Kirchen in Mattighofen, Munderfing und Lengau.

Die Gottesdienste werden an nahezu allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen in Mattighofen und alternierend in Munderfing oder Lengau gefeiert. Die Pfarrstelle umfasst Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden. Zusätzlich hat die Pfarrgemeinde eine engagierte Religionslehrerin.

Wir sind bereit für neue Ideen und Veränderungen und wünschen uns Verlässlichkeit und Beständigkeit. Wir freuen uns, wenn unsere Pfarrgemeinde wieder eine leitende Pfarrerin/einen leitenden Pfarrer bekommt, die/der sich der Gemeinde annimmt und zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie auch zur Vernetzung mit nicht-kirchlichen Organisationen bereit ist.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der:

- aus tiefer Überzeugung mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt und den Seelsorgeauftrag aktiv annimmt und umsetzt;
- unsere Gemeinde und deren Menschen in allen Glaubensfragen betreut und begleitet;
- Kontakte zu den Gemeindegliedern bzw. den betreffenden Familien pflegt und wertschätzend im Umgang ist;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem aktiven Kids-Team unterstützt und den Konfirmand/inn/enunterricht leitet.

Unsere Pfarrgemeinde bietet:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld in einer lebendigen Gemeinde, das nach eigenen Ideen und Interessen (mit-)gestaltet werden kann;
- eine Pfarrwohnung im ersten Stock unseres Pfarrhauses im Ausmaß von ca. 125 m² inkl. eines Südbalkons, welche direkt mit unserer Friedenskirche verbunden ist;

- eine Terrasse und zwei weitere Räume im Erdgeschoß im Ausmaß von ca. 40 m², mit WC und Badezimmer, welche eventuell mitbenutzt werden können;
- einen großen, von Gemeindemitgliedern gepflegten Garten, in dem auch Veranstaltungen der Pfarrgemeinde stattfinden und der auch zur privaten Nutzung und Gestaltung einlädt;
- ein Carport für zwei Pkw, eine Garage für Fahrräder oder sonstige kleine Fahrzeuge sowie einen großzügigen gepflasterten Parkplatz auf dem Grundstück der Pfarrgemeinde;
- eine Kanzleimitarbeiterin im Ausmaß von derzeit acht Wochenstunden;
- engagierte Presbyter/innen und Gemeindevertreter/innen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende;
- ein aktives Team, welches in Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer Familiengottesdienste und Kindernachmittage gestaltet;
- eine leidenschaftliche Lektorin;
- drei Organisten, einen Kirchenchor, der von einer jungen Chorleiterin geführt wird, sowie Ehrenamtliche für die Küsterdienste.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 30. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen, z.Hd. Kurator Roland Theil, Martin-Luther-Straße 2, 5230 Mattighofen.

Zusätzliche Auskünfte erteilen Ihnen sehr gerne: Kurator Roland Theil, Tel. 0664 232 61 32, E-Mail: kur.mattighofen@evang.at und Kurator-Stv. Helmut Breckner, E-Mail: brecknerhelmut@gmail.com sowie Kurator a.D. Dipl.-Päd. Helmut Schmedt BD i.R., E-Mail: h.schmedt@gmx.at

Weitere Einblicke in das Gemeindeleben bietet unsere neugestaltete Homepage: www.evangel-mattighofen.at.

(Zl. GD-PGD113-001004/2023)

43. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Pinkafeld wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde Pinkafeld gehören 2.300 Evangelische der Kleinstadt Pinkafeld (Muttergemeinde) und der umliegenden Dörfer Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn (Tochtergemeinden).

Pinkafeld liegt im Hügelland des nördlichen Südburgenlandes mit bester Wohn- und Lebensqualität und bietet sehr gute öffentliche Verkehrsverbindungen nach Wien und Graz (Bus) sowie einen Autobahnanschluss (A2).

Neben den Pflichtschulen gibt es in Pinkafeld eine Mittelschule, eine Landesberufsschule, eine HTL, eine Höhere Lehranstalt für Sozialberufe und eine Fachhochschule. In den benachbarten Orten befinden sich

alle mittleren und höheren Schulen und ein Institut der Kunstuniversität Graz in Oberschützen.

Für die Freizeit stehen ein Hallenbad und ein Sportzentrum mit einer Kunsteislaufbahn zur Verfügung. Die Umgebung lädt auch zum Wandern und Radfahren ein.

Die aus der Toleranzzeit stammende Pfarrkirche wurde in den letzten Jahren renoviert und mit einer Fußbodenheizung ausgestattet. Die 2000 erbaute Heintz-Orgel mit zwei Manualen und 28 Registern ermöglicht vielfältiges liturgisches und konzertantes Orgelspiel. Im Altarraum befindet sich eine Truhenorgel mit drei Registern. Neben der Kirche liegt das sehr geräumige Pfarrhaus mit schönem Garten, Amts- und Wohnräumen (sechs Zimmer, Zentralheizung mit Fernwärme), welches ebenfalls kürzlich renoviert wurde. Neben der Kirche befindet sich das 1981 erbaute Gemeindezentrum, das viele Möglichkeiten für die Gemeindegarbeit bietet. Jede Tochtergemeinde (außer Schönherrn) besitzt eine kleine Kirche mit einem angeschlossenen Gemeindezentrum.

Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Wir feiern an allen Sonn- und Feiertagen unsere Gottesdienste. Auf Predigt und qualitätvolle liturgische und musikalische Gestaltung legen wir besonderen Wert. Zweimal im Monat finden Gottesdienste in Riedlingsdorf, einmal im Monat in Wiesfleck, jeden zweiten Monat in Schreibersdorf und viermal im Jahr in Schönherrn statt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Wir erwarten uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der:

- aus tiefer Überzeugung und mit Freude den Seelsorgeauftrag aktiv annimmt und umsetzt;
- unsere Gemeinde und deren Menschen in allen Glaubensfragen betreut und begleitet;
- Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von Gottesdiensten hat;
- unsere Affinität zur Kirchenmusik aller Stilrichtungen teilt und die musikalischen Projekte (besonders gestaltete Gottesdienste, Konzerte, Musicals etc.) ideell unterstützt;
- sich auf die Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsformen und Altersgruppen freut;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt und den Konfirmand/inn/en-Unterricht leitet.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Pinkafeld hat im Herbst 2022 die Bereitschaft erklärt, den Erprobungsraum „Dienstgemeinschaft Bezirk Oberwart“ mit derzeit acht weiteren Pfarrgemeinden im Bezirk zu bilden. Der Erprobungsraum stärkt ressourcenorientiertes Arbeiten in den Arbeitsbereichen Gottesdienst und Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie kirchlicher Verwaltungs- und Administrationsarbeit. In unserem Erprobungsraum wollen wir ergänzen

zende, alternative und innovative Formen gemeindlichen und regionallokalen Lebens gestalten, Dienstgemeinschaften erproben und Impulse für eine geistliche Profilierung evangelischen Lebens gewinnen.

Unsere Pfarrgemeinde bietet:

- engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, sieben Lektor/inn/en, eine angestellte Kirchenmusikerin;
- eine Kanzleimitarbeiterin im Ausmaß von derzeit 28 Wochenstunden;
- eine Küsterin;
- ein ehrenamtliches Team, das Kindergottesdienste sowie eine jeden Sommer stattfindende Kinderwoche und andere Angebote für Kinder plant und durchführt;
- ein verlässliches Team aus Jugendmitarbeitenden, das einen selbstständigen Jugendkreis leitet;
- eine Pfarrkanzlei, ein Büro und ausreichend Gemeinderäumlichkeiten;
- geordnete Finanzen.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 15. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld.

Für zusätzliche Informationen steht Ihnen gerne das Presbyterium, insbesondere Kuratorin Heli Lang (Tel. 0664 503 35 24) zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD139-001319/2024)

44. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Nord schreibt hiermit die freie Pfarrstelle zur Neubesetzung per 1. September 2024 aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit ca. 1.250 Mitgliedern, die im Jahr 1989 selbstständig wurde. Das Pfarrgebiet umfasst die Ortsteile nördlich und westlich der Eisenbahnlinie. Es handelt sich um stark wachsende Stadtteile mit vielen jungen Familien. Die Auferstehungskirche liegt im wunderschönen Stadtteil Lind, zentrumsnahe und mit guter Verkehrsanbindung. Vom Kindergarten bis zu höheren Schulen liegt alles in unmittelbarer Nähe.

- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 10.00 Uhr mit unterschiedlichen Schwerpunkten statt.
- Unser KIGO-Team bietet parallel zum Hauptgottesdienst Kindergottesdienst an.
- Es gibt ein lebendiges Gemeindeleben mit vielen engagierten Mitarbeitenden.
- Das aktive Gemeindeleben spiegelt sich in verschiedenen Arbeitsgruppen wider, die sich Unterstützung wünschen.
- Mit der Pfarrstelle verbunden ist eine Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit:

- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen;
- Hingabe für seelsorgerliche Begleitung;
- organisatorischem Talent;
- ökumenischer Offenheit.

Wir bieten eine Dienstwohnung (ca. 105 m²) in einem generalsanierten Gemeindezentrum in bester Wohnlage mit eigenem Garten.

Das Presbyterium freut sich auf alle **Bewerbungen**, die **bis zum 31. Mai 2024** im Pfarramt Villach-Nord (Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, E-Mail: pg.villach-nord@evang.at) einlangen.

Für Auskünfte stehen Ihnen Kuratorin Mag.^a Vittoria Bottaro, Tel. 0699 123 09 004, E-Mail: kur.villach-nord@evang.at und Administrator Superintendent Pfarrer Mag. Manfred Sauer, Tel. 0699 188 77 201, E-Mail: manfred.sauer@evang.at, zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD206-001341/2024)

45. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weppersdorf in Kombination mit einer 50-%-Diözesanpfarrstelle für Konfirmand/inn/enarbeit

Die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf wird zur Besetzung mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf gehören rund 640 Gemeindemitglieder. Ein Großteil davon ist direkt in Weppersdorf beheimatet. Die Bevölkerung des Ortes Weppersdorf ist zu etwa 50 % evangelisch. In einem Umkreis von 20 km leben in der Diaspora etwa 250 evangelische Gemeindemitglieder.

Weppersdorf ist durch ein dichtes Netz an öffentlichen Bussen an alle größeren Städte gut angebunden. Auf diesem Weg sind die meisten Schulen der Umgebung gut erreichbar. Der Ort selbst verfügt über eine Krippe, einen Kindergarten und eine Volksschule.

Wir suchen genau Dich/Sie, weil Dir/Ihnen wichtig ist, dass:

- wir gemeinsam „einladende und ausstrahlende Gemeinde sind“ (gemäß unserer Gemeindevision);
- Gemeindemitglieder seelsorgerlich begleitet werden;
- Gemeindeleben gefördert, gefordert und aktiv mitgestaltet wird;
- ehrenamtlich Mitarbeitende begleitet und im Team gestärkt werden;
- Gottesdienste in unserer Bekenntniskirche sowohl den Traditionen verpflichtet als auch innovativ im Zusammenspiel mit neu zu gewinnenden und vorhandenen Lektor/inn/en gestaltet werden;
- Religionsunterricht an einer höheren Schule (außerhalb des Gemeindegebiets, im Ausmaß von vier

Wochenstunden) als Investition in die Zukunft unserer Gemeinde gesehen und entsprechend gestaltet wird;

- sowohl Kinder und Jugendliche als auch Senior/inn/en ein Angebot finden und gerne bleiben;
- administrative Leitung des Pfarramtes, eine gute Zusammenarbeit mit der angestellten Sekretariatskraft sowie die Unterstützung ehrenamtlicher Schlüsselkräfte als selbstverständlicher Teil der Arbeit betrachtet werden;
- die Zusammenarbeit in der Region (Bezirk Oberpullendorf) aktiv gefördert, erweitert und intensiviert wird und die guten ökumenischen Kontakte gepflegt und vertieft werden;
- die Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit präsent ist.

Dann haben wir das richtige für Dich/Sie:

- ein Pfarrhaus, das durch einen neuen Zubau zu einem wohnlichen und großzügigen Heim umgestaltet wurde (etwa 150 m² Wohnfläche). Es liegt un- einsehbar, umgeben von Hof und Garten in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindezentrum;
- ein ansprechendes Gemeindezentrum, das für viele Aktivitäten genutzt wird;
- gut funktionierende Infrastruktur in Büro und Gemeindezentrum;
- eine überregionale Sekretariatskraft mit einer An- stellung von fünf Wochenstunden;
- engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende wie z.B.: eine Leiterin für die Jungschargruppe (wöchent- lich) sowie einen Bibelkreisleiter (einmal monat- lich).
- Mitarbeitende zur Gestaltung der monatlichen Se- nior/inn/ennachmittage, im Kindergottesdienst, beim Kirchenbeitrag und im Mesnerdienst;
- funktionierende Ökumene und Zusammenarbeit mit den evangelischen Gemeinden in der Region (Predigttrihen, Konfirmand/inn/enarbeit);

Die Konfi-Pfarrstelle:

Angebunden an das Pfarramt in Weppersdorf wurde die diözesane Konfi-Pfarrstelle 2011 ins Leben geru- fen, um folgende Visionen und Aufgaben zu erfüllen:

- regionale Konfi-Projekte zu initiieren und zu be- stärken;
- diözesane Konfi-Arbeit inhaltlich, operativ und praktisch zu unterstützen, zu fördern und zu regi- onalisieren;
- auf gesamtösterreichischer Ebene Konfirmand/ inn/enarbeit weiterzuentwickeln;
- Vernetzung mit Expert/inn/en aus dem In- und Ausland (v.a. aus der EKD);
- zusammen mit der Evangelischen Jugend Projekte zu entwickeln;
- Fortbildungen für Mitarbeitende zu ermöglichen;
- Arbeit mit Jugendlichen zu stärken;
- digital (v.a. via YouTube) präsent zu sein.

Aus diesen Zielvorgaben leiten sich die Aufgabenge- biete der Konfi-Pfarrstelle mit Sitz im evangelischen Pfarrhaus in Weppersdorf ab.

Was die Stelle (über die oben beschriebenen Punkte hinaus) **noch bietet:**

- ein ausreichendes Budget aus Kollekten sowie eine jährliche, fixe Förderung der Superintendentur;
- die komplette Büro-Infrastruktur eines Pfarramtes;
- die zeitweise Mitverwendung der Sekretariatskraft in Weppersdorf;
- die zentrale Lage im Mittelburgenland und die gute Erreichbarkeit.

Die Bewerbung ist nur in Kombination mit der Pfarr- stelle Weppersdorf möglich.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens 15. Mai 2024** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Weppersdorf, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf, E-Mail: pg.weppersdorf@evang.at.

Für die Beantwortung von weiteren Fragen stehen Pfarrer Mag. Stefan Grauwald, Tel. 0699 188 78 115, E-Mail: stefan.grauwald@evang.at oder Kuratorin Tanja Tröscher, Tel. 0699 818 067 51, E-Mail: kur.weppersdorf@evang.at, gerne zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD221-001266/2023)

46. Ausschreibung (erste) der 50%- Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrge- meinde Wien-Hetzendorf wird mit 1. September 2024 gemeinsam mit der 50%-Teilpfarrstelle der Evange- lischen Pfarrgemeinde Wien-Hietzing ausgeschrieben und ergibt somit 100 %.

Es existiert ein Grundsatzbeschluss des Presbyte- riums, dass die beiden Pfarrstellen ehebaldigst fusio- nieren. Die Pfarrstelle ist Teil der Region „Wien West- Süd-West“, in der Presbyterien und geistliche Amts- träger/innen zusammenarbeiten und für die Region Sorge tragen.

Wer wir sind:

- Die Gemeinde Wien-Hetzendorf mit ca. 1.000 Ge- meindemitgliedern umfasst Teile des 12. Bezirks und hat im 23. Bezirk in Alt-Erlaa eine Predigt- stelle.
- Der Gottesdienst ist das Zentrum gemeindlichen Lebens. Wir bekennen uns zur Zusammenarbeit in der Region und streben unterschiedliche Formate und Gottesdienstzeiten an. Wir feiern an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst in zumindest einer der Regionskirchen; in der Kirche am Wege zumeist in Form des Abendmahlsgottesdienstes. Auf Predigt, Musik und Liturgie legen wir höchst- en Wert. Alternative, vielfältige und zielgruppen- orientierte Gestaltungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ergänzen das gottes-

- dienstliche Leben (Evangelische Messen, Taizé-, Outdoor-, alternative Gottesdienste).
- Wir feiern in einem einzigartigen, meditativ zentrierenden Kirchenraum, in dem Kunst und Kultur ihren Platz finden.
- Wir leben in einer weltoffenen Grundhaltung in ökumenisch, aber bewusst lutherisch theologischer Ausrichtung, in der Vielfalt ihren Platz hat.
- Wir sind eine A&O-Gemeinde (offen für alle Menschen).
- Die Gemeinde ist im AEL-Projekt „Himmelbunt“ (ehemals „Segensraum“) aktiv, um Kirche für die Zukunft neu zu denken. Zudem sind wir im AEL-Projekt „Gemeinde- und Immobilienmanagement“ bestrebt, moderne und effiziente Strukturen für Verwaltung und Organisation zu schaffen.
- In der Amtsführung soll darauf geachtet werden, dass in Zusammenarbeit mit allen Presbyterien und geistlichen Amtspersonen der Region konstruktive Lösungen, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region entsprechen, erarbeitet werden. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in allen administrativen Aufgaben und vor allem in allen Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.

Wir suchen:

- Für die geistliche Leitung unserer Pfarrgemeinde suchen wir eine teamorientierte, wertschätzend-offene Person, die in der Gemeinde und Region präsent ist.
- Sie haben Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von unterschiedlichen Gottesdiensten, ein Herz für die Verkündigung in diversen Bildungsbereichen und teilen unsere Affinität zu Musik, Kunst und Kultur.
- Sie möchten mit uns, besonders in der gemeindeübergreifenden Kooperation innovative Wege gehen.
- Im seelsorglichen Aufgabenfeld und bei Kasualien bringen Sie Empathiefähigkeit ein.
- Sie bringen Engagement für den Religionsunterricht (im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden) und für besondere Modelle des Konfirmationskurses mit.
- Sie sind kommunikativ, kritikfähig und strukturiert, können delegieren und arbeiten gerne ergebnisorientiert, effizient und verlässlich.
- Ihnen sind authentischer Glaube und gelebte Nachfolge ein Herzensanliegen. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die im Pfarrer/innen-Sein nicht nur einen Beruf, sondern eine Berufung sieht.

Wir bieten:

- Engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, Lektor/inn/en und ein Team aus hervorragenden Organist/inn/en, einer engagierten Pfarramtsassistentin (20 Wochenstunden) und einer kompetenten Buchhalterin.

- Büro- und Gemeinderäumlichkeiten.
- Pfarrwohnung in Hetzendorf: familiengeeignete, frisch sanierte Wohnung (122 m², sechs Zimmer und Nebenräume) im Pfarrhaus mit Gartennutzung und Autostellplatz, mit intakter Infrastruktur, guter öffentlicher Anbindung und dennoch ruhiger Wohnlage. Alternativ wird eine Wohnungskostenunterstützung zwölfmal pro Jahr ausbezahlt.

Dienstort sind beide Gemeinden.

Der Bewerbungszeitraum für ABMHS-Schulstunden im Fach „Evangelische Religion“ findet von 23. April bis 3. Mai 2024 statt. Personen, die einen befristeten Vertrag oder keinen Vertrag mit der Bildungsdirektion Wien haben, müssen sich in diesem Zeitraum auf ausgeschriebene Religionsstunden bewerben. Nähere Informationen erteilt FIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katja Eichler.

Offen und neugierig freuen wir uns auf Ihre **Bewerbung**. Diese ist schriftlich mit Lebenslauf und Motivationsschreiben **bis 7. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf (Biedermannsgasse 11-13/3, 1120 Wien, E-Mail: pg.hetzendorf@evang.at) zu richten.

Auskünfte erteilt gerne: Kuratorin Anke Gerbeth, E-Mail: kur.hetzendorf@evang.at

(Zl. GD-PGD241-001373/2024)

47. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hietzing wird mit 1. September 2024 gemeinsam mit der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hetzendorf ausgeschrieben und ergibt somit 100 %.

Es existiert ein Grundsatzbeschluss des Presbyteriums, dass die beiden Pfarrstellen ehebaldigst fusionieren. Die Pfarrstelle ist Teil der Region „Wien West-Süd-West“, in der Presbyterien und geistliche Amtsträger/innen zusammenarbeiten und für die Region Sorge tragen.

Wer wir sind:

Unsere Gemeinde zählt ca. 2.200 Mitglieder und erstreckt sich über Teile des 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirks.

Wir verstehen uns als offene, einladende Gemeinde, die gelebten Glauben praktiziert. Wir sehen Vielfalt als Bereicherung und sind stolz darauf, seit 2019 eine A&O-Gemeinde zu sein. Unser detailliertes Selbstverständnis finden Sie unter: www.kreuzkirche.at/akzeptierend-und-offen.

Wichtige Arbeitsbereiche unserer Gemeinde sind:

- pfarreigener Kindergarten;
- Konfirmand/inn/en und Jugend;

- Religionsunterricht (im Rahmen des verpflichtenden Ausmaßes von mindestens vier Wochenstunden);
- Kirchenmusik;
- Gottesdienste (traditionell und in alternativer Form, auch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten);
- Spiritualität im Glauben;
- Ökumene und Interreligiosität;
- Diakonie in der Pfarrgemeinde und soziales Engagement.

Gemeinsam mit anderen Pfarrgemeinden in der Region „Wien West-Süd-West“ sind wir dabei, Kooperationen zu vertiefen und ein eng zusammenarbeitendes Pfarrteam zu etablieren, in dem man einander auf Augenhöhe begegnet.

Die Gemeinde ist im AEL-Projekt „Himmelbunt“ (ehemals „Segensraum“) aktiv, um Kirche für die Zukunft neu zu denken. Darüber hinaus sind wir im AEL-Projekt „Gemeinde- und Immobilienmanagement“ bestrebt, moderne und effiziente Strukturen der Verwaltung und Organisation in Synergie mit anderen Pfarrgemeinden in der Region „Wien West-Süd-West“ zu schaffen.

Wir suchen:

- eine kooperative, teamfreudige Persönlichkeit mit Flexibilität und Innovationskraft und der Bereitschaft, mit uns neue Wege kirchlichen Lebens zu gehen;
- Aufgeschlossenheit gegenüber moderner Organisationsformen;
- strukturierte, verlässliche Arbeitsweise;
- Fähigkeit Menschen zu begleiten und Prozesse zu leiten;
- seelsorgerliche Fähigkeiten und große Empathie.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit in einem jungen und zukunftsorientierten Team der Kreuzkirche, sowohl in der Gemeindevertretung als auch im Presbyterium;
- Möglichkeit einer Pfarrwohnung in Hetzendorf (nähere Details: siehe Ausschreibungstext der Pfarrgemeinde Wien-Hetzendorf); alternativ wird eine Wohnungskostenunterstützung zwölfmal pro Jahr ausbezahlt.
- Weiters stellt die Gemeinde der Pfarrperson ein Diensthandy und eine Jahreskarte der Wiener Linien zur Verfügung.

Dienstort: Sitz beider Pfarrgemeinden

Bewerbungen sind schriftlich mit Lebenslauf und Motivationsschreiben **bis spätestens 7. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, E-Mail: pg.hietzing@evang.at, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Kuratorin Silke Becker gerne zur Verfügung: kur.hietzing@evang.at.

(Zl. GD-PGD242-001375/2024)

48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Währing & Hernals wird mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Wer wir sind:

Unsere Pfarrgemeinde zählt ca. 2.600 Gemeindemitglieder mit einer hohen Dichte von Personen zwischen 25 und 55 Jahren.

Wir sind eine Gemeinde, die sich ihrer Tradition bewusst, aber auch innovativ und offen für Neues ist. So sind wir eine zertifizierte A&O-Gemeinde sowie eine Tau(f)tropfen-Gemeinde.

Unsere Gottesdienste finden an Sonntagen und den meisten Feiertagen in der Lutherkirche statt. Viele Gottesdienste haben einen besonderen Schwerpunkt: Familien, Konfirmand/inn/en, Mitarbeitende, Taufe-erinnerung etc.

Der Konfirmand/inn/enunterricht wurde bisher im Team monatlich im Block gehalten.

Die Kirchenbeitragseinhebung erfolgt in der Gemeinde.

Die Gemeinde betreibt einen evangelischen Kindergarten mit drei Kindergarten- und zwei Krippengruppen. Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich die Evangelische Volksschule (Lutherschule), zahlreiche weitere Schulen sowie einige Pensionist/inn/enwohnhäuser.

Ein Gemeindeschwerpunkt liegt auf der lebendigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ein weiterer auf der Arbeit mit Flüchtlingen und Menschen mit anderem kulturellem Hintergrund. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst die Gestaltung der Website, Facebook und die Gemeindezeitung.

Die zahlreichen Kreise und Gemeindeaktivitäten werden zum größten Teil in Eigenverantwortung der ehrenamtlich Mitarbeitenden durchgeführt.

Zwischen den Einrichtungen des Lutherhofes (Kindergarten, Lutherschule, Hort, Johann-Sebastian-Bach-Musikschule und Pfarrgemeinde) findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Ziel einer intensiveren Zusammenarbeit statt (www.lutherhof.at). Es existiert ein guter ökumenischer Austausch sowie eine übergemeindliche Vernetzung insbesondere mit den evangelischen Nachbargemeinden.

In der Amtsführung soll darauf geachtet werden, dass in Zusammenarbeit mit allen Presbyterien und geist-

lichen Amtspersonen der Region konstruktive Lösungen, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region entsprechen, erarbeitet werden. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in den administrativen Aufgaben und vor allem in den Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.

Der Bewerbungszeitraum für ABMHS-Schulstunden im Fach „Evangelische Religion“ findet von 23. April bis 3. Mai 2024 statt. Personen, die einen befristeten Vertrag oder keinen Vertrag mit der Bildungsdirektion Wien haben, müssen sich in diesem Zeitraum auf ausgeschriebene Religionsstunden bewerben. Nähere Informationen erteilt FIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katja Eichler.

Von unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer erwarten wir:

- gut vorbereitete, lebendige Gottesdienste: Familiengottesdienste unter Einbeziehung des eigenen Kindergartens, Schulgottesdienste der Volksschule in der Lutherkirche und in bis zu fünf Schulen (VS, Integrationschulen), regionale Gottesdienste im Sommer;
- Stärkung der Gemeinde, Gemeindeaufbau, Glaubensvermittlung;
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Personalführung der derzeit 14 Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung;
- Engagement in der Arbeit mit Kindern und Familien;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Für all das setzen wir voraus:

- gute Teamfähigkeit;
- Organisationsfähigkeit;

- Leitungskompetenz;
- Innovationsfähigkeit;
- Belastungsfähigkeit;
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit;
- Fähigkeit, Glauben authentisch zu leben und zu wecken;
- Vertrautheit mit Social Media, PC-Kenntnisse.

Was wir bieten:

- gut funktionierendes, kompetentes Sekretariat (eine Ganztags- und eine Halbtagskraft);
- gut eingearbeitete Halbtagskraft zur Einhebung des Kirchenbeitrages;
- weitere Angestellte: Organist/Kantor, Küster und engagierte Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern (15 Wochenstunden);
- viele ehrenamtlich Mitarbeitende;
- Gottesdienstteam bestehend aus sechs Lektor/innen, fallweise von pensionierten Pfarrern unterstützt;
- Räumlichkeiten im Pfarrhaus;
- bei Bedarf eine Wohnung mit ca. 120 m² im Pfarrhaus.

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung!** Richten Sie diese bitte **bis 3. April 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals, Martinstraße 23, 1180 Wien oder per E-Mail: pg.waehring_hernals@evang.at.

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Ing.ⁱⁿ Brigitte Spiegel, E-Mail: kur.waehring_hernals@evang.at sowie der amtsführende Pfarrer Dr. Stefan Schumann, E-Mail: stefan.schumann@evang.at

(Zl. GD-PGD253-001340/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

49. Bestellung von Mag.^a Iris Haidvogel

Mag.^a Iris Haidvogel wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols wiedergewählt.

(Zl. P 2144; 38/2024 vom 12. Feber 2024)

50. Bestellung von DIⁱⁿ (FH) Mag.^a Astrid Körner

DIⁱⁿ (FH) Mag.^a Astrid Körner wurde gemäß § 34 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 als Rektorin auf die gesamtkirchliche Pfarrstelle der Diakonie de La Tour bestellt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

(Zl. P 2075; 40/2024 vom 12. Feber 2024)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

51. Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/innen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland

Pfarrer Mag. Stefan Grauwald	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier	Pöttelsdorf
Pfarrer Mag. ^a Iris Haidvogel	Gols
Senior Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf, Rechnitz

Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol

Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Mag. Thomas Körner	Villach-Stadtpark
Pfarrer Mag. ^a Regina Leimer	Tschöran
Senior Mag. Martin Madrutter	Pörschach am Wörther See
Pfarrer Mag. ^a Andrea Mattioli	Zlan, Ferndorf
Pfarrer Mag. ^a Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann	Spittal an der Drau
Seniorin Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus – Millstätter See

Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich

Pfarrer MMMag. ^a Alexandra Battenberg	Schwechat
Pfarrer Mag. Benjamin Battenberg	Schwechat
Senior Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer Mag. ^a Dace Dislere-Musta	Gmünd – Waidhofen/Thaya
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten-Waidhofen/Ybbs
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer Mag. ^a Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Seniorin Mag. ^a Birgit Schiller	Horn – Zwettl
Pfarrer Mag. ^a Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. ^a Esther Eder	Gosau
Pfarrer Mag. Roman Fraiss	Rutzenmoos
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Senior Dr. Markus Lang	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Alexander Lieberich	Scharten
Pfarrer Mag. ^a Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrer Mag. Günter Scheutz	Goisern

Pfarrer Mag. Tom Stark	Ried im Innkreis, Schärding am Inn
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Roland Werneck	Wels

Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol

Pfarrer MMag. Wilfried Fussenegger	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. ^a Rahel Hahn	Zell am See, Saalfelden
Pfarrer Mag. ^a Assunta Kautzky	Innsbruck-Auferstehungskirche
Pfarrer Mag. ^a Karin Kirchttag	Salzburg Auferstehungskirche
Senior Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrer Mag. ^a Barbara Wiedermann	Salzburg Christuskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark

Pfarrer Mag. ^a Martina Ahornegger	Ramsau am Dachstein
Pfarrer Mag. Friedrich Eckhardt	Graz-Eggenberg
Pfarrer Mag. Johannes Erlbruch	Peggau
Senior Mag. Dr. Gernot Hochhauser	Liezen-Admont
Pfarrer Mag. Felix Hulla	Graz-Heilandskirche
Senior Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer Mag. Paul Nitsche	Graz - Kreuzkirche
Seniorin Dr. ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer Mag. ^a Daniela Weber	Trofaiach-Eisenerz
Pfarrer Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Wien

Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrer Anna Kampl, MTh	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. ^a Birgit Meindl-Dröthandl	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. ^a Elke Petri	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. Bernhard Petri-Hasenöhr	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. ^a Gerda Pfandl	Wien-Donaustadt
Seniorin Angelika Reichl, MTh MA BA	Wien-Hietzing
Pfarrer Mag. ^a Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Pfarrer Christopher Türke, MTh	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Dr. Szilárd Wagner	Wien-Ottakring
Senior OStR Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H.B. in Österreich

Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Bregenz

Todesfälle

Tilmann Knopf

2. Juni 1963 – 2. Feber 2024

In großer Trauer geben wir bekannt, dass

Pfarrer Mag. Tilmann Knopf

am 2. Feber 2024 unerwartet gestorben ist.

Tilmann Knopf wurde am 2. Juni 1963 in Baden-Baden als erstes Kind von Traude (geborene Kastner) und Horst Knopf geboren. In der Pauluskirche in Baden-Baden wurde er am 8. September 1963 getauft. Nach der Konfirmation in dieser Gemeinde war er in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert und wirkte in regionalen Jugendgremien sowie der Aus- und Fortbildung von Jugendmitarbeitenden. Nach der Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium Hohenbaden und dem Zivildienst beim Stadtjugendring in Baden-Baden begann er im Sommersemester 1984 das Theologiestudium in Heidelberg. Die Begegnungen mit Studierenden aus vielen Ländern und Konfessionen im Ökumenischen Studierendenwohnheim der Universität Heidelberg vertieften sein Interesse an Ökumene. Mit dem Wintersemester 1988/89 begann er zusätzlich mit dem Studium der Sprachwissenschaft und Sprecherziehung.

Im Jahr 1994 beendete Tilmann Knopf das Theologiestudium und heiratete am 30. Mai 1994 Barbara Wiedermann. Im selben Jahr begann er das Lehrvikariat in der Pfarrgemeinde Salzburg-West (heute Salzburg Matthäuskirche) bei Pfarrer Mag. Günter Ungar und war ab 1996 Pfarramtskandidat in der Pfarrgemeinde Braunau, zuständig für den Sprengel Hochburg-Ach/Riedersbach. Am 26. Mai 1997 bestand er die Pfarramtsprüfung (Examen pro ministerio) mit gutem Erfolg und wurde am 14. Juni 1997 in der Christuskirche in Salzburg durch Superintendentin Mag.^a Luise Müller ordiniert.

1997 wurde er zum Pfarrer im Schuldienst der Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche bestellt. Neben dem Religionsunterricht an Schulen wurde er auch für das Fach „Religionspädagogik“ an die PÄDAK (später PH) Salzburg zugewiesen.

2004 erfolgte die Bestellung auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche. Dem Religionsunterricht sowie der Ausbildung von Religionslehrer/inne/n galt nach wie vor sein Augenmerk. Als Lehrer hochgeschätzt, war Tilmann Knopf die Bildung junger Menschen zum mündigen Christsein sehr wichtig. Nach Beendigung seiner Lehrtätigkeit an der PH Salzburg betreute er im Auftrag der Superintendenz die Kandidat/inn/en für die „§ 16-Prüfung“ in ihren Prüfungsvorbereitungen und entwickelte für sie einen Lehrgang.

Auch als Prediger war Tilmann Knopf höchst angesehen, die Pfarrgemeinde leitete er mit viel Engagement und Akkuratess. Besonders hat sich Tilmann Knopf in die Planung und Realisierung des Evangelischen Zentrums Salzburg Christuskirche, einer modernen multifunktionellen Anlage, eingebracht.

Sein besonderes Interesse an ökumenischen Beziehungen konnte er als Mitglied des Ökumenischen Arbeitskreises Salzburg (zuletzt auch als dessen Vorstandsmitglied) einbringen. Auch die Arbeit des „Infopoint Kirchen“, eine vom Seelsorgeamt der Erzdiözese getragene ökumenische Einrichtung der „Citypastoral“, begleitete er. Bei vielen ökumenischen Projekten war er in der Planung und in der Konzeptfindung involviert. Durch seine kritischen Fragen trug er dazu bei, dass sich die Salzburger Ökumene nicht im Status quo gemütlich eingerichtet hat. Viele Beileidsbekundungen aus den Reihen der Salzburger Kirchen bezeugen die Wertschätzung, die ihm aus der Ökumene entgegengebracht wird.

Tilmann Knopf hinterlässt seine Frau, Pfarrerin Mag.^a Barbara Wiedermann, und zwei Kinder. Wir alle verlieren mit ihm einen engagierten Pfarrer, der mit hoher theologischer Kompetenz das evangelische Leben in der Stadt Salzburg prägte.

Möge die Auferstehungshoffnung, die er vielen Menschen verkündigt hat, den Trauernden zum Trost werden.

Mitteilungen

52. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 10. März 2024: Bildungssonntag – Evangelische Kindergärten und Schulen

Mit großem Dank für die Kollekte vom Bildungssonntag des Vorjahres bitten wir Sie, auch heuer unsere Bildungseinrichtungen zu unterstützen.

Die evangelischen Bildungseinrichtungen ermöglichen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Erfahrungen mit dem Glauben zu machen, wie er dem evangelischen Verständnis entspricht.

In unseren evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen gehört Religionspädagogik selbstverständlich zum Alltag dazu. Da dies nicht mehr automatisch in den Ausbildungen vermittelt wird, sind hier Träger gefordert, Mitarbeitende entsprechend zu unterstützen.

Die Qualität unserer Einrichtungen zeigt sich unter anderem in ihrer geistlichen Dimension, durch das evangelische Profil. Dieses beschreibt Wege, wie aus evangelischem Glauben heraus qualitätsvolle Bildung gestaltet werden kann. Das wird in Projekten, bei Festen, Fahrten und Feiern, in Gottesdiensten, Andachten und anderen Elementen des geistlichen Lebens sichtbar. Gemeinsam ergeben diese Elemente ein evangelisches Schulprofil als Ausdruck des christlichen Glaubens.

Die Pflichtkollekte des Sonntags Lätare wird für Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätssicherung der religiösen Begleitung von Lernenden in evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen verwendet.

(Zl. WI-KOL15-001254/2023)

53. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 31. März 2024

Liebe Glaubensgeschwister!

Die Pfarrgemeinde Knittelfeld wünscht euch allen gesegnete Ostern und dankt dafür, dass ihr uns mit der heurigen Baukollekte bei unserem Projekt „Erneuerung des Daches der Bekennerkirche und des Pfarrhauses“ unterstützt.

Die Bekennerkirche Knittelfeld wurde im Jahr 1936 erbaut, im Jahre 1960 wurde eine Dachrenovierung vorgenommen. Das Pfarrhaus ist eine viel ältere Villa aus den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts, die wir erst kürzlich (2022) gründlich außenrenovieren mussten. Die Fassade wurde zur Gänze erneuert, was durch die Auflagen des Denkmalschutzes nur durch Aufnahme eines beträchtlichen Kredites möglich war.

Nun hat der Hagel letzten Sommer die Dächer beider Gebäude beschädigt. In beiden Häusern hatten wir dadurch im Innenbereich starke Wasserschäden. Dadurch, dass einen Teil die Versicherung übernimmt, ist der Zeitpunkt günstig, aber aufgrund der in den

letzten zwei Jahren vorgenommenen Renovierungen (Pfarrhaus, Küsterwohnung) sehen wir uns nicht in der Lage, die Aufgabe allein zu stemmen, nicht zuletzt, weil unsere Diasporagemeinde auch nicht gerade zu den wachsenden Gemeinden gehört.

Mit Ihrer Baukollekte helfen Sie uns bei der Finanzierung und machen es dadurch erst möglich, die Dächer zu erneuern, bevor weitere Witterungseinflüsse den Schaden vergrößern. Dafür danken wir herzlich.

Mag.^a Ulrike Drössler (amtsführende Pfarrerin)
Rosa Neubauer (Kuratorin)

(Zl. WI-KOL04-001385/2024)

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Generalsynode – 2. Novelle 2023 (betreffend die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. sowie die Ergebnisse des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz)

Die Novellierung der Geschäftsordnung der Generalsynode setzt zunächst die Kirchenverfassungsnovelle – 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, sowie die diesbezügliche Wahlordnungsnovelle – 4. Novelle 2022, ABl. Nr. 6/2023, um, dies für die im Jahr 2024 neu zu konstituierende XVI. Generalsynode.

Ferner wird im Zusammenhang mit der Wahl der Ausschüsse und demgemäß auch der Kommissionen der Abschlussbericht des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz im Rahmen der 6. Session der XV. Generalsynode – Ende Juni bzw. Anfang Juli 2023 – umgesetzt, sohin bei der Erstellung von Wahlvorschlägen darauf bedacht genommen, dass bei diesen vermehrt Personen weiblichen Geschlechts in Ausschüsse, Kommissionen und dergleichen vorgeschlagen werden.

Im Übrigen werden auch einige Adaptionen vorgenommen.

Motivenbericht: Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.

Eine Abschreibungsdauer kann in der geltenden Fassung durch den Oberkirchenrat H.B. nur im Zuge der Baugenehmigung festgelegt werden. Da in der Bauordnung die Genehmigungspflicht auf EUR 50.000 angehoben wurde, wären damit Projekte zwischen EUR 30.000 und EUR 50.000 ohne Baugenehmigung keiner AfA mehr unterworfen. Durch diese Änderung bleibt für die Anwendung der AfA-Regelung die Grenze von EUR 30.000 unverändert.

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Diese Novellierung der Geschäftsordnung der Synode A.B. setzt für die im Jahr 2024 neu zu konstituierende 16. Synode A.B. die 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, sowie die damit zusammenhängende 4. Novelle 2022 der Wahlordnung, ABl. Nr. 6/2023, um.

Ferner wird im Zusammenhang mit der Wahl der Ausschüsse, Kommissionen und dergleichen der Abschlussbericht des Projektteams zur geschlechtergerechten Leitungskultur und Leitungskompetenz im Rahmen der 6. Session der XV. Generalsynode umgesetzt.

Im Übrigen wurden einige Adaptionen vorgenommen.

Die Novelle lag der 15. Synode A.B. während ihrer 9. Session von 7. bis 9. Dezember 2023 zur Beschlussfassung vor. Aus Zeitgründen wurde der entsprechende Tagesordnungspunkt jedoch durch Beschluss der Synode abberaumt und eine Beschlussfassung auf dem Weg einer Verfügung mit einstweiliger Geltung angekündigt.

Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2024 (zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsgremien)

Grund für die Erlassung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung: Diese Novelle lag der 15. Synode A.B. während ihrer 9. Session von 7. bis 9. Dezember 2023 zur Beschlussfassung vor. Aus Zeitgründen wurde der entsprechende Tagesordnungspunkt jedoch durch Beschluss der Synode abberaumt und eine Beschlussfassung auf dem Weg einer Verfügung mit einstweiliger Geltung angekündigt. Die zeitnahe Geltung ist notwendig, da diese Novelle mit einer bereits durch die Generalsynode beschlossenen Novelle ein sinnvolles Ganzes bildet und die enthaltenen Änderungen bereits für die Wahlen im Zuge der konstituierenden Session der 16. Synode A.B. gelten sollen.

Anlass und Ziel: Wahlen für Leitungsfunktionen sollen effizienter, professioneller und objektiver gestaltet werden. Erfahrungen aus vergangenen Wahlen in unserer Kirche, aber auch in anderen Landeskirchen, sollen für Verbesserungen genutzt werden. Zudem sollen bei dieser Gelegenheit Formalia korrigiert werden.

Inhalt: Mit der gegenständlichen Novelle werden für die Wahl des Superintendenten bzw. der Superintendentin, des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin, des Bischofs bzw. der Bischöfin sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. Hearings und die Begleitung der Wahl durch einen Personalberater oder eine Personalberaterin grundsätzlich vorgesehen, ein Absehen ist aber

möglich. Bei Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen ist bisher schon ein Hearing verpflichtend, die Bestimmung wird angeglichen. Durch diese Maßnahme soll eine Objektivierung und bessere Vorbereitung der Wahl erreicht werden. Die Personalberatung hat den Fokus auf Kompetenzen im Bereich Leitung und Administration zu legen und die Stärken und Schwächen der einzelnen Kandidierenden aufzulisten. Theologische Kompetenzen hat sie nicht zu beurteilen. Es kann von der Beiziehung einer Personalberatung abgesehen werden, etwa wenn die für die Wahl Verantwortlichen selbst über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Durch Beschluss kann auch auf das Hearing verzichtet werden, dies könnte z.B. adäquat sein, wenn nur der derzeitige Stelleninhaber bzw. die derzeitige Stelleninhaberin zur Wahl steht.

Zu § 31 Abs. 8 und § 33 Abs. 6: Personen, die sich um ein geistliches Leitungsamt bewerben, haben einen Vorstellungsgottesdienst zu halten. Durch diesen Gottesdienst sollen sich die Wahlberechtigten einen Eindruck von den Kandidierenden als Prediger bzw. Predigerin machen können. Ein Vorstellungsgottesdienst ist in anderen Kirchen bereits üblich, z.B. haben in der Landeskirche Hannovers Kandidaten und Kandidatinnen um das Amt des Superintendenten bzw. der Superintendentin einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten.

Im nunmehrigen § 31 Abs. 14 ist ein früheres Ausscheiden jener Kandidaten und Kandidatinnen mit den wenigsten Stimmen vorgesehen. Hierdurch wird der Wahlprozess beschleunigt und vereinfacht. In mehreren deutschen Landeskirchen hat sich diese Maßnahme bewährt. § 3 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs oder der Landesbischöfin der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sieht z.B. eine ähnliche Regelung vor.

Zu § 31 Abs. 15: Bisher war vorgesehen, dass das Amt spätestens drei Monate nach der Wahl anzutreten ist. In Abs. 3 ist aber vorgesehen, dass die Wahl sechs Monate vor dem geplanten Amtsantritt stattfinden soll. Üblich ist zudem ein Amtsantritt zum 1. September eines Jahres, die Wahlsitzungen finden aber aus organisatorischen Gründen vor den Sommermonaten statt. Diese Diskrepanzen waren aufzulösen.

Durch die Ergänzung in § 33 Abs. 3 wird eine Nominierung zur Wahl des Bischofs bzw. der Bischöfin durch den Nominierungsausschuss der Synode A.B. vorgesehen. Der Ausschuss hat entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, inklusive einer aktiven Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen. Bei der Auswahl der möglichen Kandidaten und Kandidatinnen hat er dabei insbesondere Personen zu erwägen, die überregional oder außerhalb von Kirche und Gemeinden tätig sind. Dies soll eine Ergänzung zu den Nominierungen durch die Superintendentialversammlungen darstellen.

Zu § 34 Abs. 2 letzter Satz: Bisher war vorgesehen, dass im Verhinderungsfall das an Jahren älteste Mitglied der Synode A.B. die Wahlhandlung zu leiten hat. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Syno-

denbüro und eine arbeitsintensive Vorbereitung notwendig, die nicht von jedem Mitglied der Synode verlangt werden kann. Im Fall eines kurzfristigen Ausfalls kann zudem – anders als von einem Mitglied des Oberkirchenrates – nicht die Kenntnis der notwendigen Wahl- und Verfahrensbestimmungen verlangt werden, zumal kein Ablehnungsrecht vorgesehen ist. Zu den Aufgaben des Bischofs bzw. der Bischöfin in Zusammenhang mit der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode zählen zudem auch vorbereitende Schritte, wie sie in § 34 vorgesehen sind. Ist der Bischof bzw. die Bischöfin auch an deren Vornahme verhindert, hat der geistliche Oberkirchenrat bzw. die geistliche Oberkirchenrätin, der bzw. die ihn

oder sie vertritt, diese zu übernehmen. Es ist effizienter, wenn beides in einer Hand bleibt.

Wirkung: Wahlverfahren werden effizienter, professioneller und objektiver. Durch ein früheres Ausscheiden von Kandidaten und Kandidatinnen wird es zu weniger Wahlgängen kommen und der Wahlprozess beschleunigt.

Unterbleiben: Ohne diese Reform würde es nur für Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen sowie den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode bzw. Generalsynode ein verpflichtendes Hearing geben. Das Verbesserungspotential der weiteren Maßnahmen bliebe ungenützt.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

61

Jahrgang 2024, 3. Stück

Ausgegeben am 29. März 2024

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	63
54. Ordnung für die gesamtkirchliche Pfarrstelle einer Rektorin bzw. eines Rektors der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und der Diakonie Waiern	63
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	64
55. Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 zur Auflösung der Zusatzkrankenfürsorge	64
56. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2024	66
57. Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – Amtswegige Berichtigung	66
58. Hinweis auf Veröffentlichung der Beilagen zur Gewaltschutzrichtlinie	66
59. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2021	67
60. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2022	67
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	67
61. Evangelischer Gemeindeverband Wien West-Süd-West: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV	67
62. Richtlinien für Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee – Aufhebung	67
63. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2021	67
64. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2022	67

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	68
65. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge der Superintendenz Kärnten und Osttirol	68
66. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich	68
67. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gröbming ..	69
68. Ausschreibung (erste) der 80%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach	70
69. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kitzbühel	71
70. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Christuskirche	72

71. Ausschreibung (zweite) der weiteren, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt	72
72. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Urfahr	73
73. Ausschreibung (erste) der 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag – Kindberg	74
74. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche	74
75. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun	75
76. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf/Gail mit Tochtergemeinde Rattendorf	76
77. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hütteldorf	77
78. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing	78
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	79
79. Bestellung von Mag. ^a Kathrin Hagmüller	79
Mitteilungen	
80. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 21. April 2024: Evangelische Frauenarbeit	79
81. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 28. April 2024: Kirchenmusik	79
82. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2024	80

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

54. Ordnung für die gesamtkirchliche Pfarrstelle einer Rektorin bzw. eines Rektors der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und der Diakonie Waiern

§ 1

(1) Der Rektorin bzw. dem Rektor der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und der Diakonie Waiern (kurz Diakonie de La Tour) ist die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistliche Führung der Diakonie de La Tour übertragen. Als Repräsentantin bzw. Repräsentant der Diakonie de La Tour trägt sie bzw. er das Profil und die konkrete Arbeit der Diakonie de La Tour sowohl nach außen – d.h. in die Gesellschaft, als auch nach innen – d.h. in die drei evangelischen Kirchen in Österreich. Diese Repräsentation ist Teil des Verkündigungsauftrags der Diakonie de La Tour. Zielsetzungen sind, die Diakonie de La Tour im öffentlichen Diskurs präsent zu halten und den Anliegen der Diakonie de La Tour ein Gewicht zu geben, die diakonische Identität theologisch zu schärfen, das Profil der Diakonie weiterzuentwickeln, Zukunftsthemen aufzugreifen, voranzutreiben und deren Umsetzung zu unterstützen.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Haupt- und Fachaufgaben:

- die Gesamtsteuerung des Unternehmens sowie die Sicherung der evangelisch-diakonischen Identität;
- die Vertretung des Unternehmens in all seinen Dimensionen in der Öffentlichkeit;
- die Vertretung des Unternehmens in der Diakonie Österreich;
- die Pflege des geschwisterlichen Austausches mit Theologinnen und Theologen im kirchlichen und diakonischen Dienst sowie in der Ausbildung;
- die stetige Auseinandersetzung mit der aktuellen theologischen und diakoniewissenschaftlichen Literatur;
- die Pflege der Vernetzung mit internationalen kirchlichen Organen, soweit das Tätigkeitsfeld des Unternehmens umfasst ist;
- die Verantwortung, die in den Gesellschaftsverträgen definierte christliche Dimension der Tätigkeiten gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zunächst in Grundsätzen und in weiterer Folge auf die jeweilige Praxis hin jeweils aktuell auszuformulieren;
- auf die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der christlichen Dimension der Organisation zu achten;
- die Abhaltung und Leitung von Gottesdiensten in der Unternehmensgruppe der Diakonie de La Tour und ihren Einrichtungen sowie zu besonderen Anlässen bzw. auf Einladung von Pfarrgemeinden bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Der genaue Aufgabenbereich wird aufgrund eines Vorschlages des Kuratoriums der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und des Kuratoriums der Diakonie Waiern im Amtsauftrag festgelegt.

§ 2

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor wird durch das Kuratorium der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und durch das Kuratorium der Diakonie Waiern gewählt und durch den Oberkirchenrat A.B. bestellt.

(2) Wählbar sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. oder der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich oder aus einer anderen Mitgliedskirche der GEKE, nach Maßgabe der §§ 24 und 25 OdgA sowie der Ergänzungsprüfungs-Verordnung.

(3) Die Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3

Die Stelle ist im Amtsblatt auf Veranlassung der Diakonie de La Tour auszuschreiben. In der Ausschreibung können besondere Anforderungen und Erwartungen der Diakonie de La Tour benannt werden.

§ 4

Die Rektorin bzw. der Rektor ist in ihrer bzw. seiner Tätigkeit dem Kuratorium der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und dem Kuratorium der Diakonie Waiern verantwortlich. Als geistliche Amtsträgerin bzw. geistlicher Amtsträger unterliegt sie bzw. er dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche A.B.

§ 5

Als geistliche Amtsträgerin bzw. als geistlicher Amtsträger findet darüber hinaus auf die Rektorin bzw. den Rektor das Dienstrecht der Evangelischen Kirche A.B. Anwendung, einschließlich der Bestimmungen über

die Besoldung. Sie bzw. er erhält eine Zulage in der Höhe der Funktionszulage für Superintendentinnen bzw. Superintendenten (§ 12 Kollektivvertrag).

§ 6

Der Anspruch auf eine Dienstwohnung bzw. einen Wohnungsunterstützungszuschuss gemäß § 64 OdgA besteht gegenüber der Diakonie de La Tour.

§ 7

Der Ersatz von Auslagen, z.B. von Reisekosten, erfolgt durch die Diakonie de La Tour.

§ 8

Urlaub ist mit der Diakonie de La Tour zu vereinbaren, das Personalreferat des Oberkirchenrates A.B. ist zu verständigen. Ebenso sind das Personalreferat des Oberkirchenrates A.B. und die Lohnverrechnung des Kirchenamtes A.B. über Krankenstände und andere entschuldigte Abwesenheiten vom Dienst zu benachrichtigen.

§ 9

Die Evangelische Kirche A.B. und die Diakonie de La Tour schließen eine gesonderte Vereinbarung über die Refundierung der Gehaltskosten durch die Diakonie de La Tour.

§ 10

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Oberkirchenrates A.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. Dem Kuratorium der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und dem Kuratorium der Diakonie Waiern ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Diese Ordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzt die Ordnung für die landeskirchliche Stelle eines leitenden geistlichen Amtsträgers bzw. einer leitenden geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und der Diakonie Waiern vom 1. September 2021, ABl. Nr. 137/2021.

(Zl. KE-DIA14-001446/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

55. Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 zur Auflösung der Zusatzkrankenfürsorge

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.**, der **Evangelische Oberkirchenrat A.B.** und der **Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits und der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen folgenden Zusatzkollektivvertrag ab:

I. Geltungsbereich

(1) Dieser Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Zusatzkollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Zusatzkollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Dieser Zusatzkollektivvertrag gilt ab 1. Jänner 2024.

II. Zusatzkrankenfürsorge

Vor § 20 des Kollektivvertrages 2023 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) Der Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge endet mit Leistungen, die bis einschließlich 29. Feber 2024 in Anspruch genommen werden. Leistungen, deren Inanspruchnahme vor diesem Datum beginnt und erst nach diesem Datum endet, werden aliquot erstattet.

(2) Beiträge zur kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge werden für Jänner und Feber 2024 aliquot zugeführt bzw. eingehoben und sind bis 30. Jänner 2024 fällig.

(3) Anträge auf Erstattung von Leistungen gemäß Abs. 1 können bis 31. Mai 2024 eingereicht werden. Maßgeblich ist das Einlangen im Kirchenamt A.B.

(4) Anträge auf Erstattung von Leistungen gemäß Abs. 1, für die bis 20. Mai 2024 keine Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger vorgelegt werden kann, sind mit einem entsprechenden Hinweis ebenfalls bis 31. Mai 2024 einzureichen. Sie werden in der gemischten Kommission behandelt.

(5) Nach Erledigung und Auszahlung aller bis 31. Mai 2024 eingelangten Anträge wird die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge geschlossen und das vorhandene Vermögen endabgerechnet.

(6) Die mit dem vorhandenen Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge bedeckten Ansprüche der Mitglieder werden einerseits versicherungsmathematisch für alle Mitglieder kollektiv in Abhängigkeit des Alters und des Geschlechts für alle Leistungsklassen, die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge angeführt sind, unter Berücksichtigung der zukünftigen Beitragsleistung, berechnet (ohne Generali). Die Teilerstattung des Selbstbehaltes der Generali-Versicherung ist ausgenommen. Andererseits werden für die Mitglieder der Gruppenversicherung versicherungsmathematisch kollektiv in Abhängigkeit des Alters und des Geschlechts die zukünftigen Leistungsansprüche berechnet (ausschließlich Generali). Das vorhandene Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenversicherung wird im Verhältnis der beiden Anspruchsgruppen (ohne Generali bzw. ausschließlich Generali) in zwei Teile aufgeteilt.

(7) Die mit dem Teilvermögen laut Abs. 6 der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge bedeckten Leistungsansprüche für die Leistungsklasse „Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali“ (Generali-Leistungen) werden von den mit dem Teilvermögen (Abs. 6) der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge vorhandenen Abfindungsbeträgen für alle anderen Leistungsklassen (allgemeine Zusatzkrankenfürsorgeleistungen) abgegrenzt.

(8) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und bisher beitragszahlender Witwer und Witwen nach geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen auf „allgemeine Zusatzkrankenfürsorgeleistungen“ werden nach dem solidarischen globalen Prinzip (unabhängig davon, ob und wie viele Mitversicherte vorhanden sind) mit versicherungsmathematisch ermittelten Auszahlungsbeträgen aus dem den „allgemeinen Zusatzkrankenfürsorgeleistungen“ zugeordneten Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge abgefunden.

(9) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben haben, werden durch nach dem individuellen Prinzip mit versicherungsmathematisch ermittelten Zahlungen an die Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge aus dem den „Generali-Leistungen“ zugeordneten Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge abgefunden. Die Mitglieder erhalten ein einmaliges, eingeschrieben auf dem Postweg übermitteltes Abfindungsangebot. Sie können dieses Angebot innerhalb von 28 Tagen ab Zustellung ablehnen und erklären, mit ihren Ansprüchen in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ übernommen werden zu wollen. Für die Wahrung der Frist ist das Einlangen im Kirchenamt A.B. wesentlich. Voraussetzung für die Übernahme in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ ist, dass zum

Stichtag 29. Feber 2024 ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Generali besteht. Die Höhe der Abfindung und die Höhe bzw. Bemessung und jährliche Anpassung des Beitrages für die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ (Abs. 11 lit. a) wird im Abfindungsangebot bekannt gegeben.

(10) Alle Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen mit aufrechtem Vertrag mit der Generali zum 29. Feber 2024, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben haben und deren Ansprüche entsprechend Abs. 9 nicht abgefunden werden, werden als Mitglieder bzw. Angehörige in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt. Die nicht ausbezahlten Abfindungen werden in das Sondervermögen „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt.

(11) Wer Mitglied der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ wird, für den gilt:

a) Die Beiträge der Mitglieder und ihrer Angehörigen werden per Einziehungsauftrag eingehoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 18 % des Jahresbeitrages 2024 für Pensionisten und Pensionistinnen zur „kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge“ (Jahresbeitrag 2023 + 2 %). Der Beitrag zur „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Er ist rückwirkend aliquot für den Zeitraum ab 1. März 2024 nachzuzahlen und binnen vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft in der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ fällig.

b) Der Jahresbeitrag wird ab dem Jahr 2025 jährlich bis spätestens 30. Jänner eingezogen.

c) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen zahlen beide jeweils den vollen Beitrag, auch nach einer allfälligen Auflösung der Ehe.

d) Ein Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ ist jederzeit ohne Abfindungszahlung möglich, die Ansprüche verfallen mit dem Austritt zu Gunsten des Vermögens der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“. Ein erneuter Eintritt ist nicht möglich.

e) Im Fall eines Spitalsaufenthalts werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in einem aktiven Dienstverhältnis und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung der Generali ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

f) Diese Ansprüche können rückwirkend für ab 1. März 2024 angefallene Leistungen geltend gemacht werden.

g) Ist die Einhebung des Jahresbeitrages per Einziehungsauftrag trotz Information und Mahnung binnen drei Kalendermonaten nach der in lit. a bzw. lit. b festgelegten Frist nicht möglich, wird bis zum Eingang der Beitragszahlung die Auszahlung von Leistungen ausgesetzt und der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer informiert. Erfolgt binnen weiterer sechs Monate trotz Erinnerung und Mahnung weder eine

Zahlung des Beitrages durch Erteilung eines Einziehungsauftrag noch durch eine Überweisung, gilt die Nichtzahlung des Beitrages als Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ mit den in Abs. 11 lit. d festgelegten Auswirkungen. Wurden für den Zeitraum, für den Beiträge offen sind, keine Leistungen in Anspruch genommen, wird auf die Geltendmachung des Beitrages verzichtet. Wurden Leistungen abgerechnet bzw. sind Leistungen eingereicht, die bis zu drei Monate nach der Fälligkeit des Beitrags in Anspruch genommen wurden, werden diese Leistungen noch abgerechnet und ausgezahlt und der für diesen Zeitraum fällige aliquote Beitrag geltend gemacht.

(12) Das Vermögen der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ und die Jahresbeiträge werden zur Deckung der Ansprüche gegenüber der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ verwendet. Der Dienstgeber ist nachschusspflichtig. Ein eventuell verbleibendes Vermögen verbleibt deshalb beim Dienstgeber.

(13) § 20 ist weiterhin auf Ansprüche auf Leistungen anzuwenden, die gemäß § 19 a Abs. 1 rechtzeitig in Anspruch genommen werden bzw. wurden. Wenn es keine Anwendungsfälle mehr gibt, wird § 20 im Zuge eines Kollektivvertrages aufgehoben werden.“

Wien, am 28. Feber 2024

**Evangelische Kirche A.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.B.**

Bischof	Oberkirchenrätin
Mag. Michael Chalupka	Mag. ^a Ingrid Bachler
Vorsitzender	Personalreferentin

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.**

	Landessuperintendent
Bischof	Pfarrer
Mag. Michael Chalupka	Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Pfarrer	DI ⁱⁿ Ulrike
Mag. Thomas Hennefeld	Becvar-Sauseng
Landessuperintendent	Wirtschaftliche Oberkirchenrätin

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und
Pfarrer in Österreich**

PfarrerIn	Pfarrer
Mag. ^a Iris Haidvogel	Mag. Harald Kluge
Obfrau	Vorstandsmitglied

(Zl. RE-KIG22-000666/2023)

**56. Änderung der Mindestgehälter-
Verordnung ab 1. Jänner 2024**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. beabsichtigt die Mindestgehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2024 um 9,5 % zu erhöhen, dies entspricht der Inflation im Vergleichszeitraum. Diese Ankündigung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Kirche A.B. für das Jahr 2024 durch die Synode A.B.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, können bis 12. April 2024 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Stellungnahme richten (bitte an okr-jur@evang.at).

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt darüber hinaus allen Dienstgebern ebenfalls die Ist-Gehälter entsprechend zu erhöhen.

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG17-001466/2024)

**57. Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt
in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und
A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutz-
richtlinie) – Amtswegige Berichtigung**

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 105/2023 wird wie folgt berichtigt:

In Teil „C1. Schutzkonzepte“ wird die Wortfolge „Anhang 9a und 9b“ durch die Wortfolge „Anhang 9a bis 9d“ ersetzt.

(Zl. LK-PRJ16-000866/2023)

**58. Hinweis auf Veröffentlichung der Beilagen
zur Gewaltschutzrichtlinie**

Folgende Anhänge zur Gewaltschutzrichtlinie, ABl. Nr. 105/2023, werden unter <https://evang.at>, derzeit unter der Rubrik „Kirche/Gewaltschutz“, verlaublicht:

- Anhang 1: Meldepflicht an die Ombudsstelle, Erläuterung
- Anhang 2: Einstufungsraster betreffend grenzverletzendes Verhalten und Gewalt
- Anhang 3: Meldeformular betreffend (Verdachts-) Fall von Gewalt
- Anhang 4: Abschlussprotokoll betreffend (Verdachts-)Fall von Gewalt
- Anhang 5: Strafregisterbescheinigung – Allgemeine Hinweise
- Anhang 5a: Strafregisterbescheinigung – Antragsformular

- Anhang 5b: Strafregisterbescheinigung – Beilage, Bestätigung des Dienstgebers für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung betreffend „Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. betreffend „Pflege und Betreuung“
- Anhang 6: Verhaltenskodex (bereits verlautbart unter ABl. Nr. 106/2023)
- Anhang 7: Leitfaden für jährliche Tätigkeitsberichte der Ombudsstelle und der Beauftragten für Gewaltprävention
- Anhang 8: Muster für Monitoringplan
- Anhang 9: Vorlage sowie Erläuterungen zur Erarbeitung des Schutzkonzepts gegen Gewalt
- Anhang 9a: Schutzkonzept – Erläuterungen und zu behandelnde Fragen bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt
- Anhang 9b: Schutzkonzept – Leitlinien für den Bereich Kommunikation
- Anhang 9c: Schutzkonzept, Informationsblatt für Journalistinnen und Journalisten einschließlich Verpflichtungserklärung
- Anhang 9d: Mustervorlage für Risikoanalyse zur Vorbereitung eines Schutzkonzeptes

(Zl. LK-PRJ16-000866/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

61. Evangelischer Gemeindeverband Wien West-Süd-West: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 28. Feber 2024 gemäß Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung dem Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Wien-Hietzing, Wien-Hütteldorf, Wien-Lainz und Wien-Liesing auf Gründung des „Evangelischen Gemeindeverbandes Wien West-Süd-West“ mit Wirksamkeit ab 1. März 2024 zugestimmt sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der zuständige Superintendentialausschuss erteilte ebenfalls seine Zustimmung. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. GD-GDV04-001439/2024)

62. Richtlinien für Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee – Aufhebung

Die Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 7. September 2006 für Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee, ABl.

59. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2021

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2021 und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung wurden online veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/55526.pdf>

(Zl. WI-WIP02-001387/2024)

60. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2022

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2022 und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung wurden online veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/55529.pdf>

(Zl. WI-WIP02-001395/2024)

Nr. 246/2006 idgF, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(Zl. WI-FSZ04-001447/2024)

63. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2021

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2021 und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung wurden online veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/55525.pdf>

(Zl. WI-WIP02-001386/2024)

64. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2022

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2022 und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung wurden online veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/55528.pdf>

(Zl. WI-WIP02-001394/2024)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

65. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge der Superintendentenz Kärnten und Osttirol

Hiermit wird die Pfarrstelle für hauptamtliche Krankenhausseelsorge in der Superintendentenz Kärnten und Osttirol per 1. September 2024 ausgeschrieben.

Der Superintendent ist direkter Vorgesetzter. Der Seelsorgedienst ist im Wesentlichen im Klinikum Klagenfurt – mit ca. 1.340 Akutbetten, 125 Betten für chronisch Kranke und ca. 4.000 Mitarbeitenden das drittgrößte Krankenhaus in Österreich – zu versehen.

Gleichzeitig ist mit dieser hauptamtlichen Stelle die Seelsorge in der Justizanstalt Klagenfurt (ca. 300 Inhaftierte) und der 25 km entfernten Außenstelle Rottenstein (50 Inhaftierte) verbunden. Eine Beauftragung erfolgt über das Justizministerium, welches die Zuständigkeit innehat.

Die Seelsorgerin/der Seelsorger hat besondere und fachliche Qualifikationen zu erfüllen, die in der „Richtlinie für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ (siehe ABl. Nr. 155/2010 und 207/2010) festgelegt und im Profil „Evangelische Seelsorge in Krankenhäusern und in Pflegeeinrichtungen“ dargelegt sind. Dazu gehören: persönliche Voraussetzungen, theologische Qualifikation und Seelsorgeausbildung. Die Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) kann im ersten Dienstjahr erfolgen. Eine zusätzliche Ausbildung in Interdisziplinärer Palliativbetreuung bzw. Spiritual Care wird empfohlen.

Für den Dienst in der Justizanstalt ist eine Teilnahme an einem Einführungsseminar notwendig.

Die Aufgaben werden in unterschiedlichen Diensten an Patient/inn/en und deren Angehörigen erfüllt: einmalige Kontakte in Krisensituationen, kurz- und mittelfristige Begleitung, geprägte religiöse Handlungen, Andachten, Rituale und Segenshandlungen im Abschiednehmen, Sterbebegleitung und Trauerarbeit.

Stets ist dabei eine offene religiöse und spirituelle Haltung im Sinne von Spiritual Care grundlegend. Die Seelsorgerin/der Seelsorger sollte die Fähigkeit haben, mit situationsgerechten Ritualien, Symbolhandlungen und -sprache umzugehen, sowie sich empathisch auf die Patientin/den Patienten einzustellen und dabei das eigene Berührtsein unterscheidend zu reflektieren.

Hilfreich sind dabei Grundkenntnisse der psychotherapeutischen Methoden und der Supervision, geschulte Kommunikations- und Resonanzfähigkeit.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich ist die Gewinnung, Ausbildung, Supervision und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Dies kann auch durch die engere Zusammenarbeit mit der Diakonie de la Tour geschehen.

Dieser Seelsorgedienst wird unterstützt durch den Arbeitskreis „Evangelische Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (ESK)“. Mit dem Dienst ist zumeist auch die Beauftragung für diesen Arbeitszweig der Superintendentenz verbunden. Die Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Krankenhausseelsorge“ und die Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Gefangenseelsorge in Österreich“ unterstützen diese Arbeit.

Eine Wohnung wird von der Superintendentenz gestellt bzw. wird ein Wohnkostenzuschuss geleistet.

Bewerbungen sind bitte **bis 12. Juni 2024** an die Evangelische Superintendentenz Kärnten und Osttirol, z.Hd. Superintendent Mag. Manfred Sauer, Italiener Straße 38, 9500 Villach, E-Mail: kaernten-osttirol@evang.at, zu richten.

Weitere Informationen können über die Arbeitsgemeinschaft und den derzeitigen Amtsinhaber Pfarrer Mag. Friedrich van Scharrel, Tel. 0699 188 77 288 eingeholt werden.

(Zl. LK-SEL08-001461/2024)

66. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich

Die 50%-Teilpfarrstelle der Finnischen Gemeinde in Österreich wird zur Besetzung zum 1. September 2024 für die nächsten vier Jahre ausgeschrieben.

Die Finnische Gemeinde A.B. in Österreich wurde formell im Oktober 2005 gegründet. Es gibt aber eine über 50-jährige Tradition finnischesprachiger Gottesdienste in Österreich. Die Finnische Gemeinde ist eine Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und hat derzeit 181 Mitglieder. Die Gemeinde stellt für die in Österreich lebenden Finn/inn/en (es sind ca. 1.700) wie auch Tourist/inn/en aus

Finnland ein kirchliches Angebot in deren Muttersprache dar. An den Veranstaltungen der Finnischen Gemeinde nehmen jährlich mehrere Hundert Finn/innen und deren Angehörige teil. Die Finnische Gemeinde hat ihren Sitz in Wien, aber ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Seit 2008 hat die Finnische Gemeinde eigene Räumlichkeiten (ca. 80 m²) im Gebäudekomplex der Schwedischen Kirche, welche über ein Arbeitszimmer, einen Gemeinschaftsraum, Vorzimmer und Küche verfügen. Die in Wien stattfindenden Gottesdienste werden in der Kapelle der Schwedischen Kirche (bzw. in der Adventzeit in der St. Ruprecht Kirche, 1010 Wien) gefeiert. Die Gemeinde hat keine Dienstwohnung anzubieten, stellt aber der Pfarrerin/dem Pfarrer einen Wohnkostenzuschuss zur Verfügung.

Gottesdienste der Finnischen Gemeinde finden in Wien etwa einmal im Monat von September bis Juni statt. Gottesdienste außerhalb Wiens (vor allem in Graz) werden nach Bedarf ein bis zwei Mal im Jahr organisiert. Neben den Gottesdiensten findet in der Gemeinde ein wöchentliches Programm statt: dienstags ein Zusammenkommen mit abwechselnden inhaltlichen Angeboten und donnerstags ein Familientreffen. Die Pfarrerin/der Pfarrer soll auch die Redaktion des Gemeindeblattes *Sinitaivas* (drei Mal jährlich) leiten, die Homepage redaktionell pflegen und monatlich einen Newsletter schreiben. In der Adventzeit organisiert die Gemeinde Weihnachtslieder-Veranstaltungen in vier bis fünf Bundesländern und einen Kaffee-Kuchen-Stand am Weihnachtsbazar des finnischen Schulvereins. Die Pfarrerin/der Pfarrer leitet die Gemeinde gemeinsam mit dem sechsköpfigen Presbyterium, welches jeweils für zwei Jahre gewählt wird.

Die Finnische Gemeinde erwartet sich von ihrer Pfarrerin/ihrer Pfarrer:

- Motivation und Initiative, die Arbeit der Finnischen Gemeinde weiterzuentwickeln;
- Organisationsfähigkeit und die Fähigkeit sich selbst zu führen;
- gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium;
- Leitung und Begleitung der freiwillig Mitarbeitenden;
- Freude, mit Menschen aller Altersgruppen zu arbeiten;
- Bereitschaft, in ganz Österreich den Kontakt der Kirche zu den Finn/innen zu knüpfen, Amtshandlungen durchzuführen und Seelsorge auszuüben;
- Zusammenarbeit mit der EKÖ, dem Außenamt der evangelisch-lutherischen Kirche Finnlands (ab 2025 Suomen Merimieskirkko ry), der schwedischen Gemeinde, der Kooperationsgemeinde Wien-Währing & Hernals, der Superintendentur Wien, der Finnischen Botschaft und mit anderen finnischen Gruppen und Vereinen in Österreich;
- sehr gute Finnisch- und Deutsch-Kenntnisse in Wort und Schrift.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 2024 an das Presbyterium der Finnischen Gemeinde A.B. in Österreich, Gontzgasse 10/Altes Haus, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unsere Kuratorin Elise Sippola-Puster, Tel. 0664 884 74 280, E-Mail: elise.sippola@gmx.at.

(Zl. GD-IGD05-001442/2024)

67. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gröbming

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gröbming schreibt die freie Pfarrstelle zur Neubesetzung per 1. September 2024 aus.

Komm in unser Team von rund 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wir bitten um deine Leitung, deine Begabungen und Kreativität. Wir sind eine leicht wachsende, diakonisch und spirituell ausgerichtete, finanzstarke, vitale Pfarrgemeinde mit vielen Entfaltungsmöglichkeiten.

Gröbming ist ein aufstrebender Ort mit 3.200 Einwohner/innen sowie 1.650 Gemeindegliedern und liegt im mittleren Ennstal in der sehr weit über die Steiermark hinaus bekannten Region „Schladming-Dachstein“ (Sommer- und Wintertourismus). Gottesdienste sind in der komplett renovierten großen Pfarrkirche in Gröbming zu feiern. Dazu gibt es eine Predigtstelle in Öblarn, wo wir derzeit acht Mal im Jahr eigene Gottesdienste anbieten.

Das Pflichtausmaß an Religionsunterrichtsstunden beträgt acht Stunden.

Wir wünschen uns von unserer Pfarrerin/ unserem Pfarrer:

- die Feier unserer vielfältigen Gottesdienste;
- die Begleitung der zehn Lektor/innen;
- die Betreuung und Motivierung unserer vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- die Pflege des Kontaktes zu unseren Gemeindegliedern;
- das Einbringen der besonderen persönlichen Gaben in den Gesamtkontext Pfarrgemeinde;
- die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit und die Weiterführung der guten ökumenischen Kontakte vor Ort.

Unterstützung findet die Pfarrerin/der Pfarrer durch die sehr vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde, welche in den verschiedensten Arbeitsbereichen tätig sind. Unter anderem gibt es eine engagierte Chorarbeit. Die Lektor/innen unterstützen bei den vielfältigen Gottesdienst-Angeboten. Wir arbeiten gerne in Teams und freuen uns über eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer. Weitere Unterstützung soll durch eine/n hauptamtliche/n Kinder- und Jugenddiakon/in erfolgen. Diese Position war die letzten zehn Jahre gut abgedeckt, ist jedoch aktuell

Wir bieten:

- eine großzügige Wohnung (120 m²) in sonniger, ruhiger Lage mit privatem Garten, Doppelgarage;
- ein Gemeindegebiet in der Nähe der Landeshauptstadt Innsbruck, welches zu den schönsten und begehrtesten Urlaubsregionen Österreichs zählt;
- begeisterte ehrenamtlich Mitarbeitende in allen Altersstufen und mit unterschiedlichsten Begabungen im Presbyterium, im Lektorendienst, in der Gemeindevertretung, in der Jugendarbeit, in der Konfirmand/inn/enbetreuung, in Hauskreisen, in der Alten- und Krankenbetreuung etc.;
- Mitarbeitende, welche Freude an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste haben;
- ein vielfältiges Freizeitangebot und kulturelle Vielfalt in den Städten und Ortschaften des Gemeindegebietes;
- exzellente medizinische Versorgung, Universitätsnähe, hervorragende Schulen.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis zum 31. Mai 2024** schriftlich an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach, z.Hd. Kurator Dr. Dieter Fritz, Martin-Luther-Platz 1, 6200 Jenbach, Tel. 05244 624 48, E-Mail: pg.jenbach@evang.at.

Weitere Informationen erhalten Sie von Pfarrerin OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea Petritsch, Tel. 0699 188 77 524, E-Mail: andrea.petritsch@evang.at oder von Kurator Dr. Dieter Fritz, Tel. 0664 625 61 80, E-Mail: kur.jenbach@evang.at und auf unserer Homepage unter www.evangelisch-jenbach.at.

(Zl. GD-PGD076-001459/2024)

69. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kitzbühel

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Kitzbühel wird mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde liegt im Herzen der Kitzbüheler Alpen und umfasst den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der Gemeinden Hopfgarten, Kössen und Schwendt. Die rund 1.200 Gemeindeglieder leben in dem rund 1.000 km² großen Gemeindegebiet, das Bildungs- und Kulturzentren wie die Marktgemeinden St. Johann in Tirol und Fieberbrunn ebenso umfasst wie auch weltbekannte Tourismusorte wie Kitzbühel und Kirchberg.

Die Evangelische Christuskirche liegt am Ölberg in Kitzbühel, zwei Gehminuten von der Talstation der Hornbahn entfernt. Das zweistöckige Pfarrhaus befindet sich am Fuße der Kirche in ruhiger, zentrumsnaher Lage. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist durch den nahegelegenen Bahnhof ideal gegeben. Kitzbühel selbst liegt je eineinhalb Autostunden von Innsbruck und Salzburg sowie zwei Autostunden von München entfernt.

Über uns:

- Wir leben und feiern unseren Glauben lebendig.
- Wir sind eine einladende, für alle Lebensformen offene und sozial engagierte Gemeinde.
- Wir engagieren uns im ökumenischen Dialog und freuen uns über gute interreligiöse Kontakte.
- Wir sind eine bunt gemischte Gemeinde mit Gemeindegliedern unterschiedlicher sozialer, regionaler und nationaler Herkunft, zugleich bereichern Urlauber/innen aus aller Welt unsere Pfarrgemeinde.

Die zukünftige Pfarrperson kann auf engagierte Haupt- und Ehrenamtliche zählen:

- eine Religionslehrerin für allgemeine Pflichtschulen;
- eine Gemeindegemeinschaft;
- eine Reinigungskraft;
- ehrenamtliche Lektor/inn/en;
- mehrere Organist/inn/en;
- ehrenamtlich Mitarbeitende, die sich in der Arbeit für und mit Kindern, Jugendlichen, Senior/inn/en und in der Diakonie engagieren;
- tragende pfarrgemeindliche Gremien und Strukturen.

Die Pfarrstelle umfasst:

- Amtsführung;
- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Kitzbühel, je einmal monatlich im Altenwohnheim Kitzbühel und im Senior/inn/enwohnheim St. Johann in Tirol;
- Kasualien für In- und Auswärtige;
- Seelsorge;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an höheren Schulen;
- Konfirmand/inn/en-Kurse bzw. Teilnahme am Konfi-Camp der Evangelischen Jugend Tirol ab 2024;
- Gemeindeentwicklung;
- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Pfarrgemeinde zur Stärkung des evangelischen Profils im katholischen Umfeld.

Wir suchen eine einsatzfreudige Pfarrperson, die:

- theologisch fundiert, offen und wertschätzend auf Augenhöhe arbeitet, kommuniziert und lebt;
- gute Traditionen schätzt und Neues begrüßt bzw. gestaltet;
- teamfähig und kontaktfreudig ist;
- eine Brücke zwischen Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Positionen baut;
- Gestaltungsfreude mitbringt;

Wir bieten:

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben nach eigenen Stärken und Ideen mitzugestalten;

- vielfache Unterstützung durch hochmotivierte ehrenamtlich Mitarbeitende;
- eine vorerst von uns angemietete, geeignete Dienstwohnung, da die Generalsanierung oder der Neubau des Pfarrhauses noch ansteht.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** und bitten Sie, diese **bis 10. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kitzbühel, Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, E-Mail: pg.kitzbuehel@evang.at, zu senden.

Nähere Informationen geben Ihnen gerne Superintendent Mag. Olivier Dantine als Administrator, Tel. 0699 188 77 501 und Kuratorin Bettina Bielfeldt, Tel. 0681 205 64 056, E-Mail: kur.kitzbuehel@evang.at sowie www.evankitzbuehel.info.

(Zl. GD-PGD081-001419/2024)

70. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Christuskirche

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Klagenfurt-Christuskirche wird hiermit per 1. September 2024 ausgeschrieben.

Die 1967 errichtete Pfarrgemeinde befindet sich im Osten der wunderschönen Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im ständig wachsenden Stadtteil Welzenegg und umfasst ungefähr 2.300 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehören außerdem die politischen Gemeinden Ebenthal, Grafenstein, Magdalensberg, Maria Saal, Poggersdorf und die in der näheren Umgebung befindliche Predigtstation St. Thomas am Zeiselberg, wo zwei Gottesdienste im Jahr gefeiert werden.

Auf einem etwa 3.000 m² großen Areal befinden sich neben der Kirche auch das Pfarrhaus mit der 126 m² großen Wohnung mit Balkon, Kellerräumen und Garagen, ein Pfarramtstrakt und der Gemeindesaal. Entscheidende bauliche Maßnahmen wie die Errichtung eines Glockenturms, Wärmedämmung im Erd- und Untergeschoß, die Erneuerung des Kirchendachs sowie die Neugestaltung der Außenanlage wurden vorgenommen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten. Aufgrund der geographischen Nähe und der guten Zusammenarbeit mit der Diakonie de La Tour besteht für Bewerber/innen die besondere Möglichkeit, einen Teil der Religionsunterrichtsverpflichtung im Bereich der Seelsorge als Teil des Teams der pastoralen Dienste der Diakonie de La Tour wahrzunehmen.

Ein neugewähltes Presbyterium (sechs Personen) setzt sich gemeinsam mit 18 Gemeindevertreter/innen aktiv im Gemeindeleben ein. Eine Pfarrsekretärin ist im Büro tätig (25 Wochenstunden) und eine Küsterin hilft an zwei Tagen in der Woche bei organisatorischen Belangen.

Wir wünschen uns:

Die Pfarrgemeinde wünscht sich neben den zentralen Aufgaben einer Pfarrerin/eines Pfarrers die Durchführung innovativer Gottesdienste. Besonderer Wert wird auf den Aufbau einer aktiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelegt. Die Gottesdienste und Planungen dazu sind in Zusammenarbeit mit den Lektor/innen sowie Religionslehrer/innen der Gemeinde zu gestalten. Darüber hinaus wünscht sich die Pfarrgemeinde, dass in phantasievoller Weise die Arbeit mit Familien aufgebaut wird. Es gibt Raum für eigene Akzente und die Entfaltung eigener Gaben und Fähigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium.

Auch die gute Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde (der Johanneskirche Klagenfurt) sowie die Pflege guter ökumenischer Kontakte, die seit Jahren mit den Nachbargemeinden bestehen, sind wichtig.

Wir suchen eine engagierte Pfarrperson, die eine Leidenschaft für den direkten Kontakt mit Menschen hat, kommunikationsstark ist und die Fähigkeit besitzt, andere zu inspirieren. Ideal wäre jemand, der offen für neue Herausforderungen ist, gerne im Team arbeitet und die Zusammenarbeit in Arbeitskreisen fördert.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Christuskirche, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, E-Mail: pg.klagenfurt-christuskirche@evang.at.

Weitere Informationen geben Ihnen gerne unser Kurator Siegfried Jost, Tel. 0650 371 30 59, E-Mail: kur.klagenfurt-christuskirche@evang.at oder Pfarrer Mag. Peter Demuth, Tel. 0699 188 77 214, E-Mail: peter.demuth@evang.at.

(Zl. GD-PGD083-001416/2024)

71. Ausschreibung (zweite) der weiteren, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt

Die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt liegt im Herzen der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz. Sie umfasst derzeit etwa 2.100 Gemeindeglieder.

Das Gemeindeleben ist reich an vielfältigen Begegnungsmöglichkeiten. Neben den sonntäglichen Gottesdiensten finden zahlreiche Kreise, Feste und Veranstaltungen statt. Angebunden an die Martin-Luther-Kirche im Zentrum von Linz gibt es ein Gemeindezentrum mit Pfarrbüro und zwei Veranstaltungssälen. In unmittelbarer Nähe befindet sich das „YouZ“, unser Zentrum der Begegnung mit eigenem Garten und großzügigen Räumlichkeiten für die Arbeit mit Kin-

dern, Familien und Jugendlichen. Dort gibt es außerdem regelmäßige Frauenkreise, Tanzgruppen uvm.

Als Pfarrgemeinde in der Innenstadt mit einem großen, öffentlichen Platz neben der Landstraße gibt es für die Aufgaben, die zu uns als Kirche gehören, sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Die Evangelische Stadtdiakonie mit dem „Off'n Stüberl“ und ihren Beratungsstellen ist daher eine wichtige Partnerin.

Das Gemeindeleben ist geprägt von innerstädtischen Aufgaben und Themenbereichen wie Kultur, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit und Ökumene. Die letzte Gemeindevertretung hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt dezidiert offen ist für alle Menschen, was unter anderem durch das österreichweit etablierte Prädikat A&O sichtbar wird.

Das Evangelische Oberstufenrealgymnasium ROSE mit den Schwerpunkten Digitalisierung - Technologie - Kunst ist ein besonderes Projekt, das eng mit der Pfarrgemeinde, die auch im Vorstand vertreten ist, in Verbindung steht. Die Schulseelsorge als auch die Religionsstunden an diesem Schulstandort sind Teil der Pfarrstelle.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere ist getragen von den vielfältigen Begabungen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Es ist eine lebendige Gemeinde, mit einer Fülle an Angeboten und Möglichkeiten für kreative Mit- und Weitergestaltung. Einige Bereiche wie Familienarbeit, Kirchenmusik und Arbeit mit Senior/inn/en werden von Hauptamtlichen gestützt und begleitet. Sowohl die Führung der Mitarbeitenden als auch die Behandlung wirtschaftlicher und baulicher Themen sind Aufgaben, die vom Pfarrteam gemeinsam mit dem Presbyterium zu betreuen sind.

Für die ausgeschriebene Pfarrstelle sind überdies **folgende Schwerpunkte** vorgesehen:

- regelmäßige Gottesdienste sowie die Entwicklung neuer Gottesdienstformate und zielgruppenspezifischer Feierangebote;
- Amtshandlungen gemäß Absprache im Pfarrkonvent (gesamt ca. 20 Taufen, ca. 10 Trauungen, ca. 30 Beerdigungen jährlich);
- seelsorgerliche Begleitung und Verantwortung:
 - I. Schulung, Führung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
 - II. Begleitung gemeindlicher Kreise und Freizeiten (Senior/inn/en, Bibelrunde, Konfirmand/inn/en usw.),
 - III. Weiterentwicklung von Seelsorge- und Besuchsdienstkonzepten,
 - IV. Gesprächsangebote und Kontaktperson für Fragen der Gemeindediakonie,
 - V. Mitarbeit im Bereitschaftsdienst der Krankenhausseelsorge Linz,
- Bildungswerk und geistliche Leitung der Arbeit mit Erwachsenen;

- Gremien- und Ausschussarbeit;
- Entwicklung und Begleitung von Öffentlichkeitsarbeit, Social Media und Internetauftritt;
- Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden.

Eine gezielte Schwerpunktsetzung und Arbeitsaufteilung wird gemeinsam mit der amtsführenden Pfarrerin und dem Presbyterium im Rahmen des Amtsauftrages definiert.

Eine Dienstwohnung (ca. 125 m²) neben der Kirche im Zentrum von Linz wird von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2024 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt, Martin-Luther-Platz 2, 4020 Linz, E-Mail: pg.linz-innere_stadt@evang.at, zu richten.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Kuratorin Lore Beck, Tel. 0699 191 23 179 und Pfarrerin Mag.^a Veronika Obermeir-Siegrist, Tel. 0699 188 77 424

(Zl. GD-PGD103-001448/2024)

72. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Urfahr

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Urfahr wird hiermit per 1. September 2024 ausgeschrieben.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit ca. 1.670 Gemeindegliedern. Zu unserem Gemeindegebiet gehören Teile des Linzer Stadtgebietes nördlich der Donau und das westliche Mühlviertel mit insgesamt 1.150 km². Daraus ergibt sich in der Gemeindegliederarbeit eine Vielschichtigkeit aus städtischem Ballungsraum und Diaspora im oberen Mühlviertel.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der das Gemeindeleben und die Inhalte unseres Leitbildes (siehe www.evang-urfahr.net) nicht nur mitträgt, sondern auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Darum sind uns Ihre Gaben, Fähigkeiten und persönlichen Schwerpunktsetzungen bei der Umsetzung der Aufgaben (laut KV) und der Gestaltung unseres regen Gemeindelebens wichtig. In Abstimmung mit dem Presbyterium und den Mitarbeitenden soll eine bestmögliche Aufteilung gefunden werden.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in der evangelischen Kirche in Urfahr (Gustav-Adolf-Kirche), monatlich in der Predigtstelle in Rohrbach und fallweise an anderen Gottesdienstorten. Aktionen mit den evangelischen und katholischen Nachbarn gehören ebenso dazu wie Gemeindefeste, Ausflüge für Mitarbeitende sowie der „Mühlviertler Gemeindegottesdienst“.

Bei uns treffen Sie, neben den hauptamtlich Beschäftigten (Kanzleikraft mit 20 Wochenstunden, Kinder- und Jugendreferentin mit 40 Wochenstunden), auf eine Vielzahl von Mitarbeitenden. Diese engagieren sich in diversen Arbeitsbereichen wie Kinder und Jugend, Musik, Diakonie, Haus & Hof, Verwaltung, Mühlviertel, Gruppen und Kreise, und vielen mehr. Auch der moderne GOSpecial sowie unsere Lobpreisabende, Familiengottesdienste und ökumenische Feiern werden von diesen gestaltet und mitgetragen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden nach Absprache mit den Fachinspektoren, den Religionslehrer/innen und dem Presbyterium im Großraum Linz und im Mühlviertel zu halten.

Wir bieten im Pfarrhaus mit kleinem Garten eine Dienstwohnung (142 m²) mit sechs Zimmern, Küche, WC, Bad, Balkon.

Bewerbungen sind bis spätestens 6. Mai 2024 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz, E-Mail: pg.linz-urfahr@evang.at, zu richten.

Nähere Auskünfte: Pfarrer Mag. Hans Peter Pall, Tel. 0699 173 10 370, E-Mail: hans-peter.pall@evang.at und Presbyter Jakob Fischer, Tel. 0650 889 88 01

(Zl. GD-PGD105-001450/2024)

73. Ausschreibung (erste) der 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag – Kindberg

Die 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Mürzzuschlag – Kindberg wird per 1. September 2024 ausgeschrieben. Mit elf Wochenstunden Religionsunterricht lässt sich diese auf eine 100%-Pfarrstelle aufstocken.

2018 fusionierten Mürzzuschlag und Kindberg zu einer evangelischen Pfarrgemeinde. Geographisch umfasst sie im Wesentlichen das obere Mürztal von Allerheiligen bis Spital am Semmering und von der Stanz bis zum Lahnsattel.

Die Region ist von der Eisenindustrie als auch vom Fremdenverkehr geprägt. Landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das kulturelle Angebot machen das Leben in der Region „hinter dem Semmering“ lebenswert.

Die Pfarrgemeinde Mürzzuschlag war vor mehr als 120 Jahren mit dem Bau der evangelischen Kirche im Jahr 1900 die Keimzelle für evangelisches Leben in dieser Region Österreichs. Die Mürzzuschlager Heilandskirche wurde vor zehn Jahren renoviert, der neugotische Backsteinbau steht leuchtend über dem Mürztal. In Kindberg wurde das Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und Pfarrwohnung vor rund 15 Jahren als attraktives Gemeindezentrum neu gestaltet.

Die Gemeinde hat derzeit 1.007 Mitglieder. Wir haben eine Lektorin und einen Lektor, einen sehr engagierten

und über die Grenzen des Mürztales bekannten Organisten und Chorleiter sowie eine Gemeindevertretung und ein Presbyterium, die engagiert die Belange der Gemeinde auch in guter nachbarlicher Beziehung zu anderen Religionsgemeinschaften und politischen Verantwortungsträgern regeln.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, um die seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Aufgaben unserer Gemeinde wahrzunehmen. Wir haben die Kirchen in Kindberg und Mürzzuschlag, die Predigtstationen in Krieglach und am Lahnsattel. Kranken- und Hausbesuche sollen intensiviert werden.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden an den Schulen des Bezirkes (höherer Schulbereich und Pflichtschulbereich) zu erteilen. Mit einer Aufstockung von fünf Wochenstunden lässt sich die Pfarrstelle auf eine 100%-Pfarrstelle aufstocken.

Die beiden Gemeindeteile Kindberg und Mürzzuschlag brauchen im Prozess des weiteren Zusammenwachsens eine kommunikativ-begabte theologische Leitfigur.

Die Pfarrgemeinde bietet im Gemeindezentrum Kindberg eine 95 m² große Dienstwohnung mit vier Zimmern, Garage, Keller und Garten. Das Gemeindezentrum in Mürzzuschlag hat neben Sekretariat und Gemeindesaal auch Wohnräume.

Bewerbungen sind bis spätestens 10. Mai 2024 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag – Kindberg, Roseggergasse 9, 8680 Mürzzuschlag, E-Mail: pg.muerzzuschlag-kindberg@evang.at, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Kurator Dr. Uwe Pachmajer, Tel. 0664 242 47 71, E-Mail: kur.muerzzuschlag-kindberg@evang.at oder Administrator Pfarrer i.R. Mag. Manfred Perko, Tel. 0699 188 77 652, E-Mail: manfred.perko@evang.at

Wir freuen uns über Ihr Interesse und sind für Auskünfte, Besichtigungen, Führungen und Treffen jederzeit erreichbar.

(Zl. GD-PGD122-001432/2024)

74. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche

Wegen des Todes des amtsführenden Pfarrers im Feber 2024 schreibt die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zum 1. September 2024 aus.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich eine kreative und ideenreiche Pfarrperson, die die Pfarrgemeinde in lebendigen Predigten für die frohe Botschaft eines liebenden und annehmenden Gottes begeistern kann. Wir suchen einen Menschen für die Amtsführung mit einer hohen Gabe für Team-Working auf Augenhöhe, mit guter Strukturiertheit im Arbeitsablauf.

Die Pfarrgemeinde umfasst derzeit 3.286 Gemeindeglieder. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach und Teile von Seekirchen und Eugendorf zum Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in der Pfarrgemeinde derzeit eine ganze Gemeindepfarrstelle und eine halbe Gemeindepfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle für Altenheimseelsorge (Stadt Salzburg) besetzt.

Eine weitere Pfarrstelle (halb Gemeindepfarrstelle und halb Schulpfarrstelle) ist derzeit nicht besetzt und steht im Evaluationsprozess.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in Absprache mit dem Schulamt an den allgemein und berufsbildenden höheren Schulen des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche versteht sich als vielfältige und weltoffene Stadtpfarrgemeinde, die durch den Glauben an einen liebenden Gott getragen wird, der alle Menschen in ihrem eigenen Selbstverständnis und ihrer eigenen Lebensweise annimmt. Die Vision, die uns als Pfarrgemeinde trägt, ist die Vorstellung, dass wir mit der Christuskirche und dem Evangelischen Zentrum Menschen in und um Salzburg eine geistliche Heimat geben.

Das „Evangelische Zentrum Salzburg Christuskirche“ bietet mit großzügigen Räumlichkeiten und einer modernen technischen Ausstattung vielfältige Möglichkeiten für Begegnungen im Gemeindeleben, aber auch für verschiedene Kooperationen, kirchliche Konferenzen und Seminare.

In der Gemeinde sind über 100 Mitarbeitende im Ehrenamt tätig, Lektor/inn/en teilen sich die Aufgaben des Predigtendienstes mit den Pfarrer/inne/n. Das Pfarrbüro wird von unserer Office-Managerin geleitet, die Stelle der Buchhalterin ist besetzt, der Kirchenbeitrag wird vom Team der KB-Angestellten im KB-Verband Salzburg geleitet. Die Aufgaben der Diakonie werden von der Diakoniereferentin betreut. Eine Reinigungskraft und eine Küsterstelle ergänzen das hauptamtliche Team der Pfarrgemeinde.

Die Pfarrgemeinde erwartet:

- Führung der Amtsgeschäfte und des Pfarrbüros;
- Übernahme der Aufgabe des Dienstvorgesetzten;
- Leitung der Verwaltung der Pfarrgemeinde;
- organisatorische Leitung des Veranstaltungszentrums;
- Feiern von Gottesdiensten in der Christuskirche und an (wenigen) Predigtstellen;
- Seelsorge;
- Koordination und Übernahme von Amtshandlungen in Absprache mit den Pfarrer/inne/n im Dienst und in Ruhe;

- Arbeit mit Konfirmand/inn/en;
- Organisation des sehr vielfältigen Gemeinde- und Kulturlebens;
- Zusammenarbeit mit der Kirchenmusik und anderen übergemeindlichen Organisationen;
- Betreuung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Weiterführung der sehr guten ökumenischen Beziehungen;
- Vernetzung mit Politik der Stadt und des Landes Salzburg sowie mit Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Stadtteil Itzling im Ausmaß von 127 m², Garage und Keller zur Verfügung. Die Dienstwohnung im Haus des Evangelischen Zentrums wird nach der Pensionierung der weiteren Gemeindepfarrstelle in einigen Jahren zur Verfügung stehen.

Bewerbungen sind bis spätestens 10. Mai 2024 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, E-Mail: pg.salzburg_christuskirche@evang.at, zu richten.

Für Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrerin Mag.^a Margit Geley (betreut mit der Administration der Pfarrstelle), E-Mail: margit.geley@evang.at und Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, E-Mail: kur.salzburg_christuskirche@evang.at

(Zl. GD-PGD162-001423/2024)

75. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun

Die Evangelische Pfarrgemeinde Traun schreibt hiermit die freie Pfarrstelle zur Neubesetzung per 1. September 2024 aus.

Die Pfarrgemeinde zählt 1.380 Gemeindeglieder und umfasst das Gebiet der Stadt Traun sowie Teile der Gemeinden Leonding, Pasching und Hörsching. Unsere Pfarrgemeinde besteht seit 1914 und ist seit 1921 eigenständig. Zur Muttergemeinde Traun gehört auch die Tochtergemeinde Haid mit 500 Gemeindegliedern und eigener Pfarrstelle. Nach der Pensionierung des derzeitigen Pfarrers fällt diese Pfarrstelle ab Herbst 2025 ebenfalls in die Zuständigkeit der zukünftigen Pfarrperson der Muttergemeinde Traun.

Wer sind wir:

„Gottes Liebe für uns alle, ablesbar an dir und mir“, so lautet der Leitspruch unserer vielfältigen, engagierten Gemeinde. Als Tau(f)tropfengemeinde versuchen wir auch über den Einstieg bei den Jüngsten alle Altersgruppen für unser Gemeindeleben zu gewinnen. Mit Jungchar, Teenie-Kreis, Frauen-Gesprächskreis, Senior/inn/enkreis usw. bieten wir ergänzend ein abwechslungsreiches Angebot.

Musik nimmt in unseren Gottesdiensten, aber auch darüber hinaus, einen wesentlichen Platz ein. Dazu

tragen unter anderem Kirchenchor und Musik Team bei.

Unser Gemeindezentrum (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindesaal, Jugendbereich und weitere Räumlichkeiten) mit dem großen Pfarrgarten mitten in der Stadt lädt zur Begegnung ein und bietet darüber hinaus einen Ort der Ruhe und Besinnung.

Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind für uns selbstverständlich.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

- Wahrnehmung sämtlicher pfarramtlicher Aufgaben, insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Konfirmand/inn/enunterricht, Besuchsdienst, Begleitung von Gruppen und Kreisen;
- Abhaltung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir wünschen uns:

- Freude an der Tätigkeit und eine positive Grundeinstellung für einen guten gemeinsamen Weg;
- kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) im Umgang mit Menschen und in der Vermittlung von Glaubensinhalten;
- Flexibilität, Eigeninitiative und Gestaltungsfreude, speziell auch im Aspekt der Gemeindeentwicklung;
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit;
- Kooperationsbereitschaft, auch über die Gemeindegrenze hinaus – Ökumene;
- ein offenes Herz für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- Feingefühl für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- Unterstützung durch ein engagiertes Team ehrenamtlich Mitarbeitender;
- sehr gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine Dienstwohnung mit 142 m² im ersten Stock des Pfarrhauses mit Terrasse, Kellerabteil und Garage sowie die Nutzung des dazugehörigen Gartens;
- einen Arbeitsort im Stadtzentrum im Nahbereich von Pflichtschulen und höheren Schulen, eine gute Infrastruktur, Angebote im Bereich Bildung und Kultur direkt in Traun und in der nahegelegenen Stadt Linz sowie die Nähe zu diversen Freizeiteinrichtungen;
- ein täglich besetztes Pfarramtsbüro mit einer erfahrenen Sekretärin;
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste durch vier Lektoren und einen großen Kreis engagierter ehrenamtlich Mitarbeitender;

- ein sehr aktives und engagiertes Kindergottesdienst-Team;
- einen attraktiven Gemeindebrief, Homepage und vieles mehr.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 31. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun, Dr.-Knechtel-Straße 31, 4050 Traun, Tel. 07229 725 81, E-Mail: pg.traun@evang.at.

(Zl. GD-PGD195-001451/2024)

76. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf/Gail mit Tochtergemeinde Rattendorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Treßdorf/Gail mit der Tochtergemeinde Rattendorf wird zur Neubesetzung ab dem 1. September 2024 ausgeschrieben.

Die Muttergemeinde Treßdorf hat 1.062 Mitglieder, die Tochtergemeinde Rattendorf 293 und liegt im Oberen Gailtal und Lesachtal. Das Gebiet der Muttergemeinde Treßdorf umfasst die Marktgemeinde Kirchbach, die Gemeinde Dellach/Gail, die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen sowie die Gemeinde Lesachtal. Die Tochtergemeinde Rattendorf liegt in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See. Zu den Pfarrgemeinden gehören die Pfarrkirche in Treßdorf, die Kirche in Jenig und die Kirche in Kötschach. Die Bezirkshauptstadt Hermagor ist in wenigen Minuten erreichbar, auch die Osttiroler Bezirkshauptstadt Lienz liegt nur 60 km entfernt.

Im Obergeschoß des neu renovierten Pfarrhauses in Treßdorf befindet sich die 140 m² große, mit einer Solar- und Pelletsheizung ausgestattete Wohnung. Der 55 m² große Gemeindesaal, das Büro und ein Gästezimmer mit Sanitärbereich liegen im Untergeschoß. Im 2.000 m² großen Garten steht ein großer Stadl mit Unterstellplatz und Garage. Das Pfarramt befindet sich in Treßdorf.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle beinhaltet folgende **Aufgabenbereiche:**

- Gottesdienste: an jedem Sonntag um 10:15 Uhr in Treßdorf, parallel dazu Kindergottesdienst; jeden ersten und dritten Sonntag im Monat um 9:00 Uhr in Jenig, parallel dazu Kindergottesdienst, fallweise Kirchenkaffee, Basar usw.; jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat um 9:00 Uhr in Kötschach. An hohen kirchlichen Feiertagen oder zu anderen spezifischen Anlässen gibt es zusätzliche Gottesdienste.
- Amtshandlungen: Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen (meist mit einer Abendandacht am Vorabend des Begräbnisses).
- Es wird großer Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Pfarrgemeinden innerhalb des sich weit erstreckenden Pfarrgemeindegabiets gelegt (Planung und Durchführung von

regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten, reger Austausch mit den Amtsbrüdern der römisch-katholischen Schwesterkirche, ...).

- Ökumenische Segnungen, Einweihungsfeiern, Gausingen, Treffen der Bezirksmusik, Jubiläen von Trachtenkapellen und Freiwilligen Feuerwehren, ...
- Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden – nach Rücksprache mit dem Schulamt der Superintendentur – zu erteilen. Der Religionsunterricht an Pflichtschulen wird derzeit durch zwei Religionslehrerinnen erteilt. Die höher bildenden Schulen befinden sich in der Bezirksstadt Hermagor und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.
- Konfirmand/inn/enunterricht in der Mutter- und Tochtergemeinde.
- Leitung des Pfarramtes: Büroarbeit und Matrikenverwaltung. Die Kirchenbeitragsverwaltung und ein Teil der Büroarbeiten werden von einer Mitarbeiterin wahrgenommen.
- Seelsorgliche Begleitung der Gemeindemitglieder in Form von anfallenden Kasualien (s.o.), in Form von Kranken- und Hausbesuchen sowie im Senior/inn/enheim und Krankenhaus.
- Begleitung der Arbeit mit Senior/inn/en und Jugendlichen, des Frauenkreises und der Kindergottesdienst-Mitarbeitenden.
- Aufbau des Lektorendienstes und der Urlauberseelsorge (Winter und Sommer).
- Gottesdienstgestaltung, gemeinsam im Team mit Gemeindemitgliedern.
- Fortführung der gut gepflegten Ökumene und der transparenten Beziehung zur Öffentlichkeit.
- Herausgabe des Pfarrbriefes.

Muttergemeinde und Tochtergemeinde werden durch eigenständige Presbyterien und Gemeindevertretungen verwaltet, die sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen und die Pfarrerin/den Pfarrer gerne unterstützen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf/Gail, Treßdorf 30, 9632 Kirchbach, E-Mail: pg.tressdorf@evang.at.

Kontaktaten für Ihre geschätzte Anfrage: Pfarrerin Mag.^a Veronika Ambrosch, Tel. 0699 188 77 221 oder 0699 188 77 253, E-Mail: veronika.ambrosch@evang.at sowie Horst Hohenwarter (Kurator der Muttergemeinde), Tel. 0690 101 95 753, E-Mail: kur.tressdorf@evang.at und Herbert Neuwirth (Kurator der Tochtergemeinde), Tel. 0650 890 17 26

Weitere Informationen unter www.evangelien-kaernten.at oder www.evangelien-tressdorf.at. Für Interessent/inn/en liegt eine ausführliche Informationsmappe auf und kann gerne zur Verfügung gestellt werden.

(Zl. GD-PGD197-001426/2024)

77. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hütteldorf

Es wird die mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hütteldorf per 1. September 2024 ausgeschrieben. Die Amtsführung kann im Fall einer möglichen, baldigen Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrgemeinde wegfallen.

Selbstbeschreibung:

Unsere Gemeinde zählt ca. 1.100 Mitglieder und erstreckt sich über Teile des 13. und 14. Wiener Gemeindebezirks.

Wir verstehen uns als traditionsverbundene Gemeinde, in der das gottesdienstliche Feiern das Zentrum unserer Gemeinschaft bildet.

Wichtige Arbeitsbereiche unserer Gemeinde sind:

- vielfältige Gottesdienste;
- geistliche Leitung der Jungschar (von Mitarbeitenden geführt);
- Konfirmand/inn/en;
- Religionsunterricht (im Rahmen des verpflichtenden Ausmaßes von mindestens vier Wochenstunden);
- Arbeit mit Senior/inn/en;
- Schöpfungsverantwortung;
- diakonische Aufgaben.

Gemeinsam mit den anderen Pfarrgemeinden in der Region „Wien West-Süd-West“ sind wir dabei, Kooperationen zu vertiefen – wir denken daran, ein eng zusammenarbeitendes Pfarrteam zu etablieren, in dem man spezifische Arbeitsbereiche übernehmen kann und in dem man einander auf Augenhöhe begegnet.

Die Gemeinde ist aktuell im AEL-Projekt „Gemeinde- und Immobilienmanagement“ bestrebt, moderne und effiziente Strukturen der Verwaltung und Organisation zu schaffen.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- mit seelsorglichen Fähigkeiten und großer Empathie;
- mit der Fähigkeit, Menschen zu begleiten und Prozesse zu leiten;
- die/der eine strukturierte, verlässliche Arbeitsweise zeigt;
- mit kooperativer, teamfreudiger Persönlichkeit, mit Flexibilität und Innovationskraft und der Bereitschaft, mit uns neue Wege kirchlichen Lebens zu gehen;
- mit Aufgeschlossenheit gegenüber moderner Organisationsformen.

In der Amtsführung soll darauf geachtet werden, dass in Zusammenarbeit mit allen Presbyterien und geistlichen Amtspersonen der Region konstruktive Lösun-

gen, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region entsprechen, erarbeitet werden. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in allen administrativen Aufgaben und vor allem in allen Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.

Wir bieten:

Entsprechend dem Kirchenrecht wird zwölfmal pro Jahr eine Wohnungskostenunterstützung ausgezahlt. Weiters stellt die Gemeinde der Pfarrperson ein Diensthandy und eine Jahreskarte der Wiener Linien zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 2024 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hütteldorf, Freyenthurmstraße 20, 1140 Wien, E-Mail: pg.huetteldorf@evang.at, zu richten.

Für nähere Auskünfte stehen Kurator Dr. Barnabas Kunsch, E-Mail: kur.huetteldorf@evang.at und Pfarrerin Angelika Reichl, MTh, MA, BA (Administrativ), E-Mail: angelika.reichl@evang.at, gerne zur Verfügung.

Außerdem ist zu beachten:

Der Bewerbungszeitraum für ABMHS-Schulstunden im Fach „Evangelische Religion“ findet vom 23. April bis 3. Mai 2024 statt. Personen, die einen befristeten Vertrag oder keinen Vertrag mit der Bildungsdirektion Wien haben, müssen sich in diesem Zeitraum auf ausgeschriebene Religionsstunden bewerben. Nähere Informationen erteilt FIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katja Eichler.

(Zl. GD-PGD0243-001418/2024)

78. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Liesing wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Liesing besteht seit 1920. Sie umfasst einen Großteil des 23. und Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes mit etwa 3.100 Gemeindemitgliedern. Sitz und Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im 23. Wiener Bezirk liegende Johanneskirche, die 1935 errichtet und 1989 sowie 2017 umgestaltet wurde.

Die Gemeinde wird ab September 2024 über eineinhalb Pfarrstellen verfügen. Die Zusammenarbeit bzw. die Arbeitsschwerpunkte der beiden Pfarrer/innen sind grundsätzlich in Absprache mit der Gemeindeordnung zu regeln. Teamfähigkeit ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer, den Gemeindegremien, den Lektor/inn/en, dem Pfarrer im Ehrenamt sowie den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit hauptamtlich eine Pfarramtssekretärin/Kirchenbeitragsreferentin (30 Wochenstunden), eine Rei-

nigungskraft, zwei Kirchenmusiker/innen sowie ein Jugendreferent (acht Wochenstunden).

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben in allen Altersgruppen, viele engagierte Mitarbeitende und Offenheit für verschiedene Lebensformen aus.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich den Herausforderungen einer Kirche in der Großstadt stellt. Die Gemeinde wird sich aktiv in einem Regionalisierungsprozess in der Region „Wien West-Süd-West“ beteiligen, was einen Wandel in der Gemeindegliederung und -organisation bedingt. Die Bereitschaft an diesem Prozess teilzunehmen wird erwartet.

Die Aufgaben umfassen – in Absprache mit dem Kollegen – folgende Bereiche:

- Wahrnehmung der pfarrlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Begleitung von Gruppen und Kreisen);
- Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Begleitung der Konfirmand/inn/en-Kurse in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten, dem Jugendteam sowie den Nachbargemeinden;
- Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige, wie z.B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- Religionsunterricht ist im vorgesehenen Ausmaß von vier Wochenstunden zu erteilen.
- Es soll darauf geachtet werden, dass in Zusammenarbeit mit allen Presbyterien und geistlichen Amtspersonen der Region konstruktive Lösungen, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region „Wien West-Süd-West“ entsprechen, erarbeitet werden. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in den administrativen Aufgaben und in den Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.
- Der Bewerbungszeitraum für ABMHS-Schulstunden im Fach „Evangelische Religion“ findet vom 23. April bis 3. Mai 2024 statt. Bewerber/innen, die einen befristeten Vertrag oder keinen Vertrag mit der Bildungsdirektion Wien haben, müssen sich in diesem Zeitraum auf ausgeschriebene Religionsstunden bewerben. Nähere Informationen erteilt FIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katja Eichler.

Wir bieten:

- ein Tätigkeitsfeld, das viel Raum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- Unterstützung durch ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote mit der Nähe zum Wienerwald verbindet und eine gute

Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bietet;

- eine Dienstwohnung in dem vis-à-vis der Kirche gelegenen Pfarrhaus (etwa 160 m², mit neuer Küche, Gasterme und Gartennutzung).

Wir ersuchen Sie, Ihre **Bewerbung bis 12. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-

Gasse 3, 1230 Wien, E-Mail: pg.liesing@evang.at, zu richten.

Auskünfte erteilt gerne: Kurator Dr. Christian Kikuta, Tel. 0699 104 90 500, E-Mail: kur.liesing@evang.at

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.evangel-liesing.at.

(Zl. GD-PGD249-001399/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

79. Bestellung von Mag.^a Kathrin Hagmüller

Mag.^a Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 33 OdgA und § 1 Richtlinie für Projekt-Pfarrstellen mit Wirkung vom 1. Feber 2024, befristet bis 31. Jänner 2027, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarr-

stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall in Kombination mit der 40%-Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG) zugeteilt.

(Zl. P 2043; 79/2024 vom 12. März 2024)

Mitteilungen

80. Kollektenaufwurf für den Sonntag Jubilate, 21. April 2024: Evangelische Frauenarbeit

Evangelische Frauen sind nicht nur Gottesdienstbesucherinnen, sie arbeiten in verschiedensten Berufen, auch als Pfarrerinnen oder Religionslehrerinnen. Viele von ihnen sind ehrenamtlich in der Kirche tätig, leiten Kreise, Pfarrgemeinden oder Arbeitsbereiche der Kirche. Von ihnen werden regional und österreichweit Frauentage, Konferenzen, Freizeiten und Bildungsangebote organisiert. Sie fördern und stärken die Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der Evangelischen in Österreich.

Die Evangelische Frauenarbeit versteht sich als engagierte Interessensvertretung und verlässliche Partnerin all dieser Frauen, als belebender Kirchenraum und stärkende Gemeinschaft. Die Verbesserung des Lebens aller und Gleichberechtigung über die Grenzen von Geschlecht, Herkunft und sexuelle Orientierung hinaus ist unser Ziel. Wir stellen ein breitgefächertes Bildungsangebot, das einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt und nicht nur auf die Vermittlung von Information abzielt, sowie Gottesdienste und spirituelle „Auszeit“ speziell von Frauen für Frauen. Darüber hinaus bieten wir mit unserem Solidaritätsfonds für Frauen in Not Hilfestellung bei finanziellen Engpässen, eine Gemeinschaft, die trägt und das Selbstbewusstsein von Frauen fördern will.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Kollekte zum Sonntag Jubilate!

Das Leitungsteam der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

(Zl. WI-KOL06-001435/2024)

81. Kollektenaufwurf zum Sonntag Kantate, 28. April 2024: Kirchenmusik

Das kommende Jahr **2025** soll das „Jahr der Kirchenmusik“ werden.

Warum? Weil Musik immer schon ein Mittel gegen Angst und Krisenstimmung war.

Musik verbindet Menschen über die verschiedensten Kultur- und Milieugrenzen hinweg, ähnlich wie das Lächeln, das Weinen oder die Zärtlichkeit. Darum sind wir Kirchenmusiker/innen dabei, das gemeinsame Musizieren verstärkt ins Bewusstsein zu holen, wenn es um Gemeindeaufbau und Gemeinschaftsbildung geht – also um genau jene Werte, die uns zunehmend abhanden zu kommen scheinen.

Wir danken allen Gemeinden sehr herzlich für die Zuwendungen der letzten Jahre und erlauben uns, auch heuer um Ihre Kollekte zum Kantate-Sonntag zu bitten. Und noch viel mehr bitten wir Sie, miteinander zu singen, zu musizieren und die Freude an der Musik weiterzugeben. Es wird uns als Kirche Jesu Christi generationsübergreifend gut tun.

Als Amt für Kirchenmusik und als Verband für Evangelische Kirchenmusik (VEKÖ) bemühen wir uns, die Vielfalt musikalischer Glaubensäußerungen zu fördern, von klassischer Kirchenmusik über kirchliche Populärmusik, von Kinder- und Senior/inn/enchören über Bläserkreise und vieles mehr. Wir bieten Ausbildung und Vernetzung, Workshops und Weiterbildungen, Arbeit mit Jugendlichen und Gemeindeberatung. Wir arbeiten an Notenmaterial, liturgischer Weiterbildung, Literatur und gesetzlichen Grundlagen, und wir ermöglichen nicht zuletzt evangelische Kirchenmusik auf Konzertniveau. Heuer sind wir ganz besonders da-

mit beschäftigt, das kommende Jahr vorzubereiten, damit die Gemeinden die Kraft gemeinsamen Musizierens immer wieder neu entdecken können.

Mit Dank und in Verbundenheit
Mag. Matthias Krampe, Landeskantor
Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger, Referentin für Kirchenmusik
www.evangel.at/projekte/kirchenmusik/informationen

(Zl. WI-KOL17-001444/2024)

82. Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 2024

Liebe Festgemeinde!

In den Konfirmationsgottesdiensten wird dankenswerterweise für die Evangelische Jugend Österreich (kurz: EJÖ) gesammelt, und das aus gutem Grund. Die EJÖ möchte die Gelegenheit nutzen, ihre Arbeit kurz vorzustellen:

Als offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirchen setzen wir österreichweit Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene um und unterstützen die Arbeit in den Diözesen durch Schulungs- und Vernetzungsangebote.

Das alljährliche TakeMAK ist dafür nur ein Beispiel von vielen.

Wo Angebotslücken bestehen, versuchen wir durch gezielte Angebote Brücken zu bauen.

So sind wir beispielsweise in der österreichweit ökumenisch aufgestellten Festival-Seelsorge aktiv, probieren uns auf TikTok mit einem sehr jungen Team aus und helfen durch unsere partizipativ aufgebauten Gremien in jeder Diözese aktiv bei der Demokratieerziehung mit.

Die Gemeinden vor Ort profitieren von unserer Arbeit durch geschulte Mitarbeitende, Impulse für die Praxis und dadurch, dass die EJÖ Fürsprecherin für die Themen der Jugend ist.

Im Namen aller evangelischen Kinder und Jugendlichen Österreichs möchten wir uns für die großzügigen Spenden vom letzten Jahr bedanken. Trotz Teuerungen konnten wir so weiterhin ein vielfältiges Angebot für unterschiedlichste Zielgruppen gewährleisten und auch unsere Präsenz auf Social Media z.B. durch den Junge Gemeinde-Blog ausbauen. Surf gern mal bei uns vorbei: www.ejoe.at.

Mit Ihrer Spende helfen Sie uns, junge Menschen bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, damit diese sich in geschütztem Umfeld ausprobieren, ihre je eigenen von Gott gegebenen Fähigkeiten entdecken und ausbauen lernen und aus der Gemeinschaft und dem Glauben Hoffnungen schöpfen können.

(Zl. WI-KOL09-001431/2024)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

81

Jahrgang 2024, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	83
83. Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	83
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	83
84. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024)	83
85. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Wahlordnung – 1. Novelle 2024)	83
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	83
86. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2024)	83
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	86
87. Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A.B.	86
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	88
88. Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 zur Auflösung der Zusatzkrankenfürsorge: Hinterlegung	88
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	88
89. Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche in Österreich	88

Personalia

Wahlergebnisse	88
90. Wahl von Mag. Michael Simmer zum Superintendenten	88
91. Wiederwahl von Mag. Olivier Dantine zum Superintendenten	88
92. Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss	89
93. Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss	89
94. Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss	89
95. Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark: Superintendentialausschuss	89
96. Evangelische Superintendenz A.B. Wien: Superintendentialausschuss	89
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	90
97. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A.B. Niederösterreich	90

98. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich	90
Stellenausschreibungen A.B.	91
99. Ausschreibung (zweite) einer 100-%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für das Burgenland	91
100. Ausschreibung der A-Stelle (Master) als Diözesankantor/in der Evangelischen Superintendenz Steiermark (50 %) kombiniert mit Kantor/in an der Grazer Heilandskirche (50 %)	92
101. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen	93
102. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk	94
103. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nordburgenland	95
104. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit an der Glan und Tochtergemeinde A.B. Eggen am Kraigerberg	95
105. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern ...	96
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	97
106. Zuteilung von Judith Strauss, BA MTh	97
Todesfälle	97
Mitteilungen	
107. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 26. Mai 2024: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	97
108. Seelenstandsbericht 2023: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich	98

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

83. Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Das Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich wurde von der Generalsynode auf der 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2023 beschlossen und online veröffentlicht unter:

<https://evang.at/b/xFu>

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. LK-UMW01-001472/2024)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

84. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Geschäftsordnung der Synode A.B. – 1. Novelle 2024)

Auf der 10. Session der 15. Synode A.B. am 6. April 2024 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 27/2024 (betreffend die 1. Novelle 2024 der Geschäftsordnung der Synode A.B. in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

OSTr Dr. Michael
Wolf
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG05-001226/2023)

85. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Wahlordnung – 1. Novelle 2024)

Auf der 10. Session der 15. Synode A.B. am 6. April 2024 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 28/2024 (betreffend die 1. Novelle 2024 der Wahlordnung zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämtern) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

OSTr Dr. Michael
Wolf
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG11-001215/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

86. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2024)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 224/2022 wie im Folgenden dargestellt (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben):

§ 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgeberinnen oder Dienstgebern abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer, oder eine lan-

desgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagogen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 56/2024 (Erhöhung der Mindestgehälter um 9,5 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2024 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2024**Für die Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, Raumpflegerinnen und Raumpfleger, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Portierinnen und Portiere, Küsterinnen und Küster und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.857,05
3-4	2	1.874,27
5-6	3	1.891,35
7-8	4	1.908,46
9-10	5	1.925,37
11-12	6	1.942,91
13-14	7	1.960,01
15-16	8	1.977,24
17-18	9	1.994,22
19-20	10	2.011,72
21-22	11	2.028,65
23-24	12	2.046,07
25-26	13	2.063,00
27-28	14	2.080,09
29-30	15	2.097,33
31-32	16	2.114,54
33-34	17	2.131,79
35-36	18	2.149,01
37-38	19	2.166,12
39-40	20	2.183,35
41-42	21	2.200,45

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonistin oder Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.928,83
3-4	2	1.959,97
5-6	3	1.990,95

7-8	4	2.022,05
9-10	5	2.052,87
11-12	6	2.083,86
13-14	7	2.114,83
15-16	8	2.145,49
17-18	9	2.176,77
19-20	10	2.209,21
21-22	11	2.239,21
23-24	12	2.269,22
25-26	13	2.300,22
27-28	14	2.331,45
29-30	15	2.363,02
31-32	16	2.395,76
33-34	17	2.429,25
35-36	18	2.463,33
37-38	19	2.498,86
39-40	20	2.533,65
41-42	21	2.569,33

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.000,94
3-4	2	2.041,11
5-6	3	2.081,32
7-8	4	2.121,20
9-10	5	2.161,25
11-12	6	2.201,25
13-14	7	2.241,43
15-16	8	2.281,61
17-18	9	2.321,48
19-20	10	2.361,98
21-22	11	2.404,64
23-24	12	2.448,44
25-26	13	2.493,33
27-28	14	2.538,68
29-30	15	2.584,50
31-32	16	2.630,45
33-34	17	2.676,87
35-36	18	2.723,29
37-38	19	2.769,38
39-40	20	2.815,62
41-42	21	2.861,92

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistentinnen und Assistenten für leitende Amtsträgerinnen und Amtsträger (z.B. Superintendentinnen und Superintendenten, Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte, Kirchenrätinnen und Kirchenräte), Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagoginnen oder -pädagogen, Jugendreferentinnen oder -referenten, Kirchenbeitragsreferentinnen oder -referenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechnerinnen oder -verrechner, Buchhalterinnen und Buchhalter bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.225,35
3-4	2	2.272,21
5-6	3	2.319,07
7-8	4	2.366,37
9-10	5	2.416,51
11-12	6	2.467,54
13-14	7	2.521,11
15-16	8	2.574,25
17-18	9	2.649,60
19-20	10	2.726,45
21-22	11	2.827,20
23-24	12	2.928,39
25-26	13	3.029,27
27-28	14	3.129,71
29-30	15	3.230,84
31-32	16	3.331,90
33-34	17	3.433,38
35-36	18	3.533,78
37-38	19	3.635,45
39-40	20	3.736,00

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuerinnen oder -betreuer, Jugendreferentinnen oder -referenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalterinnen oder -buchhalter, EDV-Administratorinnen oder -administratoren sowie EDV-Systembetreuerinnen oder -betreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere

bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.693,56
3-4	2	2.750,86
5-6	3	2.808,13
7-8	4	2.865,95
9-10	5	2.927,25
11-12	6	2.989,66
13-14	7	3.055,14
15-16	8	3.120,03
17-18	9	3.212,19
19-20	10	3.306,13
21-22	11	3.429,24
23-24	12	3.552,94
25-26	13	3.676,24
27-28	14	3.799,00
29-30	15	3.922,71
31-32	16	4.046,17
33-34	17	4.170,22
35-36	18	4.292,96
37-38	19	4.417,22
39-40	20	4.540,14

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	3.144,17	2.857,49	2.150,25
3-4	2	3.243,73	2.939,95	2.185,55
5-6	3	3.380,00	3.019,78	2.219,59
7-8	4	3.613,04	3.122,01	2.253,76
9-10	5	3.856,63	3.294,73	2.299,52
11-12	6	4.097,56	3.491,29	2.368,87
13-14	7	4.334,54	3.696,78	2.455,43
15-16	8	4.579,42	3.923,32	2.547,09
17-18	9	4.824,30	4.151,23	2.642,57
19-20	10	5.052,21	4.381,71	2.737,03
21-22	11	5.294,42	4.612,19	2.832,51
23-24	12	5.536,77	4.842,66	2.926,82
25-26	13	5.780,25	5.073,14	3.023,72

27-28	14	6.021,28	5.297,10	3.137,54
29-30	15	6.275,23	5.505,42	3.268,46
31-32	16	6.505,83	5.725,16	3.399,50
33-34	17	6.619,67	5.947,89	3.527,89
35-36	18	6.965,38	6.107,60	3.658,78
37-38	19	-	-	3.724,32

§ 5

Für das Jahr 2024 werden die Dienstgeberbeiträge nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz gemäß § 41 Abs. 5a Z 3 leg. cit. mit 3,7 % festgelegt.

Dr. Dieter Beck DI^m Ulrike Becvar-Sauseng
Oberkirchenrat Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG17-001507/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

87. Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A.B.

Die Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A.B., ABl. Nr. 122/2007 idgF, werden wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1

Allgemeines

- (1) „Darlehen“ im Sinne dieser Verordnung sind alle rechtlich zulässigen Verträge, mit denen Geld in die Verfügungsgewalt eines anderen übertragen wird und von diesem nach einer gewissen Zeit mit oder ohne Zinsen zurückgegeben werden muss.
- (2) „Darlehensgeberin“ im Sinne dieser Verordnung ist die Evangelische Kirche A.B. in Österreich, vertreten durch den Oberkirchenrat A.B. Wird ein Darlehensvertrag zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche A.B. abgeschlossen, so ist diese Verordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) „Darlehensnehmer“ im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrgemeinden, Gemeindeverbände, Superintendentenzen, Werke der Kirche, kirchliche Vereine oder im Dienst der Kirche tätige Gesellschaften oder Unternehmen.
- (4) „Projekt“ im Sinne dieser Verordnung sind alle geeigneten und rechtlich zulässigen Aktionen zur Erfüllung der Aufgaben der Darlehensnehmer. Maßnahmen zur Umschuldung sind „Projekte“ im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Darlehensverträge

- (1) Über jedes Darlehen ist ein schriftlicher Darlehensvertrag (Kreditvertrag) abzuschließen.
- (2) In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Darlehensvertrages.
- (3) Allfällige Gebühren der Vertragserrichtung und Kosten und Gebühren für die Einräumung von Sicherheiten trägt der Darlehensnehmer.
- (4) Der Darlehensvertrag bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses A.B.

§ 3

Beantragung

- (1) Anträge auf Darlehensvergaben für außergewöhnliche Fälle können jederzeit bei der Darlehensgeberin eingebracht werden. Als außergewöhnliche Fälle gelten zum Beispiel schwierige finanzielle Situationen des Antragstellers, insbesondere wenn verschiedenste Maßnahmen gesetzt werden müssen, um den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers abzuwenden oder eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- (2) Anträge haben zu enthalten:
 - a) die Beschreibung des Zieles oder Zweckes des Projektes, für das die Darlehensmittel verwendet werden sollen, oder im Falle einer Umschuldung die Darlegung der Notwendigkeit des Darlehens für die Absicherung des wirtschaftlichen Fortbestands des Darlehensnehmers;
 - b) die Begründung der beantragten Höhe des Darlehens;
 - c) einen Zeitplan des Projektes, einen vollständigen Finanzplan des Projektes und einen Tilgungsplan für das beantragte Darlehen; ferner die Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne der vergangenen drei Jahre;
 - d) wenn das Darlehen zur Umschuldung gewährt wird, können der Zeitplan und der Finanzplan nach lit. c entfallen, und es sind die dem abzulösenden Dauerschuldverhältnis zugrunde liegenden Verträge vorzulegen;
 - e) wenn die Mittel aus dem Darlehen für Bauführungen im Sinne der Bauordnung, ABl. Nr. 201/2002 idgF, verwendet werden sollen, die kirchliche Baugenehmigung, sofern sie nicht vom Oberkirchenrat A.B. erteilt wurde;
 - f) die Nachweise über alle Anträge bzw. Zusagen der Darlehensvergabe durch andere kirchliche, staatliche oder private Einrichtungen oder Rechtspersonen;
 - g) die Zusage eines Kreditinstitutes auf Darlehensgewährung bzw. die Vorlage einer Bankgarantie, wenn neben dem beantragten Darlehen weitere Darlehen vom selben Darlehensnehmer für das-

selbe Projekt aufgenommen werden; die dabei jeweils geforderte Besicherung ist gegenüber der Darlehensgeberin in gleicher Weise zu erbringen, jedoch nachrangig gegenüber den einem Kreditinstitut eingeräumten Sicherheiten;

- h) das Anbot auf Einräumung von Sicherheiten (so weit nicht bereits gemäß lit. g angeboten), die auch nachrangig vor anderen eingeräumten Sicherheiten Dritter sein können, sowie eine Darstellung, inwieweit bei der Verwertung des Sicherungsobjektes unter Berücksichtigung von vorrangig eingeräumten Sicherheiten ein Erlös der Darlehensgeberin zukommen kann.

(3) Die Anträge sind unverzüglich zu behandeln; die Darlehensgeberin hat die Bedeckbarkeit des jeweiligen Antrages durch Beschluss festzustellen. Wenn es zur Abwendung eines Schadens von der Kirche A.B., den Superintendenten oder Pfarrgemeinden dringend geboten ist, kann die Darlehensgeberin mit Zustimmung des Finanzausschusses ein Darlehen beschließen, dessen Bedeckbarkeit mittel- oder langfristig nicht sicher gegeben ist. In einem solchen Fall kann auch die Gewährung des Darlehens ausdrücklich als nachrangiges Darlehen gegenüber anderen Gläubigern des Darlehensnehmers erfolgen. Dies ist insbesondere möglich, um die Zahlungsunfähigkeit einer Gliederung der Kirche abzuwenden.

§ 4 Genehmigung

(1) Der Darlehensvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn nachweislich keine andere zulässige Finanzierungsmöglichkeit zur Durchführung des Projektes besteht (Subsidiaritätsprinzip). Die Darlehensgeberin hat insbesondere bei Umschuldungen bei der Genehmigung und Ausgestaltung des Darlehensvertrages Maßnahmen zur Wertsicherung des eingesetzten Kapitals und zur Risikominimierung, Haftungsfragen, abgabenrechtliche Aspekte und Fragen der Wirtschaftlichkeit in Zusammenhang mit möglichen Nebenkosten zu erwägen.

(2) Obwohl Darlehen in der Regel nicht auf bestimmte Mittelverwendungen eingeschränkt sind, können im Darlehensvertrag Zweckbindungen, Bedingungen und Auflagen verfügt werden. Ist die Bedeckbarkeit des Darlehens mittel- oder langfristig nicht sicher gegeben, sind Bedingungen und Auflagen vorzusehen. Im Darlehensvertrag ist festzuhalten, ob im insolvenzrechtlichen Sinne das Darlehen nachrangig vor den Ansprüchen der anderen Gläubiger des Darlehensnehmers eingeräumt wird. Ist dies der Fall, ist bei der Gewährung von Sicherheiten die Nachrangigkeit im Sinne des Eigenkapitalersatzrechtes zu berücksichtigen. Bei der Gewährung eines Darlehens zum Zweck der Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zur Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit ist sicherzustellen, dass das gewährte Darlehen nicht zu einer rechtswidrigen Gläubigerbevorzugung von Gläubigern des Darlehensnehmers führt.

Um dies sicherzustellen, kann die Auszahlung eines Darlehens durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Treuhänderin bzw. Treuhänder erfolgen.

(3) Die Laufzeit des Darlehensvertrages soll zehn Jahre nicht überschreiten, begründete Ausnahmen sind zulässig. Eine vorzeitige Tilgung ist zulässig. Eine Tilgung des Darlehens ist aber unzulässig, solange nicht eine drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet oder eine bestehende Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers beseitigt wurde.

(4) Die Vergabe eines zinslosen Darlehens ist zulässig. Werden variable Zinsen vereinbart, dürfen diese nicht über dem 6-Monats-EURIBOR liegen. Wird das Darlehen zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit gewährt, dürfen frühestens Zinsen in Rechnung gestellt werden, wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet bzw. eine bestehende Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers beseitigt wurde.

(5) Jeder Darlehensvertrag hat die Höhe des Darlehens, die Laufzeit, die Tilgung und die allfälligen Zinsen zu regeln. Es sollen Bestimmungen über Berichtspflichten und eine allfällige externe Evaluation des Projektes enthalten sein, insbesondere wenn das Darlehen in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht. Bei Darlehen über EUR 100.000 oder wenn die Bedeckbarkeit des Darlehens mittel- oder langfristig nicht sicher gegeben ist, sind Sicherungsmaßnahmen wie eine bürgerliche Sicherstellung oder Forderungsabtretungen vorzusehen und weitere Maßnahmen zur Risikominimierung zu vereinbaren. Es kann insbesondere vorgesehen werden, dass der Darlehensvertrag auf Kosten des Darlehensnehmers durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Notarin oder einen Notar verfasst wird oder eine Prüfung durch eine qualifizierte Wirtschaftsprüferin oder einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat.

§ 5 Ergänzende Bestimmungen

(1) Darlehensgeberin und Darlehensnehmer haben zu beachten:

- a) die Subventionsrichtlinien-Verordnung (ABl. Nr. 226/1999 idgF);
- b) § 6 der Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees (ABl. Nr. 248/1999 idgF);
- c) die Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (ABl. Nr. 104/2005 idgF);
- d) die Richtlinien über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (ABl. Nr. 121/2005 idgF);
- e) die Verordnung über die Begutachtungspflicht von Dauerschuldverhältnissen kirchlicher Werke (ABl. Nr. 83/1998 idgF).

(2) Die Vergabe von Personaldarlehen an geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie an Mitarbeitende werden nicht berührt.

(3) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 12. März 2024 in Kraft.

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG21-001529/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

88. Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 zur Auflösung der Zusatzkrankenfürsorge: Hinterlegung

Der Zusatzkollektivvertrag wurde beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hinterlegt, regis-

triert (Registerzahl KV 197/2024, Katasterzahl XXIV/98/12) und auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ am 11. April 2024 kundgemacht.

(Zl. RE-KIG22-000666/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

89. Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche in Österreich

Aufgrund der Tagung der 1. Session der 16. Synode A.B. bzw. der 1. Session der XVI. Generalsynode von 20. bis 22. Juni 2024 muss der Erscheinungszeitpunkt des kirchlichen Amtsblattes abweichend von den regulären Terminen wie folgt festgelegt werden, um eine zeitnahe Veröffentlichung der Beschlüsse zu ermöglichen:

Jahrgang 2024, 5. Stück
(Amtsblatt Mai)

wird ausgegeben am 31. Mai 2024
Redaktionsschluss: 15. Mai 2024

Jahrgang 2024, 6. Stück

(Amtsblatt Juni und Juli)

wird ausgegeben am 31. Juli 2024

Redaktionsschluss: 10. Juli 2024

Jahrgang 2024, 7. Stück

(Amtsblatt August und September)

wird ausgegeben am 30. September 2024

Redaktionsschluss: 15. September 2024

Bitte bedenken Sie diese Termine für die rechtzeitige Übermittlung von Stellenausschreibungen, Kollektenaufrufen und sonstigen Amtsblatteinträgen.

(Zl. OA-PUB02-001508/2024)

Personalia

Wahlergebnisse

90. Wahl von Mag. Michael Simmer zum Superintendenten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenten A.B. Niederösterreich hat Mag. Michael Simmer am 16. März 2024 zum Superintendenten gewählt. Mag. Michael Simmer tritt sein Amt am 1. September 2024 an.

(Zl. GD-SUP06-001155/2023)

91. Wiederwahl von Mag. Olivier Dantine zum Superintendenten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenten A.B. Salzburg und Tirol hat Mag. Olivier Dantine am 15. März 2024 zum Superintendenten wiedergewählt. Mag. Olivier Dantine tritt am 1. September 2024 die zweite Periode seines Dienstes an.

(Zl. GD-SUP04-001052/2023)

**92. Evangelische Superintendenz A.B.
Niederösterreich:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Niederösterreich setzt sich aufgrund der Wahlen am 24. Feber 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Michael Simmer (ab 1. September 2024)

Seniorin und Senioren:

Mag. Rainer Gottas
Mag. Markus Lintner
Mag.^a Birgit Schiller

Superintendentialkuratorin:

Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin und
-Stellvertreter:**

Dipl.-Ing. Franz Führer
Martina Frühbeck-Eichmeyer
Mag. Gert Lauermann

(Zl. GD-SUP06-001479/2024)

**93. Evangelische Superintendenz A.B.
Oberösterreich:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Oberösterreich setzt sich aufgrund der Wahlen am 16. März 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Gerold Lehner

Senioren:

Mag. Andreas Hochmeir
Dr. Markus Lang
Mag. Gernot Mischitz

Superintendentialkuratorin:

Mag.^a Renate Bauinger

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin und
-Stellvertreter:**

Ulrike Sahl-Neubacher
MMSt. Benedikt Schobesberger
Dr. Reinhard Füßl

(Zl. GD-SUP03-001481/2024)

**94. Evangelische Superintendenz A.B.
Salzburg und Tirol:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol setzt sich aufgrund der Wahlen am 15. März 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Olivier Dantine

Seniorin und Senior:

Mag. Werner Geißelbrecht
Mag.^a Rahel Hahn

Superintendentialkurator:

Christiaan van den Berge

Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:

Dr.ⁱⁿ Florence Burkhart
Dr.ⁱⁿ Heide Streicher

(Zl. GD-SUP04-001482/2024)

**95. Evangelische Superintendenz A.B.
Steiermark:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Steiermark setzt sich aufgrund der Wahlen am 16. März 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Wolfgang Rehner

Senioren:

Mag. Dr. Gernot Hochhauser
Mag. András Pál
Mag. Paul Gerhart Nitsche

Superintendentialkurator:

Dr. Michael Axmann

**Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen und
-Stellvertreter:**

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Waltraud Hein
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Martina Orthacker
Mag. Daniel Gerhold

Weiteres Mitglied:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Bernadette Pfingstl, BEd

(Zl. GD-SUP07-001483/2024)

**96. Evangelische Superintendenz A.B.
Wien:
Superintendentialausschuss**

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Wien setzt sich aufgrund der Wahlen am 9. März 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

MMag. Dr. Matthias Geist

Seniorinnen und Senior:

Anna Kampl, MTh
Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl
Dr. Johannes Modeß

Superintendentialkuratorin:

DSA Petra Mandl, MA

**Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin und
-Stellvertreter:**

Michael Haberfellner
Dr. Christian Kikuta
Susanne Pirkl

(Zl. GD-SUP05-001480/2024)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

97. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Niederösterreich ist mit 1. September 2024 neu zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die Betreuung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktor/inn/en, gegebenenfalls mit Eltern evangelischer Schüler/innen sowie mit der Bildungsdirektion.

Es wird erwartet, dass mit den Fachinspektor/inn/en anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften kollegialer Kontakt gepflegt wird, um nötigenfalls gemeinsame – den Religionsunterricht betreffende – Ziele akkordiert verfolgen zu können.

Geregelt sind die Aufgabenbereiche im Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendentenz A.B. Niederösterreich in der derzeit geltenden Fassung (ABl. Nr. 182/2018).

Besonders erwünscht sind Teamfähigkeit, theologische, pädagogische und didaktische Kompetenz, welche sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt, Verhandlungssicherheit, insbesondere in der Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Behörden und Mobilität.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird die Lehrverpflichtung auf sechs bzw. sieben Wochenstunden (je nach Dienstrecht alt/neu) ermäßigt.

Dienstort ist die Evangelische Superintendentur in 3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18.

Zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor für den Religionsunterricht können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magistra/Magister der Theologie bzw. MTh oder Religionslehrer/innen sind und aufgrund aller abgelegten Prüfungen die Befähigung und unbefristete Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes besitzen und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A.B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, E-Mail: noe.sekr@evang.at, zu richten.

Die **Bewerbungsfrist** endet mit **17. Mai 2024**. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. auf Vorschlag des Superintendenten – nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen sowie erfolgtem Hearing und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss. Auskünfte erteilen Ihnen Seniorin Mag.^a Birgit Schiller (0699 188 77 345 oder birgit.schiller@evang.at) und Schulamtsleiter Fachinspektor Mag. Michael Simmer (0699 188 77 302 oder schulamt.noe@evang.at).

(Zl. BI-REL06-001509/2024)

98. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Der Fachinspektorin/dem Fachinspektor obliegt die Führung und selbstständige Verwaltung aller Agenden des Schulamtes, wie sie in der Religionsunterrichtsordnung festgelegt sind, sowie die Führung, Planung und Koordination des Evangelischen Religionsunterrichtes in der Superintendentenz A.B. Niederösterreich.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die Betreuung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktor/inn/en, gegebenenfalls mit Eltern evangelischer Schüler/innen sowie mit der Bildungsdirektion.

Es wird erwartet, dass mit den Fachinspektor/inn/en anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften kollegialer Kontakt gepflegt wird, um nötigenfalls gemeinsame – den Religionsunterricht betreffende – Ziele akkordiert verfolgen zu können.

Geregelt sind die Aufgabenbereiche im Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendentenz A.B. Niederösterreich in der derzeit geltenden Fassung (ABl. Nr. 182/2018).

Besonders erwünscht sind Teamfähigkeit, theologische, pädagogische und didaktische Kompetenz, welche sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand

der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt, Verhandlungssicherheit, insbesondere in der Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Behörden und Mobilität.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird die Lehrverpflichtung auf sechs bzw. sieben Wochenstunden (je nach Dienstrecht alt/neu) ermäßigt.

Dienstort ist die Evangelische Superintendentur in 3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18.

Zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor für den Religionsunterricht können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magistra/Magister der Theologie bzw. MTh oder Religionslehrer/innen sind und aufgrund aller abgelegten Prüfungen die Befähigung und unbefristete Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts besitzen und über mehr-

jährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A.B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, E-Mail: noe.sekr@evang.at, zu richten.

Die **Bewerbungsfrist** endet mit **17. Mai 2024**. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. auf Vorschlag des Superintendenten – nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen sowie erfolgtem Hearing und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss. Auskünfte erteilen Ihnen Seniorin Mag.^a Birgit Schiller (0699 188 77 345 oder birgit.schiller@evang.at) und Schulamtsleiter Fachinspektor Mag. Michael Simmer (0699 188 77 302 oder schulamt.noe@evang.at).

(Zl. BI-REL06-001510/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

99. Ausschreibung (zweite) einer 100%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für das Burgenland

Die Evangelische Jugend Burgenland sucht zum 1. September 2024 eine Jugendpfarrerin/einen Jugendpfarrer bzw. eine diözesane Jugendreferentin/einen diözesanen Jugendreferenten – (M/W/D). Räumlicher Tätigkeitsbereich ist das gesamte Burgenland. Dienstort/-sitz nach Vereinbarung (im Burgenland). Die Vollzeitstelle ist auf sechs Jahre befristet. Die Möglichkeit zur Verlängerung besteht.

Voraussetzungen:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder
- eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung an der KPH oder eine vergleichbare in- oder ausländische theologisch-pädagogische Ausbildung (Diözesanjugendreferent/in).
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Aufgabenbereiche:

- Unterstützung und Beratung der burgenländischen Pfarrgemeinden bei Neuaufbau und Weiterführung von kontinuierlich arbeitenden Kinder- und Jugendgruppen
- Kooperation mit der 50%-Pfarrstelle für die Arbeit mit Konfirmand/inn/en im Burgenland

- Begleitung, Ausbildung und Vernetzung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Koordination und Vernetzung der hauptamtlich Mitarbeitenden betreffend Kinder und Jugend im Burgenland
- Organisation und Durchführung von Freizeiten und Events auf Diözesanebene
- Gremien- und Netzwerkarbeit auf kommunaler Ebene und kirchenintern österreichweit
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürotätigkeiten

Dafür braucht es (Voraussetzungen):

- Kontaktfreudigkeit und eine Offenheit für vielfältige Denk- und Glaubensweisen
- Teamfähigkeit, Kreativität und Flexibilität
- Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements
- Bereitschaft, Ökumene erlebbar zu machen
- Führerschein Klasse B (Dienstfahrzeug vorhanden)
- Erfahrung in der Gottesdienstgestaltung und homiletische Kenntnisse in der Verkündigung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Grundkenntnisse in der Buchhaltung und im Fundraising
- Kenntnisse in Word, Excel, Website-Gestaltung
- Sicherer Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift

- Hohe Selbstorganisation und Bereitschaft zu Wochenendarbeit (sowie Nacharbeit im Zuge von Freizeiten etc.)
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. bzw. einer Mitgliedschaftskirche der GEKE

Was wir uns noch wünschen (optional):

- Bereitschaft zur Kooperation mit Jugendämtern und politischen Gremien
- Sicherer Umgang mit Veranstaltungstechnik, da es eine „MobileKirche“ (www.mobilekirche.at) gibt.
- Daher auch: Führerschein Klasse BE (= schwerer Anhänger) wäre wünschenswert, kann aber auch nachgemacht werden.

Was wir bieten:

- Die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen
- Finanzielle Förderung für Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit
- Ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld und flexible Zeiteinteilung, Homeoffice ist tageweise möglich.
- Offene Herzen und Türen in allen Gremien der Kirche von einzelnen Gemeinden, dem Superintendentialausschuss bis zur Jugendleitung für Österreich. Unterstützung und Ermutigung ist dir auf allen Ebenen gewiss.
- Fast volkswirtschaftliche Verhältnisse (ungewöhnlich für Österreich), da im Burgenland in manchen Regionen die Evangelischen die Mehrheit stellen. Das findest du sonst nirgends in Österreich.
- Die Nutzung eines Dienstwagens (Mercedes, 9-Sitzer)
- Eine Dienstwohnung. Wo der Dienstsitz innerhalb des Burgenlandes angesiedelt wird, kann je nach individueller Lebenssituation vor Dienstantritt abgesprochen werden. Wir helfen gerne bei der Suche.
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. der kirchlichen Mindestgehälter-Verordnung: Stufe V für Jugendreferent/inn/en auf Vollzeitbasis (40 Wochenstunden)

Die Ausschreibung erfolgt nach eineinhalb-jähriger Vakanz.

Die Evangelische Jugend Burgenland entwickelt und gestaltet ihre Arbeit in Zusammenarbeit mit den 28 Pfarrgemeinden der Superintendenz selbstständig, traditionsbewusst und innovativ. Sie befindet sich im Moment in einem Findungsprozess. Das heißt, es gibt derzeit viele Gestaltungsspielräume und offene Türen. So viel können wir aber schon jetzt sagen: uns als Evangelischer Jugend im Burgenland ist eine lebendige Beziehung zu Glaube, Kirche und Bibel wichtig. Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene auf ihrem eigenen (Glaubens-)weg zu begleiten, motiviert uns in unserem Tun.

Wenn du offen für Neues bist, eine Vision für Kirche hast und dein Herz für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schlägt, dann ist das DIE Stelle für dich.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008, <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 OdgA vom 1. Jänner 2006 idgF (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>) verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Haben wir dein Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über deine **Bewerbung bis 15. Juni 2024** an die Evangelische Jugend Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, per E-Mail: bgld@evang.at.

Nähere Auskünfte erteilt die Jugendpfarrerin für Österreich, Dipl.-Theol.ⁱⁿ Bettina Növer, via E-Mail: bettina.noever@evang.at oder Mobiltelefon: +43 699 188 77 084.

Wer mehr über die Evangelische Jugend im Burgenland erfahren möchte, findet hier mehr Infos: <https://www.ejbgld.ejoe.at/ejoe/>.

Die Evangelische Jugend Burgenland ist Teil der Evangelischen Jugend Österreichs, hier ein paar Infos, was österreichweit los ist: www.ejoe.at, Insta: @ejoe TikTok: @young.evang

(Zl. KE-EJÖ01-001530/2024)

100. Ausschreibung der A-Stelle (Master) als Diözesankantor/in der Evangelischen Superintendenz Steiermark (50 %) kombiniert mit Kantor/in an der Grazer Heilandskirche (50 %)

Bringen Sie uns zum Jauchzen und Frohlocken!

Die Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark und die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche suchen zum 1. Jänner 2025 eine A-Kirchenmusikerin bzw. einen A-Kirchenmusiker (Master-Stelle, 100 %).

Die Stelle verteilt sich zu je 50 % auf Arbeitsbereiche auf diözesaner Ebene und die kirchenmusikalischen Aufgabengebiete an der Heilandskirche in Graz. Diese hat ein offenes, aktives Gemeindeleben und setzt als Citykirche kirchenmusikalisch spannende Impulse mit protestantischer Note.

Als **Kantor/in an der Heilandskirche** (50 %) dirigieren Sie die:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen;

- kirchenmusikalische Gemeindearbeit sowie die Gesamtleitung der Musikgruppen. Wir bieten den traditionsreichen Bläserkreis auf hohem Niveau, einen Kinderchor und mit der Grazer Evangelischen Kantorei (ca. 50 Mitglieder) einen Chor mit breitem Repertoire.
- Planung, Organisation und Durchführung von Konzerten.
- Sie spielen an einem der bekanntesten Instrumente des Landes, der 2017 erbauten deutsch-romantischen Eule-Orgel (III/50). Details unter: [https://de.wikipedia.org/wiki/Heilandskirche_\(Graz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Heilandskirche_(Graz))
- Sie arbeiten zusammen mit einem wertschätzenden Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde und der Musikgruppen.

Als **Diözesankantor/in der Steiermark** (50 %) ziehen Sie alle Register. Sie fördern steiermarkweit verschiedenste Ausprägungen evangelischen Glaubens. Sie arbeiten mit engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf unterschiedlichen musikalischen Niveaus und in verschiedenen Stilrichtungen. Ihre Aufgaben als Diözesankantor/in sind:

- (Mit-)Gestaltung von besonderen Gottesdiensten, Anlässen und Konzerten;
- Begleitung der Gemeinden in Ausbildungs- und Orgelangelegenheiten;
- Betreuung, Anleitung und Schulung von Musiker/innen auf verschiedenen Niveaus;
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen, Aufstellen von Förderungen;
- Fortführung der etablierten Chorarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen;
- Mitwirkung in der gesamtösterreichischen kirchenmusikalischen Arbeit und Vertretung der Kirchenmusik in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen Gremien.
- Die Evangelische Kirche in der Steiermark bietet Ihnen Sitz und Stimme im steirischen Kirchenparlament, Einbindung in die regionale Zusammenarbeit, einen ehrenamtlichen Beirat für Kirchenmusik, eine Notenbibliothek und die geografische Nähe zur gesamtösterreichischen Referentin für die Kirchenmusik.

Sie gehen damit in Resonanz und sind Mitglied einer Evangelischen Kirche? Dann lassen Sie von sich hören!

Die Stelle wird nach der Mindestgehälterverordnung der Evangelischen Kirche in Österreich vergütet. Die Termine für Orgelvorspiel, Probe-Einheiten mit Musikgruppen und Mitgestaltung eines Gottesdienstes sind: 7. und 8. September sowie 14. und 15. September 2024.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 3. Juni 2024** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, E-Mail: pg.graz-heilandskirche@evang.at.

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: Superintendent Mag. Wolfgang Rehner (wolfgang.rehner@evang.at) sowie Pfarrer Matthias Weigold, MTh (matthias.weigold@evang.at) und Landeskantor Mag. Matthias Krampe (matthias.krampe@evang.at)
Langfassung Ausschreibung: https://heilandskirche.st/wp-content/uploads/2024/02/Stellenausschreibung_Kantor_in.pdf

(Zl. LK-KIM01-001503/2024)

101. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen ist die Pfarrstelle ab 1. September 2024 neu zu besetzen.

Wir sind mit 505 Gemeindemitgliedern verteilt auf vier Predigtstationen (inkl. Pfarrzentrum Christuskirche Althofen) eine typische Diasporagemeinde. In drei Predigtstationen haben wir je ein eigenes Kirchengebäude (Christuskirche Althofen, Martin-Luther-Kirche Friesach und Waldkapelle Weitensfeld). Lediglich die Gottesdienste in Hüttenberg finden im Gemeindesaal der politischen Gemeinde statt. Aufgrund der großen flächenmäßigen Ausdehnung des Gemeindegebietes ist die Pfarrstelle – trotz der geringen Anzahl an Gemeindemitgliedern – als ganze Pfarrstelle ausgeschrieben. Sie ist mit acht Religionsstunden verknüpft, die im Gemeindegebiet zu halten sind.

Im Pfarrzentrum Althofen befindet sich auch das Pfarrhaus. Die Pfarrwohnung im ersten Stock hat 90 m². Das Pfarrzentrum wird über Fernwärme beheizt.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im Norden der Alpen-Adria-Region in einer wunderschönen Landschaft mit hoher Lebensqualität und einem reichen kulturellen Leben. Die Kurstadt Althofen ist das wirtschaftliche und auch schulische Zentrum aller umliegenden Gemeinden. Neben Volks- und Mittelschule bietet die Stadt auch ein Oberstufen-Gymnasium, eine Handelsakademie, eine landwirtschaftliche Fachschule und die zentrale polytechnische Schule für den Bezirk St. Veit an der Glan. Damit sind auch die notwendigen Religionsstunden gewährleistet.

Wir sind eine theologisch konservativ geprägte Gemeinde, die das Wort Gottes als Maßstab und Mitte jeder geistlichen Lehre und Praxis versteht. Daran wollen wir auch in Zukunft festhalten. Gleichzeitig bemühen wir uns darum, allen Gemeindemitgliedern und Gästen, unabhängig von ihrer Einstellung, eine geistliche Heimat zu bieten. Offenheit gegenüber neuen Formen in der Gestaltung der Gottesdienste und der Gemeindearbeit ist uns ebenso selbstverständlich wie das Bemühen um einen freundschaftlichen Dialog über Konfessions- und Religionsgrenzen hinaus.

Kinder, Jugend, Familien und Diakonie – mit diesen Stichworten sind auch schon die Erwartungen an die

geistliche Amtsträgerin/den geistlichen Amtsträger hinsichtlich der Schwerpunkte in der zukünftigen Arbeit umschrieben. Unterstützt wird unsere Pfarrerin/ unser Pfarrer von einem tatkräftigen Presbyterium, einem engagierten Frauenkreis und fünf Lektor/inn/en.

Die Arbeit in einer Diasporagemeinde ist sehr anspruchsvoll. Wir erwarten von den Bewerber/inne/n, dass sie sich dessen bewusst sind. Die Arbeit in unserer Diasporagemeinde ist aber auch sehr spannend und bereichernd. Dies vor allem deshalb, weil wir unsere geistlichen Amtsträger/innen niemals im Stich lassen. Allein auf weiter Flur – dieses Problem gibt es in der Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen definitiv nicht.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2024 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen, z.Hd. Pfarrerin Mag.^a Renate Moshammer (Administratorin) oder Mag. Manfred Rießler (Kurator), Silbereggerstraße 7, 9330 Althofen, E-Mail: pg.althofen@evang.at, zu richten.

(Zl. GD-PGD180-001517/2024)

102. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk

Die Evangelische Pfarrgemeinde Marchtrenk schreibt per 1. September 2024 ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung aus.

Wir suchen eine einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrerin/einen einsatzfreudigen, teamorientierten Pfarrer, der/dem die zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums ein Herzensanliegen ist.

Wir sind eine Gemeinde (circa 1.250 Seelen) im Übergangsbereich von städtischer und ländlicher Bevölkerung (10 km östlich von Wels). Das Gemeindegebiet umfasst die politischen Gemeinden Marchtrenk und Weißkirchen an der Traun.

Wir feiern jeden Sonntag um 9:00 Uhr (bzw. jeden dritten Sonntag um 10:00 Uhr) in unserer evangelischen Friedenskirche in Marchtrenk Gottesdienst. Jeden zweiten Sonntag im Monat halten wir im Altenheim in Marchtrenk einen Gottesdienst.

In unserer Gemeinde gibt es viele Gruppen und Kreise mit zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden (Krabbelgottesdienst, Kindergottesdienst, Jungschar und Jugendkreis, Senior/inn/enkreis, Frauen- und Männerkreis, einen Chor und Musiker für Band und Orgel, Krankenbesuchsdienst, Betreuung des Altenheims vor Ort usw.), denen eine teamorientierte Zusammenarbeit ein besonderes Anliegen ist. Wir wünschen uns eine gute Übernahme und Einfeldung in die Betreuung und Koordination der Teams der diversen Kreise sowie den Ausbau von Angeboten.

Wir haben hauptamtlich Mitarbeitende in den Bereichen Diakonie, Kirchenbeitragsstelle, Pfarrkanzlei, Reinigung und Gartenarbeit. Im „WEMSchT“-Verbund (überregionale Zusammenarbeit der Gemeinden

Wallern, Eferding, Machtrenk, Scharten und Thening) sind wir mitgestaltend dabei (z.B. in der Jugend- und Familienarbeit, in den Presbyterien, bei diversen Gottesdiensten u.a.).

Wir hoffen auf eine theologisch versierte Pfarrerin/ einen theologisch versierten Pfarrer, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, besonders an der Verkündigung des Wortes Gottes, der Seelsorge und dem Erreichen von Menschen.

Im Besonderen denken wir an:

- Schulung, Zurüstung, Wachstum und Begleitung der Mitarbeitenden;
- Gottesdienstgestaltung, auch gemeinsam mit Gemeindemitgliedern und Gemeinde;
- Seelsorge in allen Altersbereichen und damit zusammenhängend Hausbesuche und zum Teil Krankenbesuche;
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte an beiden Orten und mit der politischen Öffentlichkeit;
- gute Zusammenarbeit in unseren Arbeitskreisen;
- Gemeindeentwicklung;
- Religionsstunden im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

Freudebereitende Aufgaben in einer regional gut überschaubaren Gemeinde mit sehr guten Kontakten in allen Bereichen vor Ort (politisch, ökumenisch, gesellschaftlich) in einem aufstrebenden, zentralen Raum in Oberösterreich.

Der Bewerberin/dem Bewerber steht eine Dienstwohnung mit ca. 100 m² zur Verfügung (fünf Räume plus Küche, WC und Vorzimmer), dazu zwei Kellerräume sowie ein circa 400 m² großer Gartenbereich und eine eigene Garage.

Zum Thema „Lebens- und Arbeitsqualität“ wollen wir auch die Nähe und die gute Anbindung zu den Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten in Marchtrenk und den zwei größten Städten Oberösterreichs, Linz und Wels, erwähnen.

Innerhalb des Presbyteriums besteht ein sehr gutes Einvernehmen. Wir freuen uns auf das gemeinsame Tragen der Aufgaben und der Verantwortung für unsere Gemeinde.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 2. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk, z.Hd. Kurator Kurt Eichhorn, Bahnhofstraße 27, 4614 Marchtrenk, E-Mail: pg.marchtrenk@evang.at.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Kurator Kurt Eichhorn: kur.marchtrenk@evang.at, Tel. 0676 344 60 69 und Pfarrsekretärin Monika Scheer-Pachinger, E-Mail: pg.marchtrenk@evang.at, Tel. 07243 522 08; Homepage: <https://marchtrenk.evang.at/>

(Zl. GD-PGD109-001531/2024)

103. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nordburgenland

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nordburgenland, welcher die Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf umfasst, wird zur Besetzung mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Zurndorf zählt 996 Gemeindemitglieder, die überwiegend in Zurndorf wohnen. Evangelische in der Diaspora gehören zu den Gemeinden Gattendorf, Potzneusiedl, Neudorf bei Parndorf und Parndorf.

Die Pfarrgemeinde Nickelsdorf zählt 617 Mitglieder. Es gibt keine Diaspora.

Deutsch Jahrndorf zählt 312 Gemeindemitglieder (überwiegend in Deutsch Jahrndorf wohnend). Evangelische in der Diaspora gehören zu den Gemeinden Pama, Kittsee und Edelstal.

Die drei Pfarrgemeinden haben keine Tochtergemeinden. Das gemeinsame Pfarramt liegt in Zurndorf.

Was wir erwarten:

- Eine glaubwürdige und engagierte Verkündigung von Gottes Wort.
- Die Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in den Kirchen von Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf sowie einmal im Monat im Pflegeheim Kittsee und im Pflegekompetenzzentrum Zurndorf.
- Konfirmand/inn/enunterricht und Organisation von Kindergottesdiensten zusammen mit engagierten Mitarbeitenden.
- Geburtstagsbesuche und bei Bedarf Besuche im Krankenhaus Kittsee und im Pflegekompetenzzentrum Zurndorf.
- Die Gemeinden erwarten eine gute Zusammenarbeit mit den Presbyterien, den Gemeindevertretungen und den Mitarbeitenden.
- Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben sind in Zusammenarbeit mit den Presbyterien zu regeln.
- Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von acht Wochenstunden in Absprache mit dem Schulamt der Diözese.
- Die vielfältigen ökumenischen Beziehungen, die in den vergangenen Jahrzehnten aufgebaut wurden, sollen weiterhin gepflegt werden.

Wir bieten:

- Engagierte Mitarbeitende in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.
- Das Pfarrhaus (ca. 130 m²) ist vom Gemeindesaal getrennt und steht der Pfarrerin/dem Pfarrer allein zur Verfügung. Kanzlei, Büro und Sitzungsraum mit Teeküche befinden sich im Nebengebäude.
- Kindergarten, Volks- und Mittelschule sind vor Ort. Die höheren Schulen liegen etwa 25 km entfernt in Neusiedl am See. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit allen drei Kommunalgemeinden.

- In allen drei Gemeinden gibt es Lektor/inn/en als zusätzliche Unterstützung.
- Die Pfarrgemeinden sind jeweils nur 8 bis 10 km voneinander entfernt. Zurndorf und Nickelsdorf liegen an der A4, nur ca. 70 km von Wien entfernt. Auch die Bahnverbindungen sind sehr gut.

Wir freuen uns über **Bewerbungen bis zum 31. Mai 2024** an den Gemeindeverband Nordburgenland, Obere Hauptstraße 30, 2424 Zurndorf, E-Mail: pg.zurndorf@evang.at.

Für Anfragen stehen die Kuratoren gerne zur Verfügung.

Kurator Erich Paul Schneemayer (Zurndorf) Tel. 0699 129 497 34, E-Mail: kur.zurndorf@evang.at

Kurator Paul Falb (Nickelsdorf) Tel. 0676 550 26 03, E-Mail: kur.nickelsdorf@evang.at

Kurator Hans Dingelmaier (Deutsch Jahrndorf) Tel. 0676 701 60 84, E-Mail: kur.deutsch_jahrndorf@evang.at

(Zl. GD-GDV05-001533/2024)

104. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit an der Glan und Tochtergemeinde A.B. Eggen am Kraigerberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan mit Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg wird mit 1. September 2024 ausgeschrieben.

In der 1920 gegründeten Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan sind ca. 1.250 Evangelische zu betreuen. Die Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg ist eine Toleranzgemeinde (1784) und hat etwa 50 Gemeindeglieder.

Die Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan hat rund 13.000 Einwohner und liegt rund 20 km nördlich von Klagenfurt. Die Stadt liegt nahe am Längsee, Kraigersee und Wörthersee, auch Skigebiete sind gut erreichbar.

Die Verkehrsanbindung ist ausgezeichnet. In St. Veit an der Glan selbst sind alle Schultypen vorhanden. Der Bahnhof der Stadt ist vom Pfarrhaus fußläufig zu erreichen. Der Flughafen Klagenfurt ist 20 Autominuten entfernt. St. Veit an der Glan bietet die Vorzüge einer Landregion kombiniert mit städtischer Infrastruktur.

Zur Pfarrgemeinde gehören die zentral gelegene, renovierte Christuskirche in St. Veit an der Glan mit angeschlossenem Pfarrhaus, eine Kirche in Eggen am Kraigerberg und eine Predigtstelle in Klein St. Paul.

Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die neu renovierte Pfarrwohnung (etwa 110 m²) und der große Gemeindesaal, durch den man auch in die Kirche gelangt. Im ersten Stock befinden sich die 40 m² große Pfarrkanzlei, ein 11 m² großes Büro, eine Sanitäreinheit und die 70 m² große (vermietete) Küsterwohnung.

Das Pfarrhaus wird zentral beheizt (Fernwärme). An das Pfarrhaus grenzt ein großer, vielfältig nutzbarer Garten. Auch eine Garage ist vorhanden. Vom Stadtzentrum sind Pfarrhaus und Kirche keine fünf Gehminuten entfernt, das Krankenhaus und die Schulen sind ebenfalls leicht zu Fuß oder mit dem Rad erreichbar.

Die Gottesdienste finden am ersten, zweiten, vierten und fünften Sonntag um 9:00 Uhr in der Christuskirche St. Veit an der Glan und am dritten Sonntag um 9:00 Uhr in Eggen am Kraigerberg statt. An den hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) selbst werden Gottesdienste in St. Veit an der Glan und fallweise in Eggen am Kraigerberg gefeiert. An besonderen Feiertagen (Reformationstag, Christtag, Karfreitag) feiern wir zusätzlich um 10:45 Uhr einen Gottesdienst im Kulturhaus in Klein St. Paul. Die Gemeindegemeinschaft wird von einem motivierten Presbyterium unterstützt.

Der Religionsunterricht ist an höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von derzeit drei Religionslehrerinnen erteilt.

Seelsorgerlich zu betreuen sind das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder und die beiden Senior/inn/enheime in St. Veit an der Glan.

Wir bieten:

- eine ca. 110 m² große neu renovierte Dienstwohnung;
- eine bunte Vielfalt an Herkunft und Glaubensstraditionen;
- Unterstützung durch ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen, aber auch bei Gottesdiensten.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- bereit ist, Bewährtes zu achten und Neues anzuregen;
- mit uns die Gottesdienste feiert und Amtshandlungen durchführt;
- Gemeindeglieder seelsorgerlich betreut;
- die Jugend ins Gemeindeleben integriert und religiöse Erwachsenenbildung unterstützt;
- ältere Gemeindeglieder besucht;
- Mitarbeitende motiviert.

Bewerbungen sind bis **30. Mai 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan, E-Mail: pg.st.veit@evang.at, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Heinz Jury, Tel. 0676 835 555 07, E-Mail: kur.st.veit@evang.at oder Administrator Senior Mag. Martin Madrutter, Tel. 0699 188 77 272, E-Mail: martin.madrutter@evang.at

(Zl. GD-PGD180-001517/2024)

105. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Waiern wird mit 1. September 2024 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Waiern/Feldkirchen in Kärnten ist mit 2.370 Gemeindegliedern eine amtshandlungsreiche Pfarrgemeinde. Sie ist mit ihrem Mittelpunkt der Bezirkshauptstadt Feldkirchen in der Doppelrolle, gleichzeitig Stadt- und Landgemeinde zu sein und so den Bogen von jahrhundertealter Tradition bis hin zu moderner, nachhaltiger Gemeindegemeinschaft zu spannen.

Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:

Planung und Koordination aller Gottesdienste in Zusammenarbeit mit Lektor/inn/en und Pfarrer/inne/n im Gemeindegebiet:

- Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an Sonntagen und Feiertagen in der Pfarrgemeinde und der Predigtstation Steuerberg;
- Freude am Gottesdienst (auch in themenbezogener Gestaltung) soll vermittelt werden;
- traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes, die das Miteinander der Generationen fördern, sind gleichberechtigt erwünscht.

Geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde mit der Unterstützung des Presbyteriums:

- mit dem Ziel einer wachsenden Gemeinde;
- zur Förderung des sozialen Miteinanders;
- mit interkulturellem und interreligiösem Dialog;
- in Teilhabe am konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
- unter Berücksichtigung lokaler Traditionen.

Durchführung von Amtshandlungen und Konfirmationsvorbereitungen (ca. 30 Konfirmand/inn/en pro Jahr):

- Zusammenarbeit mit der Diakonie de La Tour, Förderung eines ökumenischen Miteinanders und Kooperationen mit den politischen Verantwortungsträger/inn/en;
- Führung und Begleitung der Gemeindeglieder in Haupt- und Ehrenamt und der Gruppen und Aktivitäten in der Gemeinde;
- Hausbesuche bei Gemeindegliedern und Besuche in den Krankenhäusern und Heimen der Umgebung;
- hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde bietet:

- ein Pfarrhaus mit großzügigem Angebot sowie Möglichkeit zur Wahrung der Privatsphäre;
- einen modern ausgestatteten Büro- und Arbeitsplatz außerhalb des Wohnbereiches;

- eine Garage;
- einen Garten mit Entfaltungsmöglichkeiten;
- ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden;
- eine hauptamtliche Sekretärin für die Büroarbeit und KB-Abrechnung sowie eine Küsterin.

Bewerbungen sind bis **15. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern, Martin-Luther-Straße 4, 9560 Feldkirchen, E-Mail: kur.waiern@evang.at, zu richten.

Für Fragen steht Ihnen Kuratorin Claudia Natmeßnig, E-Mail: kur.waiern@evang.at, gerne zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD210-001474/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

106. Zuteilung von Judith Strauss, BA MTh

Judith Strauss, BA MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. April 2024 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.

Wien-Döbling zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Seniorin Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl.

(Zl. P 2479; 80/2024 vom 12. März 2024)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Joachim VICTOR

geboren am 3. September 1942 in Liebstedt, am Montag, den 8. April 2024, im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Joachim VICTOR findet sich im Amtsblatt 2004 auf Seite 103 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1873; 123/2024 vom 11. April 2024)

Mitteilungen

107. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 26. Mai 2024: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Mit dem heutigen Sonntag feiern die christlichen Kirchen das Fest Trinitatis als Hinweis, dass Kirche immer Weltkirche ist und Gott an vielen Orten der Welt unterschiedlich gelobt wird. Die Kollekte dieses Sonntags erinnert an diese Verantwortung der Kirche Jesu Christi in allen Teilen der Welt, die als ein Leib zusammenwirken.

Der EAWM (Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission) hat nach wie vor Ghana im Blick, hier das „Adumasa Aid Projekt“ in der Nähe von Kumasi. Was einst als landwirtschaftliches Bildungsprojekt begann, ist heute ein Projekt, in dem die Vermittlung von Bildung in Schulen und Infrastruktur im Vordergrund steht.

Auch Ghana bleibt von Inflation und horrenden Preissteigerungen nicht verschont. Bauprojekte verzögern

sich, weil nur nach dem Einlangen von Geldern weitergebaut werden kann. So ergeht es auch dem diesjährigen Projekt: Noch einmal müssen alle Gemeinden in Österreich zusammenhelfen, um im Dorf Chiransa die Fertigstellung des Lehrer/innenhauses zu ermöglichen. Der Rohbau mit Dach ist fertig, die Innenarbeiten stehen noch an. Hierfür erbitten wir die heutige Kollekte, damit in den schon gebauten Schulgebäuden der Unterricht regelmäßig stattfinden kann, damit die Lehrkräfte auch vor Ort wohnen können.

Die Evaluierung der Verwendung der Gelder ist einerseits durch ein gutes System der Kontrolle in Ghana abgesichert, andererseits durch persönlichen Austausch mit dem Projektadministrator.

Im Sinne weltweiter Geschwisterlichkeit erbitten wir Ihre Gabe und Kollekte. Herzlichen Dank!

Mit glaubensgeschwisterlichen Grüßen
Pfarrer Mag. Moritz Stroh

(Zl. WI-KOL03-001518/2024)

108. Seelenstandsbericht 2023: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der Seelenstandsbericht der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2023 wurde online veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/56045.pdf>

(Zl. WI-KBT05-001527/2024)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

101

Jahrgang 2024, 5. Stück

Ausgegeben am 31. Mai 2024

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	102
109. Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen – 1. Novelle 2024	102
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	102
110. Kollektivvertrag 2024	102
111. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2025	119
112. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2025	119
113. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	119
114. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Salzburg und Tirol	119
115. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999	119

Personalia

Gremien der Generalsynode	120
116. Mitglieder der Gleichstellungskommission der XVI. Generalsynode	120
Wahlergebnisse	120
117. Evangelische Superintendentenz A.B. Burgenland: Superintendentialausschuss	120
118. Evangelische Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss ..	120
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	120
119. Amtsprüfung vom 6. Mai 2024	120
Stellenausschreibungen A.B.	121
120. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg	121
121. Ausschreibung (zweite) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer	121
122. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Ried-Schärding	122
123. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten	123

Mitteilungen

124. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2024: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)	124
125. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2023	124
Motivenbericht: Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen – 1. Novelle 2024	124

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

109. Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen – 1. Novelle 2024

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. über die Ausschreibung von Pfarrstellen, ABl. Nr. 106/2001 idgF, wird wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 124)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

(1) Mit dem Antrag auf Ausschreibung sind der vom zuständigen Vertretungskörper beschlossene Entwurf eines Textes der Ausschreibung, ein Protokollauszug über diese Beschlüsse und das Ergebnis der Evaluie-

rung der Pfarrstelle gemäß § 26 Abs. 3 OdgA vorzulegen. Der Beschluss über die Evaluierung darf dabei bei einer Pfarrstelle in der Kirche H.B. nicht älter als drei Jahre sein. In der Kirche A.B. richtet sich die Gültigkeit des Evaluationsergebnisses nach den Bestimmungen der Evaluationsverordnung A.B.

2. § 4 entfällt.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG21-001611/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

110. Kollektivvertrag 2024

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.**, der **Evangelische Oberkirchenrat A.B.** und der **Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2024 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer

kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger

und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlaube) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(8) Für das Jahr 2024 werden die Dienstgeberbeiträge nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz gemäß § 41 Abs. 5a Z 3 leg. cit. mit 3,7 % festgelegt.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Jänner und Feber:

Stufe	Schema alt
	Euro
1	3.216
2	3.216
3	3.216
4	3.241
5	3.351
6	3.541
7	3.731
8	3.922
9	4.108
10	4.304
11	4.493
12	4.686
13	4.876
14	5.055
15	5.222
16	5.380
17	5.553
18	5.768

Stufe	Schema neu
	Euro
1	3.376
2	3.656
3	3.930
4	4.207
5	4.485
6	4.762
7	5.038
8	5.315

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2024	Euro
Lehrvikar und Lehrvikarin 1. Jahr	2.517
Lehrvikar und Lehrvikarin 2. Jahr	2.600
Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin	3.009

(2) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ab März:

Stufe	Schema alt
	Euro
1	3.278
2	3.278
3	3.278
4	3.304
5	3.415
6	3.609
7	3.803
8	3.998
9	4.188
10	4.387
11	4.579
12	4.776
13	4.970
14	5.152

Stufe	Schema neu
	Euro
1	3.441
2	3.727
3	4.006
4	4.288
5	4.572
6	4.854
7	5.135
8	5.418

15	5.323
16	5.483
17	5.660
18	5.880

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2024	Euro
Lehrvikar und Lehrvikarin 1. Jahr	2.566
Lehrvikar und Lehrvikarin 2. Jahr	2.650
Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin	3.067

(3) Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in Ausbildung kann für die Dauer des Ausbildungsdienstverhältnisses eine finanzielle Unterstützung in Form einer Überzahlung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat oder die Kandidatin ansonsten die Lebenshaltungskosten für sich und seine bzw. ihre Angehörigen nicht bestreiten kann. Die Zahlungen erfolgen vierzehnmal jährlich, ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom Gehaltsschema „alt“ auf das Gehaltsschema „neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß §§ 22 ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsanzahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und Ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 184 f ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht ge-

hört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 75,10 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 120,10 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§ 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schüler- bzw. Schülerinnenheim, Studierendenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- bzw. Schülerinnenheimes, Studierendenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden,

jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 231,20. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,94 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10 a

Die über dem in § 2 Abs. 1 Religionsunterrichts-Verordnung festgelegten Pflichtstundenausmaß hinaus geleisteten Religionsunterrichtsstunden werden mit EUR 82,10 pro Monatswochenstunde vergütet.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 39,10 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion monatlich nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	239,10
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	762,80
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	665,70
der Bischof/die Bischöfin	1.525,30

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OgdA;

ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 500 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 1.000 vereinbart werden.

(4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OgdA beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

4. Abschnitt Wartestand

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen von besonders zu berücksichtigenden Umständen kann der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehältes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OgdA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in

der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über ei-

genen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, frühestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre. Es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III Zusatzkrankenfürsorge

§ 19 a

(1) Der Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge endet mit Leistungen, die bis einschließlich 29. Feber 2024 in Anspruch genommen werden. Leistungen, deren Inanspruchnahme vor diesem Datum beginnt und erst nach diesem Datum endet, werden aliquot erstattet.

(2) Beiträge zur kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge werden für Jänner und Feber 2024 aliquot zugeführt bzw. eingehoben und sind bis 30. Jänner 2024 fällig.

(3) Anträge auf Erstattung von Leistungen gemäß Abs. 1 können bis 31. Mai 2024 eingereicht werden. Maßgeblich ist das Einlangen im Kirchenamt A.B.

(4) Anträge auf Erstattung von Leistungen gemäß Abs. 1, für die bis 20. Mai 2024 keine Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger vorgelegt werden kann, sind mit einem entsprechenden Hinweis ebenfalls bis 31. Mai 2024 einzureichen. Sie werden in der gemischten Kommission behandelt.

(5) Nach Erledigung und Auszahlung aller bis 31. Mai 2024 eingelangten Anträge wird die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge geschlossen und das vorhandene Vermögen endabgerechnet.

(6) Die mit dem vorhandenen Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge bedeckten Ansprüche der Mitglieder werden einerseits versicherungsmathematisch für alle Mitglieder kollektiv in Abhängigkeit des Alters und des Geschlechts für alle Leistungsklassen, die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge angeführt sind, unter Berücksichtigung der zukünftigen Beitragsleistung, berechnet (ohne Generali). Die Teilerstattung des Selbstbehaltes der Generali-Versicherung ist ausgenommen. Andererseits werden für die Mitglieder der Gruppenversicherung versicherungsmathematisch kollektiv in Abhängigkeit des Alters und des Geschlechts die zukünftigen Leistungsansprüche berechnet (ausschließlich Generali). Das vorhandene Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenversicherung wird im Verhältnis der beiden Anspruchsgruppen (ohne Generali bzw. ausschließlich Generali) in zwei Teile aufgeteilt.

(7) Die mit dem Teilvermögen laut Abs. 6 der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge bedeckten Leistungsansprüche für die Leistungsklasse „Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali“ (Generali-Leistungen) werden von den mit dem Teilvermögen (Abs. 6) der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge vorhandenen Abfindungsbeträgen für alle anderen Leistungsklassen (allgemeine Zusatzkrankenfürsorgeleistungen) abgegrenzt.

(8) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und bisher beitragszahlender Witwer und Witwen nach geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen auf „allgemeine Zusatzkrankenfürsorgeleistungen“ werden nach dem solidarischen globalen Prinzip (unabhängig davon, ob und wie viele Mitversicherte vorhanden sind) mit versicherungsmathematisch ermittelten Auszahlungsbeträgen aus dem den „allgemeinen Zusatzkrankenfürsorgeleistungen“ zugeordneten Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge abgefunden.

(9) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben haben, werden

durch nach dem individuellen Prinzip mit versicherungsmathematisch ermittelten Zahlungen an die Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge aus dem den „Generali-Leistungen“ zugeordneten Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge abgefunden. Die Mitglieder erhalten ein einmaliges, eingeschrieben auf dem Postweg übermitteltes Abfindungsangebot. Sie können dieses Angebot innerhalb von 28 Tagen ab Zustellung ablehnen und erklären, mit ihren Ansprüchen in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ übernommen werden zu wollen. Für die Wahrung der Frist ist das Einlangen im Kirchenamt A.B. wesentlich. Voraussetzung für die Übernahme in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ ist, dass zum Stichtag 29. Feber 2024 ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Generali besteht. Die Höhe der Abfindung und die Höhe bzw. Bemessung und jährliche Anpassung des Beitrages für die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ (Abs. 11 lit. a) wird im Abfindungsangebot bekannt gegeben.

(10) Alle Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen mit aufrechtem Vertrag mit der Generali zum 29. Feber 2024, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben haben und deren Ansprüche entsprechend Abs. 9 nicht abgefunden werden, werden als Mitglieder bzw. Angehörige in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt. Die nicht ausbezahlten Abfindungen werden in das Sondervermögen „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt.

(11) Wer Mitglied der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ wird, für den gilt:

- a) Die Beiträge der Mitglieder und ihrer Angehörigen werden per Einziehungsauftrag eingehoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 18 % des Jahresbeitrages 2024 für Pensionisten und Pensionistinnen zur „kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge“ (Jahresbeitrag 2023 +2 %). Der Beitrag zur „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Er ist rückwirkend aliquot für den Zeitraum ab 1. März 2024 nachzuzahlen und binnen vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft in der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ fällig.
- b) Der Jahresbeitrag wird ab dem Jahr 2025 jährlich bis spätestens 30. Jänner eingezogen.
- c) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen zahlen beide jeweils den vollen Beitrag, auch nach einer allfälligen Auflösung der Ehe.
- d) Ein Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ ist jederzeit ohne Abfindungszahlung möglich, die Ansprüche verfallen mit dem Austritt zu Gunsten des Vermögens der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“. Ein erneuter Eintritt ist nicht möglich.
- e) Im Fall eines Spitalsaufenthalts werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren an-

spruchsberechtigte Angehörige 90 %, für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in einem aktiven Dienstverhältnis und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung der Generali ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

- f) Diese Ansprüche können rückwirkend für ab 1. März 2024 angefallene Leistungen geltend gemacht werden.
- g) Ist die Einhebung des Jahresbeitrages per Einziehungsauftrag trotz Information und Mahnung binnen drei Kalendermonaten nach der in lit. a bzw. lit. b festgelegten Frist nicht möglich, wird bis zum Eingang der Beitragszahlung die Auszahlung von Leistungen ausgesetzt und der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer informiert. Erfolgt binnen weiterer sechs Monate trotz Erinnerung und Mahnung weder eine Zahlung des Beitrages durch Erteilung eines Einziehungsauftrag noch durch eine Überweisung, gilt die Nichtzahlung des Beitrages als Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ mit den in Abs. 11 lit. d festgelegten Auswirkungen. Wurden für den Zeitraum, für den Beiträge offen sind, keine Leistungen in Anspruch genommen, wird auf die Geltendmachung des Beitrages verzichtet. Wurden Leistungen abgerechnet bzw. sind Leistungen eingereicht, die bis zu drei Monate nach der Fälligkeit des Beitrags in Anspruch genommen wurden, werden diese Leistungen noch abgerechnet und ausbezahlt und der für diesen Zeitraum fällige aliquote Beitrag geltend gemacht.

(12) Das Vermögen der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ und die Jahresbeiträge werden zur Deckung der Ansprüche gegenüber der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ verwendet. Der Dienstgeber ist nachschusspflichtig. Ein eventuell verbleibendes Vermögen verbleibt deshalb beim Dienstgeber.

(13) § 20 ist weiterhin auf Ansprüche auf Leistungen anzuwenden, die gemäß § 19 a Abs. 1 rechtzeitig in Anspruch genommen werden bzw. wurden. Wenn es keine Anwendungsfälle mehr gibt, wird § 20 im Zuge eines Kollektivvertrages aufgehoben werden.

§ 20

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge, außer es liegt ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 vor. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht nach Maßgabe der Abs. 9 bis 13 auch im Ruhestand, solan-

ge ein Anspruch auf eine kirchliche Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres, welches nach Vollendung des 40. Lebensjahres nicht länger als einen Monat unterbrochen wird, besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen. Selbes gilt im Falle der Beendigung und Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses nach dem 40. Lebensjahr. Die Abschläge bzw. die Ausgleichszahlungen bemessen sich nach dem Zeitraum, der nach Vollendung des 40. Lebensjahres ohne aufrechtes Dienstverhältnis zur Kirche zurückgelegt wurde. Überschreitet dieser Zeitraum 120 Monate, ist eine Mitgliedschaft in der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge ausgeschlossen. Somit besteht bei einem erstmaligen Dienstantritt nach Vollendung des 50. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzkrankenfürsorge. Für jedes beim erstmaligen Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr und für jedes Lebensjahr nach Vollendung des 40. Lebensjahres, in dem kein Dienstverhältnis zur Kirche bestand, werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft. Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 827,19 für jedes Jahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 68,93 pro Monat) berechnet. Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub länger als vier Wochen unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Bei Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit gilt Abs. 2.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge binnen vier Wochen nach Übertritt in den Ruhestand zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.118,93 ab dem 1. Jänner 2024. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich. Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich beide im Ruhestand befinden, haben jeweils nur den halben Beitrag zu leisten, der Mindestbeitrag reduziert sich ebenfalls um die Hälfte. Wird die Ehe aufgelöst, zahlen beide ab diesem Zeitpunkt den vollen Beitrag.

(10) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand, die gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. stehen, haben ausschließlich jenen Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge zu entrichten, der sich aus dem aktiven Dienstverhältnis ergibt. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft.

(11) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften entspricht dem Beitrag nach Abs. 9 EUR 1.118,93. Verstirbt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin im aktiven Dienst, sind der Rest des Sterbemonats und die folgenden drei Monate beitragsfrei.

(12) Der Jahresbeitrag gemäß Abs. 9 und 11 darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2024 EUR 1.488,20.

(13) Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, Wiener Straße 151, 4021 Linz, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2024 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen – sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 – in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im

Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger bzw. einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. bzw. beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehalts das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versiche-

rungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschussleistung größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschussleistung und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschussleistung kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 4.356,32. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

d) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie

0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

- e) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.613,79)

- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.742,53)

- bei Halbwaisen 25 % (EUR 1.089,08)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder

einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte bzw. die frühere Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbene Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverheiratung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen bzw. der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die

April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm bzw. ihr bzw. seinen bzw. ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen be-

reits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension „neu“

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32

Der Kollektivvertrag 2024 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Wien, am 24. April 2024

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof	Oberkirchenrätin
Mag. Michael Chalupka	Mag. ^a Ingrid Bachler
Vorsitzender	Personalreferentin

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof	Landessuperintendent
Mag. Michael Chalupka	Pfarrer
Vorsitzender	Mag. Thomas Hennefeld
	Vorsitzender-
	stellvertreter

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Pfarrer	DI ⁱⁿ Ulrike
Mag. Thomas Hennefeld	Becvar-Sauseng
Landessuperintendent	Wirtschaftliche
	Oberkirchenrätin

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

PfarrerIn	Pfarrer
Mag. ^a Iris Haidvogel	Mag. Harald Kluge
Obfrau	Vorstandsmitglied

Anlage 1 Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung - Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte An-

gehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese	EUR	300
- Kunststoffplatte	EUR	80
- Metallgerüst	EUR	450
- Krone	EUR	450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR	180
- Zahn, Klammer, Sauger bei Kat. Pl.	EUR	5
- Zahn bei MG-Prothese	EUR	10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400
max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der ÖGK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR	15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR	20

c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR	30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR	40
e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt	EUR	40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Anlöten von Retention, Klammer, Aufruhe	EUR	40
b) 2 Leistungen a, b; Bügelreparatur	EUR	50
c) mehr als 2 Leistungen	EUR	55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR	18
b) Unterfütterung oder Erweiterung	EUR	20
c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz	EUR	30

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. pro Jahr und Person EUR 60

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %.
- Ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ÖGK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.

- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:

- a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
- b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.

- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 184 f ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von Therapeuten und Therapeutinnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.pysonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, maximal EUR 30 pro Einheit vergütet, aber maximal EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen falls möglich ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Gynäkologinnen sowie Urologen und Urologinnen werden, auch wenn sie von Wahlärzten oder Wahlärztinnen vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2 Überblick über Zulagen und Beiträge

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	EUR 39,10 pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	EUR 231,20 monatlich
Belastungszulage (§ 10 a)	EUR 82,10 pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	EUR 239,10
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	EUR 762,80
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	EUR 665,70
Bischof/Bischöfin	EUR 1.525,30
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	EUR 75,10 monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	EUR 120,10 monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	EUR 4,94 pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	EUR 500,00 monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	max. EUR 1.000,00 monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	EUR 827,19 jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 und 11)	EUR 1.118,93 jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 12)	EUR 1.488,20 jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	EUR 4.356,32 monatlich
Witwen, Witwer, Partner	EUR 2.613,79 monatlich
Vollwaisen	EUR 1.742,53 monatlich
Halbwaisen	EUR 1.089,08 monatlich

111. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2025

Die mündliche Amtsprüfung 2025 findet am Montag, den 5. Mai 2025, ab 13.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

112. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2025

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2024/2025 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2024 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

113. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

Vorsitzender:	Stellvertreter:
Bischof Mag. Michael Chalupka	Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld
Prüfende:	Ersatzmitglieder:
Oberkirchenrätin Mag. ^a Ingrid Bachler (Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)	Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld (Gemeindeleitung und Kirchenrecht)	Oberkirchenrat Dr. Dieter Beck
Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, M.A., M.Ed. (Bildungsarbeit, Konfirmandenunterricht und Erwachsenenbildung)	Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist
Direktorin Diakonie Dr. ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh (Ökumene, Diakonie und Mission)	Bischof Mag. Michael Chalupka

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

114. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Salzburg und Tirol

Die Prüfungskommission laut § 16 Abs. 1 RUO 2008 (ABl. Nr. 99/2008 idgF) und § 7 Prüfungsordnung (ABl. Nr. 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Theorie:

Superintendent Mag. Olivier Dantine
Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Petra Kemper

Praxis/Hospitation – Betreuungslehrer/innen:

Die Schulpraxis betreuende Lehrkraft

(Zl. BI-REL01-001541/2024)

115. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2025 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2024

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, z.Hd. Mag. Werner Zimmer, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. WI-WIP03-001572/2024)

Personalia

Gremien der Generalsynode

116. Mitglieder der Gleichstellungskommission der XVI. Generalsynode

Gemäß § 4 der Gleichstellungsordnung setzt sich die Gleichstellungskommission der XVI. Generalsynode aus folgenden vier stimmberechtigten Mitgliedern, die gemäß § 15 Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 16. April 2024 bestellt wurden, zusammen:

Pfarrerinnen Florentine Durel, MTh
Mag.^a Julia Focke-Tengler
Pfarrer Dr. Peter GABRIEL
Pfarrerinnen Mag.^a Katharina Payk

Weiters gehört gemäß § 4 der Gleichstellungsordnung der Gleichstellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an:

Gleichstellungsbeauftragte: Dr.ⁱⁿ Edda Böhm-Ingram

(Zl. SY-KOM08-001324/2024)

Wahlergebnisse

117. Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland: Superintendentialausschuss

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Burgenland setzt sich aufgrund der Wahlen am 27. April 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Robert Jonischkeit

Senioren:

Mag. Andreas Hankemeier
Mag. Carsten Marx

Superintendentialkuratorin:

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer

Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin und -Stellvertreter:

Susanna Hackl
Mag. Herwig Wallner

(Zl. GD-SUP02-001485/2024)

118. Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol setzt sich aufgrund der Wahlen am 27. April 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Sauer

Seniorinnen und Senior:

Mag. Michael Guttner
Mag.^a Regina Leimer
Mag.^a Dagmar Wagner-Rauca

Superintendentialkuratorin:

Mag.^a Margarethe Prinz-Büchl

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

Ing. Thomas Winkler
Ing. Wolfgang Hiden
Gerfried Wagner

(Zl. GD-SUP01-001484/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

119. Amtsprüfung vom 6. Mai 2024

Nachstehende Pfarramtskandidat/inn/en haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 6. Mai 2024 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes erlangt:

Benedict Dopplinger, MTh
Sebastian Götzendorfer, MTh
Sara Huber, MTh
Max Reisinger, MTh
Mag.^a Svenja Sasse

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

120. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde Hartberg schreibt ihre 50%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2024 aus. Das Gehalt beträgt daher 50 % einer Vollzeitstelle. Die Stelle ist in der Region kombinierbar (in Zusammenarbeit mit dem Superintendentialausschuss). Auch eine Aufstockung durch weitere Wochenstunden Religionsunterricht ist in Absprache mit dem Schulamt möglich.

Wir suchen

eine Hirtin/einen Hirten, welche/r die Gemeindemitglieder sammelt. Sammelt nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen wie unserem Kirchenfrühstück, sondern sie auch zu Hause besucht.

Wir verfügen über Mitarbeitende für verschiedene Bereiche und wünschen uns eine zentrale Ansprechstelle und jemanden, der auf die Gemeindemitglieder zugeht.

Sehr wichtig ist uns auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die wir tatkräftig unterstützen. Da unsere Kinder und Jugendlichen im gesamten Gemeindegebiet verstreut leben, erfordert es kreative Ideen, um sie zu erreichen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde, deren Gebiet 22 politische Gemeinden im nördlichen Teil des Bezirks Hartberg-Fürstenfeld umfasst. Wir haben aktuell rund 460 Gemeindemitglieder und leben daher in einer ausgesprochenen Diaspora-Situation, aber in gutem ökumenischen Klima. Zu unseren evangelischen Nachbargemeinden Markt-Allhau und Pinkafeld pflegen wir rege Kontakte.

Wir haben

- ein 150 m² großes Pfarrhaus und planen gerade, gerne nach Ihren Vorstellungen, die Renovierung und Modernisierung der Wohnung im ersten Stock. Die Wohnfläche (75 m²) umfasst ein Bad, WC, Küche und drei Zimmer. Die Terrasse (26 m²) im ersten Stock, die Garage sowie der Garten mit Terrasse dürfen ebenfalls mitgenutzt werden. Derzeit ist im Erdgeschoß ein 45 m² großer Flüchtlingswohnbereich auf Zeit eingerichtet.
- ein aktives Presbyterium und zurzeit vier Lektoren; einer davon gestaltet jährlich einen Impulsgottesdienst mit Anspiel und moderner Musik. Zwei Organistinnen sowie fallweise eine Gitarrenspielerin

besorgen die Kirchenmusik. Weiters haben wir engagierte Mitarbeitende in verschiedenen Bereichen: Ökumenischer Bibelkreis, Gastgeber/innen für fallweise Hausandachten, Kindergottesdienste und Kirchenkaffee, viermal im Jahr Gemeindebrief, Geburtstagsbriefversand, Homepage, Frauenarbeit mit Teilnahme am ökumenischen Weltgebetstag, Männerkreis sowie mehrmals jährlich ein gut besuchtes Kirchenfrühstück mit Andacht. Zum Konfirmand/inn/enunterricht (geblockt) fassen wir jeweils zwei bis drei Jahrgänge zusammen. In der Kirche gibt es eine digitale Orgel und Tonverstärkungsanlage sowie einen mobilen Beamer samt transportabler Leinwand. Im Gemeindesaaltrakt haben wir eine gut ausgestattete Teeküche.

- Gottesdienste. Diese finden derzeit jeden Sonntag um 9:30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.
- Hartberg ist ein vielfältiger Schulstandort (eine Volksschule, zwei Mittelschulen, AHS in Langform, HAK/HASch, HLW, BAfEP mit Praxiskindergarten, Musikschule, Fachschule, Berufsschule). Es gibt auch diverse Sport- und Kulturangebote, Einkaufsmöglichkeiten und die Natur vor der Haustür. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut: Bahn- und Busverbindung Richtung Wien, Busverbindung Richtung Graz, Radwegenetz, Wanderwege, 200 bzw. 500 m zur B54 und B50 sowie Anbindung zur A2.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juni 2024 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg, z.Hd. Kuratorin Dr.ⁱⁿ Christa Moser, Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, E-Mail: pg.hartberg@evang.at, herzlichst willkommen!

(Zl. GD-PGD069-001589/2024)

121. Ausschreibung (zweite) der 100%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer

Per 1. September 2024 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Lenzing-Kammer mit Sitz in Seewalchen am Attersee ausgeschrieben.

Was wir bieten:

Unsere Pfarrgemeinde ist die zahlenmäßig größte der sechs Pfarrgemeinden, die im Bezirk Vöcklabruck in guter Nachbarschaft verbunden sind. Sie zählt etwa 1.450 Gemeindeglieder, die in vier politischen Gemeinden leben.

Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 9:30 Uhr in der Gnadenkirche/Rosenau statt. Einmal im Monat wird im Alten- und Pflegeheim in Lenzing ein Gottesdienst gefeiert.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Die Pfarrgemeinde:

Zur Pfarrgemeinde gehören – neben der Gnadenkirche und dem Pfarrhaus – der evangelische Kindergarten mit drei Gruppen, ein Wohnhaus mit sechs vermieteten Wohnungen, ein eigener, gut gepflegter Friedhof mit Kapelle sowie unser großer, gut ausgestatteter Pfarrsaal, der für sehr viele Gemeinschaftsaktivitäten der Pfarrgemeinde genutzt wird, aber auch für Vermietungen zur Verfügung steht.

Die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer wird unterstützt durch eine hauptamtliche Sekretärin (16 Wochenstunden), eine Gemeindepädagogin (fünf Wochenstunden), eine Küsterin, eine Lektorin und einen Lektor, ein Kindergottesdienst-Team sowie viele ehrenamtlich Mitarbeitende.

2021 konnten wir den ersten Gottesdienst mit unserer wunderschönen, neu gebauten Orgel feiern. Drei ehrenamtliche Organist/inn/en wirken bei der Gottesdienstgestaltung mit. Ebenso werden Gottesdienste und kirchliche Feiern durch unseren Kirchenchor und das große Blasorchester sowie das Jugendorchester des Musikvereins Rosenau mitgestaltet.

Es gibt ein reges Gemeindeleben, unter anderem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Frauenkreis, der Strickrunde, der Siebenbürger Nachbarschaft, dem Bildungswerk und der Turngruppe.

Das Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich unmittelbar neben der Kirche. Hier liegt im Obergeschoß die 120 m² große Pfarrwohnung. Im Erdgeschoß sind Pfarrbüro, Pfarrkanzlei und ein Sitzungszimmer unterbracht. Die Pfarrwohnung wird derzeit saniert und renoviert. Die zukünftige Pfarrperson kann bei der Gestaltung und Einrichtung der Wohnung mitwirken. Soweit möglich, werden wir versuchen, persönliche Wünsche zu berücksichtigen.

Rosenau, ein Ortsteil der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, ist 1,5 km vom Attersee entfernt und gut an den öffentlichen Verkehr über Vöcklabruck, nach Salzburg und Wien angebunden. Zug- und Bushaltestelle finden sich in Gehweite vom Pfarrhaus. Ein Naherholungsgebiet an der Ager ist in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar. Die Bezirks- und Schulstadt Vöcklabruck mit ihren vielfältigen kulturellen Angeboten ist 10 km entfernt.

Was wir uns wünschen:

eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit kommunikativen Fähigkeiten, die/der motivierend arbeitet und Seelsorge und Besuche als wichtige Inhalte der Gemeindegemeinschaft sieht, sowie auf Veränderungen und Bedürfnisse der Gemeinde kreativ und offen reagieren kann. Wir wünschen uns geistliche Impulse in der Gemeindegemeinschaft und in der Begleitung unserer ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wichtig ist uns auch die Weiterführung der

ökumenischen Zusammenarbeit mit unseren katholischen Nachbargemeinden.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 20. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer, z.Hd. Pfarrer Mag. Matthias Bukovics (Administrator), Sachsenstraße 35, 4863 Seewalchen am Attersee, E-Mail: pg.lenzing-kammer@evang.at.

Mag. Bukovics steht gerne per Tel. 0699 188 77 418 oder E-Mail: matthias.bukovics@evang.at für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung. Informationen über unsere Pfarrgemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage www.evangel-rosenau.at.

(Zl. GD-PGD095-001570/2024)

122. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Ried-Schärding

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ried im Innkreis und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2024 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Ried hat etwa 450 Mitglieder und umfasst den Bezirk Ried im Innkreis mit 36 politischen Gemeinden. Die Sonn- und Feiertagsgottesdienste werden im evangelischen Gemeindezentrum in Ried gefeiert. Eine engagierte Religionslehrerin sowie einige ehrenamtlich Mitarbeitende begleiten die Pfarrerin/den Pfarrer und die Gemeinde. Es bestehen ein Singkreis, eine Gruppe des Blauen Kreuzes sowie punktuelle Arbeit mit Jugendlichen und Tau(f)ropfenarbeit. An der privaten evangelischen „Kompass Schule“ ist die Pfarrerin/der Pfarrer mit Sitz im Schulvereinsvorstand engagiert, die Gemeinde findet mit Gottesdiensten und Schulfesten Anknüpfungspunkte. In Stadt und Bezirk Ried befinden sich ein Krankenhaus, vier Senior/inn/enheime sowie eine Justizanstalt, deren Betreuung durch die Pfarrerin/den Pfarrer erfolgt. Die Gemeinde besitzt ein schönes Gemeindezentrum mit großem Garten am Stadtrand von Ried, in dem sich der Gemeindesaal/Gottesdienstraum, die Kanzlei, sonstige (Neben-)Räume und eine Dienstwohnung (zirka 100 m²) befinden.

Die Pfarrgemeinde Schärding hat etwa 340 Mitglieder und umfasst als Gemeindegebiet in etwa den Bezirk Schärding mit 30 politischen Gemeinden. Die Sonn- und Feiertagsgottesdienste werden in der Kirche am Stein in Schärding gefeiert. Eine Religionslehrerin vor Ort sowie ehrenamtlich Mitarbeitende begleiten die Pfarrerin/den Pfarrer und die Gemeinde. Es besteht ein Hauskreis. In Stadt und Bezirk Schärding befinden sich ein Krankenhaus, fünf Senior/inn/enheime sowie eine Justizanstalt, deren Betreuung durch die Pfarrerin/den Pfarrer erfolgt. Die Gemeinde besitzt zentrumsnah in Schärding neben der Kirche ein schönes Gemeindezentrum mit Garten, in dem sich der Gemeindesaal, Kanzlei, sonstige (Neben-)Räume und eine zirka 100 m² große Dienstwohnung befinden.

Das Gebiet des Gemeindeverbandes umfasst somit eine Fläche von rund 1.200 km², auf der weit verstreut die rund 800 Evangelischen leben.

Lebensmittelpunkte der beiden Gemeinden sind die Gemeindezentren und die Kirche am Stein. Schulunterricht ist in beiden Bezirkshauptstädten (Entfernung zirka 40 km) an allen höheren Schulen sowie fallweise auch an den Mittel- bzw. Volksschulen in einem Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Alle weiteren Aufgaben und Betätigungsfelder ergeben sich aus dem Amtsauftrag und der Gemeindeverbandsordnung. Eine gemeinsame Sekretärin kümmert sich um viele administrative Aufgaben.

Bewerbungen schicken Sie bitte **bis 30. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ried im Innkreis, Riedbergstraße 7, 4910 Ried im Innkreis, E-Mail: pg.ried@evang.at.

Für Informationen stehen Ihnen gerne Kurator Direktor i.R. Klaus Prieschl (Ried), Tel. 0699 188 77 467, E-Mail: kur.ried@evang.at und Kuratorin Mag.^a Karin Foley (Schärding), Tel. 0650 524 79 23, E-Mail: kur.schaerding@evang.at zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.evangelisch-innviertel.at.

(Zl. GD-PGD153-001577/2024)

123. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde St. Pölten schreibt zum 1. September 2024 die mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle zur Besetzung aus.

Mit Ende 2023 zählte die Pfarrgemeinde 2.343 Gemeindeglieder (davon 65 H.B.). Es leben etwa 1.250 Evangelische in St. Pölten-Stadt, die anderen Gemeindeglieder im Gebiet des ehemaligen Bezirks St. Pölten-Land (ohne ehemaligen Bezirk Wien-Umgebung). Gottesdienste gibt es an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten, in der Schulzeit parallel dazu den Kindergottesdienst. Daneben bestehen zwei Predigtstationen und zwei Predigtstellen.

Fallweise werden Gottesdienste in Senior/inn/en- und Pflegeheimen abgehalten. Die Pfarrgemeinde betreut zudem das Universitätsklinikum St. Pölten in der Krankenseelsorge und die hiesige Justizanstalt.

Zur Pfarrgemeinde gehören in St. Pölten drei Gebäudekomplexe:

- Das Pfarrzentrum mit der 2014 von Grund auf sanierten Kirche, dem neu geschaffenen Atrium mit Küche und Kindergottesdienstraum, der Kanzlei, den Pfarrbüros und dem Besprechungsraum. Das lichtdurchflutete Atrium reicht umrandet von der Galerie bis zum Glasüberbau und kann für Gemeindeveranstaltungen mit moderner Medienausstattung vielfältig genutzt werden. Das Pfarrzent-

rum befindet sich in Sichtweite des Hauptplatzes von St. Pölten und der Superintendentur, hat einen behindertengerechten Zugang und ein ausbaufähiges Dachgeschoß.

- Das Gemeindezentrum in ruhiger Grünlage besteht aus einem Veranstaltungsraum, Räumen für die Jugend, dem Evangelischen Privatkindergarten und einem großzügigen Pfarrgarten.
- Anschließend an den Pfarrgarten steht das Pfarrhaus mit den Dienstwohnungen. Im gesamten ersten Stock befindet sich die neu sanierte Dienstwohnung mit 120 m², in ruhiger Lage, ca. 15 Gehminuten vom Pfarrzentrum und der Innenstadt entfernt. Im Erdgeschoß wohnen unsere Gemeindepädagogin und (befristet bis 30. August 2024) zwei weitere Familien. In unmittelbarer Nähe gibt es Sportplätze, das städtische Freibad, schöne Parkanlagen sowie das weitläufige Naturgebiet entlang der Traisen. Im Bedarfsfall wird eine weitere Wohnung angemietet.

Die Pfarrgemeinde betreibt einen eingruppigen Privatkindergarten. Ein gut florierender Jugendkreis trifft sich wöchentlich im angrenzenden Jugendzentrum. Dieses besteht aus einem Jugendkeller mit Jugendbistro und Küche, einem Besprechungsraum sowie einem Turnsaal. Großzügige Grünflächen mit eigenem Fußball- und Grillplatz stehen ebenfalls zur Verfügung.

Derzeit helfen vier pensionierte Pfarrer/innen, eine Pfarrerin im Ehrenamt und fünf Lektor/inn/en aus der eigenen Gemeinde im Verkündigungsdienst und bei Amtshandlungen mit. Auch werden immer wieder Gäste zum Predigen eingeladen, was eine Entlastung bei der Vorbereitung der Gottesdienste bedeutet. So ist es für die Amtsträger/innen möglich, im Normalfall ein Wochenende im Monat frei zu haben.

St. Pölten ist eine Schulstadt mit berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. Für den Religionsunterricht an höheren berufsbildenden Schulen beträgt das Pflichtstundenausmaß derzeit acht Wochenstunden. Religionslehrer/innen übernehmen die restlichen Stunden.

Dem Pfarrteam stehen eine kompetente Sekretärin und eine erfahrene Gemeindepädagogin, die auch in der Krankenhauseelsorge tätig ist, zur Seite. Zudem sind eine Kindergartenpädagogin, eine Kindergartenhelferin und zwei Reinigungskräfte angestellt.

Die Pfarrgemeinde wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Die Kerngemeinde ist sehr aktiv und trifft sich regelmäßig in verschiedenen Kreisen.

Wir suchen teamfähige geistliche Amtsträger/innen, die das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaus teilen. Die Pfarrgemeinde ist dem Liebesgebot Jesu Christi entsprechend ökumenisch ausgerichtet. Wir erwarten von Bewerber/inne/n, dass sie neben der heiligen Schrift und den Bekenntnisvorschriften, auf die sie ordiniert wurden, auch die „Gemeinsame Basis des Glaubens der Evangelischen Allianz“ befürworten können.

Eine Aufteilung der Pfarrstelle auf mehrere Personen (Pfarrer-Ehepaare) ist möglich.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 15. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, E-Mail: pg.st.poelten@evang.at.

Weitere Auskünfte geben gerne: Kurator Dr. Florian Botschen, E-Mail: kur.st.poelten@evang.at, Tel. 0664 514 24 05 und Kurator-Stellvertreterin Renate Reuter, E-Mail: renate.eva.reuter@gmail.com, Tel. 0664 121 10 39

(Zl. GD-PGD178-001549/2024)

Mitteilungen

124. Kollektenaufwurf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2024: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Ich grüße Sie herzlich zum 6. Sonntag nach Trinitatis, ein Tag, der ganz im Zeichen der Taufe steht.

Das Thema des heutigen Sonntags macht das Anliegen der Arbeit des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau deutlich:

Wir wollen dazu beitragen, dass Menschen Glauben entdecken, ihre Taufe ergreifen und sich zum Wohl der Gesellschaft und den Menschen in der Gemeinde einbringen.

Durch unsere Vorträge, Beratungen und Begleitungen wollen wir Menschen ermutigen, lebendiges, mündiges Christsein zu leben.

So sind getaufte und glaubende Menschen Zeug/innen des Evangeliums, die es selbst erlebt haben und es weitersagen: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!“

Herzlichen Dank für Ihre heutige Kollekte an das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau!

Ihr Rektor Pfarrer Dr. Patrick Todjeras

(Zl. WI-KOL13-001588/2024)

125. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendenz	EUR	
Burgenland	3.320.745,59	3.145.687,71
Kärnten	4.152.215,34	3.935.990,66
Niederösterreich	3.699.936,61	3.511.391,31
Oberösterreich	4.725.738,52	4.664.993,23
Salzburg-Tirol	3.016.485,02	2.863.466,01
Steiermark	3.776.127,26	3.703.669,38
Wien	5.019.510,66	4.821.362,73
	27.710.759,00	26.646.561,03

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

3,99 % (1.064.197,97)

(Zl. WI-KBT03-001612/2024)

Motivenbericht: Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen – 1. Novelle 2024

Die Ausschreibungsverordnung war für den Bereich der Kirche A.B. an die neu erlassene Evaluationsverordnung A.B. anzupassen. Zur Vereinfachung wird ein dynamischer Verweis auf diese vorgenommen.

Zur Aufhebung des § 4: In der ursprünglichen Fassung der Verordnung war eine Berufung an den Synodalausschuss vorgesehen. In einer Berichtigung in Zusammenhang mit den vormaligen Zuständigkeiten dieses Ausschusses in ABl. Nr. 209/2012 wurde in Bezug auf § 4 kundgemacht „entfällt; Berufung an Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B.“ Beim zweiten Satzteil hat es sich vermutlich um ein Versehen gehandelt. Nach derzeitiger Rechtslage ist jedenfalls der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. für die Ausschreibung zuständig, weshalb eine Berufung an diesen im Falle der Verweigerung keinen Sinn macht.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

125

Jahrgang 2024, 6. Stück

Ausgegeben am 31. Juli 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode und der Synode A.B.	129
126. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben	129
Beschlüsse der Generalsynode	132
127. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2024 (zu Berichtigungen in Verbindung mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	132
128. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2024 (zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	133
129. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2024 (zur Ermöglichung von Erprobungsräumen)	134
130. Kirchengesetz über das Amtsblatt	135
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	136
131. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Dezember 2024	136
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode	136
132. Präsidium und Schriftführerinnen und Schriftführer der XVI. Generalsynode	136
133. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“	137
134. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A.u.H.B. „Recht und Service“	137
135. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“	137
136. Wahl eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“	137
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	137
137. Präsidium und Schriftführerinnen und Schriftführer der 16. Synode A.B.	137
138. Bestellung eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“	137
139. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“	137
140. Bestellung eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“	137
141. Bestellung eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“	137

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	138
142. Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024	138
143. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024)	138
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	138
144. Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen – 1. Novelle 2024	138
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	138
145. Wiener Friedhofsordnung	138
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	141
146. Gemeindeverband Nordburgenland: Erweiterung und Änderung der Satzung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV	141
147. Ordnung des Pfarrgemeinerverbandes A.B. Wien	141
Personalia	
Auszeichnungen	141
148. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft der Synode A.B.	141
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	142
149. Ordination von Sebastian Götzendorfer, MTh	142
150. Ordination von Benedict Dopplinger, MTh	142
151. Ordination von Mag. ^a Svenja Sasse	142
Stellenausschreibungen A.B.	142
152. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding	142
154. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark mit Schwerpunkt „Schule“ und 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung	143
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.	144
155. Bestellung von Dr. ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh zur Direktorin der Diakonie Österreich	144
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	144
156. Bestellung von Mag. ^a Veronika Ambrosch	144
157. Zuteilung von Gösta Gehring, MTh	144
158. Zuteilung von Thomas Kutsam, MTh MA	144
159. Zuteilung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Maria Orphal	144
160. Zuteilung von Janina Skóra, MTh	144
Todesfälle	144
Mitteilungen	
161. Diakoniepreis 2024 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	145
162. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 4. August 2024: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	146
163. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 18. August 2024: Brot für die Welt	146
164. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 15. September 2024: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	146
165. Kollektenaufruf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich	147
166. Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2025	147

Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben	147
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2024 (zu Berichtigungen in Verbindung mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	149
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2024 (zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	149
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2024 (zur Ermöglichung von Erprobungsräumen)	149
Motivenbericht: Kirchengesetz über das Amtsblatt	149
Motivenbericht: Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024	150
Motivenbericht: Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen	150

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode und der Synode A.B.

126. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 21. Juni 2024 ebenso wie die Synode A.B. in ihrer 1. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 22. Juni 2024 folgendes Kirchenverfassungsgesetz gleichlautend beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 147)

§ 1

Mit der 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, beschloss die Generalsynode in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode nach intensiven Vorberatungen sowie Beschlussfassungen der Synode A.B. und der Synode H.B. die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., mit Änderungen der Kirchenverfassung mit Inkrafttreten mit den konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode im Jahr 2024 sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B., Bestimmungen betreffend Haushaltspläne, Rechnungsabschlüsse inklusive Übergang von Dienstverhältnissen mit 1. Jänner 2025. Mit dieser Kirchenverfassungsnovelle wurden von der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. Aufgaben ausgliedert und an die gemeinsame Evangelische Kirche A.u.H.B. übertragen. Die Ordnung des geistlichen Amtes wurde diesbezüglich mit ABl. Nr. 104/2023 ebenfalls novelliert. Die gegenständlichen Kirchenverfassungsgesetze dienen der weiteren Umsetzung der bereits beschlossenen vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die gemeinsame Landeskirche mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirchen A.B. sowie H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B.

§ 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. wird beauftragt und ermächtigt, namens der Evangelischen

Kirche A.B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassungsgesetze abzuschließen, wonach im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirche A.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. (§ 1) die wirtschaftliche Einheit Kirchenamt A.B., Dienstverhältnisse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie mit weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sowie Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. samt den im Anlagevermögen vorhandenen Wertpapieren (Finanzanlagen, für diese Zwecke angelegt) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen werden bzw. auf sie übergehen, dies mit Stichtag 1. Jänner 2025.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode abzuschließen, dies nach Anhörung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und als Kollektivvertragspartner sowie der Mitarbeitervvertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vertrag ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode A.B. und Generalsynode zum Zeichen der Einhaltung dieser Kirchenverfassungsgesetze gegenzuzeichnen.

(3) Im Vertrag laut Abs. 1 können begründete Ausnahmen von Teilen der in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Einheit von der Übertragung auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart werden.

(4) Der Vertrag ist bis längstens 25. November 2024 abzuschließen (inklusive Genehmigungen), und darüber ist der Synode A.B. sowie Generalsynode zu berichten.

§ 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. wird beauftragt und ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, vertreten durch den Evan-

gelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassungsgesetze abzuschließen, wonach im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirche H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. (§ 1) die wirtschaftliche Einheit Kirchenkanzlei H.B., Dienstverhältnisse der Evangelischen Kirche H.B. mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende der Kirchenkanzlei H.B. samt Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen, für diese Zwecke gebildet) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen werden bzw. auf sie übergehen, dies mit Stichtag 1. Jänner 2025.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode H.B. und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode abzuschließen, dies nach jeweiliger vorheriger Anhörung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und als Kollektivvertragspartner sowie der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vertrag ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Generalsynode sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Synode H.B. zum Zeichen der Einhaltung dieser Kirchenverfassungsgesetze gegenzuzeichnen.

(3) Im Vertrag laut Abs. 1 können begründete Ausnahmen von Teilen der in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Einheit von der Übertragung auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart werden. Festgehalten wird, dass die wirtschaftliche Einheit Kirchenkanzlei H.B. samt weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit dem unter Abs. 1 genannten Vertrag nicht an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen wird.

(4) Der Vertrag ist bis längstens 25. November 2024 abzuschließen (inklusive Genehmigungen), und darüber ist der Synode H.B. sowie der Generalsynode zu berichten.

§ 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evangelische Oberkirchenrat H.B. werden beauftragt und ermächtigt, mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ab 1. Jänner 2025 einen neuen Kollektivvertrag abzuschließen, wonach dessen Geltungsbereich in § 1 Abs. 1 des geltenden Kollektivvertrages für 2024 nun-

mehr für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. stehen, gilt, dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes. Der für das Jahr 2025 zu vereinbarenden Kollektivvertrag darf im Jahr 2025 gegenüber dem im Jahr 2024 geltenden Kollektivvertrag aus Anlass des Überganges der Dienstverhältnisse auf die Kirche A.u.H.B. keine Verschlechterungen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beinhalten.

(2) In den gemäß § 2 und § 3 abzuschließenden Verträgen ist zu vereinbaren, dass die Dienstverhältnisse sämtlicher geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt unverändert mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäß den §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. übergehen, was auch für die Vereinbarungen und Zusagen betreffend betrieblicher Zusatzpensionen (im Kollektivvertrag 2024 zwischen den Kirchen und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als Pension „alt“ bezeichnet) als auch für die Vereinbarungen und Leistungen an die Pensionskasse „Pensionsinstitut der Linz AG“ (im Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als Pension „neu“ bezeichnet) zu gelten hat. Sollte zum Stichtag 1. Jänner 2025 ein neuer Kollektivvertrag zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. für die Evangelischen Kirchen einerseits und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich andererseits nicht abgeschlossen worden sein, gilt für sämtliche geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt, jeweils gemäß den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, der derzeitige Kollektivvertrag für 2024 vorerst weiter (für die Kirche A.u.H.B. aufgrund dieses Kirchenverfassungsgesetzes). Dies ist in den Verträgen gemäß § 2 und § 3 festzuhalten.

(3) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu vereinbaren, dass für im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen), die gemäß Kollektivvertrag der Pensionsregelung „alt“ unterliegen und von der Kirche A.B. oder der Kirche H.B. eine Zusatzpension im Sinne des Betriebspensionsgesetzes erhalten, nunmehr die Kirche A.u.H.B. diese anstelle der Kirche A.B. bzw. der Kirche H.B. auszubezahlen hat.

(4) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu vereinbaren, dass nach Abschluss des jeweiligen Vertrages die betroffenen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt sowie im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen), soweit sie eine Zusatzpension beziehen, im Einvernehmen mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich von diesem Übergang

gemäß § 3 a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz schriftlich verständigt werden, dies mit dem Hinweis, dass durch den Übergang der Dienstverhältnisse gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes sowie durch die Übernahme der Pensionszusagen für Zusatzpensionen betreffend bereits im Ruhestand befindlichen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen) durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich sich keine Änderungen ergeben.

(5) Betreffend die in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Rückstellungen für Urlaubersatzleistungen, Abfertigungen betreffend Abfertigung „alt“ sowie direkte Pensionszusagen gemäß Pension „alt“ gemäß Kollektivvertrag ist in den Verträgen gemäß § 2 und § 3 zu vereinbaren, dass diese Rückstellungen in gegenwärtiger Form zum 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in ihr Rechnungswesen übernommen und fortgeführt werden.

(6) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist auch zu regeln, dass die Evangelische Kirche A.B. sowie die Evangelische Kirche H.B. im Jahr 2025 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. die jeweils in ihren Rechnungswesen ausgewiesenen und vorhandenen Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen) übertragen, die die Kirche A.B. bzw. die Kirche H.B. zum Zweck der Finanzierung von Pensionszusagen gemäß Pensionssystem „alt“ des Kollektivvertrages, Urlaubersatzleistungen, Abfertigungen (alt) sowie zur Ausbezahlung von Gehältern in Notlagen (massiver Einbruch der Kirchenbeitragseinnahmen) ansparen. In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 sind auch Regelungen aufzunehmen, welche Beiträge die Kirche A.B. bzw. die Kirche H.B. der Kirche A.u.H.B. nachträglich zu leisten haben, soweit die mittels Vertrag übertragenen Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen) zu einem späteren Zeitpunkt nicht für die Bezahlung der mit den übergegangenen Dienstverhältnissen (inklusive Pensionszusagen) gemäß Pensionssystem „alt“ übernommenen Zahlungsverpflichtungen ausreichen (Unterdeckung der übertragenen Wertpapiere des Anlagevermögens), dies nach den Berechnungen bei Vertragsabschluss. Die Synode A.B. sowie die Synode H.B. stimmen jeweils für ihre Kirche der Übertragung der Wertpapiere des Anlagevermögens auf die Landeskirche im Zusammenhang mit dem Übergang der Dienstverhältnisse, Pensionszusagen und dergleichen ausdrücklich zu.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. sowie der Evangelische Oberkirchenrat H.B. sind verpflichtet und ermächtigt, neue Verträge mit der Pensionskasse „Pensionsinstitut der Linz AG“ abzuschließen, womit ab 1. Jänner 2025 die derzeitigen Verträge mit dem Pensionsinstitut der Linz AG gemäß Betriebspensionsgesetz und bestehendem Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in

Österreich ohne Rechtsnachteile aus Anlass des Übergangs der Dienstverhältnisse auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Ansehung der nunmehr bei der Evangelischen Kirche A.u.H.B. beschäftigten geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt übergehen. Diese Verträge mit dem Pensionsinstitut der Linz AG bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

(8) Jede geistliche Amtsträgerin und jeder geistliche Amtsträger (inklusive in Pension befindliche Personen) sowie jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt kann ab dem 1. April 2025 Auskünfte betreffend des jeweils übergegangenen Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 3 a ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vom Kirchenamt A.u.H.B. begehren, diese Auskünfte sind unter Einbeziehung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich binnen 3 Monaten schriftlich (per E-Mail) zu erteilen, wobei bei starkem Arbeitsanfall das Kirchenamt A.u.H.B. berechtigt ist, diese Frist um weitere 2 Monate zu verlängern. Davon ausgenommen sind geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt, die 2025 oder 2026 aus dem (aktiven) Dienstverhältnis ausscheiden. Das Auskunftsrecht ist mit 31. Dezember 2025 befristet.

§ 5

(1) In dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag zwischen der Kirche A.B. und der Landeskirche ist in Ansehung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. zu vereinbaren, dass sämtliche Dienstverhältnisse von weltlichen Mitarbeitenden auf der Grundlage der Dienstordnung 2012 inklusive zulässiger Sonderverträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäß den §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz übergehen, was auch für allfällige Zusagen – welcher Art auch immer – im Sinne des Betriebspensionsgesetzes gilt. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zum Nachteil der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse darf im Jahr 2025 nicht eintreten.

(2) Bestehende Zusagen betreffend eine Zusatzpension gemäß Betriebspensionsgesetz an im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. sind in dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu übernehmen.

(3) Nach Unterfertigung des Vertrages gemäß § 2 sind im Sinne des § 3 a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz unter Mitwirkung der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die einzelnen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B., sowie die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B., die eine Zusatzpension beziehen, vom Übergang der Dienstverhältnisse auf die Kirche A.u.H.B. schriftlich zu verständigen.

(4) Im Übrigen gelten für die in Ansehung der weltlichen Mitarbeitenden sowie der ehemaligen weltlichen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B. in den Vertrag gemäß § 2 aufzunehmenden Bestimmungen die Regelungen des § 4 sinngemäß, ausgenommen die Vereinbarungen in Ansehung des Kollektivvertrages mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich. Es sind sohin auch die entsprechenden Auskunftsrechte gemäß § 4 Abs. 8 analog anzuwenden, ebenso die Bestimmungen über die bilanzielle Vorsorge von Rückstellungen sowie Übertragung von Rücklagen in § 4 Abs. 5 und 6.

§ 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit dem Vertrag gemäß § 2 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. die im Eigentum der Evangelischen Kirche A.B. stehenden Fahrnisse, Maschinen, Geräte, Dienstkraftfahrzeuge und Diensthandys des Kirchenamtes A.B. mit 1. Jänner 2025 entweder zu verkaufen oder aber in Bestand zu geben. Dazugehörige Wartungsverträge, Versicherungsverträge und dergleichen, die Strom- und Energielieferungsverträge sowie Telekommunikationsverträge und Internetverträge sind auch mit 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu überbinden, wobei dies im Vertrag gemäß § 2 zu erfolgen hat. Mit dem Vertrag gemäß § 2 sind auch Verträge über Urheberrechte, diesbezügliche Lizenz- und Nutzungsrechte (im Zusammenhang mit Softwareverträgen) und dergleichen ebenfalls von der Evangelischen Kirche A.B. auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. zu übertragen, wobei allerdings in den vertraglichen Regelungen die Rechte dritter Vertragspartner mit zu berücksichtigen sind. Ebenso sind im Vertrag Regelungen aufzunehmen, wenn einer Vertragsüberbindung ein dritter Vertragspartner widerspricht.

(2) Im Vertrag gemäß § 2 ist zu regeln, in welcher Rechtsform die Evangelische Kirche A.B. die Räumlichkeiten des Kirchenamtes A.B. Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien nunmehr der Evangelischen

Kirche A.u.H.B. für das Kirchenamt A.u.H.B. überlässt, sei es in Form einer unentgeltlichen Überlassung oder eines Bestandverhältnisses. Diesbezüglich sind auch Fragen der Instandhaltung und von Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen für die Baulichkeiten Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien vertraglich für die Zukunft zu regeln, ebenso ist zu regeln, wie Versicherungsverträge generell anzupassen sind.

(3) Mit dem Vertrag gemäß § 2 werden Liegenschaften bzw. Grundstücke nicht übertragen.

§ 7

(1) Diese Kirchenverfassungsgesetze (§§ 1 bis 6) treten nach Beschlussfassung mit qualifizierten Mehrheiten durch die Synode A.B., Synode H.B. und Generalsynode in Kraft, wobei bereits nach Beschlussfassung durch die Generalsynode diese Kirchenverfassungsgesetze im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Hinweis, ob und inwieweit noch eine Beschlussfassung durch die Synode A.B. oder die Synode H.B. aussteht.

(2) Nach Beschlussfassung dieser Kirchenverfassungsgesetze durch die Synode A.B. sowie die Generalsynode können der Vertrag gemäß § 2 sowie die Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart und abgeschlossen sowie innerkirchlich genehmigt werden, jedoch mit dem Hinweis des Inkrafttretens erst nach Beschlussfassung der Kirchenverfassungsgesetze durch die Synode H.B. Analog und sinngemäß gilt diese Regelung für den gemäß § 3 abzuschließenden Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

Mag.^a I. Monjencs, BTh Dipl.-Theol. P. Stockmann
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

Hinweis: Dieses Kirchenverfassungsgesetz wurde noch nicht durch die Synode H.B. beschlossen.

(Zl. RE-KIG09-001811/2024)

Beschlüsse der Generalsynode

127. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2024 (zu Berichtigungen in Verbindung mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 20. Juni 2024 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005, in der Fassung der 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, sowie der 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration

der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 1/2024, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 149)

1. **Z 31 der 4. Novelle 2022** zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, lautet:

„31. In Art. 88 Abs. 2 sind die Z 18, 19 und 20 ersatzlos zu streichen, die bisherigen Z 22 bis 27 erhalten die Bezeichnungen Z 18 bis 23.“

2. In **Art. 109 Abs. 1** wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Geistliche und weltliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4), sofern sie nicht dem Personenkreis laut Z 1 oder 2 angehören.“

3. Diese Novelle tritt mit Beschlussfassung sofort in Kraft.

Mag.^a I. Monjencs, BTh Mag.^a S. Aschauer-Smolik
Präsidentin Schriftführerin
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000373/2023)

128. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2024 (zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 20. Juni 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 149)

1. **§ 1 Abs. 1** lautet:

„(1) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich hebt zur Deckung ihres sowie der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich jeweils erforderlichen Personal- und Sachaufwandes Kirchenbeiträge nach Maßgabe dieser Kirchenbeitragsordnung ein.“

2. In **§ 1 Abs. 3** ist die Wortfolge „mit Zustimmung der Finanzausschüsse“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode“ zu ersetzen.

3. In **§ 2 Abs. 1 und Abs. 2** ist jeweils die Wortfolge „namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bzw. Evangelische Kirche H.B. in Österreich“ durch die Wortfolge „namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ zu ersetzen.

4. In **§ 2 Abs. 1** wird der Satzteil „im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich unter Verwendung des Verwaltungsprogrammes ‚die Evangelischen Gemeindedaten online‘ (EGON)“ ersetzt durch den Halbsatz „dies unter Verwendung des Verwaltungsprogrammes ‚die Evangelischen Gemeindedaten online‘ (EGON)“.

5. **§ 7** werden folgender Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Die Kirchenbeitragsstellen, Presbyterien, Verbandsvorstände bzw. Verbandsausschüsse (§ 2 bis § 4) sind sowohl dem jeweiligen Superintendentialausschuss bzw. dem Evangelischen Oberkirchenrat H.B. als auch im Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. (in der Kirche A.B.) und dem Evangeli-

schen Oberkirchenrat A.u.H.B. berichts- und auskunftspflichtig, die Superintendentialausschüsse mit ihren jeweiligen Referentinnen und Referenten für Kirchenbeitragswesen (§ 5) dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., die Superintendentialausschüsse samt Referentinnen und Referenten für Kirchenbeitragswesen auch dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. (in der Kirche A.B.). Über die entsprechende regelmäßige Berichtspflicht (Inhalt, Umfang und dergleichen) der Kirchenbeitragsstellen, Presbyterien und Verbandsvorstände bzw. Verbandsausschüsse können der Evangelische Oberkirchenrat A.B., der Evangelische Oberkirchenrat H.B. sowie der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. jeweils für ihre Wirkungsbereiche mit Zustimmung des zuständigen Finanzausschusses Verordnungen erlassen.

(5) Verordnungen auf Grundlage von § 11 bis § 14 und § 24 kann nach Maßgabe der jeweiligen kirchenrechtlichen Bestimmungen der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode erlassen, jedoch im Bereich des § 24 auch nur mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode. In allen anderen Bereichen dieser Ordnung kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelische Oberkirchenrat H.B. mit Zustimmung des jeweiligen Finanzausschusses und des jeweiligen Kirchenpresbyteriums nach Anhörung des jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschusses Verordnungen erlassen.“

6. In **§ 8 Abs. 4** wird die Wortfolge „In der Kirche A.B. ist im Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Im Kirchenamt A.u.H.B. ist“ ersetzt.

7. **§ 9** wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, ABl. Nr. 168/2017 idgF, sind zu beachten.“

8. In **§ 12 Abs. 2 und Abs. 3** ist jeweils die Wortfolge „mittels Verordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „mittels Verordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode“ zu ersetzen.

9. In **§ 14 Abs. 1** lautet der erste Satz:

„Die Höhe des Kirchenbeitrages (Kirchenbeitragsatz) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgelegt (Kirchenbeitragsverordnung).“

10. In § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge „die von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich besoldet werden“ ersetzt durch die Wortfolge „die von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich besoldet werden“ und die Wortfolge „im Kirchenamt A.B.“ wird durch die Wortfolge „im Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt. Im letzten Halbsatz erhält die Bezeichnung Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 5.

11. In § 19 wird Abs. 5 ersatzlos aufgehoben und Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

12. In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Zustimmung der Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch den Klammersausdruck „(§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „namens der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich“ durch die Wortfolge „namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ ersetzt.

14. In § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung zu erlassen hat“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. zu erlassen hat“.

15. In § 26 Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Kirchenamt A.u.H.B.“ zu ersetzen.

16. In § 27 wird vor dem Wort „abzuliefern“ die Wortfolge „an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich“ eingefügt.

17. In § 30 wird nach der Wortfolge „die Abfuhr der Kirchenbeiträge“ die Wortfolge „an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich“ eingefügt.

18. In § 32 wird die Wortfolge „nur mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. und des Kirchenpresbyteriums A.B.“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B.“

19. In § 34 erhalten die Übergangsbestimmungen betreffend Novellierungen der Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung folgende Bezeichnungen:

Die von der 8. Session der XI. Generalsynode beschlossene Übergangsregelung die Bezeichnung „Abs. 2“, die von der 4. Session der XIV. Generalsynode beschlossenen Übergangsregelungen die Bezeichnungen „Abs. 3 und Abs. 4“, die in der 6. Session der 14. Synode A.B. sowie 5. Session der 16. Synode A.B. beschlossenen Novellierungen die Bezeichnun-

gen „Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7“, wobei bei den jeweiligen Absätzen am Ende in der Klammer die entsprechende Session der entsprechenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode bzw. der Synode A.B. anzufügen ist.

Im Übrigen sind dem § 34 (idF gemäß Ziffer 19) folgender Abs. 8 und Abs. 9 anzuschließen:

„(8) Die von der 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode beschlossenen Novellierungen der Bestimmung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (§§ 1, 2, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 19, 22, 24, 26, 27, 30, 32) treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Jedoch können auf der Grundlage der beschlossenen Novellierungen durch die in der Novellierung vorgesehenen Organe bereits vor dem 1. Jänner 2025 Verordnungen mit Inkrafttreten ab 1. Jänner 2025 beschlossen und erlassen werden. Soweit in Novellierungen Bestimmungen betreffend das Kirchenamt A.B. sowie die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung durch Bestimmungen betreffend das Kirchenamt A.u.H.B. sowie den Finanzausschuss der Generalsynode ersetzt werden, treten diese mit Veröffentlichung dieser Novelle im Amtsblatt in Kraft.

(9) Alle per 31. Dezember 2024 vorgeschriebenen, offenen Kirchenbeiträge der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. werden ab 1. Jänner 2025 für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich eingehoben, geltend gemacht und allenfalls exekutiv eingebracht (§ 1 und § 2). Per 31. Dezember 2024 bei Gericht anhängige Rechts- und Exekutionsverfahren für rückständige Kirchenbeiträge der Kirchen A.B. bzw. der Kirche H.B. sind für diese weiterzuführen, der einbringlich gemachte Kirchenbeitrag ist aber an die Kirche A.u.H.B. abzuführen.“

Mag.^a I. Monjencs, BTh Mag.^a S. Aschauer-Smolik
Präsidentin Schriftführerin
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG07-001812/2024)

129. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2024 (zur Ermöglichung von Erprobungsräumen)

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 21. Juni 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 149)

Nach § 34 wird folgender § 35 angeschlossen:

„§ 35 (Kirchenverfassungsbestimmung)

(1) Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Rechts- und Verfassungsausschusses nach Anhörung der Kirchenbeitragskommis-

sion und des zuständigen Finanzausschusses zur Durchführung von Erprobungsräumen befristet notwendige Ausnahmen von diesem Kirchengesetz genehmigen. Ebenso kann er befristet Ausnahmen von anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen genehmigen, sofern sie die Organisation und Zuständigkeit für die Kirchenbeitragsseinhebung betreffen.

(2) Ausnahmen können insbesondere die Zuständigkeit für die Einhebung des Kirchenbeitrages und Maßnahmen zur rascheren Zahlung oder zur Verhinderung von Forderungsausfällen betreffen. Die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Kirchenbeitragszahlerinnen und Kirchenbeitragszahler darf durch eine Ausnahme genehmigung nicht berührt werden.

(3) Die Genehmigung hat auf Antrag mittels eines Bescheides zu erfolgen. Die wesentlichen Punkte des Spruchs des Bescheides sind im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. zu veröffentlichen.

(4) § 35 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Generalsynode

L. Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG07-001813/2024)

130. Kirchengesetz über das Amtsblatt

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 21. Juni 2024 folgendes Kirchengesetz über das Amtsblatt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 149)

§ 1

Der Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt im Rahmen des Fachinformationssystems Kirchenrecht (FIS) mindestens acht Mal im Jahr das „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich“ heraus. Er legt die presserechtliche Verantwortung und allfällige Bezugspreise fest. Medieninhaber ist die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich.

§ 2

(1) Das Amtsblatt erscheint in elektronischer Form und wird im Internet unter www.kirchenrecht.at zur Abfrage bereitgehalten. Das Amtsblatt besteht aus einem Teil, und die Verlautbarungen sind darin je Jahr der Kundmachung fortlaufend nummeriert. Der Tag der Bereitstellung zum Abruf ist als Ausgabedatum im Amtsblatt anzugeben.

(2) Vom Amtsblatt werden zehn beglaubigte Papierausdrucke erstellt. Sie haben die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das in elektronischer Form herausgegebene Amtsblatt. Zwei Exemplare werden im Kirchenamt A.u.H.B. hinterlegt, ein Exemplar in der Kirchenkanzlei H.B. und jeweils ein Exemplar in jeder Superintendentur.

§ 3

(1) Das Amtsblatt ist insbesondere bestimmt zur Verlautbarung:

1. von Erklärungen der Generalsynode und der Synoden, von Hirtenbriefen, Botschaften und Aufrufen an die Pfarrgemeinden und an die evangelische Öffentlichkeit in Österreich;
2. von Gesetzesbeschlüssen;
3. von Verordnungen;
4. von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
5. der Kundmachung des Oberkirchenrates A.u.H.B. über die Aufhebung verfassungswidriger Kirchengesetze und Verfügungen mit einstweiliger Geltung und gesetzwidriger Verordnungen und sonstiger allgemein verbindlicher Anordnungen kirchlicher Stellen durch Erkenntnis des Revisionsrates (§ 46 KVO 2004);
6. der Mitteilung, dass die Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A.B. und der Kirche H.B. kundgemacht wurden und wo sie online eingesehen werden können;
7. sonstiger Kundmachungen, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, insbesondere von Superintendentenordnungen;
8. von Berichten über den Stand des kirchlichen Lebens;
9. von Personalangelegenheiten.

(2) Es kann durch Gesetz oder Verordnung eine andere Kundmachungsform festgelegt werden. Insbesondere können Jahresabschlüsse, Haushaltspläne, der Seelensstandsbericht, Stellenpläne und diözesane Stellenplankonzepte sowie ähnliche Kundmachungen, die umfassende Daten und Tabellen enthalten, außerhalb des Amtsblattes im Internet veröffentlicht werden. Kundmachungen oder Bestandteile von ihnen, die im Amtsblatt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand dargestellt werden könnten, können auch im Kirchenamt A.u.H.B., der Kirchenkanzlei H.B. oder den Superintendenturen zur Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Darunter fallen insbesondere bildliche Darstellungen, Musiknoten, Pläne und ähnliches. Eine Auslegung setzt voraus, dass im Amtsblatt auf den Inhalt sowie Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen wird.

§ 4

Das Amtsblatt muss in einem technisch zuverlässigen Prozess in einem Format erstellt werden, dessen Aufwärtskompatibilität gewährleistet ist, und zur Sicherung der Authentizität mit einer dauerhaft nachprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Datensicherung hat in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu erfolgen.

§ 5

Das Amtsblatt kann im Kirchenamt A.u.H.B., der Kirchenkanzlei H.B. und den Superintendenturen in ge-

druckter Form eingesehen werden. Auf Verlangen wird gegen Kostenübernahme ein Ausdruck des elektronischen Amtsblattes oder eine Kopie des beglaubigten Papierausdruckes erstellt.

§ 6

(1) „Amt und Gemeinde“ wird von der Bischöfin bzw. vom Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich als theologisches Fachblatt herausgegeben. Das Redaktionsteam, die presserechtliche Verantwortung und die Bezugsbedingungen werden vom Oberkirchenrat A.B. festgelegt.

(2) Von allen das Kirchenwesen betreffenden Druckschriften sowie Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (Art. 13 KV), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaf-

ten oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, ist der Bibliothek der Kirche A.u.H.B. unmittelbar nach der Veröffentlichung ein Pflichtstück zu übermitteln.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt das Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften vom 1. Jänner 2006, ABl. Nr. 142/2005 idgF.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Generalsynode

L. Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-001814/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

131. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Dezember 2024

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 7. November 2023 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

2. SESSION DER XVI. GENERALSYNODE für Donnerstag, den **5. Dezember 2024** in Graz ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 7. November 2023 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

2. SESSION DER 16. SYNODE A.B. im Anschluss an die 2. Session der XVI. Generalsynode in Graz ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am Mittwoch, dem 4. Dezember 2024 abends statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 7. Dezember 2024, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode und Synode A.B.

(Zl. SY-SGS01-001189/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

132. Präsidium und Schriftführerinnen und Schriftführer der XVI. Generalsynode

Folgende Personen bilden seit der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 das Präsidium der Generalsynode:

Präsidentin:
Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh

1. Vizepräsident:
RA Mag. Georg Jünger

2. Vizepräsidentin:
Pfarrerin Mag.^a Gabriele Neubacher

Am 20. Juni 2024 wurden zu Schriftführerinnen und Schriftführer der XVI. Generalsynode gewählt:

Mag.^a Sabine Aschauer-Smolik
Lore Beck
Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann

(Zl. LK-KLT07-001368/2024)

133. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“

Ing. Günter Köber wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 gemäß Art. 114 a Kirchenverfassung zum weltlichen Oberkirchenrat A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ gewählt.

(Zl. LK-KLT04-001367/2024)

134. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A.u.H.B. „Recht und Service“

Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 gemäß Art. 114 a Kirchenverfassung zur weltlichen Oberkirchenrätin A.u.H.B. „Recht und Service“ gewählt.

(Zl. LK-KLT03-001366/2024)

135. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“

Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 gemäß Art. 114 a Kirchenverfassung zum weltlichen Oberkirchenrat A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ gewählt.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

136. Wahl eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“

FH-Prof. Dr. Dietmar Kilian wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 gemäß Art. 114 a Kirchenverfassung zum stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrat A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ gewählt.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

137. Präsidium und Schriftführerinnen und Schriftführer der 16. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 16. Synode A.B. wurden am 20. Juni 2024 folgende Personen in das Präsidium der Synode A.B. gewählt:

Präsidentin:

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh

1. Vizepräsidentin:

Pfarrerin Mag.^a Gabriele Neubacher

2. Vizepräsident:

Mag. Thomas Urbas

Schriftführerinnen und Schriftführer:

Mag.^a Sabine Aschauer-Smolik

Lore Beck

Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann

(Zl. LK-KLT07-001368/2024)

138. Bestellung eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“

Ing. Günter Köber wurde auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024 gemäß Art. 93 Abs. 2 Kirchenverfassung zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. „Kirche und Gesellschaft“ bestellt.

(Zl. LK-KLT04-001367/2024)

139. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“

Dr. Dieter Beck wurde auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024 gemäß § 35 a Wahlordnung zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. „Recht und Service“ gewählt.

(Zl. LK-KLT03-001366/2024)

140. Bestellung eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“

Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland wurde auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024 gemäß Art. 93 Abs. 2 Kirchenverfassung zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ bestellt.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

141. Bestellung eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“

FH-Prof. Dr. Dietmar Kilian wurde auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024 gemäß Art. 93 Abs. 2 Kirchenverfassung zum stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrat A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ bestellt.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

142. Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der 15. Synode A.B. und der 17. Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen am 11. Juni 2024 über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

Die Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie), ABl. Nr. 105/2023 idgF, wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz des Unterpunktes „C1. Schutzkonzepte“ lautet:

„Die Schutzkonzepte sind bis 1. Mai 2025 zu erstellen.“

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. LK-PRJ16-001738/2024)

143. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024)

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 21. Juni 2024 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 142/2024 (betreffend die 1. Novelle 2024 der Gewaltschutzrichtlinie) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTH
Präsidentin

Lore Beck
Schriftführerin

(Zl. LK-PRJ16-001738/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

144. Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen – 1. Novelle 2024

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, ABl. Nr. 53/1995 idgF, wird wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Er oder sie hat insbesondere sechs Unterrichtsstunden in Evangelischer Religion zu halten. Eine Reduktion dieser Stundenanzahl kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gewährt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das zuständige Schulamt dies in einer begründeten Stellungnahme befürwortet.“

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG15-001719/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

145. Wiener Friedhofsordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat am 3. Juni 2024 die folgende geänderte Fassung der Wiener Friedhofsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen:

Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung)

Die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe ist gemeinsame Aufgabe der Wiener

Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. sowie der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt; die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe wird wie folgt geregelt:

§ 1

Eigentum an den Friedhöfen bzw. Friedhofsbetrieben und Gärtnereien

(1) Das Eigentumsrecht an den Liegenschaften, auf welchen von den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B.

Wien-Innere Stadt die Friedhofsbetriebe und Gärtnereien der Wiener Evangelischen Friedhöfe geführt werden, steht der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien sowie der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt zu jenen Miteigentumsanteilen zu, die sich aus dem jeweiligen Grundbuchsstand ergeben, und stellt sich wie folgt dar:

a) Alter Evangelischer Friedhof Wien-Matzleinsdorf:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien: 3/4
Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt: 1/4

b) Neuer Evangelischer Friedhof Wien-Simmering:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien: 326/400
Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt: 74/400

(2) Die Friedhofsbetriebe und Gärtnereien auf den Wiener Evangelischen Friedhöfen werden von den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. sowie der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt gemeinsam geführt, wobei die Anteile der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. an den Friedhofsbetrieben und Gärtnereien den Anteilen der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien laut Abs. 1 entsprechen, die Anteile der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt an den Friedhofsbetrieben und Gärtnereien deren Anteilen laut Abs. 1.

(3) Der Reinertrag der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien jedes Friedhofes wird im dargestellten Verhältnis unter den Eigentümern aufgeteilt.

§ 2

Vertretungskörperschaften

Zur Verwaltung der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien der beiden Evangelischen Friedhöfe bestellen die Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und die Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 3

Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss setzt sich aus neun Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) zusammen.

(1) Zum Aufgabenkreis des Friedhofsausschusses gehören:

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin;
2. die Bestellung eines externen qualifizierten Rechnungsprüfungsunternehmens und die Entgegennahme des Überprüfungsberichtes desselben;

3. die Entgegennahme des Berichtes des/der Vorstandsvorsitzenden;
4. die Beschlussfassung und Genehmigung in allen wichtigen, nicht der laufenden Verwaltung zugehörigen Angelegenheiten der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien wie Neubauten, Ankäufe, Generalreparaturen der Friedhofsgebäude, Vermietung derselben, Darlehensaufnahmen, Verkäufe usw., soweit sie nicht in die Rechte der Liegenschaftseigentümer eingreifen;
5. die Genehmigung von Ausgaben, für welche im Haushaltsplan nichts vorgesehen ist oder durch welche der Haushaltsplan wesentlich überschritten wird;
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsführung des Friedhofsvorstandes.

§ 4

Friedhofsvorstand

(1) Der Friedhofsvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B.;
2. einem/r Vertreter/in der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt.

(2) Zum Aufgabenkreis des Friedhofsvorstandes gehören insbesondere:

1. die laufende Verwaltung der beiden Friedhofsbetriebe und Gärtnereien wie insbesondere die Erhaltung, Pflege und Einteilung der Friedhöfe, die Erhaltung der Friedhofsgebäude, die Zuweisung der Grabstätten und das gesamte Bestattungswesen;
2. das gesamte Personalwesen der Friedhofsdienstnehmer bzw. -dienstnehmerinnen;
3. die Festsetzung der Friedhofsgebühren;
4. die Ausarbeitung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 5

Wahl der Vertretungskörperschaften

(1) Die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. in den Friedhofsausschuss erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin jeder Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien zusammensetzt, aus der Mitte dieses Wahlgremiums. Die Wahl der Ersatzpersonen für die gewählten Vertreter der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. im Friedhofsausschuss erfolgt (wie auch eine erforderliche Nachwahl) durch die jeweiligen Presbyterien der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen (sowie der Ersatzpersonen) der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt erfolgt durch deren Presbyterium. Das Ergebnis einer derartigen Wahl oder Nachwahl ist dem

Friedhofsvorstand von der jeweiligen Evangelischen Pfarrgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Friedhofsausschusses erfolgt hinsichtlich von drei Mitgliedern durch die Vertreter der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. aus ihrer Mitte. Die Wahl des Vorstandsmitgliedes für die Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt erfolgt durch die drei Mitglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt im Friedhofsausschuss.

(3) Die Amtsdauer der Gewählten beträgt sechs Jahre. Die Wahl findet jeweils zur selben Zeit statt, in der die Wahlen der Vertretungskörperschaften der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden stattfinden und zwar nach deren Konstituierung.

§ 6

Ausscheiden aus den Vertretungskörperschaften

(1) Der Auftrag der Gewählten erlischt:

1. mit der ordnungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Friedhofsausschusses und des Vorstandes;
2. mit der Abberufung seitens der wahlberechtigten Körperschaften;
3. mit der freiwilligen Niederlegung des Amtes;
4. mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Körperschaft;
5. hinsichtlich der Pfarrer und Pfarrerinnen mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Sooft eine Stelle im Ausschuss oder im Vorstand erledigt ist, haben die wahlberechtigten Körperschaften für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 7

Amtsträger des Vorstandes

(1) Der Friedhofsvorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.

(2) Die wirtschaftliche Gebarung und die Rechnungsführung werden unter Verantwortung des Friedhofsvorstandes geführt.

§ 8

Vorsitzende/r

(1) Der/Die Vorsitzende ist der/die Vorsitzende des Friedhofsvorstandes und des Friedhofsausschusses. Er/Sie beruft den Vorstand und den Ausschuss nach Bedarf mit Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände ein, den Ausschuss mindestens einmal im Jahr, den Vorstand mindestens drei Mal im Jahr und im begründeten Fall auch ein weiteres Mal, wenn es mindestens ein Mitglied desselben verlangt. Die Termine sind möglichst langfristig zu verabreden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Die

Frist kann einvernehmlich verkürzt werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse aus.

(2) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine sofortige Entscheidung treffen (für die in der nächsten Vorstandssitzung eine Genehmigung einzuholen ist) oder einen Beschluss im Umlaufweg einholen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen und unterzeichnet alle von demselben ausgehenden Schriftstücken in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt ihn/sie der/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden. Die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) über die Erteilung einer Vertretungsbefugnis finden sinngemäß Anwendung.

(3) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das älteste Mitglied des Ausschusses bzw. des Vorstandes den Vorsitz, das jüngste Mitglied ist Schriftführer/in.

§ 9

Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in beaufsichtigt die wirtschaftliche Gebarung und hat über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss an den Friedhofsvorstand und den Friedhofsausschuss zu berichten.

§ 10

Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in verfasst die Verhandlungsschriften und alle jene Schriftstücke, für welche nicht ein/e eigene/r Berichterstatter/in bestellt wurde.

§ 11

Beschlussfähigkeit Friedhofsvorstand

Der Friedhofsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist der Friedhofsvorstand eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der/Die Vorsitzende hat ein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Beschlussfähigkeit Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist der Friedhofsausschuss eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Friedhofsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13**Verfassungsmäßige Stellung**

Der Friedhofsvorstand und der Friedhofsausschuss unterstehen in ihrer gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

§ 14**Änderungen der Wiener Friedhofsordnung**

(1) Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) sind im Einvernehmen zwischen der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt und den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. zu erarbeiten, wobei letztere gegenüber dem Superintendentialausschuss der Evange-

lischen Superintendentenz A.B. Wien berichtspflichtig sind.

(2) Die Genehmigung von Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe in der geänderten Fassung treten mit der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. in Kraft.

(Zl. LI-FRI01-000236/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.**146. Gemeindeverband Nordburgenland:
Erweiterung und Änderung der Satzung
gemäß Art. 31 Abs. 3 KV**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 22. Mai 2024 gemäß Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung der Erweiterung des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrdorf um die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Zurndorf zugestimmt sowie die Änderung der Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der zuständige Superintendentialausschuss erteilte ebenfalls seine Zustimmung. Der Gemeindeverband trägt nun die Bezeichnung „Gemeindeverband Nordburgenland“ und verfügt weiterhin über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. GD-GDV05-001699/2024)

**147. Ordnung des
Pfarrgemeindeverbandes A.B. Wien**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. gibt bekannt, dass die „Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A.B. Wien“, kundgemacht in ABl. Nr. 1/2006, nicht mehr gültig ist. Die derzeit geltende „Ordnung des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A.B. Wien – 2022“ war entsprechend der aktuellen Rechtslage (siehe Art. 31 KV) nicht mehr im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(Zl. GD-GDV02-000370/2023)

Personalia**Auszeichnungen****148. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft
der Synode A.B.**

Als Dank und in Würdigung der besonderen Verdienste als Präsident der Synode A.B. und der Generalsynode von 1992 bis 2023 wurde am 19. Juni 2024 mit

Entschliebung der 10. Session der 15. Synode A.B. vom 6. April 2024

RA Dr. Peter Krömer

die Ehrenpräsidentschaft der Synode A.B. verliehen.

(Zl. LK-KLT10-001553/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

149. Ordination von Sebastian Götzendorfer, MTh

Sebastian Götzendorfer, MTh wurde am 9. Juni 2024 in der Evangelischen Kirche in Nickelsdorf durch Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit unter Assistenz von Senior Dr. Markus Lang ordiniert.

(Zl. P 2426; 299/2024 vom 27. Juni 2024)

150. Ordination von Benedict Dopplinger, MTh

Benedict Dopplinger, MTh wurde am 23. Juni 2024 in der Evangelischen Kirche in Klosterneuburg durch

Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger und Pfarrerin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Kerstin Fritz ordiniert.

(Zl. P 2427; 295/2024 vom 25. Juni 2024)

151. Ordination von Mag.^a Svenja Sasse

Mag.^a Svenja Sasse wurde am 30. Juni 2024 in der Evangelischen Kirche in Linz-Innere Stadt durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Birgit Meindl-Dröthndl und Pfarrerin Mag.^a Veronika Obermeir-Siegrist ordiniert.

(Zl. P 2424; 357/2024 vom 10. Juli 2024)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

152. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Eferding wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2024 ausgeschrieben.

Wir sind eine Toleranzgemeinde

- mit 1.425 Mitgliedern, welche den größten Teil des Bezirkes Eferding sowie Teile des Bezirkes Grieskirchen umfasst, in der die Tradition lebendig ist und die offen in die Zukunft blickt;
- mit umfangreicher und lebendiger Arbeit für Kinder und Jugendliche;
- in der viele Menschen mitarbeiten und sich in Kreisen und Hauskreisen treffen;
- mit vielen haupt- und ehrenamtlich engagierten Personen mit vielfältigen Begabungen (z.B. Bau, Gebäude, Reparaturen, Finanzen, Büro, Jugendarbeit etc.);
- mit einer sehr motivierten Gemeindevertretung (43 Mitglieder!);
- mit einem engagierten, teamorientiert arbeitenden Presbyterium (zwölf Mitglieder);
- die Mitglied im Gemeindeverband „WEMSchT“ (einem Zusammenschluss von fünf Pfarrgemeinden) ist. Es gibt vielfältige Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien, sehr guten Austausch mit Pfarrkolleg/inn/en (Urlaubsvertretung etc.).

Eferding ist Bezirksstadt und öffentlich verkehrsmäßig günstig gelegen, 20 km von Wels und 25 km von Linz entfernt (Bahnhof).

Wir wünschen uns von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- Freude an Verkündigung und Seelsorge;
- integratives Wirken in der Gemeinde;
- teamorientiertes Arbeiten;
- Begleitung der Mitarbeitenden;
- Leitung des Konfi-Unterrichts;
- Mitarbeit an der Herausgabe des Gemeindebriefes.

Der Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden pro Woche ist vorwiegend am Gymnasium Dachsberg (Salesianer-Orden) zu halten. Der Religionsunterricht ist gut organisiert und hat einen hohen Stellenwert an der Schule; Schüler/innen können sich zum Beispiel nicht abmelden. Mitgestaltung der Schulgottesdienste wird gerne gesehen, aber nicht erzwungen.

Zu betreuen sind auch zwei Senior/inn/enheime im Bezirk Eferding, in denen abwechselnd monatlich Gottesdienste gefeiert werden.

In unserer Gemeinde arbeiten (bezahlt) mit:

- eine Sekretärin (Teilzeit);
- eine Jugendreferentin (Teilzeit);
- ein Jungscharreferent (Teilzeit).

Wir bieten eine Dienstwohnung mit ca. 120 m². Sie besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und Balkon. Vorhanden sind ein Garten und eine Garage. Die Pfarrkanzlei mit Vorraum ist im Untergeschoß des Pfarrhauses untergebracht. Ein Gästezimmer ist vorhanden.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. August 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding, Schaumburger Straße 17, 4070 Eferding, E-Mail: pg.eferding@evang.at.

Für umfassendere Auskünfte stehen Ihnen Kurator DI Dr. Fritz Gattermayer, Tel. 0677 632 84 405, E-Mail: kur.eferding@evang.at und der derzeit amtsführende Pfarrer Johannes Blüher, MTh, Tel. 0699 188 77 435, E-Mail: johannes.blueher@evang.at zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD031-001733/2024)

154. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark mit Schwerpunkt „Schule“ und 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit Schwerpunkt „Schule“ und 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung zur ehestmöglichen Besetzung aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark ist ein bunte, innovative und kreative „City-Church“ mit einer wunderschönen Kirche im Villacher Stadtpark in unmittelbarer Zentrumsnähe, umgeben von alten Villen, Einkaufsmöglichkeiten und Erholungsräumen.

Als evangelische Gemeinde im Stadtpark erleben wir uns als offene, zukunftsorientierte und generationenverbindende Gemeinschaft – mitten in der Stadt, mitten im Leben, mitten im Alltag. Unsere Vision ist es, das Evangelium dialogfähig, kritisch, veränderungsmutig, kulturverbindend und diakonisch im 21. Jahrhundert mit Leben zu füllen.

Die Pfarrstelle ist eine 100%-Pfarrstelle mit Schulschwerpunkt. Insgesamt sind Religionsstunden im höheren Schulbereich im Ausmaß von 16 Stunden zu verrichten. Schwerpunkte der Arbeit in der Pfarrgemeinde können je nach Interessen und Kenntnissen in Absprache mit dem Team festgelegt werden.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt rund 3.500 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach (vornehmlich südlich der Drau bzw. der Bahnlinie) und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach gefeiert sowie zu den Hochfesten in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in acht Senior/inn/en- und Pflegeheimen.

Zum Team gehören neben dem amtsführenden Pfarrer:

- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus einer Office-Managerin und zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag;

- eine hauptamtliche Jugendreferentin mit einem großen ehrenamtlichen Jugend-Team;
- ein sehr aktives und kreatives ehrenamtliches Kinderkirchen-Team;
- ein engagiertes ehrenamtliches Gottesdienst-Team zur gemeinsamen Planung und Gestaltung der Gottesdienste;
- ein ehrenamtliches Team für unser Café Gl.u.eck in der Kirche, das im Sommerhalbjahr zweimal wöchentlich geöffnet hat;
- eine hauptamtliche Sozialarbeiterin der Diakonie;
- ein größerer Kreis engagierter Mitarbeitender in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage. Da die Dienstwohnung auf längere Zeit vermietet ist, würde sich die Pfarrgemeinde um eine adäquate Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes bemühen, gerne auch in Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber.

Die Gemeinde sucht einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, denen die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit eine Herzensangelegenheit ist, die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist und die Gemeindeglieder auch durch Besuche und Betreuung in den Heimen begleiten. Wir erwarten dabei auch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Weiters liegen der Pfarrgemeinde besonders die Arbeitsfelder Diakonie, Dialog mit der Stadtgemeinde, Innovation und Erprobungsräume, Spiritualität, Bildung und die Ökumene am Herzen.

Von der/dem nicht amtsführenden Pfarrer/in (mit Schulschwerpunkt und 16 Stunden RU-Verpflichtung) erwarten wir im Besonderen:

- mit dem Team abgesprochene Schwerpunktsetzung im Bereich der Pfarrgemeindegemeinschaft;
- Übernahme eines Sonntagsgottesdienstes pro Monat und Mithilfe bei den Amtshandlungen.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache der Pfarrer/innen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte übermitteln Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens 31. August 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark, z.Hd. Kurator Gerfried Wagner, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, E-Mail: kur.villach-stadtpark@evang.at.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne der Kurator unter Tel. 0664 356 93 39 oder Pfarrer Mag. Thomas Körner, E-Mail: thomas.koerner@evang.at, Tel. 0699 188 77 285 zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD205-001761/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

155. Bestellung von Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh zur Direktorin der Diakonie Österreich

Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh wurde durch den Diakonischen Rat gewählt und durch den Evangeli-

schen Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Direktorin der Diakonie Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2024 auf weitere sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2159; 184/2024 vom 8. Mai 2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

156. Bestellung von Mag.^a Veronika Ambrosch

Mag.^a Veronika Ambrosch wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf und der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Rattendorf bestellt.

(Zl. P 2396; 351/2024 vom 9. Juli 2024)

schen Pfarrgemeinde A.B. Kirchdorf an der Krens zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Ediana Kumpfmüller, MTh.

(Zl. P 2460; 241/2024 vom 29. Mai 2024)

157. Zuteilung von Gösta Gehring, MTh

Gösta Gehring, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Stefan Grauwald.

(Zl. P 2458; 240/2024 vom 29. Mai 2024)

159. Zuteilung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Orphal

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Orphal wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Juni 2024 als Lehrvikarin dem Evangelischen Pfarrgemeinerverband A.B. Zlan und Ferndorf zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag.^a Andrea Mattioli.

(Zl. P 2487; 155/2024 vom 25. April 2024)

158. Zuteilung von Thomas Kutsam, MTh MA

Thomas Kutsam, MTh MA wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangeli-

160. Zuteilung von Janina Skóra, MTh

Janina Skóra, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. August 2024 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag.^a Elke Petri.

(Zl. P 2486; 144/2024 vom 22. April 2024)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Rektor und Pfarrer i.R. Prof. Rolf Hülser

geboren am 5. Juni 1939 in Waltrop, Deutschland, am Sonntag, den 7. Juli 2024, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Rektor und Pfarrer i.R. Prof. Rolf Hülser findet sich im Amtsblatt 1999 auf Seite 151 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1299; 347/2024 vom 9. Juli 2024)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Gerhard Seiferth

geboren am 7. Mai 1950 in Kronach, Deutschland, am Mittwoch, den 15. Mai 2024, im 75. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Gerhard Seiferth findet sich im Amtsblatt 2015 auf Seite 152 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1568; 233/2024 vom 28. Mai 2024)

Mitteilungen

161. Diakonienpreis 2024 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis vorzuschlagen. Es können eigene Projekte sowie Projekte anderer vorgeschlagen werden. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
 - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
 - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der **Diakonienpreis 2024** wird in der Höhe von **EUR 10.000** vergeben und heuer von der ERSTE Stiftung zur Verfügung gestellt.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
 - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
 4. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
 5. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, diakonische Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.
 6. Der Vorschlag kann formlos erfolgen. Die Begründung soll sich auf die Ziele des Diakonienpreises beziehen und nicht länger als zwei Seiten sein.
 7. Die Vorschläge sind **bis 31. Oktober 2024 per E-Mail an bischof@evang.at** zu senden.
 8. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der Generalsynode, einer Vertreterin/einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 9. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bischof Mag. Michael Chalupka

(Zl. LK-PRJ04-001753/2024)

162. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 4. August 2024: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Anlässlich der Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr – Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“ im Jahr 1998 wurde im vergangenen Jahr auf vielfältige Weise an die Selbstverpflichtungen der Evangelischen Kirchen erinnert, die nach wie vor aktuell sind: die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes wachzuhalten, Lehre, Predigt, Unterricht und Liturgie auf Antisemitismus und Antijudaismus zu überprüfen und ein positives Verhältnis zum Judentum aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln.

Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis – früher „Israelsonntag“ genannt – will in besonderer Weise an die immerwährende Treue Gottes erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus. Unsere jüdische Wurzel sollte in jedem Gottesdienst mitbedacht werden, aber an diesem Sonntag ganz besonders. „Wir wollen mit euch gehen, denn wir haben gehört, dass Gott mit euch ist.“ Im Zentrum des vorgeschlagenen Predigttextes (Sacharja 8,20-23) steht der Gedanke, dass sich die Völker gemeinsam mit dem Volk Israel auf den Weg machen mit dem Ziel eines universalen und umfassenden Friedens zwischen den Völkern und Religionen. Dabei können wir, wie die Angehörigen aus den Völkern bei Sacharja, uns buchstäblich an den Rockzipfel jüdischer Menschen hängen, um diesem einen Gott nachzuspüren, ihn zu suchen und ihn anzubeten.

Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestalterischen Mitteln den Motiven des „Israelsonntag“ nahe zu kommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags. Die Kollekte des Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit bestimmt. Der Koordinierungsausschuss unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung.

Über die dialogbezogenen Bemühungen des Vereins informiert ausführlich: www.christenundjuden.org. Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden. Kostenlose Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: www.arbeitshilfe-christen-juden.de/themen/israelsonntag.

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

(Zl. WI-KOL11-001846/2024)

163. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 18. August 2024: Brot für die Welt

An der Gesellschaft teilhaben, in die Schule gehen und im Erwachsenenalter einer Arbeit nachgehen – das sollte selbstverständlich sein. Aber für viele Menschen

mit Behinderungen in Äthiopien, vor allem Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ist das nicht einmal anzudenken. Vorurteile und Diskriminierungen sind große Hindernisse, genauso wie mangelnde Barrierefreiheit.

Brot für die Welt arbeitet gemeinsam mit der äthiopischen Selbstvertretungsorganisation EWDNA daran, das zu ändern. Die Frauen von EWDNA, die selbst mit Behinderung leben, treten in verschiedenen Bereichen gegen die Diskriminierungen ein. Sie arbeiten eng mit lokalen Behörden und Angehörigen, um Bewusstsein zu schaffen für die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Vorbilder für ein selbstbestimmtes Leben!

Wenn das Team von EWDNA Hausbesuche macht, braucht nicht lange erklärt werden, dass auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Die Anwesenheit der Frauen ist Beweis genug! Welche Schritte für ein selbstbestimmtes Leben nötig sind, kann bei den folgenden regelmäßigen Besuchen und im Rahmen der psychologischen Begleitung für jede einzelne Frau geklärt werden. Hat eine Frau den Wunsch, sich selbstständig zu machen, gibt es auch hier Unterstützung, und zwar bis zum Startkapital für die Unternehmensgründung.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie Frauen und Mädchen mit Behinderungen dabei, an der Gesellschaft teilzuhaben – und ein gewaltfreies, würdevolles und selbstbestimmtes Leben zu führen! Vielen herzlichen Dank!

Informationen zu dem Inklusions-Projekt in Äthiopien sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen unter www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufruf/ zum Download zur Verfügung.

(Zl. WI-KOL20-001730/2024)

164. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 15. September 2024: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich, in welchem Studierende aller Studienrichtungen willkommen sind. Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird evangelischen Studierenden ein kostengünstiges Wohnen im Studierendenheim unserer Kirche ermöglicht.

Die Wilhelm-Dantine-Stiftung unterstützt Studierende durch Stipendien und Büchergeld für Fachliteratur.

Sie erhält Einnahmen durch Spenden, Kollekten und die jährliche Gabe des Vereins Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ).

Der geistlichen Hausleitung des Wilhelm-Dantine-Hauses und dessen Bewohner/inne/n ist es wichtig, dass die an Gemeinschaft orientierte evangelische

Identität des Heims erhalten bleibt. Das von Akzeptanz, Wertschätzung, Inklusion und Demokratie geprägte Zusammenleben in familiärer Atmosphäre legt den Grundstein für Freundschaften und Erfahrungen, die das weitere Leben innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche prägen.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrer/innen, aber auch Religionspädagog/inn/en in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Studierenden, die auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. WI-KOL19-001680/2024)

165. Kollektenaufwurf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich

Zwei Initiativen, die im Kleinen viel verändern können: **VIVO-Treff und femme.plus**: Kirche und Diakonie bitten heuer zum Erntedankfest, diese Projekte der Diakonie zu unterstützen.

Femme.plus - Unterstützung auf dem Weg in den Arbeitsmarkt

Der Weg ins Berufsleben ist für geflüchtete Menschen voller Hürden. Vor allem für Menschen mit Betreuungspflichten – meist Frauen – ist es schwierig, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen: Wie einen Kurs besuchen, wenn du niemanden hast, die oder der sich um dein Kind kümmern kann?

Hier setzt das Projekt femme.plus der Diakonie in Kärnten an. Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthalt und Betreuungspflichten bekommen weiterführende Bildungsangebote, Sprachkurse, Berufs- und Bildungcoaching. Und während der Kurszeiten gibt es Kinderbetreuung vor Ort!

VIVO-Treff - Begegnungsort für Menschen im Alter

Ein gutes Leben im Alter – selbstbestimmt, gut aufgehoben und in guter Gemeinschaft. VIVO bietet moderne, individuelle Wohnungen in Oberwart im Burgenland an. Mit viel Platz für einen guten, gemeinsamen Alltag; aber auch mit ruhigen Rückzugsmöglichkeiten.

Der neue VIVO-Treff soll ein Begegnungsort für Bewohner/innen und Menschen aus der Umgebung sein: ein Raum für gemeinsame Hobbys, Feiern, aber auch kleine Veranstaltungen, zum Beispiel Lesungen. An zwei Tagen der Woche wird es im VIVO-Treff Kaffee, Saft und Kuchen geben.

(Zl. WI-KOL08-001665/2024)

166. Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2025

Ansuchen um Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten der Generalsynode sind bis zum **3. Feber 2025** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten“ steht Ihnen unter: www.evangel.at/service/listen-und-formulare/ zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Kommission für Bildungsangelegenheiten zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen und jene, die sich dem Thema Quellen des Glaubens, unter Bezug auf Ps 42,2 „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schreit meine Seele, Gott, zu dir“ widmen, bevorzugt berücksichtigt werden.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2024 unterstützten Projekte sind **bis zum 3. Feber 2025** an das Evangelische Kirchenamt, z.Hd. Kirchenrätin für Bildung, per E-Mail okr-bildung@evangel.at zu senden.

Wien, Juli 2024

(Zl. WI-FSZ07-001576/2024)

Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben

Mit der 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, wurde diese vermehrte Integration der beiden Bekenntniskirchen in die gemeinsame Landes-

Kirche beschlossen, dies mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassungsbestimmungen sowie diverser kirchenrechtlicher Bestimmungen mit der Konstituierung der 16. Synode A.B. und der XVI. General-synode sowie korrespondierenden Synode H.B. im Jahr 2024. Es wurde allerdings beschlossen, dass die vermehrte Integration in Ansehung der Haushaltspläne, Rechnungsabschlüsse, wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Übergangs von Dienstverhältnissen erst mit 1. Jänner 2025 erfolgt. Mit dieser 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 werden von der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. Aufgaben (Kompetenzen) ausgegliedert und an die gemeinsame Evangelische Kirche A.u.H.B. übertragen. Diesbezüglich wurde auch bereits die Ordnung des geistlichen Amtes in ABI. Nr. 104/2023 novelliert.

Es wurde stets davon ausgegangen, dass der Übergang der Dienstverhältnisse der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie der in Ausbildung zum geistlichen Amt befindlichen Personen beider Kirchen zum 1. Jänner 2025 in die gemeinsame Landeskirche als Übergang einer wirtschaftlichen Einheit im Sinne der §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz auf der Grundlage der unionsrechtlichen Betriebsübergangsrichtlinie zu erfolgen hat und teilweise vermögensrechtliche Transaktionen bzw. andere Regelungen diesbezüglich sowie in Ansehung des Kirchenamtes durchzuführen sind, jedoch keine Grundstücks-transaktionen.

Bei der Übertragung bzw. dem Übergang von wirtschaftlichen Einheiten ist zu berücksichtigen, dass nach der grundlegenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes SZ 2013/56 (OGH 6.6.2013, 5 Ob 203/12g) zwar innerkirchlich – nicht zu beanstanden und zu überprüfen durch den Staat – Regelungen organisatorischer Art welcher Art auch immer getroffen werden können, allerdings für den staatlichen Bereich – soweit äußere Rechtsverhältnisse im Sinne des Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 betroffen sind – entsprechende zivilrechtliche Verträge mit den notwendigen rechtlichen Übertragungs- und Verfügungsgeschäften abgeschlossen werden müssen.

Mit anderen Worten bedeutet dies, dass in Ansehung der Überbindung sämtlicher Dienstverhältnisse beider Kirchen aber auch der Zurverfügungstellung und Übertragung von Einrichtungen, Fahrnissen, Nutzungsrechten und dergleichen vom Kirchenamt A.B. an das Kirchenamt A.u.H.B. zivilrechtliche Verträge abgeschlossen werden müssen. Festzuhalten ist, dass hinzukommt, dass auch in Ansehung des Kollektivvertrages für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt die Kollektivvertragspartner eine Ausdehnung des bestehenden Kollektivvertrages ab 1. Jänner 2025 auf die Dienstverhältnisse im Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich generell vereinbaren müssen.

Mit den Kirchenverfassungsgesetzen wird, welches jede Bekenntniskirche sowie die Landeskirche – als

jeweiliger künftiger Vertragspartner – zu beschließen hat, vorgesehen, dass zwischen der Kirche A.B. und der Kirche A.u.H.B. sowie der Kirche H.B. und der Kirche A.u.H.B. diesbezüglich entsprechende zivilrechtliche Verträge für Übertragung dieser wirtschaftlichen Einheiten zum 1. Jänner 2025 abzuschließen sind. Hierbei sind Mindestvorgaben enthalten, vor allem jene im Sinne der §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, wonach auf jeden Fall für die Dauer des ersten Jahres aus Anlass des Überganges keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und dergleichen eintreten darf.

Im Übrigen müssen die jeweils im Anlagevermögen vorhandenen Finanzanlagen, nämlich Wertpapiere, die von den Kirchen für die Ausbezahlung der Pensionszusagen, Abfertigungen (alt), Urlaubersatzleistung und dergleichen gebildet werden, auch zivilrechtlich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. übertragen werden, wobei dies – im Zusammenhang mit Übertragung von Wertpapierdepots und dergleichen – in zivilrechtlichen Verträgen sorgsam und im Detail zu regeln ist. Verträge geben im gegenständlichen Fall die Möglichkeit, auch solche zivilrechtlichen Übertragungen flexibel und abgabenschonend durchzuführen und allenfalls mit Vertragspartnern bestehende Verträge zu verbessern.

Was die Übertragung von Fahrnissen und dergleichen von der Kirche A.B. an die Kirche A.u.H.B. anlangt, ist vorgesehen, dass diese entweder mittels Kaufvertrag ins Eigentum übertragen werden können oder aber in Form eines Bestandvertrages zur Verfügung gestellt werden. Auch was die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Kirchenamtes A.B. für das Kirchenamt A.u.H.B. anlangt, ist festgehalten, dass dies entweder in Form einer Gebrauchsüberlassung (in der Regel unentgeltlich) oder in Form eines Bestandverhältnisses durchgeführt werden kann. Hinzuweisen ist, dass bei Übertragung sonstiger Vertragsverhältnisse im Bereich der Gesamtverwaltung von der Kirche A.B. auf die Kirche A.u.H.B. auch Vertragsverhältnisse Dritter – wie bei jeder Vermögensübertragung – mit zu berücksichtigen sind, was nicht in Form eines Kirchengesetzes, sondern nur in Form von zivilrechtlichen Verträgen möglich ist. Die Vermögensübertragungen können nicht nur in Kirchengesetzen geregelt werden.

Die im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. sowie H.B. in die Landeskirche und der damit einhergehenden Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben an die Landeskirche verbundene Übertragung von wirtschaftlichen Einheiten mit Vermögenswerten und dergleichen soll in den Verträgen derart gestaltet werden, dass entsprechende steuerliche Sonderregelungen zugunsten Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in Anspruch genommen werden können.

In diesem Sinne werden daher die Kirchenverfassungsgesetze vorgelegt, mit dem Auftrag an die Ober-

kirchenräte sowie Finanzausschüsse und Rechts- und Verfassungsausschüsse, bis 25. November 2024 die entsprechenden Vertragswerke auszuhandeln, zu beschließen und zu unterfertigen.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2024 (zu Berichtigungen in Verbindung mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Bei Erstellung der konsolidierten Fassung des Textes der Kirchenverfassung für www.kirchenrecht.at wurden in Kirchenverfassungsnovellen zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. redaktionelle Fehler festgestellt. Sie sollen mit dieser Kirchenverfassungsnovelle berichtigt werden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entsprechen den gesamten Beratungen und Beschlussfassungen der XV. Generalsynode in diesem Bereich.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2024 (zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. (vergleiche unter anderem Kirchenverfassungsnovelle ABl. Nr. 2/2023) wird ab 1. Jänner 2025 der Kirchenbeitrag im Sinne des § 1 Protestantengesetz nur mehr namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich eingehoben. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung obliegt allerdings die konkrete Einhebung, deren Überwachung und dergleichen der jeweiligen Bekenntniskirche, auch die Finanzausgleichsordnung innerhalb der jeweiligen Bekenntniskirche ist Angelegenheit der jeweiligen Bekenntniskirche.

Im Hinblick darauf wird die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung angepasst, d.h. ab 1. Jänner 2025 heben die Kirchenbeitragsstellen namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich den Kirchenbeitrag ein, verbunden mit einer der Gemeinde zustehenden Gemeindeumlage. In diesem Sinne werden die Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung angepasst. Auch die jeweiligen Verordnungsermächtigungen sind anzupassen. Die Kirchenbeitragsverordnung ist wie bisher Sache der Landeskirche (d.h. des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.). Fragen des Finanzausgleiches, aber auch der generellen Vorgaben für die Kirchenbeitragsvorschrift sind aber Sache der jeweiligen Bekenntniskirche.

In diesem Sinne werden die Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung angepasst, zudem wurden klarstellende Formulierungen gewählt.

Im Übrigen werden Übergangsbestimmungen vorgesehen. Es können auf der Grundlage des neuen Gesetzes Verordnungen bereits 2024 mit frühestem Inkrafttreten am 1. Jänner 2025 erlassen werden.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2024 (zur Ermöglichung von Erprobungsräumen)

Es soll möglich sein, im begrenzten Umfang Erprobungsräume im Bereich der Kirchenbeitrageinhebung vorzusehen, um innovative Ansätze und Ideen zu erproben. Derartige Erprobungsräume haben sich unter anderem im Zusammenhang mit dem Projekt „Aus dem Evangelium leben“ als hilfreich erwiesen. Gedacht ist hierbei insbesondere an neue Kooperationsformen, die eine Aufgabenübertragung und somit Ausnahmen von den gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten erfordern. Aber auch Abweichungen von inhaltlichen Vorgaben sind möglich; die Vorgaben des Abs. 2 untersagen diesbezüglich nur Unterscheidungen, die nicht sachlich gerechtfertigt sind, was aus den verwendeten Begriffen „insbesondere“ und „grundsätzlich“ folgt. Maßnahmen für Erstzahler oder die Gewährung eines sogenannten Skontos könnten zum Beispiel erprobt werden.

Motivenbericht: Kirchengesetz über das Amtsblatt

Anlass: Druck und Versand des Amtsblattes verursachen Kosten und belasten die Umwelt. Gemeinden und Werke möchten daher zunehmend das Amtsblatt nicht mehr in gedruckter Form beziehen, insbesondere seit es online zur Information veröffentlicht wird. Die Superintendentenversammlung Steiermark stellte z.B. im Dezember 2022 in diesem Sinne an die Generalsynode den Antrag, dass Gemeinden nur mehr ein Exemplar des Amtsblattes beziehen müssen. Das Bundesgesetzblatt erscheint seit 20 Jahren verbindlich in elektronischer Form, und mehrere deutsche Landeskirchen sind auf eine verbindliche Kundmachung im Internet umgestiegen. Schließlich entspricht die ständige, auch mobile Verfügbarkeit der zunehmend auf Digitalisierung setzenden Arbeitsweise.

Inhalt: Das Amtsblatt wird ab 1. Jänner 2025 nur mehr in digitaler Form erscheinen. Es werden zehn Sicherheitskopien angefertigt, die ebenfalls verbindlichen Charakter haben und in die Einsicht genommen werden kann. Dokumente, die nicht oder nicht in adäquater Weise im Amtsblatt abgebildet werden können, können auch ausgelegt werden. Baupläne, Musiknoten oder z.B. spezielle Grafiken könnten dies notwendig machen.

Es sind Maßnahmen zur Datensicherheit und dauerhaften Abrufbarkeit vorgesehen. Dem kann entsprochen werden, indem ein erprobtes Redaktionssystem samt einer digitalen Signatur verwendet wird, mit dem

auch deutsche Landeskirchen ihre Amtsblätter erstellen.

Wirkung: Das Amtsblatt wird verbindlich im Internet veröffentlicht, es ist dadurch möglich, jederzeit online in die gültige Version Einsicht zu nehmen. Außerdem entfallen Druck und Versand, was für Gemeinden, Superintendenten, Werke und andere zu einer Kostenersparnis führt und der Bewahrung der Schöpfung dient. Die Landeskirche muss aber weiterhin die Personalkosten und die laufenden Kosten für das Redaktionssystem sowie dessen Erweiterung tragen, dem Evangelischen Pressedienst entfällt ein langfristiger, regelmäßiger Auftrag. Etwa 15 Stellen wie z.B. Universitätsbibliotheken erhalten keine Druckausgabe mehr, derartige freiwillige Abonnements wurden aber zunehmend gekündigt. Das Amtsblatt wird zudem optisch und technisch auf die Onlineversion optimiert sein. Es wird zwar weiterhin jederzeit möglich sein, das Amtsblatt selbst auszudrucken, das Layout ist aber nicht darauf ausgerichtet.

Motivenbericht: Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024

Anlass: Es hat sich herausgestellt, dass die Frist für die Verfassung der Schutzkonzepte zu ambitioniert festgelegt wurde. Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Materie und fundierte Erarbeitung der Konzepte erfordern in einigen Gemeinden und Einrichtungen mehr Zeit. Zudem wurden die Anlagen zur Gewaltschutzrichtlinie, die als Muster eine Hilfestellung bieten, erst im März 2024 veröffentlicht.

Ohne Erlassung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung könnte diese Änderung erst auf der Generalsynode im Dezember 2024 beschlossen werden, die Schutzkonzepte sind nach derzeitiger Rechtslage aber davor, nämlich bis 7. August 2024 zu erstellen.

Inhalt: Durch die Novelle wird die Frist zum Erstellen der Schutzkonzepte um ein Jahr verlängert.

Wirkung: Durch die Verlängerung der Frist haben alle Verpflichteten mehr Zeit, sich grundlegend und gründlich mit dem Thema Gewaltschutz auseinanderzusetzen und individuelle, auf ihre Anforderungen abgestimmte Schutzkonzepte zu verfassen.

Motivenbericht: Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen

Die Dienstrechtsnovelle aus dem Jahr 2022 sieht vor, dass Lehrpersonen in der Induktionsphase mindestens zu 25 % beschäftigt sein müssen, damit sie im Anschluss weiterhin in einem Vertragsverhältnis zum Bund stehen können; bei 24 Unterrichtseinheiten sind das sechs Unterrichtseinheiten. Wenn Vikare und Vikarinnen diese Vorgabe nicht erfüllen, drohen der Kirche schlimmstenfalls bis zu deren Pensionierung erhebliche finanzielle Nachteile aus einer geringeren Religionsunterrichtsvergütung und einer geringeren staatlichen Pensionseinzahlung. Auch ein Wechsel der Superintendenz wird erschwert, da es keine Garantie gibt, in einer anderen Superintendenz die bereits absolvierte Induktionsphase (mit unter sechs Stunden) anerkannt zu bekommen, ein entsprechender Präzedenzfall hat sich bereits ereignet.

In Einzelfällen kann jedoch eine Reduktion gerechtfertigt oder notwendig sein, z.B. wenn es in der Region nicht genug Religionsunterrichtsstunden gibt und die Vertragsfähigkeit durch den Besuch eines zusätzlichen Kurses an einer Pädagogischen Hochschule oder eine andere Maßnahme sichergestellt werden kann.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

153

Jahrgang 2024, 7. Stück

Ausgegeben am 30. September 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.	155
167. Zulassung der neu vertonten Teile der neuen Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“	155
168. Zulassung des Ablaufs der neuen Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“	155
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	155
169. Evangelisches Bildungswerk in Tirol: Auflösung	155
170. Evangelisches Bildungswerk Salzburg: Umbenennung und Änderung der Statuten	155
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	156
171. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2024/2025	156

Personalia

Auszeichnungen	157
172. Verleihung der Toleranzjubiläumsmedaille in Silber	157
Gremien der Generalsynode	157
173. Mitglieder der XVI. Generalsynode	157
174. Mitglieder der Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode	158
175. Mitglieder der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der XVI. Generalsynode	158
176. Mitglieder der Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode	158
177. Wahl in den Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	158
178. Wahl in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	158
179. Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	159
180. Wahl in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	159
Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.	159
181. Mitglieder des Finanzausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.	159
182. Mitglieder des Kontrollausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.	160
183. Mitglieder des Nominierungsausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.	160
184. Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.	160
185. Mitglieder des Theologischen Ausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.	160

Gremien der Synode A.B.	161
186. Mitglieder der 16. Synode A.B.	161
187. Mitglieder der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B. ...	164
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	165
188. Ordination von Max Reisinger, MTh	165
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.	165
189. Bestellung von Dipl.-Päd. ⁱⁿ Kerstin Elisabeth Bendi zur Fachinspektorin	165
190. Bestellung von MMag. ^a Melanie Binder, BA zur Fachinspektorin	165
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	165
191. Bestellung von Johannes Blüher, MTh	165
192. Bestellung von Mag. ^a Ella-Maria Boba	165
193. Bestellung von Mag. ^a Silke Dantine	165
194. Bestellung von Benedict Dopplinger, MTh	165
195. Bestellung von Mag. Thomas Dopplinger	165
196. Bestellung von Mag. ^a Margit Geley	166
197. Bestellung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Kathrin Götz	166
198. Bestellung von Mag. Stefan Grauwald	166
199. Bestellung von Sara Linda Huber, MTh	166
200. Bestellung von Ediana Kumpfmüller, MTh	166
201. Bestellung von Mag. Martin Madrutter	166
202. Bestellung von Lic. theol. André Manke	166
203. Bestellung von Mag. Hans Peter Pall	166
204. Bestellung von Max Reisinger, MTh	166
205. Bestellung von Dr. ⁱⁿ Livia Wonnerth-Stiller	166
206. Zuteilung von Immanuel Carrara, BA, BTh	166
207. Zuteilung von Philip Gröbe, MTh	167
208. Zuteilung von Eike Claas Hoberg, MTh	167
209. Zuteilung von Dipl.-Theol. Marcus König	167
210. Zuteilung von Hannah Wolf, MTh	167
Ruhestandsmeldungen	167
Mitteilungen	
211. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 20. Oktober 2024: Österreichische Bibelgesellschaft	174
212. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2024: Gustav-Adolf-Verein	174
213. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 10. November 2024: Martin-Luther-Bund in Österreich	174
214. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche – Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	175
215. Österreichischer Nationalfeiertag – 26. Oktober 2024	175
Motivenbericht: Zulassung der neu vertonten Teile der neuen Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“	175

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.

167. Zulassung der neu vertonten Teile der neuen Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“

Die 1. Session der 16. Synode A.B. hat am 22. Juni 2024 mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, die neu vertonten Teile der Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich – neu vertont zum Jahr der Kirchenmusik 2025“ als weitere Reihe anlässlich des Jahres der Kirchenmusik 2025 für den gottesdienstlichen Gebrauch zuzulassen.

(Motivenbericht siehe Seite 175)

Die neu vertonten Teile der neuen Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ stehen online zur Verfügung unter:

Pop-Version:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/56750.pdf>

Orgelsätze:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/56751.pdf>

Mag.^aI. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

L. Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. LK-GOD01-001887/2024)

168. Zulassung des Ablaufs der neuen Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“

Die 1. Session der 16. Synode A.B. hat am 22. Juni 2024 mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, den erarbeiteten Ablauf der Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich – neu vertont zum Jahr der Kirchenmusik 2025“ für den gottesdienstlichen Gebrauch zuzulassen.

(Motivenbericht siehe Seite 175)

Der Ablauf der neuen Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ steht online zur Verfügung unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/56752.pdf>

Mag.^aI. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

L. Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. LK-GOD01-001887/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

169. Evangelisches Bildungswerk in Tirol: Auflösung

Das Evangelische Bildungswerk in Tirol, das als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt war, hat mit Wirkung vom 27. Feber 2024 seine freiwillige Auflösung beschlossen. Der Verein wurde im Zentralen Vereinsregister mit der ZVR-Zahl 958393957 geführt.

(Zl. KE-VER05-001865/2024)

170. Evangelisches Bildungswerk Salzburg: Umbenennung und Änderung der Statuten

Das Evangelische Bildungswerk Salzburg, das als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt ist, hat am 5. Juni 2024 seinen Namen auf „Evangelisches Bildungswerk Salzburg-Tirol“ geändert und seine Statuten entsprechend angepasst. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich nunmehr auf die Bundesländer Salzburg und Tirol (ohne Osttirol). Der Verein wird im Zentralen Vereinsregister mit der ZVR-Zahl 321022059 geführt.

(Zl. KE-VER05-001864/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

171. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2024/2025

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2024/2025 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

8.12.2024	2. Sonntag im Advent	Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
16.02.2025	Sexagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
16.03.2025	Reminiszenz	Ökumene	Empf. Kollekte
30.03.2025	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
20.04.2025	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
11.05.2025	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
18.05.2025	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
15.06.2025	Trinitatis	Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
22.06.2025	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
27.07.2025	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
24.08.2025	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Pflichtkollekte
7.09.2025	12. Sonntag nach Trinitatis	Brot für die Welt	Pflichtkollekte
21.09.2025	3. Sonntag im September	Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
19.10.2025	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
9.11.2025	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenuufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Bischof Mag. Michael Chalupka (bischof@evang.at) zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des**

Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.

4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes der Pfarrerin/des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahlen.**

6. **Findet an o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**

(Zl. WI-KOL01-001330/2024)

Personalia

Auszeichnungen

**172. Verleihung der
Toleranzjubiläumsmedaille in Silber**

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates
A.B. wurde am 20. Juli 2024 die Toleranzjubiläums-

medaille in Silber durch Seniorin Anna Kampl, MTh
als Zeichen des Dankes an Walter HACKEL verliehen.

(Zl. GD-PGD252-001776/2024)

Gremien der Generalsynode

173. Mitglieder der XVI. Generalsynode

Synodale gemäß Art. 109 KV

Stellvertreter/innen gemäß § 5 GOGSy

MITGLIEDER DER SYNODE A.B. (ABL. Nr. 186/2024)

+

DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.

Vorsitzender der Synode H.B.

Mag. Georg Jünger

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Stadler

Landessuperintendent Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld

Mag. Robert Colditz

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer

Pfarrer Mag. Richard Schreiber

Oberkirchenrätin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Ulrike Becvar-Sauseng

Dipl.-Ing. Andreas Raschke

Pfarrer MMag. Richárd László Kádas

Pfarrerⁱⁿ MMag.^a Réka Juhász

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg

Gabriela Glantschnig

Dr. Günther Sejkora

Johann Oswald, BA

Joseph Potyka-Zeiler

Jonas Fuchs

(Jugenddelegierter H.B.)

EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

Sascha Smolka

Johannes Krauss

EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

Direktorin Gertrude Rohrmoser

Mag.^a Monika Pülz

WELTMISSION

Dr. Stephan Pesendorfer

Pfarrer Mag. Friedrich Rössler

OBERKIRCHENRÄTINNEN UND OBERKIRCHENRÄTE A.U.H.B. GEM. ART. 109 ABS. 1 Z 4 KV

Oberkirchenrätin „Recht und Service“

Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner

(Zl. SY-SGS01-000749/2023)

174. Mitglieder der Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Mag.^a Sabine Aschauer-Smolik
Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid Bachler
Superintendentialkuratorin Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer
Senior Mag. Andreas Hochmeir
Claudia Natmeßnig, MA
Mag. Christoph Örley
Superintendent Mag. Wolfgang Rehner
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Schelander
Ing.ⁱⁿ Mag.^a Christine Wogowitzsch
H.B.: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg-Lagler

1. Stellvertreterin:
Superintendentialkuratorin Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour
2. Stellvertreter:
Sascha Smolka
3. Stellvertreterin:
Ronja Pfau

(Zl. SY-KOM09-001765/2024)

175. Mitglieder der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der XVI. Generalsynode

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Lore Beck
Philipp Böhm
Pfarrerin Mag.^a Evelyn Bürbaumer
Dipl.-Ing. Gerhard Freundl
Pfarrer MMag. Wilfried Fussenegger
Seniorin Anna Kampl, MTh
Oberkirchenrat Ing. Günther Köber
Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Michael Meyer
Direktorin Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh
Dr. Stephan Pesendorfer
Direktorin Gertrude Rohrmoser
Pfarrerin Mag.^a Anne Tikkanen-Lippl

1. Stellvertreterin:
Rosalie Granitzer
2. Stellvertreterin:
Superintendentialkuratorin DSA Petra Mandl, MA
3. Stellvertreterin:
Superintendentialkuratorin Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

(Zl. SY-KOM10-001766/2024)

176. Mitglieder der Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende ordentliche Mitglieder gewählt:

Pfarrerin Mag.^a Marianne Fliegenschnee
Philipp Fuchs
Fabian Fürhapter
Lukas Hauser
Landeskantor Mag. Matthias Krampe
Pfarrerin Mag.^a Gabriele Neubacher

(Zl. SY-KOM03-001767/2024)

177. Wahl in den Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Nach dem Ausscheiden von Mag. Dr. Stephan Müller wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 21. Juni 2024 Mag. Gert Laueremann zum rechtskundigen Ersatzmitglied des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt.

(Zl. SY-SEN03-001745/2024)

178. Wahl in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Vorsitzender:
RA Dr. Aldo Frischenschlager

Stellvertreter:
RA Mag. Gerhard Angeler

Geistliche Beisitzerin/Geistlicher Beisitzer:
Pfarrerin Mag.^a Anna Elisabeth Peterson
Pfarrer i.R. Mag. Arno Preis

Stellvertreter/innen:
Pfarrerin i.R. Mag.^a Ursula Arnold
Pfarrerin Mag.^a Anne-Sofie Neumann
Pfarrerin Mag.^a Veronika Obermeir-Siegrist
Pfarrer i.R. Mag. Bernhard Petersen

Weltliche Beisitzerin/Weltlicher Beisitzer:
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marianne Grohmann
RA Mag. Dr. Stephan Müller

Stellvertreter/innen:
HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Gyenge
Isabella Konrad
Martin Mericka
Mag.^a Inge Schandl

Beisitz für Religionslehrer/innen:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Berta Schachner, BEd

Stellvertreterin:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Karin Inhof

Beisitz für Lehrer/innen an evangelischen Schulen:
Mag.^a Margit Ulreich

Stellvertreterin:
Dir.ⁱⁿ OSRⁱⁿ Mag.^a Susanne Kleeber, BEd, MSc

Vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. wurden am 4. September 2024 berufen:

Disziplinaranwalt:
RA Dr. Hans Christian Lass

Stellvertreter:
RA Mag. Georg Jünger

(Zl. SY-SEN01-001747/2024)

Beisitz für Religionslehrer/innen:
Fachinspektorin Dipl.-Päd.ⁱⁿ Sabine Schönwetter-Cebrat, BEd

Stellvertreter:
Mag. Philipp Hübel

Beisitz für Lehrer/innen an evangelischen Schulen:
Mag.^a Ulrike Repolusk-Schüle

Stellvertreterin:
VObl. Ursula Achter

Vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. wurden am 4. September 2024 berufen:

Disziplinaranwalt:
RA Dr. Hans Christian Lass

Stellvertreter:
RA Mag. Georg Jünger

(Zl. SY-SEN01-001739/2024)

179. Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Vorsitzender:
RA Mag. Klaus Hehenberger, MBA

Geistliche Beisitzerin:
Seniorin i.R. Mag.^a Lydia Burchhardt

Stellvertreter/in:
Pfarrerin i.R. Mag.^a Ulrike Frank-Schlamberger
Pfarrer Mag. Jakob Kruse

Weltliche Beisitzerin:
RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Florence Burkhart

Stellvertreter:
Direktor DDr. Haio Harms
RA Dr. Gerhard Petrowitsch

180. Wahl in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende Personen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Vorsitzender:
Mag. Erich Mayer, MBA, LL.M.

Stellvertreter:
Dr. Roland Brenner

(Zl. SY-SEN03-001746/2024)

Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.

181. Mitglieder des Finanzausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Finanzausschusses der Generalsynode gewählt:

Superintendentialkuratorin Mag.^a Renate Bauinger
Erich Klemnera

Superintendentialkuratorin Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour
Superintendent Mag. Wolfgang Rehner
Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland
Gertraud Rusche
Mag. Axel Sima
Superintendentialkuratorin-Stellvertreter
Ing. Thomas Winkler
H.B.: Dr. Günther Sejkora
Ex offo: Synodenpräsidentin Mag.^a Ingrid Monjencs,
BTh

1. Stellvertreter:
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer

2. Stellvertreter:
Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist

3. Stellvertreter:
Sascha Smolka

Stellvertreterin H.B.:
Oberkirchenrätin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Ulrike Becvar-Sauseng

Die Bestellung der Mitglieder des Finanzausschusses A.B. erfolgte aufgrund eines entsprechenden mehrheitlichen Beschlusses auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024.

(Zl. SY-STAO1-001912/2024)

182. Mitglieder des Kontrollausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Kontrollausschusses der Generalsynode gewählt.

Kurt Eichhorn
 Fachinspektorin Dr.ⁱⁿ Katja Eichler
 Fabian Fürhapter
 Dr. Ernst Michael Reicher
 Pia Schachner
 Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann
 Lucas Wendelin
 H.B.: Joseph Potyka-Zeiler

1. Stellvertreter:
 Dr. Stephan Pesendorfer

2. Stellvertreterin:
 Pfarrerin Mag.^a Gabriele Neubacher

3. Stellvertreterin:
 Rosalie Granitzer

Die Bestellung der Mitglieder des Kontrollausschusses A.B. erfolgte aufgrund eines entsprechenden mehrheitlichen Beschlusses auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024.

(Zl. SY-STA05-001769/2024)

183. Mitglieder des Nominierungsausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 16. Synode A.B. sowie auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 20. Juni 2024 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Nominierungsausschusses der Synode A.B. bzw. Generalsynode gewählt:

Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann
 Superintendentialkuratorin Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer
 Superintendent Dr. Gerold Lehner
 Superintendentialkuratorin Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour
 Superintendentialkuratorin DSA Petra Mandl, MA
 Synodenpräsidentin Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
 Superintendentialkuratorin Mag.^a Margarethe Prinz-Büchl

MMst. Benedikt Schobesberger
 Superintendentialkurator Christiaan van den Berge
 H.B.: Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld

1. Stellvertreter:
 Superintendent Mag. Manfred Sauer

2. Stellvertreter:
 Senior Mag. Andreas Hochmeir

3. Stellvertreterin:
 Pia Schachner

Gemäß § 13 Abs. 4 Geschäftsordnung der Synode A.B. gehört Bischof Mag. Michael Chalupka ex offio dem Nominierungsausschuss A.B. an.

Gemäß § 13 Abs. 2 Geschäftsordnung der Generalsynode wurde Bischof Mag. Michael Chalupka am 4. September 2024 in der Sitzung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. in den Nominierungsausschuss der Generalsynode gewählt.

(Zl. SY-STA02-001903/2024)

184. Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode gewählt:

Dr.ⁱⁿ Ulrike Cichocki
 Fachinspektorin Dr.ⁱⁿ Katja Eichler
 Pfarrerin Mag.^a Iris Haidvogel
 Pfarrer Mag. Alexander Lieberich
 Pfarrer Thomas Müller, MTh
 Ronja Pfau
 Mag. Thomas Urbas
 Jugenddelegierter: Joseph Potyka-Zeiler
 Oberkirchenrätin Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
 Oberkirchenrat Dr. Dieter Beck
 H.B.: Mag. Georg Jünger
 Ex offio: Vizepräsidentin Pfarrerin Mag.^a Gabriele Neubacher

1. Stellvertreter:
 Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist

2. Stellvertreter:
 Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann

3. Stellvertreter:
 Superintendent Mag. Olivier Dantine

Stellvertreter H.B.:
 Dr. Günther Sejkora

Die Bestellung der Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. erfolgte aufgrund eines entsprechenden mehrheitlichen Beschlusses auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024.

(Zl. SY-STA03-001913/2024)

185. Mitglieder des Theologischen Ausschusses der XVI. Generalsynode und 16. Synode A.B.

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Theologischen Ausschusses der Generalsynode gewählt.

Superintendent Mag. Olivier Dantine
 Pfarrerin Florentine Durel, MTh
 Lukas Hauser
 Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
 Pfarrer Mag. Marcus Hütter
 Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit

Seniorin Anna Kampl, MTh
 Superintendent Dr. Gerold Lehner
 Pfarrerin Mag.^a Andrea Mattioli
 H.B.: Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
 H.B.: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg-Lagler
 Ex offo: Bischof Mag. Michael Chalupka

1. Stellvertreterin:
 Pfarrerin Mag.^a Sabine Schmolz
 2. Stellvertreter:
 Senior Mag. Andreas Hochmeir

3. Stellvertreterin:
 Ronja Pfau
 Stellvertreter H.B.:
 Pfarrer Mag. Richárd László Kádas

Die Bestellung der Mitglieder des Theologischen Ausschusses A.B. erfolgte aufgrund eines entsprechenden mehrheitlichen Beschlusses auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024.

(Zl. SY-STA04-001771/2024)

Gremien der Synode A.B.

186. Mitglieder der 16. Synode A.B.

Synodale gemäß Art. 76 KV

Stellvertreter/innen gemäß Art. 73 Abs. 6 KV

MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 1 UND Z 2 KV

Bischof
 Mag. Michael Chalupka
 Präsidentin der Synode A.B.
 Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh

MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 3 KV

Geistliche Oberkirchenrätin
 „Personal und Bildung“
 Mag.^a Ingrid Bachler

Oberkirchenrat
 „Recht und Service“
 Dr. Dieter Beck

Oberkirchenrat
 „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“
 Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland

Stellvertretender Oberkirchenrat
 „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“
 Prof. Dr. Dietmar Kilian

Oberkirchenrat
 „Kirche und Gesellschaft“
 Ing. Günter Köber

SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit
 Superintendentialkuratorin
 Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer

Senior Mag. Andreas Hankemeier
 Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin
 Susanna Hackl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin Mag.^a Iris Haidvogel
 Pfarrerin Mag.^a Evelyn Bürbaumer

Pfarrer Andreas Binder, MTh
 Senior Mag. Carsten Marx

WELTLICHE ABGEORDNETE

Philipp Fuchs
 Gertraud Rusche

Peter Dreó-Vargyas, BSc, MES, MSc
 Mag. Herwig Wallner

JUGENDDELEGIERTE/R DER SUPERINTENDENTIALVERSAMMLUNG

Lucas Wendelin

N.N.

SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Sauer
 Superintendentialkuratorin
 Mag.^a Margarethe Prinz-Büchl

Senior Mag. Michael Guttner
 Superintendentialkuratorin-Stellvertreter
 Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerinnen Mag.^a Andrea Mattioli
 Pfarrerin Mag.^a Sabine Schmoly
 Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann

Pfarrer Dr. Rainer Gugl, BA
 Pfarrerin Mag.^a Renate Moshhammer
 Pfarrer Mag. Oliver Prieschl

WELTLICHE ABGEORDNETE

Claudia Natmeßnig, MA
 Ing. Thomas Winkler
 Dipl.-Ing. Gerhard Freundl

Ing. Hanspeter Oitzinger, MAS
 Gerfried Wagner
 Dr. Bernd Sibitz

JUGENDDELEGIERTE/R DER SUPERINTENDENTIALVERSAMMLUNG

Lukas Hauser

Daniel Jezernik

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Michael Simmer
 Superintendentialkuratorin
 Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

Seniorin Mag.^a Birgit Schiller
 Superintendentialkuratorin-Stellvertreter
 Dipl.-Ing. Franz Führer

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerinnen Florentine Durel, MTh
 Pfarrerin Mag.^a Anne Tikkanen-Lippl

Jugendpfarrerinnen Mag.^a Anne-Sofie Neumann
 Gefängnisseelsorger Mag. Markus Fellingner

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas
 Ing.ⁱⁿ Mag.^a Christine Wogowitsch

Dr. Harald Höger
 Heinz Drießler

JUGENDDELEGIERTE/R DER SUPERINTENDENTIALVERSAMMLUNG

Fabian Fürhapter

Kathrin Breimayer, BTh

SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent Dr. Gerold Lehner
 Superintendentialkuratorin
 Mag.^a Renate Bauinger

Senior Mag. Andreas Hochmeir
 Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin
 Ulrike Sahl-Neubacher

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior Mag. Andreas Hochmeir
 Pfarrer Mag. Alexander Lieberich
 Pfarrerin Mag.^a Gabriele Neubacher

Pfarrer Johannes Blüher, MTh
 Pfarrerin Mag.^a Veronika Obermeir-Siegrist
 Pfarrer Mag. Matthias Bukovics

WELTLICHE ABGEORDNETE

Kurt Eichhorn	Sup.-Kur. ⁱⁿ -Stv. ⁱⁿ Ulrike Sahl-Neubacher
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	Mag. Werner Blüher, MBA
Lore Beck	Dr. Reinhard Füßl

JUGENDEDELEGIERTE/R DER SUPERINTENDENTIALVERSAMMLUNG

MMst. Benedikt Schobesberger	N.N.
------------------------------	------

SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Olivier Dantine	Seniorin Mag. ^a Rahel Hahn
Superintendentialkurator Christiaan van den Berge	Superintendentialkurator-Stellvertreterin Dr. ⁱⁿ Heide Streicher

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrer MMag. Wilfried Fussenegger	Pfarrerin Mag. ^a Karin Kirchtag
Pfarrer Thomas Müller, MTh	Pfarrerin Mag. ^a Ulrike Swoboda

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. ^a Sabine Aschauer-Smolik	Patrick Hofstötter
Erich Klemere	Lena Hallbrucker

JUGENDEDELEGIERTE/R DER SUPERINTENDENTIALVERSAMMLUNG

Philipp Böhm	Yanic-Claudio Ascari
--------------	----------------------

SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Wolfgang Rehner	Senior Mag. Paul Nitsche
Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann	Superintendentialkurator-Stellvertreterin Dipl.-Ing. ⁱⁿ Waltraud Hein

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin Mag. ^a Martina Ahornegger	Pfarrer Dr. Arndt Kopp-Gärtner
Pfarrer Mag. Marcus Hütter	Pfarrer Mag. Friedrich Eckhardt

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dr. ⁱⁿ Ulrike Cichocki	Michael Moser
Dr. Ernst Michael Reicher	Mechthild Fuchs

JUGENDEDELEGIERTE/R DER SUPERINTENDENTIALVERSAMMLUNG

Ronja Pfau	Alexander Wieser
------------	------------------

SUPERINTENDENZ A.B. WIEN

VON AMTS WEGEN

Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist	Seniorin Mag. ^a Birgit Meindl-Dröthandl
Superintendentialkuratorin DSA Petra Mandl, MA	Superintendentialkuratorin-Stellvertreter Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn Mag.^a Marianne Fliegenschnee
 Seniorin Anna Kampl, MTh
 Pfarrer Dr. Szilárd Wagner

PfarrerIn Mag.^a Elke Petri
 PfarrerIn Mag.^a Marietta Geuder-Mayrhofer
 Pfarrer Christopher Türke, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin Dr.ⁱⁿ Katja Eichler
 Mag.^a Heidemarie Pircher-Reif
 Mag. Axel Sima

Mag.^a Claudia Sabine Koch
 Regina Schmid
 Jutta Umfahrer

JUGENDDLEGIERTE/R DER SUPERINTENDENTIALVERSAMMLUNG

Pia Schachner

N.N.

SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 6 KV

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Schelander

N.N.

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley

N.N.

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike Schwarz

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Petra Kemper

DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh

Dr.ⁱⁿ Daniela Palk

BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Diözesankantorin Mag.^a Sybille von Both

EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

Rosalie Granitzer

Markus Nemetz

(Zl. SY-SGS01-000749/2023)

**187. Mitglieder der Kommission für
 Gottesdienst und Kirchenmusik der
 16. Synode A.B.**

Auf der 1. Session der 16. Synode A.B. wurden am
 22. Juni 2024 folgende ordentliche und stellvertreten-
 de Mitglieder gewählt:

PfarrerIn Mag.^a Martina Ahornegger
 PfarrerIn Mag.^a Evelyn Bürbaumer
 PfarrerIn Mag.^a Marianne Fliegenschnee
 Pfarrer MMag. Wilfried Fussenegger

Landeskantor Mag. Matthias Krampe
 Pfarrer Mag. Alexander Lieberich
 PfarrerIn Mag.^a Anne Tikkanen-Lippl
 Pfarrer Dr. Szilárd Wagner

1. Stellvertreter:
 Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann
 2. Stellvertreterin:
 Lore Beck

(Zl. SY-KOM01-001768/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

188. Ordination von Max Reisinger, MTh

Max Reisinger, MTh wurde am 31. August 2024 in der Evangelischen Kirche in Waiern durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von

Pfarrer i.R. Mag. Martin Müller und Pfarrer Mag. Alexander Lieberich ordiniert.

(Zl. P 2429; 461/2024 vom 4. September 2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

189. Bestellung von Dipl.-Päd.ⁱⁿ Kerstin Elisabeth Bendi zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 19. Juni 2024, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. Juni 2024 (Zahl: BI-REL06-001712/2024) mitgeteilt wurde, wurde Dipl.-Päd.ⁱⁿ Kerstin Elisabeth Bendi mit Wirkung vom 1. September 2024 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich bestellt.

(Zl. BI-REL06-001861/2024)

190. Bestellung von MMag.^a Melanie Binder, BA zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 19. Juni 2024, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. Juni 2024 (Zahl: BI-REL06-001714/2024) mitgeteilt wurde, wurde MMag.^a Melanie Binder, BA mit Wirkung vom 1. September 2024 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich bestellt.

(Zl. BI-REL06-001862/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

191. Bestellung von Johannes Blüher, MTh

Johannes Blüher, MTh wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 9. Feber 2025, zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening zugeteilt.

(Zl. P 2412; 431/2024 vom 26. August 2024)

bzw. dem Inhaber der ersten vollen Pfarrstelle der Gemeinde gemeinschaftlich, mit geteilten Aufgaben, amtsführend.

(Zl. P 2174; 416/2024 vom 12. August 2024)

192. Bestellung von Mag.^a Ella-Maria Boba

Mag.^a Ella-Maria Boba wurde gemäß § 33 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2028, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A.B. in Österreich zugeteilt.

(Zl. P 2332; 435/2024 vom 26. August 2024)

194. Bestellung von Benedict Dopplinger, MTh

Benedict Dopplinger, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hütteldorf gewählt.

(Zl. P 2427; 456/2024 vom 3. September 2024)

193. Bestellung von Mag.^a Silke Dantine

Mag.^a Silke Dantine wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO und § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche zu 40 % bestellt. Entsprechend § 5 der Gemeindeordnung ist Mag.^a Silke Dantine gemeinsam mit der Inhaberin

195. Bestellung von Mag. Thomas Dopplinger

Mag. Thomas Dopplinger wurde gemäß § 26 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2026, zum Dienst eines Pfarrers auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche in Kombination mit einer 50%-Teilpfarrstelle „Regionale Entwicklung Wien-Favoriten“ der Superintendentenz A.B. Wien zugeteilt.

(Zl. P 1786; 374/2024 vom 15. Juli 2024)

196. Bestellung von Mag.^a Margit Geley

Mag.^a Margit Geley wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2025, zum Dienst einer Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche zugeteilt.

(Zl. P 1795; 393/2024 vom 18. Juli 2024)

**197. Bestellung von
Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin Götz**

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin Götz wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing bestellt.

(Zl. P 2398; 470/2024 vom 9. September 2024)

198. Bestellung von Mag. Stefan Grauwald

Mag. Stefan Grauwald wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Pfarrgemeinde A.B. Weppersdorf in Kombination mit einer 50-%-Diözesanstelle Konfirmand/inn/enarbeit wiederbestellt.

(Zl. P 2107; 433/2024 vom 26. August 2024)

**199. Bestellung von
Sara Linda Huber, MTh**

Sara Linda Huber, MTh wurde gemäß § 34 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2027, zum Dienst einer Pfarrerin auf die von der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark errichtete 50-%-Teilpfarrstelle für geistliche Begleitung der regio-lokalen Kirchenentwicklung sowie auf die 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung des Grazer Schulverbandes („Schulpfarrstelle“) zugeteilt.

(Zl. P 2425; 426/2024 vom 21. August 2024)

**200. Bestellung von
Ediana Kumpfmüller, MTh**

Ediana Kumpfmüller, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2024 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2079; 413/2024 vom 6. August 2024)

201. Bestellung von Mag. Martin Madrutter

Mag. Martin Madrutter wurde gemäß § 34 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2029, mit 55 % zum Referatsleiter auf die Projektpfarrstelle „Referatsleitung Diakonische Identität“ der Diakonie de La Tour in Kombination mit einem Beschäftigungsmaß von 45 % der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pörschach zugeteilt.

(Zl. P 2080; 376/2024 vom 15. Juli 2024)

202. Bestellung von Lic. theol. André Manke

Lic. theol. André Manke wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gröbming bestellt.

(Zl. P 2400; 480/2024 vom 12. September 2024)

203. Bestellung von Mag. Hans Peter Pall

Mag. Hans Peter Pall wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Urfahr wiederbestellt.

(Zl. P 1845; 406/2024 vom 29. Juli 2024)

204. Bestellung von Max Reisinger, MTh

Max Reisinger, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern bestellt.

(Zl. P 2429; 396/2024 vom 18. Juli 2024)

**205. Bestellung von
Dr.ⁱⁿ Livia Wonnerth-Stiller**

Dr.ⁱⁿ Livia Wonnerth-Stiller wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2025, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf zugeteilt.

(Zl. P 2408; 429/2024 vom 26. August 2024)

**206. Zuteilung von
Immanuel Carrara, BA, BTh**

Immanuel Carrara, BA, BTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag.^a Iris Haidvogel.

(Zl. P 2491; 407/2024 vom 30. Juli 2024)

207. Zuteilung von Philip Gröbe, MTh

Philip Gröbe, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leonding zugeteilt. Lehrpfarrer ist Senior Mag. Gernot Mischitz.

(Zl. P 2488; 206/2024 vom 15. Mai 2024)

208. Zuteilung von Eike Claas Hoberg, MTh

Eike Claas Hoberg, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling zugeteilt. Lehrpfarrer ist Senior Mag. Markus Lintner.

(Zl. P 2477; 315/2024 vom 1. Juli 2024)

209. Zuteilung von Dipl.-Theol. Marcus König

Dipl.-Theol. Marcus König wurde gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wallern an der Trattnach zugeteilt. Lehrpfarrer ist Senior Mag. Andreas Hochmeir.

(Zl. P 2489; 207/2024 vom 15. Mai 2024)

210. Zuteilung von Hannah Wolf, MTh

Hannah Wolf, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Korneuburg zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag.^a Anna Elisabeth Peterson.

(Zl. P 2490; 314/2024 vom 1. Juli 2024)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2024 trat

Pfarrer Mag. Heribert Michael Hribernig

in den Ruhestand.

Heribert Michael Hribernig wurde am 5. April 1961 in Graz als Sohn von Berta (geb. Poglitsch) und Ernst Hribernig geboren und am 6. Mai 1961 in der Grazer Heilandskirche getauft. Schon als Jugendlicher erlebte er 1974 im Rahmen eines Jugendtages in Bad Ischl seine Hinwendung zum Glauben. Am 8. Mai 1975 wurde er in der Grazer Erlöserkirche konfirmiert, sein Konfirmationsspruch lautet (Jes 61,10): „Ich freue mich im Herrn, und meine Seele ist fröhlich in meinem Gott.“

Heribert Hribernig begann mit der Kindergottesdienstarbeit und wurde 1976 gemeinsam mit Gaby und Johannes Hanek, Gerhard Harkam, Thomas Föhse und anderen zum Mitbegründer der Musikgruppe „Der Wegweiser“, die bis 1984 in Österreich und den Nachbarländern über 180 Auftritte hatte. Am 11. Juni 1979 legte Heribert Hribernig in Graz die Matura ab.

Am 3. April 1982 erfolgte in Graz die Eheschließung mit Agathe Gabriele (geb. Hanek). Den beiden wurden drei Kinder geboren.

Während seines Theologiestudiums leitete Heribert Hribernig einen Bibelkreis in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt. Am 26. Jänner 1984 bestand er das Examen pro candidatura und wurde mit 1. März 1984 als Lehrvikar der Gemeinde Wiener Neustadt mit dem Arbeitsschwerpunkt in der Tochtergemeinde Felixdorf zugeteilt. Sein Lehrpfarrer war Senior Ludwig Mernyi (Bad Vöslau).

Ab 1. September 1985 war Heribert Hribernig in Stainach-Irdning tätig. Sein Mentor war Pfarrer Max Honegger (Gröbming). Am 26. Feber 1986 legte

Heribert Hribernig das Examen pro ministerio ab und wurde am 13. April 1986 gemeinsam mit Johannes Hanek in der Grazer Kreuzkirche durch Senior Horst Hochhauser ordiniert, assistiert von Pfarrer Gottfried Fliegenschnee (Oberschützen) und Pfarrer Alfred Föhse (Stainz).

Nach Wahl durch die Gemeinde wurde Heribert Hribernig mit 1. Oktober 1986 zum Pfarrer von Stainach-Irdning bestellt und am 26. Oktober 1986 durch Superintendent Günter Rech in sein Amt eingeführt.

Im März 1989 wurde er zum Militärfarrer im Nebenamt bestellt. In den Jahren 1991/92 war er Administrator von Gröbming. In dieser Zeit wurde die Ruine der evangelischen Jakobskirche in Neuhaus, die während der Gegenreformation 1599 zerstört worden war, ausgegraben und 1992 die Gedenkstätte in Pürgg-Trautenfels errichtet. Heribert Hribernig begleitete diese Arbeiten und betreute in den folgenden Jahren die Gedenkstätte, an der regelmäßig Gottesdienste gehalten werden.

Zum 1. September 2000 wechselte Heribert Hribernig ins Burgenland und wurde zum Pfarrer von Markt Allhau bestellt. Neben der intensiven pfarrlichen Tätigkeit übernahm er eine Reihe von Projekten, wie die Kirchenrenovierung und die Errichtung einer neuen Orgel sowie zahlreiche Gottesdienste in Hörfunk und Fernsehen. Ab 2004 war er Leiter der Lektorenarbeit im Burgenland und ab 2005 der Missionsbeauftragte der Superintendentenz.

Nach einer Sabbatzeit im Jahr 2011 wurde er von der Gemeinde Markt Allhau wieder gewählt und neuerlich zum Pfarrer bestellt. Die Amtseinführung in seine zweite Amtszeit wurde am 31. Oktober 2012 von Superintendent Manfred Koch durchgeführt. In dieser

Zeit übernahm Heribert Hribernik einige übergemeindliche Aufgaben. So wurde er 2012 Mitglied der Synode (davor stellvertretendes Mitglied) und ab 25. Feber 2017 Senior.

Für sein langjähriges engagiertes Wirken in Gemeinde, Superintendentenz und Gesamtkirche sei Heribert Hribernik herzlich gedankt!

(Zl. P 1540; 383/2024 vom 16. Juli 2024)

Mit 1. September 2024 trat

Pfarrer Mag. Otto Mesmer

in den Ruhestand.

Otto Mesmer (bis 2004 Mezmer) wurde am 3. März 1959 in Braşov (dt.: Kronstadt) in Siebenbürgen (Rumänien) geboren und am 9. Juni 1959 in der ungarischen evangelisch-lutherischen Kirche (Magyar Evangélikus-Lutheránus Egyházközség) in Kronstadt getauft. Dort wurde er auch am 4. April 1974 konfirmiert. Von 1966 bis 1970 besuchte er die deutsche Grundschule und anschließend von 1970 bis 1976 das „Johannes-Honterus-Lyzeum“ in Kronstadt, um dann im Juni 1978 das Abitur am Lyzeum Nr. 1 in Codlea (dt.: Zeiden) im Burzenland, 15 km von Kronstadt entfernt, abzulegen.

Schon als Kind wuchs Otto Mesmer in seiner „einfachen, aber gläubigen Familie“ (wie er selbst schreibt) in das kirchliche Leben hinein und entschied, den Beruf des Pfarrers anzustreben. Das Studium am Protestantisch-Theologischen Institut in Cluj-Napoca (dt.: Klausenburg) schloss er mit der Erlangung des Diploms am 9. Juli 1983 erfolgreich ab. Am 26. August 1983 erfolgte schließlich seine Ordination in Sácele-Joseni (Kreis Harghita) durch Bischof Pál Szedressy.

Ab 1. Oktober 1983 wurde Otto Mesmer Pfarrvikar bzw. stellvertretender Pfarrer in Temesújfaló (dt.: Neudorf). Ab Herbst 1984 war er Dekanatsvikar in Arad, wo er besonders für die deutschen Gemeindeglieder zuständig war. Zur selben Zeit war er Pfarrvikar in der slowakisch-ungarischen Gemeinde Ťipar (dt.: Zipar) im Kreis Arad, wo er für den ungarischen Gottesdienst zuständig war. Sein mehrsprachiges Aufwachsen befähigte Otto Mesmer von Beginn seiner Berufstätigkeit an auch zum mehrsprachigen Dienst.

In seiner Zeit in Arad gingen er und Katalin Enikő (geb. Arato) am 5. Juli 1986 die Ehe ein. Ihnen wurden zwei Kinder geboren.

1991 vertrat Otto Mesmer seine Kirche, die Romániai Evangélikus-Lutheránus Egyház, bei der siebten Vollversammlung des World Council of Churches (ÖRK) in Canberra (Australien).

Im Frühjahr 1992 übersiedelte er nach Österreich und trat als Pfarrer in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. Mit 1. Juni 1992 wurde er Siget in der Wart zu-

geteilt, ab 1. Juli 1993 – nach erfolgter Wahl durch die Gemeinde – als Pfarrer bestellt und von Superintendent Gustav Reingrabner in sein Amt eingeführt. Zu seinen Aufgaben gehörten die Gottesdienste in ungarischer und deutscher Sprache sowie – neben zahlreichen anderen Bereichen – der Religionsunterricht und die Seelsorge im Krankenhaus in Oberwart.

Seit 3. Dezember 2001 war Otto Mesmer österreichischer Staatsbürger.

Ab 2005 änderte sich sein Tätigkeitsfeld: Siget in der Wart wurde zur halben Pfarrstelle, die zweite Hälfte wurde auf diözesaner Ebene eingerichtet. Otto Mesmer wurde mit dem Aufbau und der Pflege der Beziehungen zu den evangelisch-lutherischen Kirchen in Ungarn und Rumänien sowie der diözesanen Senior/inn/enarbeit beauftragt.

Dazu kamen die Polizei- und Notfallseelsorge sowie die Arbeit in der Feuerwehr auf örtlicher Ebene und Landesebene. Für mehrere Perioden war Otto Mesmer der von der Evangelischen Kirche A.B. gemäß § 4 des Volksgruppengesetzes beauftragte Vertreter im Volksgruppenbeirat im Bundeskanzleramt. 2012 wurde er als Pfarrer von Siget wiedergewählt und am 12. Dezember 2012 von Superintendent Manfred Koch in sein Amt (wieder-)eingeführt.

Für sein vielfältiges, weit über die Gemeinde und Kirche hinaus, wahrgenommenes Wirken wurden Otto Mesmer im Jahr 2017 mehrere Auszeichnungen verliehen. So die bronzene Verdienstmedaille des Roten Kreuzes und das Verdienstkreuz des Landes Burgenland für besondere Verdienste um das Bundesland, insbesondere für seine langjährige Tätigkeit bei der Polizei.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Otto Mesmer herzlich für sein langjähriges vielfältiges Wirken und wünscht Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1922; 379/2024 vom 15. Juli 2024)

Mit 1. September 2024 trat

Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger

in den Ruhestand.

Manfred Mitteregger wurde am 2. Juli 1959 in Klagenfurt geboren. Die erste kirchliche Heimat war ihm die Johanneskirche am Lendkanal, wo er noch im Juli 1959 getauft und am 31. Mai 1973 auch konfirmiert wurde. Sein Konfirmationsspruch könnte auch als Leitmotiv über seinem gesamten beruflichen Wirken stehen: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ (Heb 13,8).

Nach der Absolvierung der Pflichtschule begann Manfred Mitteregger mit der Lehre und der anschließenden Berufstätigkeit als Bürokaufmann. Zusätzlich besuchte er die Handelsakademie für Berufstätige in Klagenfurt und legte dort am 13. Juni 1980 die Reifeprüfung ab.

Noch im selben Jahr begann er mit dem Theologiestudium in Wien, das ihn für ein Jahr auch nach Tübingen führte. Am 27. Juni 1986 legte er das Examen pro candidatura ab. Zum Theologiestudium und dem Berufswunsch, Pfarrer zu werden, war er nach eigenen Worten durch die selbst erfahrene „heilvolle Wirkung des Christentums“ gekommen. So reifte in ihm der Entschluss, Menschen mit der frohen Botschaft helfend zu begleiten und zur Seite zu stehen. Schon während der Studienzeit engagierte er sich in der Konfirmand/inn/enarbeit in der Gemeinde Wien-Innere Stadt, bei diversen Gemeindeveranstaltungen in Wien-Hetzendorf und im Theologenheim in der Blumengasse, dem heutigen Wilhelm-Dantone-Haus.

Am 20. Feber 1982 schloss er mit Waltraud (geb. Kuss) in Spittal an der Drau, wo Waltraud zuhause war, die Ehe. Ihnen wurden zwei Kinder geboren. Waltraud Mitteregger war ebenfalls im geistlichen Amt tätig und Pfarrerin in Müzzzuschlag, Bad Aussee, Kirchdorf/Krems und Schladming (ABl. 11/2021).

Ab Herbst 1988 wurde Manfred Mitteregger als Lehrvikar der Gemeinde Vöcklabruck zugeteilt. Sein Pfarrpater war der Ortspfarrer und spätere Superintendent Hansjörg Eichmeyer. In seiner Vöcklabrucker Vikariatszeit wurde Manfred Mitteregger 1989 zum Doktor der Theologie promoviert. Seine Dissertation trägt den Titel: „Austritt aus der Kirche - Beitritt zu neuen religiösen Bewegungen“, eine religionssoziologische Studie am Beispiel der Vereinigungskirche, der Hare-Krishna-Bewegung und des Christlichen Zentrums Amstetten (seit 2011 Mitglied der „Freien Christengemeinden Österreichs - Pfingstgemeinde Österreich“ und damit der „Freikirchen in Österreich“).

Ab 1. September 1990 war Manfred Mitteregger als Pfarramtskandidat im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen. Sein Mentor war Rektor Gerhard Gäbler. Am 25. März 1992 legte Mitteregger das Examen pro ministerio (mit „sehr gut“) ab und wurde am 16. Mai 1992 in der Kirche in Gallneukirchen von Superintendent Hansjörg Eichmeyer zum geistlichen Amt ordiniert.

Nach erfolgter Wahl durch die Gemeinde wurde er mit 1. September 1992 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Gröbming bestellt und am 13. September 1992 von Superintendent Ernst-Christian Gerhold in sein Amt eingeführt. Manfred Mitteregger blieb mit einer Wiederwahl 2012 bis zu seinem Pensionsantritt am 1. September 2024 Pfarrer von Gröbming. Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums als Gröbminger Pfarrer, das im Jahr 2017 gefeiert wurde, wurde ihm von Bürgermeister Alois Guggi die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde verliehen.

Theologisch beheimatet war er als Pfarrer etwa in der „Geistlichen Gemeinde - Erneuerung in der Evangelischen Kirche“ und auch im „Lutherischen Lektorenbund“. In beiden Vereinen übernahm er verschiedene ehrenamtliche Funktionen.

Doch blieb sein langjähriges Wirken nicht von Krisen verschont. Für seinen Beruf besonders gravierend war

die Tatsache, dass Manfred Mitteregger schon seit dem Jahr 1997 an den Stimmbändern erkrankt war, was seine Arbeitsmöglichkeiten deutlich einschränkte. Einige Zeit war es ihm selbst ungewiss, ob er als Pfarrer weiterhin tätig sein könnte. Auf Basis seines tiefen Glaubens und getragen von einem Netz der Unterstützung gelang es ihm, auch mit dieser Belastung seinen Beruf weiter auszuüben. Gerade aus dieser eigenen, existenziellen Erfahrung wusste er sich berufen, den Menschen Wege zu praktischer Lebenshilfe aus dem Glauben aufzuzeigen. Dazu hielt er zahlreiche Vorträge und veröffentlichte eine Reihe von Schriften, die gratis verteilt wurden. Bis zum Beginn des Jahres 2024 wurden von diesen „Hoffnungs- und Ermutigungsbroschüren“, deren Themen von gesunder Ernährung über Fasten bis zur Lebenshilfe aus den Psalmen reichen, mehr als 110.000 Exemplare verteilt.

Im Namen der Evangelischen Kirche dankt der Oberkirchenrat für diesen langen und treuen Dienst, der durch die persönliche Prägung Pfarrer Mittereggers auch nachhaltige, über die Gemeinde hinauswirkende, Akzente setzen konnte und wünscht Gottes Segen für die Zukunft.

(Zl. P 1583; 380/2024 vom 15. Juli 2024)

Mit 1. September 2024 trat

Pfarrerin OStR.ⁱⁿ Mag.^a Andrea Petritsch

in den Ruhestand.

Andrea Anita Petritsch wurde am 16. August 1959 in Wien als Tochter von Gerlinde (geb. Wegscheidler) und Dr. phil. Dr. theol. Harald Zimmermann geboren. Sie wurde am 27. September 1959 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien getauft. Die Volksschule besuchte sie noch in Wien-Hietzing, dann übersiedelte die Familie nach Deutschland. Der Vater wurde Professor für mittelalterliche Geschichte an den Universitäten Saarbrücken (1967 bis 1978) und Tübingen (1978 bis 1994).

So wurde Andrea am 20. Mai 1973 in Saarbrücken-Eschberg konfirmiert. Ihr Konfirmationsspruch lautet (1. Tim. 6,12): „Kämpfe den guten Kampf des Glaubens; ergreife das ewige Leben, wozu du auch berufen bist und bekannt hast das gute Bekenntnis vor vielen Zeugen.“

Am 16. Juni 1978 legte sie das Abitur in Saarbrücken ab. Schon als Schülerin arbeitete sie mit Menschen mit Behinderungen und zusätzlich in Jugendfreizeiten der „Kreuzfahrer“ im Haus Landskron (1976 bis 1983). Seit dem Jahr 2006 ist sie die Vorsitzende des Vereins „Haus Landskron“, der der Träger der Einrichtung ist.

Neben ihrem Theologiestudium leitete sie bereits die Jugendarbeit in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, für die sie auch als Gemeindevertreterin gewählt wurde. Am 1. Juli 1983 bestand sie das Examen pro candidatura und begann am 1. Okto-

ber 1983 ihr Lehrvikariat bei Pfarrer Josef Leuthner in Wien-Innere Stadt. Mit 1. September 1984 setzte sie die Vikariatsausbildung bei Pfarrer Erwin Schneider in Wien-Lainz fort und ab 1. Feber 1986 in Wien-Gumpendorf bei Pfarrer Johannes Dantine.

Am 26. Juni 1986 legte sie das Examen pro ministerio ab und wurde am 29. Juni 1986 durch Bischof Dieter Knall, assistiert von ihrem Vater Harald Zimmermann und Pfarrerin Hannelore Reiner, in der Lutherischen Stadtkirche ordiniert.

Am 5. September 1980 schloss sie mit Ernst Dieter Petritsch die Ehe und brachte in den folgenden Jahren vier Kinder zur Welt.

Nach Ablauf der Karenzzeit arbeitete sie im Religionsunterricht an Volksschulen und den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (BAKIP), wie die heutigen Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) damals hießen. Immer mehr wurde die theologische Arbeit für und mit Kindern zu ihrem Schwerpunkt. Seit 1988 war sie Mitglied im „Arbeitskreis Kindergottesdienst“ der Evangelischen Jugend Österreich. Ab 1. April 1990 war sie theologische Mitarbeiterin in Wien-Lainz für Kinder-, Schüler- und Familiengottesdienste und wurde am 15. Mai 1991 zur Beauftragten für die Kindergottesdienstarbeit in der Superintendentenz Wien bestellt, für die sie auch von 1992 bis 2004 das Kindergartentreferat leitete. Seit 1988 hatte sie den Vorsitz im „Arbeitskreis Kindergottesdienst“. Sie leitete in Kooperation mit dem ERPI und der EJO zahlreiche Fort- und Weiterbildungsstagen für Kindergottesdienst und religiöse Erziehung.

Aufgrund der mit diesem Engagement erworbenen Expertise wurde sie 1994 in die Textplankommission des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst der EKD berufen. In dieser Funktion folgte ihr ihre Tochter Pfarrerin Angelika Petritsch. Nach deren tragischem Unfalltod im Jahr 2019 übernahm Andrea Petritsch gemeinsam mit Pfarrerin Anna Kampl erneut diese Aufgabe.

Am 1. Jänner 2003 wurde Andrea Petritsch zur Pfarrerin auf der 20-%-Pfarrstelle zur Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Superintendentenz Wien bestellt. Ab 1. September 2005 wurde sie nach erfolgter Wahl durch die Gemeinde Pfarrerin in Wien-Döbling und wurde am 25. September 2005 von Superintendent Hansjörg Lein in ihr Amt eingeführt. In Wien-Döbling war Andrea Petritsch zunächst auf der weiteren Pfarrstelle tätig und ab 1. September 2012 schließlich auf der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle. Ab 2012 war sie Mitglied von Synode und Generalsynode.

Mit 1. September 2018 wurde sie zur Pfarrerin von Jenbach bestellt und am 4. November 2018 von Superintendent Olivier Dantine in ihr Amt eingeführt. Am 19. Juni 2021 wurde sie zur Seniorin gewählt und erhielt am 30. Juni 2022 den Berufstitel „Oberstudienrätin“ verliehen. Andrea Petritsch sagt von sich

selbst, dass sie eine „begeisterte Pfarrerin und Theologin“ ist, deren spezielles Interesse der Arbeit mit Kindern gehört.

Im Namen der Evangelischen Kirche sei Andrea Petritsch für ihr langjähriges Engagement besonders für die Kinder herzlich gedankt!

(Zl. P 1535; 382/2024 vom 16. Juli 2024)

Mit 1. September 2024 trat

Pfarrerin Mag.^a Barbara Schildböck

in den Ruhestand.

Geboren wurde Barbara Renate Charlotte Schildböck am 9. Jänner 1964 als erstes Kind ihrer Eltern Renate Anna Dorothea (geb. Zimmermann) und Dr. Heinrich Alois Schildböck in Wien-Penzing. Am 8. März 1964 wurde sie in der Wiener Lutherischen Stadtkirche von Pfarrer Walter Zimmermann getauft. Ihr Taufspruch, der sie durch ihr Leben begleitet und den sie sich ganz zu eigen machte, steht bei Jesaja 43,1: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst.“ In Wien-Währing erfolgte am 4. Mai 1978 die Konfirmation durch Pfarrer Martin Bolz; ihr Konfirmationsspruch ist: „Nun aber bleibt Glaube, Hoffnung, Liebe.“ (1 Kor 13,13)

Barbara Schildböck absolvierte das Bundesgymnasium in Döbling und maturierte dort am 28. Juni 1982 „mit gutem Erfolg“. Schon während ihrer Schulzeit engagierte sie sich in ihrer Pfarrgemeinde Wien-Döbling. Gleich nach der Matura begann sie das Studium der evangelischen Theologie in Wien. Mit Freude und Engagement arbeitete sie sowohl in der Hochschulgemeinde als auch in der Fachschaftsvertretung mit. Während des Studiums beschäftigte sie sich intensiv mit der Geschichte des Judentums in Österreich und beteiligte sich an zahlreichen Projekten. Prägend für sie waren ihre Auslandssemester in Zürich (WS 1985/86) und in Tübingen (SS 1986). Am 3. Oktober 1989 legte sie die zweite Diplomprüfung der Evangelischen Theologie ab.

In ihrer Zeit als Lehrvikarin ab 1. November 1989 bei Senior Michael Neubauer in Bruck an der Mur lernte sie die Arbeit einer Pfarrgemeinde genauer kennen. Ab September 1991 wurde sie in Timelkam als Vikarin bei Seniorin Hannelore Reiner bestellt. Schon bald setzte sie für sich einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern, besuchte zahlreiche Fortbildungen im Bereich des Kindergottesdienstes und überlegte sich neue und kreative Methoden, um jungen Menschen das Evangelium nahe zu bringen.

Im September 1993 wurde sie als Pfarramtskandidatin in die unbesetzte Gemeinde Neuhaus am Klausenbach berufen. Ihr Mentor und Administrator war Pfarrer Richard Liebeg. Im Ort wurde sie liebevoll aufgenommen und fügte sich bald wunderbar in die dörfliche Gemeinschaft ein. So wurde sie Mitglied der freiwilligen

ligen Feuerwehr, engagierte sich in mehreren sozialen Bereichen und arbeitete eng mit der damaligen Gemeindegemeinschaft zusammen. Am 25. Mai 1994 legte sie das Examen pro ministerio ab. Am 4. September 1994 wurde Barbara Schildböck durch Superintendent Gustav Reingrabner in Neuhaus am Klausenbach ordiniert, assistiert von Pfarrer i.R. Klaus Zimmermann und Pfarrer Richard Liebeg.

Stets war sie an aktuellen politischen Situationen interessiert und nahm heftig Anteil an der Situation von Flüchtlingen in der ganzen Welt. So ist es nicht verwunderlich, dass sie im Sommer 1996 eine sechsköpfige bosnische Familie in das große Pfarrhaus aufnahm (ein Haus, das sie stets als zu groß für sich allein empfand), welche viereinhalb Jahre dort blieb.

Mit 1. September 1996 wurde sie zur Pfarrerin von Neuhaus am Klausenbach bestellt. In ihrem umfangreichen Amtsauftrag stand unter anderem: Religionsunterricht, Seelsorge, Gottesdienste in Neuhaus, Minihof-Liebau, Jennersdorf, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenenbildung und Hauskreisarbeit. All diese Aufgaben führte sie mit großer Gewissenhaftigkeit aus. Ihre Sorge und ihr Mitgefühl galten immer denjenigen, von denen sie merkte, dass sie Hilfe und Unterstützung brauchten. Dabei stellte sie sich und ihre Bedürfnisse stets hintan.

Am 15. Dezember 1996 wurde sie durch Superintendentin Gertraud Knoll amtseingeführt, assistiert von Pfarrer Stephan Strohrigel und Pfarrer Richard Liebeg.

Nach vielen Jahren im Südburgenland und einer Sabbatzeit wechselte sie 2003 auf die 50%-Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Hartberg. Dabei hatte sie im großflächigen Gemeindegebiet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gottesdienste in Hartberg und Stift Vorau, Hausbesuche und die Betreuung zahlreicher in der Gemeinde verankerter Kreise über. Durch vermehrten Religionsunterricht ergänzte sich die Stelle 2006 auf 100 %. Am 22. Oktober 2006 erfolgte die Amtseinführung durch Superintendent Hermann Miklas, assistiert von Pfarrerin Dorothea Haspelmath-Finatti und Pfarrer Hans Taul. Sie predigte zu Psalm 81,2 und 2 Kor 12,9. Wie es ihre besondere Gabe ist, konnte sie auch in dieser Predigt einen beeindruckenden Bogen von scheinbar harmlosen Blumen hin bis zur Notwendigkeit der Vergabe von Mikrokrediten schlagen.

Barbara Schildböck war hauptsächlich im Unterricht an Pflichtschulen eingesetzt und nahm diesen sehr ernst. Es war ihr stets ein Anliegen, auf dem Laufenden zu sein, was Methodik und Lehrpläne betrifft. Selbstverständlich war sie bei allen Fortbildungen und Pfarrertagungen anwesend und brachte sich dort auch immer mit interessanten Fragestellungen und aktuellen Themen ein. Sie engagierte sich in der evangelischen Schule in Hartberg und in vielen anderen Schulen in ihrem weitläufigen Gemeindegebiet. Mit 1. September 2018 wurde Pfarrerin Schildböck nach Wahl

durch die Gemeindevertretung auf die neue 75%-Pfarrstelle mit erhöhtem Religionsunterricht wieder bestellt.

Auch in Hartberg nahm sie Menschen in das Pfarrhaus auf: von 2016 bis heute leben Familien aus dem Iran oder der Ukraine dort. Ein besonderes Anliegen war Pfarrerin Schildböck auch die Betreuung von erwachsenen Taufwerber/innen.

Neben ihrer warmherzigen Zuneigung zu anderen zeichnet Pfarrerin Schildböck auch ihre Neugierde auf Neues, ihre große Reiselust (stets mit öffentlichen Verkehrsmitteln) und ihre große Kreativität aus.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Barbara Schildböck für ihre Tätigkeit, wünscht ihr auf ihrem weiteren Weg Gottes reichen Segen und ruft nochmal ihren Taufspruch in Erinnerung: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst.“

(Zl. P 1760; 394/2024 vom 18. Juli 2024)

Mit 1. September 2024 trat

Pfarrer Mag. Martin Schlor

in den Ruhestand.

Martin Schlor wurde am 15. Juni 1959 in Wien als Sohn von Ludmilla Friederike Beatrix (geb. Bolf) und Alfred Schlor geboren. Er wuchs im 10. Wiener Gemeindebezirk (Favoriten) auf. Die Familie war seit den 1930er Jahren sozialistisch geprägt und der Kirche gegenüber seit Generationen distanziert eingestellt. Unter dem äußeren Druck des „Ständestaates“ ließen sich Martin Schlors Großvater und Vater evangelisch taufen, sind aber später wieder aus der Kirche ausgetreten. Martin wurde am 15. August 1959 römisch-katholisch getauft. Er besuchte das Gymnasium in der Ettenreichgasse, an dem er am 5. Juni 1978 die Matura ablegte.

In den 1970er Jahren entstand eine engere Beziehung zum Jugendkreis der Evangelischen Pfarrgemeinde Perchtoldsdorf, den der aus dem CVJM stammende Anderl Berghöfer geleitet hat. Martin Schlor: „Er verstand es, mir Christus näherzubringen und meinen Glauben zu wecken. Das war für mich eine völlig neue Welt.“¹

Martin Schlor wurde selbst Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Perchtoldsdorfer Gemeinde und auf diversen Freizeiten der Evangelischen Jugend. Nach der Zeit in Perchtoldsdorf engagierte er sich in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, wo er einen Hausbibelkreis und ein regelmäßiges Gebets-treffen leitete. Im Jahr 1980 wurde er Mitglied der Evangelischen Kirche.

Zu dieser Zeit hatte er bereits seine Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit in Wien-Floridsdorf (1978 bis 1980) absolviert. Es folgten ein Jahr am Institut für Heimerziehung der Stadt Wien sowie der Zivildienst.

Ab 1. November 1982 war Martin Schlor als Sozialarbeiter („Gemeindehelfer“) für diakonische Aufgaben in Wien-Innere Stadt tätig. Die Jugendarbeit war und blieb sein Schwerpunkt. Im Jahr 1984 begann er neben der Berufstätigkeit mit dem Studium der evangelischen Theologie.

Am 8. November 1985 heirateten er und Nada Helene (geb. Albert). Den beiden wurden zwei Kinder geboren.

Am 30. Juni 1989 bestand er die zweite Diplomprüfung und schloss damit sein Studium ab. Ab 1. September 1989 war Martin Schlor Lehrvikar bei Pfarrer Gerhard Krömer in Schladming.

Für das Jahr als Pfarramtskandidat ab 1. September 1991 wurde er der Pfarrgemeinde Pinkafeld zugeteilt. Am 24. Juni 1992 legte er das Examen pro ministerio ab und wurde am 5. Juli 1992 in Pinkafeld durch Superintendent Gustav Reingrabner, assistiert von Superintendent i.R. Erich Wilhelm und Militärdekan Pfarrer i.R. Erich Wagner, ordiniert.

Zum 1. September 1992 wurde er zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle in Pinkafeld bestellt und am 8. November 1992 gemeinsam mit Pfarrer Gerhard Harkam, der die amtsführende Pfarrstelle innehatte, in das Amt eingeführt. Ab 1. September 2006 war Martin Schlor nach erfolgter Wahl durch die Gemeinde amtsführender Pfarrer in Pinkafeld. Die Jugendarbeit blieb auch jetzt ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Dazugekommen ist das Engagement in der Feuerwehr, der er seit 1993 angehörte. Im Jahr 2000 wurde er zum evangelischen Landesfeuerwehrkurat ernannt und konnte mit der römisch-katholischen Kirche die burgenländische Notfallseelsorge aufbauen. So hat Gott - wie Martin Schlor selbst sagt - seinen Lebenstraum Wirklichkeit werden lassen.

Im Namen der Evangelischen Kirche sei Martin Schlor für sein engagiertes Wirken herzlich gedankt!

¹ Martin Schlor, In Beziehung mit Gott-Mensch-Bibel, in: Matthias Geist/Maria K. Moser (Hg.), Meine persönliche Reformation (Wien/Graz/Klagenfurt 2017), 49-62 (Zitat: 53)

(Zl. P 1773; 385/2024 vom 16. Juli 2024)

Mit 1. Oktober 2024 trat

Pfarrer Dr. Stefan Schumann

in den Ruhestand.

Geboren wurde Stefan Schumann am 15. September 1959 in Hausham (Landkreis Miesbach, Bayerisches Oberland). Am 8. September 1963 wurde er in der Emmaus-Kirche in Langenhagen (Niedersachsen) getauft und am 18. Juni 1978 in Cuxhaven-Ritzbüttel konfirmiert. Die Schulzeit verbrachte er in Heilbronn, auf Helgoland und in Cuxhaven, wo er am 17. Dezember 1980 das Abitur ablegte.

Stefan Schumann studierte ab dem Wintersemester 1981/82 evangelische Theologie in Münster. Mit dem Wintersemester 1984/85 war er zum Studium in Wien eingeschrieben, widmete sich aber zuerst der Tätigkeit im theaterpädagogischen Bereich, etwa der Leitung des Theaterlabors der Universität Wien. Ab 1986/87 setzte er das Theologiestudium in Wien fort und absolvierte im August 1987 und im Juli 1988 Gemeindepraktika in Wildemann im Oberharz.

Am 12. Juli 1989 heirateten er und Korinna Josefa Elsinger. Den beiden wurde ein Kind geboren. Seit 13. August 1990 ist Stefan Schumann österreichischer Staatsbürger.

Sein Theologiestudium schloss Stefan Schumann am 6. Feber 1990 durch die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers ab. Der Abschluss wurde in Wien nostrifiziert und Stefan Schumann zum Magister der Theologie.

Mit 1. September 1990 begann er als Lehrvikar in Wien-Döbling bei Lehrpfarrer Senior Klaus Lehner. Ab 6. Mai 1991 übertrug man ihm für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Evangelische Künstler-, Circus- und Schaustellerseelsorge. Zum 1. September 1992 erfolgte seine Zuteilung nach Wien-Landstraße mit Mentor Senior Dieter Steininger. Am 17. Juni 1993 legte Stefan Schumann das Examen pro ministerio ab und wurde am 4. Juli 1993 in der Pauluskirche in Wien-Landstraße von Superintendent Werner Horn ordiniert.

Zum 1. September 1993 wurde er zum Pfarrer der Gemeinde Wien-Landstraße auf der nicht mit der Amtsführung betrauten Pfarrstelle bestellt und am 19. September 1993 durch Superintendent Werner Horn in sein Amt eingeführt. Sein umfassender Amtsauftrag wurde 2003 nach dem „Modellversuch Teampfarramt“, den er gemeinsam mit Pfarrerin Christine Hubka betrieb, erneuert.

Ab 9. März 1994 war Stefan Schumann mit der Leitung der Evangelischen Künstler-, Circus- und Schaustellerseelsorge betraut.

1998 wurde er zum Obmann des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich gewählt. Er nahm diese Aufgabe mit großer Hingabe und profunder Kompetenz bis zum Jahr 2023 wahr und verstand es, die Interessen der Pfarrer/innen immer im Blick auf die Gesamtkirche zu vertreten. Aufgrund dieser Funktion wurde er 1999 zum Mitglied der Synode und Generalsynode berufen und war Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Theologischen Ausschusses. Er beteiligte sich an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pfarrer/inne/n, wurde zum Lehrpfarrer und ab 2001 Lektor am Institut für Praktische Theologie und Religionspsychologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien. Im Feber 2003 schloss er sein Doktorat mit einer Arbeit unter dem Titel: „Theorien und Technologien des Cyberspace im Kontext chiliastisch-utopischer Tendenzen der Neuzeit“ (Veröffentlichung

Saarbrücken 2012) ab und wurde zum Doktor der Theologie promoviert.

Am 15. November 2003 wählte ihn die Superintendentenversammlung Wien zum Senior, was er bis 2006 blieb. Vom 1. Februar 2006 bis 31. Jänner 2007 wurde sein Beschäftigungsausmaß auf 50 % reduziert, weil er eine 20-Stunden-Anstellung zur wissenschaftlichen Mitarbeit am Institut für Praktische Theologie und Religionspsychologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bei Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Heine übernahm.

Mit 1. Oktober 2006 wurde Stefan Schumann zum Leiter des Studierendenheims „Wilhelm-Dantone-Haus“ in der Blumengasse bestellt. Diese Bestellung wurde 2012 wieder vorgenommen. Am 1. Februar 2007 trat Stefan Schumann seinen Dienst auf der 50-%-Teilpfarrstelle eines Hochschulpfarrers in Wien an.

Mit 1. September 2020 wurde Stefan Schumann als amtsführender Pfarrer der Gemeinde Wien-Währung & Hernals zugeteilt und am 26. Juni 2022 durch Superintendent Matthias Geist in sein Amt eingeführt.

Für sein so vielfältiges, hochengagiertes und qualifiziertes Wirken als Seelsorger im Prater, Lehrender an der Universität, Verhandler bei den Kollektivvertragsverhandlungen, vor allem aber als Theologe und Pfarrer sei Stefan Schumann im Namen der Kirche von Herzen gedankt.

(Zl. P 1867; 384/2024 vom 16. Juli 2024)

Mit 1. September 2024 trat

Pfarrer Mag. Friedrich van Scharrel

in den Ruhestand.

Friedrich Berend Itumeleng van Scharrel wurde am 27. Jänner 1959 in Rustenburg in der Südafrikanischen Union (ab 1960: Republik Südafrika) geboren. Seine Eltern waren Käte (geb. Prigge) und Bernhard Friedrich van Scharrel. Der Vater war als Missionar der Hermannsburger Mission im südlichen Afrika tätig. Getauft wurde Friedrich van Scharrel durch seinen Vater am 8. März 1959 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ramotswa in der Diözese Botswana der „Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELCA)“. Konfirmiert wurde er ebenfalls vom Vater am 7. Oktober 1973 in der Kirche der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Hakboslaagte, die heute zur „Northeastern Evangelical Lutheran Church in South Africa (NELCSA)“ und somit zur „Vereinigten Evangelisch Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (VELKSA)“ gehört. Als Konfirmationspruch wurde Friedrich van Scharrel mitgegeben: „Denn ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die glauben, die Juden zuerst und ebenso die Griechen.“ (Röm 1,16)

Nach erfolgreichem Schulbesuch bestand Friedrich van Scharrel die Reifeprüfung am 1. Jänner 1978. Es folgten der Militärdienst (1982 bis 1983) und das Theologiestudium an der Universität Natal (seit 2004:

University of KwaZulu-Natal) in Pietermaritzburg, das 1981 mit dem Bachelor of Arts und 1985 mit dem Bachelor of Arts (Honours) im Fach Biblical Studies abgeschlossen wurde.

In Hakboslaagte heirateten er und Gerhild (geb. Auer) am 9. April 1983. Den beiden wurden zwei Kinder geboren.

Das Erste Theologische Examen bestand Friedrich van Scharrel am 20. Jänner 1986 vor der Prüfungskommission der „Vereinigten Evangelisch Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (VELKSA)“ in Johannesburg. Danach studierte er für drei Semester Theologie in München und absolvierte als Gast sein Vikariat in Bayern, und zwar von 1. September 1987 bis 30. Oktober 1988 in Münnerstadt (Landkreis Bad Kissingen in Unterfranken) und von 1. November 1988 bis 31. Jänner 1990 in Zell im Fichtelgebirge im oberfränkischen Landkreis Hof. Am 2. Oktober 1989 legte er die Theologische Anstellungsprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ab.

Friedrich van Scharrel trat in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und wurde mit 1. März 1990 der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiedweg-Bad Kleinkirchheim zur Dienstleistung zugeteilt. Sein Mentor war Pfarrer Gerhard Glawischnig aus Unterhaus.

Am 21. Juli 1991 wurde er in der evangelischen Kirche in Bad Kleinkirchheim durch Superintendent Herwig Sturm ordiniert, assistiert von seinem Vater Pfarrer i.R. Bernhard van Scharrel und Pfarrer Martin Müller (Waiern).

Mit 20. März 1992 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiedweg-Bad Kleinkirchheim bestellt und am 20. September 1992 in der evangelischen Kirche in Wiedweg durch Superintendent Herwig Sturm in sein Amt eingeführt.

Am 20. September 1993 erfolgte die Nostrifizierung der Studienabschlüsse in Österreich, die Friedrich van Scharrel in Südafrika erworben hatte.

Mit 1. Oktober 1998 wechselte er die Pfarrstelle und wurde zum evangelischen Seelsorger in Krankenhaus und Gefängnis für die Pfarrgemeinden in Klagenfurt und Villach bestellt. In dieses Amt wurde er in der Johanneskirche in Klagenfurt am 15. November 1998 durch Superintendent Joachim Rathke eingeführt und am 1. September 2012 für eine weitere Amtsperiode wiederbestellt.

Von 2000 bis 2012 war Friedrich van Scharrel zusätzlich als Notfallseelsorger tätig. Seit 2003 leitete er Ausbildungen in Seelsorge für ehrenamtlich Mitarbeitende in Krankenhauseelsorge und Besuchsdienst.

Friedrich van Scharrel ist einen sehr weiten Weg geführt worden. Für sein Wirken in Gemeinde und in der übergemeindlichen Seelsorge sei ihm im Namen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich herzlich gedankt.

(Zl. P 1853; 386/2024 vom 16. Juli 2024)

Mitteilungen

211. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 20. Oktober 2024: Österreichische Bibelgesellschaft

Mit meinem herzlichen Dank für die Kollekte vom Vorjahr kommt meine herzliche Bitte, die Arbeit der Bibelgesellschaft auch heuer zu unterstützen.

Die Projekte der Bibelgesellschaft sind vielfältig. Alle haben das Ziel, Menschen einen Zugang zur Bibel zu eröffnen. Jahr für Jahr werden hunderte kostenlose Bibelausgaben in den verschiedensten Sprachen für Asylwerbende und Menschen in Haft zur Verfügung gestellt. Bibeln für Geflüchtete sowie Asylwerber/innen, vor allem Bibeln auf Farsi und Arabisch sowie Ukrainisch, sind gefragt. In vielen Gemeinden werden Asylwerbende auf die Taufe vorbereitet oder in schwierigen Situation begleitet. Eine Vielzahl an Sprachen wird in der Haft gesprochen. Über Gefangenenseelsorger/innen kommen Bibeln in den gewünschten Sprachen zu den Insassen, die dann mit der Bibel ihre Erfahrungen machen – wie diese: „Die Bibel ist eine Betriebsanleitung, ein Wegweiser, um nicht verloren zu gehen.“

Viele Schulklassen und Gruppen aus Gemeinden, wie etwa Konfirmand/inn/enkurse, besuchen unser Bibelzentrum in Wien. Was die meist jungen Besucher/innen hier an Informationen über die Bibel, ihre Geschichte und ihre Botschaft erfahren und erleben, findet überaus positives Echo, wie die Reaktion einer Religionslehrerin zeigt: „Ich möchte Ihnen gerne mitteilen, dass alle Kinder begeistert waren von unserem Ausflug ins Bibelzentrum. Sie haben dort unglaublich viel gelernt, Spannendes gesehen, der Schreib-Workshop war toll, sie konnten alles fragen, was sie interessiert hat, und wären gerne noch viel länger geblieben, um in den verschiedenen Bibelausgaben zu stöbern. Ich freue mich schon sehr, Sie im kommenden Schuljahr wieder mit einer Klasse zu besuchen.“ Unsere Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung und unsere Wanderausstellungen werden von Gemeinden gerne angenommen. Unser 2024 fertig gestellter Online-Bibelkurs „Am Punkt.“ bietet Interessierten wie Bibelrunden Anregungen für alle 66 biblischen Bücher.

Diese und andere Projekte der Bibelgesellschaft sind nur dank der Unterstützung mit Spenden und Kollekten überhaupt möglich. Dank Ihrer Kollekte am heutigen Bibelsonntag kann die Bibelgesellschaft die Bibel lebendig werden lassen und Zugänge zur Bibel eröffnen – ein ganz und gar evangelisches Anliegen!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft

(Zl. WI-KOL16-001624/2024)

212. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2024: Gustav-Adolf-Verein

Die Kollekte dient der Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins, womit schwerpunktmäßig folgendes Projekt unterstützt wird:

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck an der Mur

Liebe Besuchende des Gottesdienstes am Reformationstag!

Der Reformation, dem Grundstein unseres evangelischen Glaubens und unserer Kirche, wollen wir wie alljährlich am 31. Oktober 2024 gebührend gedenken und den Gottesdienst feierlich begehen. Martin Luthers Lied „Ein feste Burg ist unser Gott“ wird selbstverständlich nicht fehlen.

Auch unser Pfarrhaus möge eine feste Burg sein und bleiben, dafür sind jedoch laufend Instandhaltungen und Anschaffungen zur Wärmedämmung notwendig. Der Fenstertausch ist für unsere Pfarrgemeinde eine große Herausforderung, zwei Teilsanierungen wurden bereits geschafft, nun steht der Abschluss dieser Arbeiten bevor: In Sonderanfertigung müssen sechs große und zwei kleinere Fenster getauscht werden mit allen Nebenarbeiten. Die Kosten hierfür belasten unser Gemeindebudget sehr stark, doch Ihre Kollekte am Reformationstag wäre eine unschätzbare große Hilfe.

Im Namen unserer Pfarrgemeinde bedanke ich mich schon im Voraus herzlich für Ihre Kollekte, die wohlüberlegt verwendet wird.

Senior Mag. András Pál
Kuratorin Christine Mahrer

(Zl. WI-KOL07-001748/2024)

213. Kollektenaufruf für den Dreitletzen Sonntag des Kirchenjahres, 10. November 2024: Martin-Luther-Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer/innen, Gemeindepädagog/inn/en sowie Lektor/inn/en. Er tut das mit der Organisation von theologischen Tagungen, Gewährung von Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und Beihilfen für Talare.

Er hilft den Gemeinden auch bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, er unterstützt sie bei Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2023. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in ganz Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikar/inn/e/n und Lektor/inn/en unserer Kirche wurden bei der Finanzierung des Ersttalar unterstützt. In Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Erlangen konnte auch unseren Partnerkirchen und -gemeinden in Rumänien, der Slowakei und Ungarn geholfen werden.

„Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht“ – unter dieses Motto stellt der Martin-Luther-Bund seine „Diasporagabe“ des Jahres 2024. Sie ist der Ausbildung Ehrenamtlicher für den freiwilligen Pastoraldienst in Krankenhäusern gewidmet, einem Projekt der „Evangelischen Kirche A.B. in der Slowakei“.

Die Ausbildung von Mitgliedern der EKAB in der Slowakei für den ehrenamtlichen pastoralen Dienst in Krankenhäusern ist ein wichtiger Teil des Konzepts für Mission und Bildung der EKAB in der Slowakei 2021 bis 2030. Seelsorge und pastorale Beratung sind das „Rückgrat“ jeder Kirche in der Post-Covid-Ära. Dafür ist es notwendig, auch ehrenamtliche Kirchenmitglieder in diesem Bereich auszubilden, da die Zahl der ordinierten Amtsträger in der EKAB stetig abnimmt. Deshalb wurde das EKAB-Projekt „Ehrenamtliche Krankenhauseelsorge“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, Ehrenamtliche vorzubereiten, um im Team mit den Geistlichen in den verschiedenen Kirchengemeinden und Senioraten tätig werden zu können.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch weiterhin durch Ihre Kollekte und Spenden zu unterstützen und danken dafür.

Ihr Pfarrer Mag. Jörg Lusche
Bundesobmann

(Zl. WI-KOL18-001921/2024)

214. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche – Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. der DONAU Versicherungen AG gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 11. Dezember eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2025 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2024 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde in ABl. Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versi-

cherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2024 bei Oberkirchenrätin Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner (eva.lahnsteiner@evang.at) einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die DONAU Versicherungen AG für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr, und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

(Zl. WI-VER02-001628/2024)

215. Österreichischer Nationalfeiertag – 26. Oktober 2024

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Zl. LK-ALL01-001945/2024)

Motivenbericht: Zulassung der neu vertonten Teile der neuen Liturgie „Singen und Beten – Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“

Die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. bekam im Jahr 2019 von der Synode den Auftrag, eine neue Liturgie zu erarbeiten. Dieser Aufgabe ist die Kommission in jahrelanger Arbeit und nach einer Runde mit Beratungen mit dem Theologischen Ausschuss nach der letzten Synode hiermit nachgekommen.

Sie konnte in enger Zusammenarbeit mit der Johann-Sebastian-Bach-Musikschule und hier besonders mit Direktor Hanns Stekel und vor allem dem Hauptkomponisten Johannes Diem, dem wir sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit, seine Geduld und das besteckende Ergebnis danken, eine vollständige Neuvertonung der Liturgie vorlegen. Die Liturgie „Singen und Beten“ bietet eine liturgische Vollversion, kann aber natürlich auch in Teilen verwendet werden.

Diese soll als weitere Reihe in den evangelischen Gemeinden A.B. eingeführt werden.

Das Besteckende dieser Liturgie ist es, dass sie sowohl in neoklassischer Form mit Orgel, sowie als Pop-Version z.B. mit Band, funktioniert. Soweit wir informiert sind, gibt es diese Möglichkeit sonst nirgends.

Neben der Vertonung der neuen Liturgie legt die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. auch eine Überarbeitung des liturgischen Ablaufes vor.

Die Beschlüsse hierzu waren in der 1. Session der 16. Synode A.B. im Juni 2024 nötig, damit bis zum

Jahr der Kirchenmusik, das im Dezember 2024 beginnt, die Unterlagen für die Gemeinden, Druck der Noten etc. zur Einführung und Erprobung der Liturgie „Singen und Beten“ rechtzeitig erstellt werden können.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

177

Jahrgang 2024, 8. Stück

Ausgegeben am 31. Oktober 2024

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	179
216. Verordnung über Definitivstellungserfordernisse	179
217. Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision	180
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	181
218. Kollektivvertrag 2024: Hinterlegung	181
219. Förderverein Evangelische Kirchenmusik (FöVEK) in der Superintendenz Kärnten/Osttirol: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	181
220. Amtsblatt in elektronischer Form	181

Personalia

Gremien der Generalsynode	182
221. Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XVI. Generalsynode	182
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	182
222. Kirchenmusikalische C-Prüfung von Markus Wimmer	182
223. Kirchenmusikalische C-Prüfung von Gerlinde Wonaschütz	182
224. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Mei-qun Duan	182
225. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Mei-qun Duan	183
226. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Julian Jöri, BTh	183
Stellenausschreibungen A.B.	183
227. Wahl der Bischöfin/des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche – Bekanntgabe des Wahltermins und Ausschreibung der Wahl	183
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	184
228. Bestellung von MMag. ^a Alexandra Battenberg	184
229. Bestellung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Maria Elena Biró	184
230. Bestellung von Sebastian Götzendorfer, MTh	184
231. Bestellung von Mag. ^a Svenja Sasse	184
232. Bestellung von Christopher Türke, MTh	184
Todesfälle	184

Mitteilungen

233. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 2024: Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus	185
234. Predigttexte Kirchenjahr 2024/2025	185

Motivenbericht: Verordnung über Definitivstellungserfordernisse	185
Motivenbericht: Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision	185

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

216. Verordnung über Definitivstellungserfordernisse

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des VEPPÖ folgende Verordnung über Definitivstellungserfordernisse:

(Motivenbericht siehe Seite 185)

§ 1

(1) Eine Definitivstellung kann nach § 16 OgdA auf Antrag der geistlichen Amtsträgerin oder des geistlichen Amtsträgers nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis erfolgen, sofern die Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind. In den Zeitraum von drei Jahren können Zeiten einer Elternkarenz auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden.

(2) Die Definitivstellungserfordernisse sind:

- a) Mitarbeitergespräche;
- b) Fortbildung;
- c) Supervision;
- d) die Bedeckung der Gehaltskosten.

§ 2

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf einer Pfarrstelle des Kirchenregiments A.B. haben mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten zwei Mitarbeitergespräche zu führen. Diese oder dieser hat dem Oberkirchenrat A.u.H.B. eine abschließende schriftliche Stellungnahme (Leistungsbeurteilung) zu übermitteln. Können die Mitarbeitergespräche oder die schriftliche Stellungnahme nicht durch die Superintendentin oder den Superintendenten erfolgen, oder erfolgen solche Mitarbeitergespräche bzw. Stellungnahmen nicht, werden diese von der Personalreferentin oder vom Personalreferenten vorgenommen. Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf einer Pfarrstelle des Kirchenregiments H.B. haben mit der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten drei Mitarbeitergespräche zu führen. Diese oder dieser hat eine abschließende schriftliche Stellungnahme (Leistungsbeurteilung) zu verfassen. In beiden Fällen ist zusätzlich ein Gespräch mit der Personalreferentin oder dem Personalreferenten erforderlich.

§ 3

(1) Folgende Fortbildungsveranstaltungen sind nachweislich zu besuchen:

- a) Kinderschutz und Prävention von (sexueller) Gewalt;

- b) Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis;
- c) Leitungsmanagement im Umfang von zweimal zwei Tagen;
- d) Fortbildungsveranstaltungen der KPH Wien/Krems im Umfang von insgesamt vier Tagen.

(2) Die Fortbildungen haben in Abstimmung mit den Vereinbarungen des jährlichen Mitarbeitergesprächs zu geschehen. Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. das Einvernehmen herzustellen. Bereits erfolgte oder geplante Veranstaltungen können vom Oberkirchenrat A.u.H.B. nach seinem Ermessen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Aus den Teilnahmebestätigungen über die Fortbildungsveranstaltungen und den Nachweisen über die Supervision wird ein Portfolio erstellt. Darin können auch weitere Aus- und Fortbildungen dokumentiert werden. Das Portfolio kann von Presbyterien und anderen Leitungsgremien anlässlich einer Bewerbung bei der geistlichen Amtsträgerin oder beim geistlichen Amtsträger angefragt werden.

§ 4

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die eine Verwendung in einem spezialisierten kirchlichen Dienst anstreben, haben überdies nachzuweisen, dass sie eine entsprechende fachliche Ausbildung oder Fortbildung absolviert haben, z.B. für Öffentlichkeits-, Medien- oder Pressearbeit oder bestimmte Seelsorgebereiche.

§ 5

Der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat vor Behandlung jedes Antrages auf Definitivstellung zu prüfen, ob die Bedeckung der daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen unter den gegebenen Bedingungen gesichert erscheint. Ist das nicht der Fall, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich davon zu informieren, und der Antrag ist abzuweisen, wobei eine neuerliche Antragstellung zulässig ist.

§ 6

Anträge auf Definitivstellung sind auf dem Dienstweg über die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder die Landessuperintendentin bzw. den Landessuperintendenten an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zu richten. Sie haben grundsätzlich vier Monate vor Vollendung des dritten Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einzulangen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Oberkirchenrates A.B.

über Definitivstellungserfordernisse 2022, ABl. Nr. 176/2021 und die Verordnung des Oberkirchenrates H.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022, ABl. Nr. 177/2021.

Mag. Michael Chalupka Mag.^a Ingrid Bachler
Bischof Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG15-001995/2024)

217. Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. und der Evangelische Oberkirchenrat A.B. haben nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und der Synode A.B. folgende Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 185)

§ 1

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich begrüßt und unterstützt Supervision als berufsbegleitende Beratung für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich. Insbesondere fördert die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Supervision für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Pfarrteams und Gruppen.

§ 2

Geförderte Supervision kann bei allen befugten Supervisorinnen und Supervisoren in Anspruch genommen werden. Zur Supervisionsleistung sind befugt: gewerbliche Lebens- und Sozialberaterinnen und -berater, psychologische Beraterinnen und Berater im Expertenpool „Supervision“, Menschen mit der Berufsberechtigung klinischer Psychologinnen und Psychologen, Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychiaterinnen und Psychiater nach einer entsprechenden Praxiszeit (in der Regel 5 Jahre). Der Nachweis kann durch die Supervisorin oder den Supervisor an die Supervisorin oder an den Supervisanden erbracht werden durch:

- Eintragung in die Liste der klinischen Psychologinnen und Psychologen, der Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder in die Ärztesliste geführt von der Österreichischen Ärztekammer (Fachgebiet Psychiatrie);
- Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberaterinnen und -berater Expertenpool Supervision der WKO oder
- aktuellen Auszug Fachverband Personalberatung und Personenbetreuung Expertenpool Supervision der WKO.

§ 3

Es gibt drei kirchlich geförderte Supervisionsangebote:

1. Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für Pfarrerinnen und Pfarrer, Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

Das Angebot gilt nur für Pfarrerinnen und Pfarrer usw. im kirchlichen Dienstverhältnis oder im Wartestand. Die Honorarkosten werden durch die Supervisorin oder den Supervisanden vollständig beglichen, und nach Einreichung der Belege mittels Abrechnungsformular werden, bis auf den Selbstbehalt von einem Drittel, die Honorarkosten von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich refundiert. Ein Drittel wird von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit der jeweiligen Superintendentur gegenverrechnet. Ein Drittel der Honorarkosten wird als Selbstbehalt (Kostenanteil) von der Supervisorin oder dem Supervisanden selbst getragen. Für Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer, Mentorinnen und Mentoren, Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten wird der Selbstbehalt von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übernommen.

2. Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

Das Ansuchen erfolgt über das Anforderungsblatt, herunterzuladen von der Homepage <https://evang.at/kirche/supervision/formulare/>, und wird durch das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. genehmigt. Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich und zu einem Drittel durch die Gemeinde bzw. Superintendentur getragen. Ein Drittel der Honorarkosten wird von der Supervisorin oder dem Supervisanden übernommen.

3. Teamsupervision und Gemeindeberatung für Pfarrgemeindeteams

Das Ansuchen erfolgt über das Anforderungsblatt, herunterzuladen von der Homepage <https://evang.at/kirche/supervision/formulare/>, und wird durch das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. genehmigt. Die Teams bestehen aus ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden einer Pfarrgemeinde. Erwünscht ist auch die Teilnahme der jeweiligen Pfarrerin oder des jeweiligen Pfarrers. Die Honorarkosten werden zu einem Drittel von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und zu einem Drittel von der Gemeinde getragen. Ein Drittel der Honorarkosten entfällt auf die Supervisorinnen oder die Supervisanden.

§ 4

Den berechtigten Personen werden für Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsupervision pro Kalenderjahr 15 Supervisionseinheiten genehmigt. Zwei Drittel, bis zur

Höhe der kirchlichen Honorarsätze, werden von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich nach Vorlage der entsprechenden Belege refundiert. Die zuständige Verrechnungsstelle im Kirchenamt stellt die offenen Subventionsbeiträge den jeweiligen Stellen (Superintendenten, Kirche H.B., Gemeinden) sodann in Rechnung. Die Belege sind innerhalb eines Halbjahres vorzulegen. Die Einreichung erfolgt über das Sekretariat des für das Personal zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

§ 5

Die Refundierung für die Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit erfolgt in Höhe der folgenden Honorarsätze. Sollte das Honorar der Supervisorin oder des Supervisors den vorgegebenen Richtsatz übersteigen, ist die Differenz zu den kirchlichen Richtsätzen selbst zu tragen.

1. Einzelsupervision:

Einzelsupervision à 50 Minuten: brutto EUR 120. Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt brutto EUR 40.

2. Gruppen- und Teamsupervision:

Gruppensupervision (Pfarrerinnen und Pfarrer aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) nach Ansuchen über das Anforderungsblatt, herunterzuladen auf der Homepage, und Genehmigung der Supervision à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis brutto EUR 240. Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt zum Beispiel bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden brutto EUR 16 pro Person, bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden brutto EUR 20 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden EUR 40 pro Person.

§ 6

Die Abrechnung erfolgt mittels Formular. Zu finden unter: <https://evang.at/kirche/supervision/formulare/>

§ 7

Allenfalls anfallende Fahrtkosten sind von der Supervisorin oder dem Supervisor vor Übernahme eines Supervisionsauftrages dem Supervisoranden oder der Supervisorandin bekanntzugeben und von dem Supervisoranden oder von der Supervisorandin zu bezahlen.

§ 8

Für Anfragen stehen das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. oder die Vertreterin oder der Vertreter des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) zur Verfügung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie gilt aber im Kirchenregiment A.B. bereits für Supervisionen ab dem 1. November 2024 sinngemäß. Sie ersetzt die Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, ABl. Nr. 228/2013 idgF und die Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, ABl. Nr. 96/2013 idgF.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. PE-GAT03-001996/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

218. Kollektivvertrag 2024: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2024 wurde beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 321/2024, Katasterzahl XXIV/98/17) und auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes EVI am 31. Mai 2024 kundgemacht.

(Zl. RE-KIG22-001568/2024)

219. Förderverein Evangelische Kirchenmusik (FöVEK) in der Superintendentenz Kärnten/Osttirol: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat den „Förderverein Evangelische Kirchenmusik (FöVEK)

in der Superintendentenz Kärnten/Osttirol“ gemäß Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1624003320 erfasst.

(Zl. KE-VER70-001978/2024)

220. Amtsblatt in elektronischer Form

Das Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich wird ab Jänner 2025 nur mehr in elektronischer Form erscheinen.

Abrufbar unter: www.kirchenrecht.at

(Zl. RE-KIG21-001814/2024)

Personalia

Gremien der Generalsynode

221. Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XVI. Generalsynode

Die Religionspädagogische Kommission der XVI. Generalsynode setzt sich ab 1. September 2024 gemäß § 13 Abs. 8 Geschäftsordnung der Generalsynode wie folgt zusammen:

Alle Fachinspektor/inn/en:

- Schulamt Burgenland:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Andrea Postmann
Mag. Dr. Harald Baumgartner, LL.M.
- Schulamt Kärnten/Osttirol:
DDr. Alexander Bach
Mag. Gerd Hülser
- Schulamt Niederösterreich:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Kerstin Bendi, BEd
MMag.^a Melanie Binder
- Schulamt Oberösterreich:
Mag. Kaarlo Schörkl
Dr. Siegfried Kröpfel
- Schulamt Salzburg und Tirol, Vorarlberg:
Mag. Peter Pröglhöf
- Schulamt Steiermark:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat, BEd
- Schulamt Wien:
Dr. Lars Amann
Dr.ⁱⁿ Katja Eichler

Vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellte Person:
Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd

Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS):

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Barbara Kopp

Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen (AHS, BHS):

N.N.

Vertreter/in der religionspädagogischen Berufsvorbildung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Vertreter/in der religionspädagogischen Berufsvorbildung an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Spichal

Der bzw. die in die Synode A.B. bzw. Generalsynode entsandte Vertreter/in aus dem Bereich der Religionslehrer/innen (Pflichtschulen):

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike Schwarz

Der bzw. die in die Synode A.B. bzw. Generalsynode entsandte Vertreter/in aus dem Bereich der Religionslehrer/innen (höhere Schulen):

Mag. Christoph Örley

Vertreter/in der Evangelischen Kirche H.B. als Gast:
Mag. Robert Colditz

Vertreter/in der Evangelisch-Methodistischen Kirche als Gast:
Pastorin Mag.^a Esther Handschin

(Zl. SY-KOM04-001953/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

222. Kirchenmusikalische C-Prüfung von Markus Wimmer

Markus Wimmer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2024 in Oberschützen die kirchenmusikalische C-Prüfung Klassik mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001931/2024)

15. Juli 2023, 10. Dezember 2023 und 13. Juli 2024 in Admont und Oberschützen die kirchenmusikalische C-Prüfung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001937/2024)

223. Kirchenmusikalische C-Prüfung von Gerlinde Wonaschütz

Gerlinde Wonaschütz hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 18. Juli 2020, 17. Juli 2021,

224. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Mei-qun Duan

Mei-qun Duan hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2024 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung Klassik mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001932/2024)

225. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Mei-qun Duan

Mei-qun Duan hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2024 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung Populärmusik mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001933/2024)

226. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Julian Jöri, BTh

Julian Jöri, BTh hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2024 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung Klassik mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001930/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

227. Wahl der Bischöfin/des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche – Bekanntgabe des Wahltermins und Ausschreibung der Wahl

Der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Mag. Michael Chalupka, vollendet im Jahr 2025 sein 65. Lebensjahr. Das Amt der Bischöfin/des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 vakant (Art. 91 Abs. 2 Z 2 Kirchenverfassung).

Gemäß § 33 Wahlordnung in Verbindung mit Art. 89 ff Kirchenverfassung wird die **Wahl einer Bischöfin/eines Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B. in Österreich)** wie folgt **ausgeschrieben**:

Wahlort: Wien

Wahltermin: 23. Mai 2025

im Rahmen der 3. Session der 16. Synode A.B.

Wählbar zur Bischöfin oder zum Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger/innen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Dienstantritt als Bischöfin bzw. Bischof ist am 1. Jänner 2026.

Jede Superintendentialversammlung A.B. kann **bis längstens 27. März 2025** der Präsidentin der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis zu zwei Kandidat/inn/en für die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs vorschlagen, dies unter Anschluss der Erklärungen der Vorgeschlagenen, sich der Wahl stellen zu wollen. Diese Nominierungen (Vorschlag von Kandidat/inn/en) haben nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen durchgeführt zu werden (§§ 1 ff Wahlordnung). Bei der Ein-

reichung dieser Vorschläge an die Präsidentin der Synode A.B. ist ein nicht genehmigter, vorläufiger Auszug aus dem Protokoll der Superintendentialversammlung A.B. über die Nominierungen anzuschließen.

Ein Stellenprofil für die ausgeschriebene Position wurde allen Superintendentenzen zur Verfügung gestellt und kann von den Mitgliedern der Superintendentialversammlungen bei der jeweiligen Superintendentur abgerufen werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 Wahlordnung hat die Präsidentin der Synode A.B. zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung (8. Mai 2025) hat gemäß § 33 Abs. 5 Wahlordnung die Präsidentin der Synode A.B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. schriftlich bekanntzugeben, welche Personen zu Wahl stehen. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten. Die Bischöfin oder der Bischof wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt.

Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist kraft Amtes Mitglied der Synode A.B., der Generalsynode sowie Vorsitzende/r des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT01-001984/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

228. Bestellung von MMMag.^a Alexandra Battenberg

MMMag.^a Alexandra Battenberg wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2025, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 30%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwechat in Kombination mit Studierenden-Seelsorge zugeteilt.

(Zl. P 2315; 535/2024 vom 9. Oktober 2024)

229. Bestellung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Elena Biró

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Elena Biró wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2029, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 62,5%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau und auf die 62,5%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gastein mit einem RU-Pflichtstundenausmaß von fünf Wochenstunden zugeteilt.

(Zl. P 2161; 531/2024 vom 8. Oktober 2024)

230. Bestellung von Sebastian Götzendorfer, MTh

Sebastian Götzendorfer, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024

zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nordburgenland mit den Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf bestellt.

(Zl. P 2426; 547/2024 vom 23. Oktober 2024)

231. Bestellung von Mag.^a Svenja Sasse

Mag.^a Svenja Sasse wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt bestellt.

(Zl. P 2424; 502/2024 vom 25. September 2024)

232. Bestellung von Christopher Türke, MTh

Christopher Türke, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals gewählt.

(Zl. P 2407; 528/2024 vom 7. Oktober 2024)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. OStR Mag. Nils Helge Koblanck

geboren am 8. November 1927 in Potsdam, Deutschland, am Montag, den 8. Oktober 2024, im 97. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. OStR Mag. Nils Helge Koblanck findet sich im Amtsblatt 1993 auf Seite 12 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 926; 537/2024 vom 14. Oktober 2024)

Mitteilungen

233. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 2024: Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus

In schöner Tradition erbitten wir wieder eine gesamt-kirchliche Kollekte für das Evangelische Studierendenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 110-jährigen Geschichte bleibt ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen, Gemeindepädagog/inn/en sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus evangelischen Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt durch seine starke Gemeinschaft, in die die Bewohner/innen ihre Begabungen einbringen. So feiern sie gemeinsam mit der geistlichen Leitung Gottesdienste und wöchentliche Andachten, singen im hauseigenen Chor, spielen Theater und vieles mehr. Die Bewohner/innen erfahren durch das lebendige und liebevolle Miteinander im „WDH“ eine positive Anbindung an die Evangelische Kirche.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studierenden, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen sollen, in unserem Haus zu wohnen und ihr Studium zielgerichtet abzuschließen. Leider werden es immer mehr, die um ein solches Stipendium ansuchen müssen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt.

Vielen Dank!

Pfarrerin Mag.^a Katharina Payk

(Zl. WI-KOL14-001991/2024)

234. Predigttexte Kirchenjahr 2024/2025

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl. Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 1. Dezember 2024, die Reihe I.

(Zl. LK-GOD01-001969/2024)

Motivenbericht: Verordnung über Definitivstellungserfordernisse

Bisher gab es für die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. jeweils eine eigene Definitivstellungsverordnung. Da ab 1. Jänner 2025 die sachliche Zuständigkeit auf den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. übergeht, war eine neue Verordnung, die für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger aus beiden Kirchenregimentern gilt, zu erlassen. Die inhaltlichen Vorgaben wurden bereits 2022 ange-glichen.

Motivenbericht: Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision

Bisher gab es für die Evangelische Kirche A.B. und für die Evangelische Kirche H.B. jeweils eigene Richtlinien. Da ab 1. Jänner 2025 die sachliche Zuständigkeit auf den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. übergeht, waren neue, einheitliche Richtlinien in Form einer Verordnung durch diesen zu erlassen. Die Vorgaben wurden zudem vereinfacht, insbesondere die Abrechnungsmodalitäten im Bereich der Kirche A.B., zudem waren Änderungen im staatlichen Recht auf-zunehmen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

189

Jahrgang 2024, 9. Stück

Ausgegeben am 29. November 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B.	191
235. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben	191
236. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 3. Novelle 2024 (zu § 30)	194
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode	194
237. Fertigstellung von Wortprotokollen der Generalsynode	194
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	195
238. Fertigstellung von Wortprotokollen der Synode A.B.	195
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	195
239. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben – 1. Novelle 2024	195
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	196
240. Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern	196

Personalia

Auszeichnungen	197
241. Verleihung der Toleranzjubiläumsmedaille	197
Gremien der Generalsynode	197
242. Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode	197
243. Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der XVI. Generalsynode	197
244. Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode	197
245. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. – Ergänzung zu ABl. Nr. 180/2024	197

Gremien der Synode A.B.	198
246. Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B.	198
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	198
247. Ordination von Sara Linda Huber, MTh	198
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	198
248. Winterurlaubsseelsorge 2025	198
249. Sommerurlaubsseelsorge 2025	199
Stellenausschreibungen A.B.	200
250. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol	200
Stellenausschreibungen H.B.	200
251. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn	200
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	201
252. Bestellung von MMMag. ^a Alexandra Battenberg	201
253. Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg	201
254. Bestellung von Mag. ^a Melanie Dormann	201
Ruhestandsmeldungen	201
Mitteilungen	
255. Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2025	202
Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben) – 1. Novelle 2024	202
Motivenbericht: Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern	203

Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B.

235. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben

Die Synode H.B. hat in ihrer 2. Session der 18. Gesetzgebungsperiode am 19. Oktober 2024 folgendes Kirchenverfassungsgesetz beschlossen, welches von der Generalsynode und der Synode A.B. gleichlautend verabschiedet wurde, ABl. Nr. 126/2024 idF ABl. Nr. 239/2024:

(Motivenbericht siehe Seite 202 und Seite 147, ABl. 2024, 6. Stück)

§ 1

Mit der 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, beschloss die Generalsynode in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode nach intensiven Vorberatungen sowie Beschlussfassungen der Synode A.B. und der Synode H.B. die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., mit Änderungen der Kirchenverfassung mit Inkrafttreten mit den konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode im Jahr 2024 sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B., Bestimmungen betreffend Haushaltspläne, Rechnungsabschlüsse inklusive Übergang von Dienstverhältnissen mit 1. Jänner 2025. Mit dieser Kirchenverfassungsnovelle wurden von der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. Aufgaben ausgliedert und an die gemeinsame Evangelische Kirche A.u.H.B. übertragen. Die Ordnung des geistlichen Amtes wurde diesbezüglich mit ABl. Nr. 104/2023 ebenfalls novelliert. Die gegenständlichen Kirchenverfassungsgesetze dienen der weiteren Umsetzung der bereits beschlossenen vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die gemeinsame Landeskirche mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirchen A.B. sowie H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B.

§ 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. wird beauftragt und ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassungsgesetze abzuschließen, wonach im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirche A.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. (§ 1) die wirtschaftliche Einheit Kirchenamt A.B., Dienstverhältnisse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie mit weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sowie Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. samt des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen werden bzw. auf sie übergehen, dies mit Stichtag 1. Jänner 2025.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode abzuschließen, dies nach Anhörung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und als Kollektivvertragspartner sowie der Mitarbeitervertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vertrag ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode A.B. und Generalsynode zum Zeichen der Einhaltung dieser Kirchenverfassungsgesetze gegenzuzeichnen.

(3) Im Vertrag laut Abs. 1 können begründete Ausnahmen von Teilen der in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Einheit von der Übertragung auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart werden.

§ 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. wird beauftragt und ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, vertreten durch den Evan-

gelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassungsgesetze abzuschließen, wonach im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirche H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. (§ 1) die wirtschaftliche Einheit Kirchenkanzlei H.B., Dienstverhältnisse der Evangelischen Kirche H.B. mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Pensions- und Abfertigungszusagen an aktive und in Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende der Kirchenkanzlei H.B. samt des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen werden bzw. auf sie übergehen, dies mit Stichtag 1. Jänner 2025.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode H.B. und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode abzuschließen, dies nach jeweiliger vorheriger Anhörung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und als Kollektivvertragspartner sowie der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vertrag ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Generalsynode sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Synode H.B. zum Zeichen der Einhaltung dieser Kirchenverfassungsgesetze gegenzuzeichnen.

(3) Im Vertrag laut Abs. 1 können begründete Ausnahmen von Teilen der in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Einheit von der Übertragung auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart werden. Festgehalten wird, dass die wirtschaftliche Einheit Kirchenkanzlei H.B. samt weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit dem unter Abs. 1 genannten Vertrag nicht an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen wird.

§ 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evangelische Oberkirchenrat H.B. werden beauftragt und ermächtigt, mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ab 1. Jänner 2025 einen neuen Kollektivvertrag abzuschließen, wonach dessen Geltungsbereich in § 1 Abs. 1 des geltenden Kollektivvertrages für 2024 nunmehr für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. stehen, gilt, dies unter

Berücksichtigung der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes. Der für das Jahr 2025 zu vereinbarte Kollektivvertrag darf im Jahr 2025 gegenüber dem im Jahr 2024 geltenden Kollektivvertrag aus Anlass des Überganges der Dienstverhältnisse auf die Kirche A.u.H.B. keine Verschlechterungen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beinhalten.

(2) In den gemäß § 2 und § 3 abzuschließenden Verträgen ist zu vereinbaren, dass die Dienstverhältnisse sämtlicher geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt unverändert mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäß den §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. übergehen, was auch für die Vereinbarungen und Zusagen betreffend betrieblicher Zusatzpensionen (im Kollektivvertrag 2024 zwischen den Kirchen und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als Pension „alt“ bezeichnet) als auch für die Vereinbarungen und Leistungen an die Pensionskasse „Pensionsinstitut der Linz AG“ (im Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als Pension „neu“ bezeichnet) zu gelten hat. Sollte zum Stichtag 1. Jänner 2025 ein neuer Kollektivvertrag zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. für die Evangelischen Kirchen einerseits und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich andererseits nicht abgeschlossen worden sein, gilt für sämtliche geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt, jeweils gemäß den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, der derzeitige Kollektivvertrag für 2024 vorerst weiter (für die Kirche A.u.H.B. aufgrund dieses Kirchenverfassungsgesetzes). Dies ist in den Verträgen gemäß § 2 und § 3 festzuhalten.

(3) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu vereinbaren, dass für im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen), die gemäß Kollektivvertrag der Pensionsregelung „alt“ unterliegen und von der Kirche A.B. oder der Kirche H.B. eine Zusatzpension im Sinne des Betriebspensionsgesetzes erhalten, nunmehr die Kirche A.u.H.B. diese anstelle der Kirche A.B. bzw. der Kirche H.B. auszubezahlen hat.

(4) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu vereinbaren, dass nach Abschluss des jeweiligen Vertrages die betroffenen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt sowie im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen), soweit sie eine Zusatzpension beziehen, im Einvernehmen mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich von diesem Übergang gemäß § 3 a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz schriftlich verständigt werden, dies mit dem Hinweis, dass durch den Übergang der Dienstverhältnisse ge-

mäß der Ordnung des geistlichen Amtes sowie durch die Übernahme der Pensionszusagen für Zusatzpensionen betreffend bereits im Ruhestand befindlichen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen) durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich sich keine Änderungen ergeben.

(5) Betreffend die in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Rückstellungen insbesondere für Urlaubersatzleistungen, Abfertigungen betreffend Abfertigung „alt“ sowie direkte Pensionszusagen gemäß Pension „alt“ gemäß Kollektivvertrag ist in den Verträgen gemäß § 2 und § 3 zu vereinbaren, dass diese Rückstellungen in gegenwärtiger Form zum 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in ihr Rechnungswesen übernommen und fortgeführt werden.

(6) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu regeln, dass die Evangelische Kirche A.B. sowie die Evangelische Kirche H.B. der Evangelischen Kirche A.u.H.B. das für die Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben notwendige Vermögen und das damit verbundene Kapital übertragen. Die Synode A.B. sowie die Synode H.B. stimmen jeweils für ihre Kirche der Übertragung des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals auf die Landeskirche im Zusammenhang mit dem Übergang der Dienstverhältnisse, Pensionszusagen und dergleichen ausdrücklich zu.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. sowie der Evangelische Oberkirchenrat H.B. sind verpflichtet und ermächtigt, neue Verträge mit der Pensionskasse „Pensionsinstitut der Linz AG“ abzuschließen, womit ab 1. Jänner 2025 die derzeitigen Verträge mit dem Pensionsinstitut der Linz AG gemäß ASVG und bestehendem Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich unter analoger Anwendung des Betriebspensionsgesetzes ohne Rechtsnachteile aus Anlass des Übergangs der Dienstverhältnisse auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Ansehung der nunmehr bei der Evangelischen Kirche A.u.H.B. beschäftigten geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt übergehen. Diese Verträge mit dem Pensionsinstitut der Linz AG bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

(8) Jede geistliche Amtsträgerin und jeder geistliche Amtsträger (inklusive in Pension befindliche Personen) sowie jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt kann ab dem 1. April 2025 Auskünfte betreffend des jeweils übergangenen Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 3 a ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vom Kirchenamt A.u.H.B. begehren, diese Auskünfte sind unter Einbeziehung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich binnen 3 Monaten

schriftlich (per E-Mail) zu erteilen, wobei bei starkem Arbeitsanfall das Kirchenamt A.u.H.B. berechtigt ist, diese Frist um weitere 2 Monate zu verlängern. Davon ausgenommen sind geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt, die 2025 oder 2026 aus dem (aktiven) Dienstverhältnis ausscheiden. Das Auskunftsrecht ist mit 31. Dezember 2025 befristet.

§ 5

(1) In dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag zwischen der Kirche A.B. und der Landeskirche ist in Ansehung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. zu vereinbaren, dass sämtliche Dienstverhältnisse von weltlichen Mitarbeitenden auf der Grundlage der Dienstordnung 2012 inklusive zulässiger Sonderverträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäß den §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz übergehen, was auch für allfällige Zusagen – welcher Art auch immer – im Sinne des Betriebspensionsgesetzes gilt. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zum Nachteil der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse darf im Jahr 2025 nicht eintreten.

(2) Bestehende Zusagen betreffend eine Zusatzpension gemäß Betriebspensionsgesetz an im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. sind in dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu übernehmen.

(3) Nach Unterfertigung des Vertrages gemäß § 2 sind im Sinne des § 3 a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz unter Mitwirkung der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die einzelnen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B. sowie die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B., die eine Zusatzpension beziehen, vom Übergang der Dienstverhältnisse auf die Kirche A.u.H.B. schriftlich zu verständigen.

(4) Im Übrigen gelten für die in Ansehung der weltlichen Mitarbeitenden sowie der ehemaligen weltlichen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B. in den Vertrag gemäß § 2 aufzunehmenden Bestimmungen die Regelungen des § 4 sinngemäß, ausgenommen die Vereinbarungen in Ansehung des Kollektivvertrages mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich. Es sind sohin auch die entsprechenden Auskunftsrechte gemäß § 4 Abs. 8 analog anzuwenden, ebenso die Bestimmungen über die bilanzielle Vorsorge von Rückstellungen sowie Übertragung von Rücklagen in § 4 Abs. 5 und 6.

§ 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit dem Vertrag gemäß § 2 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. die im Eigentum der Evangelischen Kirche A.B. stehenden Fahrnisse, Maschinen,

Geräte, Dienstkraftfahrzeuge und Diensthandys des Kirchenamtes A.B. mit 1. Jänner 2025 entweder zu verkaufen oder aber in Bestand zu geben. Dazugehörige Wartungsverträge, Versicherungsverträge und dergleichen, die Strom- und Energielieferungsverträge sowie Telekommunikationsverträge und Internetverträge sind auch mit 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu überbinden, wobei dies im Vertrag gemäß § 2 zu erfolgen hat. Mit dem Vertrag gemäß § 2 sind auch Verträge über Urheberrechte, diesbezügliche Lizenz- und Nutzungsrechte (im Zusammenhang mit Softwareverträgen) und dergleichen ebenfalls von der Evangelischen Kirche A.B. auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. zu übertragen, wobei allerdings in den vertraglichen Regelungen die Rechte dritter Vertragspartner mit zu berücksichtigen sind. Ebenso sind im Vertrag Regelungen aufzunehmen, wenn einer Vertragsüberbindung ein dritter Vertragspartner widerspricht.

(2) Im Vertrag gemäß § 2 ist zu regeln, in welcher Rechtsform die Evangelische Kirche A.B. die Räumlichkeiten des Kirchenamtes A.B., Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien nunmehr der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Kirchenamt A.u.H.B. überlässt, sei es in Form einer unentgeltlichen Überlassung oder eines Bestandverhältnisses. Diesbezüglich sind auch Fragen der Instandhaltung und von Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen für die Baulichkeiten Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien vertraglich für die Zukunft zu regeln, ebenso ist zu regeln, wie Versicherungsverträge generell anzupassen sind.

(3) Mit dem Vertrag gemäß § 2 werden Liegenschaften bzw. Grundstücke nicht übertragen.

§ 7

(1) Diese Kirchenverfassungsgesetze (§§ 1 bis 6) treten nach Beschlussfassung mit qualifizierten Mehrheiten durch die Synode A.B., Synode H.B. und Generalsynode in Kraft, wobei bereits nach Beschlussfassung durch die Generalsynode diese Kirchenverfassungsgesetze im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Hinweis, ob und inwieweit noch eine Beschlussfassung durch die Synode A.B. oder die Synode H.B. aussteht.

(2) Nach Beschlussfassung dieser Kirchenverfassungsgesetze durch die Synode A.B. sowie die Generalsynode können der Vertrag gemäß § 2 sowie die Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart und abgeschlossen sowie innerkirchlich genehmigt werden, jedoch mit dem Hinweis des Inkrafttretens erst nach Beschlussfassung der Kirchenverfassungsgesetze durch die Synode H.B. Analog und sinngemäß gilt diese Regelung für den gemäß § 3 abzuschließenden Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

Mag. Georg Jünger Vorsitzender der Synode H.B.	Dipl.-Päd. ⁱⁿ Judith Beham Schriftführerin der Synode H.B.
------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

(Zl. LK-HB01-002054/2024 und
RE-KIG09-001811/2024)

236. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 3. Novelle 2024 (zu § 30)

Die Synode H.B. hat in ihrer 2. Session der 18. Gesetzgebungsperiode am 19. Oktober 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

1. § 30 lautet:

Die Verpflichtungen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. über die Abfuhr der Kirchenbeiträge an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich werden durch ein Kirchengesetz H.B. geregelt. Die der Finanzierungsanforderung der Kirche A.u.H.B. entsprechenden Kirchenbeiträge werden über den Oberkirchenrat H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. abgeführt.

2. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Mag. Georg Jünger Vorsitzender der Synode H.B.	Dipl.-Päd. ⁱⁿ Judith Beham Schriftführerin der Synode H.B.
------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

(Zl. LK-HB01-002055/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

237. Fertigstellung von Wortprotokollen der Generalsynode

In Ausführung der Bestimmungen von § 10 Abs. 2b Geschäftsordnung der Generalsynode wird bekannt gegeben, dass folgende Wortprotokolle der Generalsynode fertiggestellt sind und im Kirchenamt A.u.H.B. für jede Evangelische und jeden Evangelischen nach vorheriger Terminvereinbarung im Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zur Einsicht aufliegen:

- 4. Session der XV. Generalsynode (Juni 2022)
- 5. Session der XV. Generalsynode (Dezember 2022)
- 6. Session der XV. Generalsynode (Juni 2023)
- 7. Session der XV. Generalsynode (Dezember 2023)
- 1. Session der XVI. Generalsynode (Juni 2024)

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. SY-SGS03-002043/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

238. Fertigstellung von Wortprotokollen der Synode A.B.

In Ausführung der Bestimmungen von § 10 Abs. 2b Geschäftsordnung der Synode A.B. wird bekannt gegeben, dass folgende Wortprotokolle der Synode A.B. fertiggestellt sind und im Kirchenamt A.u.H.B. für jede Evangelische und jeden Evangelischen nach vorheriger Terminvereinbarung im Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zur Einsicht aufliegen:

- 6. Session der 15. Synode A.B. (Juni 2022)
- 7. Session der 15. Synode A.B. (Dezember 2022)
- 8. Session der 15. Synode A.B. (Juni 2023)
- 9. Session der 15. Synode A.B. (Dezember 2023)
- 10. Session der 15. Synode A.B. (April 2024)
- 1. Session der 16. Synode A.B. (Juni 2024)

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. SY-SGS02-002042/2024)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

239. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben – 1. Novelle 2024

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 KV nach Anhörung des Finanzausschusses der Synode A.B. über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. sowie der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode gemäß Art. 112 Abs. 8 KV mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 202)

Das Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben, ABl. Nr. 126/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. samt den im Anlagevermögen vorhandenen Wertpapieren (Finanzanlagen, für diese Zwecke angelegt)“ ersetzt durch die Wortfolge „Pen-

sions- und Abfertigungszusagen an aktive und im Ruhestand befindliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. samt des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals“.

2. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 entfallen.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende der Kirchenkanzlei H.B. samt Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen, für diese Zwecke gebildet)“ ersetzt durch die Wortfolge „Pensions- und Abfertigungszusagen an aktive und im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende der Kirchenkanzlei H.B. samt des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals“.

4. In § 3 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „samt weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern“.

5. In § 4 Abs. 5 wird vor der Wortfolge „für Urlaubsersatzleistungen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

6. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu regeln, dass die Evangelische Kirche A.B. sowie die Evangelische Kirche H.B. der Evangelischen Kirche A.u.H.B. das für die Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben notwendige Vermögen und das damit verbundene Kapital übertragen. Die Synode A.B. sowie die Synode H.B. stimmen jeweils für ihre Kirche der Übertragung des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals auf die Landeskirche im Zusammenhang mit dem Übergang der Dienstverhältnisse, Pensionszusagen und dergleichen ausdrücklich.“

7. In § 4 Abs. 7 wird die Wortfolge „Betriebspensionsgesetz und bestehendem Kollektivvertrag mit dem

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich“ ersetzt durch die Wortfolge „ASVG und bestehendem Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich unter analoger Anwendung des Betriebspensionsgesetzes“.

8. Die Z 1 bis 7 treten analog zu § 7 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhält-

nisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern u.a. in Kraft.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag.^a Iris Haidvogel
Schriftführerin

(Zl. RE-KIG09-001811/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

240. Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode folgende Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern:

(Motivenbericht siehe Seite 203)

1. Der Ersatz von Reisekosten und Taggeldern wird für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung in § 67 OdgA, für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den §§ 33 ff DO 2012 und für Ehrenamtliche u.a. in § 6 Ehrenamtsordnung geregelt. Diese Verordnung führt die genannten Bestimmungen näher aus.

2. Diese Verordnung gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag einer Körperschaft gemäß Art. 13 Abs. 1 KV an Sitzungen, Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen teilnehmen. Bestehen für einen Bereich speziellere kirchenrechtliche Vorgaben, gehen diese vor.

3. Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Klimaschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Bei der Auswahlentscheidung des Verkehrsmittels sind die Belange des Klimaschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

4. Fahrtkosten:

- a) Es werden die Auslagen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse ersetzt. Bei Fahrten innerhalb Österreichs von über 500 km in eine Richtung werden die Kosten der 1. Klasse ersetzt. Es werden die jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel nach deren Tarif vergütet. Das Kirchenamt A.u.H.B. kann für seinen Bereich die Abwicklung mittels ÖBB-Businesscard vorsehen.
- b) Nur wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unwirtschaftlich ist, wird ausnahmsweise für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges das amtliche Kilometergeld ersetzt.
- c) Bei Fahrten zwecks Teilnahme an einer Synode, einer Generalsynode, einem Kirchenpresbyterium, einem Ausschuss o. Ä. ist die Unzumutbar-

keit oder Unwirtschaftlichkeit von der oder dem Vorsitzenden zu bestätigen.

- d) Bei Ehrenamtlichen ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit besonderer Bedacht auf ihre zeitliche Belastung und die Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt zu legen.
- e) Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden, diese gelten ab drei Personen jedenfalls als wirtschaftlich sinnvoll.
- f) Wenn durch Dauerermäßigungen (z.B. ÖBB-Vorteilscard) oder Dauerkarten (z.B. Klimaticket, Jahreskarte) voraussichtlich eine Kostenersparnis erzielt werden kann, werden die Kosten für diese nach vorhergehender Absprache ersetzt.
- g) Bei der Nutzung von Carsharing oder Mietfahrzeugen werden unter Vorlage der Rechnung die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes ersetzt, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unwirtschaftlich ist. Da nur für Fahrten mit dem eigenem PKW Kilometergeld steuerfrei ausbezahlt werden darf, ist die Nutzung von Carsharing und Mietfahrzeugen bei der Abrechnung anzugeben.
- h) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Taxifahrt gegen Vorlage der Quittung vergütet.
- i) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder wenn Wegstrecken zu Fuß zurückgelegt werden, ist ab einer Distanz von 2 km das hierfür vorgesehene amtliche Kilometergeld zu ersetzen.
- j) Andere mit Reisen verbundene Ausgaben werden nicht ersetzt.

5. Ist für die Dienstreise eine Abwesenheit vom Wohnort oder der normalen Arbeitsstätte erforderlich, wird vergütet:

- a) Ab einer Abwesenheitsdauer von sechs Stunden EUR 2,20 pro Stunde, maximal EUR 26,40 pro Tag jedoch,
- b) für Übernachtung(en) pauschal EUR 15 oder die tatsächlichen notwendigen höheren Übernachtungskosten gegen Vorlage eines Beleges.
- c) Wird eine Mahlzeit kostenlos zur Verfügung gestellt, ist vom Taggeld ein Betrag von EUR 13,20 pro bezahltem Essen abzuziehen.

- d) Ab zwei bezahlten Mahlzeiten pro Tag steht kein Taggeld mehr zu.
- e) Ein Taggeld kann nur geltend gemacht werden, wenn die Dienstreise über den örtlichen Nahbereich (25 km) hinausgeht.

6. Die Prüfung und Auszahlung erfolgen durch jene Einrichtung, in deren Auftrag die Reise erfolgt. Die Verwendung eines Formulars oder einer digitalen Lösung kann verlangt werden. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sätze sind nach staatlichem Recht steuerfrei. Zahlungen an Dienstnehmerinnen und Dienst-

nehmer darüber hinaus sind zu versteuern, wofür die auszahlende Stelle die Verantwortung trägt.

7. Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern des Oberkirchenrates A.B., ABl. Nr. 236/2001 idgF, und die Auslagenersatz-Verordnung des Oberkirchenrates H.B., ABl. Nr. 124/1998 idgF.

Mag. Michael Chalupka Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
Bischof Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG09-002056/2024)

Personalia

Auszeichnungen

241. Verleihung der Toleranzjubiläumsmedaille

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. wurde am 31. Oktober 2024 die Toleranzjubiläumsmedaille durch Superintendent Mag. Wolfgang

Rehner als Zeichen des Dankes an Dipl.-Ing. Werner HOLLOMEY verliehen.

(Zl. GD-SUP07-001970/2024)

Gremien der Generalsynode

242. Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode

Folgende sachkundige Expertinnen der Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode wurden vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in seiner Sitzung am 14. November 2024 bestellt:

1. Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd
2. Rektorin Mag.^a Helene Lechner
3. Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike Schwarz

(Zl. SY-KOM09-002063/2024)

244. Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode

Folgende nichtsynodale Mitglieder der Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode wurden vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in seiner Sitzung am 14. November 2024 bestellt:

1. Pfarrer MMag. Johannes Wittich
2. DI Andreas Raschke
3. Markus Wimmer
4. Xenia Preisenberger
5. Pfarrer Mag. Joachim Grössing

(Zl. SY-KOM03-002064/2024)

243. Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der XVI. Generalsynode

Folgende nichtsynodale Mitglieder der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der XVI. Generalsynode wurden vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in seiner Sitzung am 14. November 2024 bestellt:

1. Monika Fenz
2. Kirchenrätin Mag.^a Andrea Sölkner
3. Rektorin Pfarrerin DIⁱⁿ (FH) Mag.^a Astrid Körner

(Zl. SY-KOM10-002062/2024)

245. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. – Ergänzung zu ABl. Nr. 180/2024

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende Personen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Vorsitzender: Mag. Erich Mayer, MBA, LL.M.

Stellvertreter: Dr. Roland Brenner

Vom Oberkirchenrat A.B. und vom Oberkirchenrat H.B. wurden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3a OgdA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. entsendet:

Geistlicher Beisitzer:
Pfarrer OStR Dr. Michael Wolf

1. Stellvertreterin:
Pfarrerin Mag.^a Marianne Fliegenschnee
2. Stellvertreterin:
Prof.ⁱⁿ Mag.^a Gisela Ebmer

Weltliche Beisitzerin:
Superintendentialkuratorin DSA Petra Mandl, MA

1. Stellvertreter:
Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann
2. Stellvertreter:
Dr. Martin Gleitsmann

Vom Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer (VEPPÖ) wurden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3a OgdA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. entsendet:

Geistliche Beisitzerin:
Pfarrerin Mag.^a Iris Haidvogel

1. Stellvertreterin:
Seniorin Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl
2. Stellvertreter:
Pfarrer i.R. Mag. Manfred Perko

Weltliche Beisitzerin:
Dr.ⁱⁿ Berit Kochanowski

1. Stellvertreter:
Pfarrer Dr. Arndt Kopp-Gärtner
2. Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Gregor Schmoly

(Zl. SY-SEN03-001746/2024 und
SY-SEN03-001798/2024)

Gremien der Synode A.B.

246. Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B.

Folgende nichtsynodale Mitglieder der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B. wurden vom Kirchenpresbyterium A.B. in seiner Sitzung am 14. November 2024 bestellt:

1. Pfarrer Mag. Friedrich Eckhardt
2. Pfarrer MMag. Andreas Fasching

(Zl. SY-KOM01-002065/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

247. Ordination von Sara Linda Huber, MTh

Sara Linda Huber, MTh wurde am 26. Oktober 2024 in der Evangelischen Heilandskirche in Graz durch Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid Bachler unter Assis-

tenz von Pfarrer Matthias Weigold, MTh und Pfarrer Mag. Marcus Hütter ordiniert.

(Zl. P 2425; 568/2024 vom 5. November 2024)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

248. Winterurlaubsseelsorge 2025

Kärnten

Modellregion „Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“

Mitte Jänner bis Feber 2025

„Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-Watschig, Weißbriach-Weißensee und Treßdorf-Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet Nassfeld noch einen weiteren, großen Schwerpunkt auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schneeschuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn eine Urlaubsseelsorgerin/ein Urlaubsseelsorger mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Steiermark

Ramsau am Dachstein Ende Jänner und Feber

Tirol

Kitzbühel Feber

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an bischof@evang.at zu senden.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat A.u.H.B. nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem für die Urlaubsseelsorge zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates in Wien vor.

(Zl. LK-SEL10-002035/2024)

249. Sommerurlaubsseelsorge 2025

Burgenland

Modellregion „Neusiedlersee“

Die Modellregion „Neusiedlersee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für den Zeitraum Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn eine Urlaubsseelsorgerin/ein Urlaubsseelsorger mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Neusiedl am See und Gols	Juli und August
-----------------------------	-----------------

Kärnten

Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine Urlaubsseelsorgerin/einen Urlaubsseelsorger oder mehrere Urlaubsseelsorger/innen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Juli bis September (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Mitte Juli bis Mitte August
-----------------------------------	--------------------------------

Feld am See und Afritz	August bis Mitte September
------------------------	-------------------------------

B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
-------------------------------------------	-----------------

B Maria Wörth/Wörthersee	Mitte Juli und August
--------------------------	-----------------------

B Millstatt	Juli bis Anfang September
-------------	------------------------------

Pörtschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
---------------------------------------	------------------

Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August
-----------------------------------	-----------------

Weißensee/Techendorf	Juni bis September
----------------------	--------------------

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
------------------	-----------------

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt, sucht eine engagierte Urlaubsseelsorgerin/einen engagierten Urlaubsseelsorger für bis zu sechs Wochen in der Zeit von Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Attersee und Mondsee	Juli und August
----------------------	-----------------

Salzburg

B Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli und August
-------------------------------------	-----------------

B Mittersill	Juli bis September
Zell am See	Juli bis September

Tirol

B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juni bis Anfang September

B Kufstein und Wörgl	Mitte Juli bis August
-------------------------	-----------------------

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
-----------------------------------	-----------------

Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September
---------------------	------------------------------------

Vorarlberg

Bregenz	Mitte Juli bis Anfang September
---------	------------------------------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrer/innen aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben.

Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger/innen suchen. Für diese Urlaubsseelsorger/innen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an bischof@evang.at zu senden.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsschwestern bzw. Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat A.u.H.B. nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem für die Urlaubsseelsorge zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates in Wien vor.

(Zl. LK-SEL10-002036/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

250. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol hat in seiner Sitzung vom 7. November 2024 den Termin für die Wahl der Superintendentin bzw. des Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol auf Samstag, **26. April 2025** festgelegt. Die Wahl wird notwendig, da der amtierende Superintendent Mag. Manfred Sauer sein Amt im Zuge seiner Pensionierung beendet. Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentialversammlung mit Beginn am 26. April 2025 um 9.00 Uhr im Paracelsussaal des Rathauses Villach statt.

Gemäß § 31 Abs. 4 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 1. Feber 2025 und **endet am 1. März 2025**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Bischof Mag. Michael Chalupka (bischof@evang.at) einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweievorschlag hinzuzufügen.

(Zl. GD-SUP01-002057/2024)

Stellenausschreibungen H.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

251. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn

Der Inhaber unserer Pfarrstelle tritt mit 1. September 2025 in den Ruhestand, daher wird die Pfarrstelle unserer Gemeinde zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde Dornbirn, im Rheintal gelegen, zählt 1.200 Mitglieder (verteilt auf die Orte Dornbirn, Hohenems und Lustenau).

Dornbirn ist mit ca. 50.000 Einwohnern die größte Stadt in Vorarlberg mit hervorragender Infrastruktur, unterschiedlichsten Schultypen bis zur Fachhochschule, gut ausgebautem öffentlichen Verkehrsnetz, vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten und eigenem Krankenhaus. Dornbirn ist eingebettet in die weitgehend urbane Region „unteres Alpenrheintal“ mit gut 200.000 Einwohnern, vielfältigem lokalem und internationalem kulturellem Angebot (von den Festspielen in Bregenz bis zum Poolbar-Festival) sowie breitem Freizeitangebot. Vom Bodensee bis zu den Rad-, Wander- und Bergwegen in der nahen Umgebung ist alles leicht und rasch erreichbar.

Gottesdienste werden dzt. jeden Sonntag in Dornbirn in unserem architektonischen Juwel, einer oktogonal-förmig-gebauten, heimeligen Holzkirche von Otto Bartning, zweimal im Monat in Lustenau und einmal im Monat in Hohenems gefeiert. Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen beträgt acht Stunden. Eine Presbyterin ist aktuell in Ausbildung zur Religionslehrerin.

Die Gemeinde lädt Pfarrer/innen zur Bewerbung ein, die aufgeschlossen sind für die Ökumene, fantasievoll in der Gottesdienstgestaltung, engagiert in der Jugendarbeit, offen im Umgang mit den Mitarbeitenden und bereit, unsere Gemeinde durch die gesellschaftlichen Veränderungen zu begleiten.

Wir setzen die Bereitschaft zu guter, wertschätzender und sich gegenseitig ergänzender überregionaler Zusammenarbeit sowie zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben voraus.

Wir bieten unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer eine helle, moderne Wohnung (fünf Zimmer, 111 m² plus Loggia) in unserem 2019 neu errichteten, großzügigen Gemeindezentrum, einen Tiefgaragenplatz und ausreichend Grün rund um das Pfarrhaus. Pfarrhaus und Kirche liegen in ruhiger Lage im Villenviertel, 5 min zu Fuß vom Stadtzentrum.

Das Gemeindezentrum enthält genug Räumlichkeiten zur Nutzung für die verschiedensten Aktivitäten (hausderbegegnung-dornbirn.at).

Für interessierte Anfragen stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Mag. Michael Meyer (Rosenstraße 8a, 6850 Dornbirn, Tel. +43 699 188 77 059) und Kurator Dr. Walter Werner (kurator@evang-dornbirn.at, Tel. +43 664 342 77 05). Bewerbungen nehmen wir gerne **bis 10. Feber 2025**, zHd. Kurator Dr. Walter Werner kurator@evang-dornbirn.at entgegen.

(Zl. LK-HB07-002058/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

252. Bestellung von MMMag.^a Alexandra Battenberg

MMMag.^a Alexandra Battenberg wurde gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann, Pfarrer Mag. Benjamin Battenberg, gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2025, in einem Ausmaß von 30 % auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten zugeteilt.

(Zl. P 2315; 559/2024 vom 4. November 2024)

253. Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg

Mag. Benjamin Battenberg wurde gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau, Pfarrerin MMMag.^a Alexandra Battenberg, gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung

vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2025, in einem Ausmaß von 50 % auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten zugeteilt.

(Zl. P 2177; 555/2024 vom 4. November 2024)

254. Bestellung von Mag.^a Melanie Dormann

Mag.^a Melanie Dormann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche in Kombination mit der 20%-EHG-Stelle Salzburg bestellt.

(Zl. P 2268; 509/2024 vom 30. September 2024)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. November 2024 trat

Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Susanne Lechner-Masser, MA

in den Ruhestand.

Susanne Masser wurde am 30. Mai 1961 in Köln als Tochter von Dr.ⁱⁿ Karin Edelgard (geb. Jüling) und Dr. Erich Achim Masser geboren und am 5. September 1961 in der evangelischen Pauluskirche Köln-Höhenhaus getauft. Die Familie zog nach Österreich. Susanne Masser wurde am 30. Juni 1976 von Pfarrer Bernd Hof in der Innsbrucker Christuskirche konfirmiert. Am 6. Juli 1982 wurde sie zur österreichischen Staatsbürgerin.

Am 26. Juli 1984 schloß sie die Ehe mit Arno Michael Lechner am Standesamt in Wien-Brigittenau. Die kirchliche Trauung feierte das Ehepaar am 11. Oktober 1986 mit Pfarrer Bernd Hof in Salzburg. Dem Ehepaar Lechner-Masser wurden sechs Kinder geboren.

Schon als Zwölfjährige begann Susanne Masser 1973 als Mitarbeiterin in der Evangelischen Jugend der Gemeinde Innsbruck-Christuskirche. Nach ihrer Matura, die sie am 8. Juni 1979 am BG/BRG Innsbruck-Sillgasse „mit ausgezeichnetem Erfolg“ ablegte, begann sie ab dem Wintersemester 1979/80 mit dem Studium an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Innsbruck. Zusätzlich erwarb sie von 1980 bis 1982 an der Pädagogischen Akademie Innsbruck die Lehrbefähigung als Grund- und Vorschullehrerin und begann ihre Berufslaufbahn 1983/84 auf einer Karenzstelle an der Evangelischen Volksschule Wien-Karlsplatz.

Mit Unterbrechungen aufgrund ihrer Berufstätigkeit und der Karenzzeiten studierte sie von 1982 bis 1990 in Wien Evangelische Theologie und legte am 5. März 1990 das Examen pro candidatura ab.

Die beiden folgenden Jahre war sie als Lehrerin an der Volksschule in Salzburg-Liefering und der Sonderschule in Salzburg-Taxham tätig. In dieser Zeit erwarb sie die Zusatzqualifikation für Montessoripädagogik und begann mit ihrem Engagement im christlich-jüdischen Dialog. 1988 wurde sie zur Beauftragten für das christlich-jüdische Gespräch in der Superintendenz Salzburg und Tirol ernannt.

Ihr Lehrvikariat begann sie am 1. September 1993 in Hallein bei Pfarrpfarrer Wolfgang Del-Negro und schloss es ab dem 1. September 1995 mit einem Jahr als Gastvikarin an der Evangelisch-Lutherischen Pfarrgemeinde Freilassing in der Bayerischen Landeskirche ab. Am 7. Mai 1996 bestand sie das Examen pro ministerio und wurde am 30. Juni 1996 in der Salzburger Christuskirche durch Superintendentin Luise Müller, assistiert von Seniorin Hannelore Reiner und Senior Wolfgang Del-Negro, ordiniert. Mit 1. Juli 1996 ließ sie sich als ordinierte Vikarin der Pfarrgemeinde Salzburg-Nördlicher Flachgau zuteilen. Mit 1. September 1997 wurde sie auf die 50%-Teilpfarrstelle von Salzburg-Nördlicher Flachgau mit Schwerpunkt Bürmoos und Neumarkt bestellt und am 5. Oktober 1997 in der Honteruskirche in Elixhausen durch Superintendentin Luise Müller in ihr Amt eingeführt. Auf dieser Pfarrstelle, die 1999 auf 100 % erweitert wurde, blieb Susanne Lechner-Masser bis zum Jahr 2004.

Es folgten einige Jahre, in denen sie auf verschiedenen Stellen in Pfarrgemeinden und im Religionsunterricht zumeist teilzeitlich beschäftigt war. Ein Grund dafür war, dass sie ab dem Jahr 2003 mit dem Doktoratsstudium in Religionspädagogik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturwissenschaft/Judaistik an der Universität Wien in begann.

Mit 1. September 2011 übernahm sie die Pfarrstelle der Gemeinde Bischofshofen-St. Johann im Pongau, wo sie am 16. Oktober 2011 durch Superintendentin Luise Müller, assistiert von Pfarrer Peter Gabriel und Pfarrerin Gundula Hendrich, in ihr Amt eingeführt wurde.

Am 3. Juni 2013 schloss sie ihr Doktoratsstudium summa cum laude ab. Ihre Dissertation wurde unter dem Titel „Biblische Gestalten im Jüdischen Religionsunterricht. Bilderbücher und Konzepte zur religiösen Erziehung“ 2017 im Verlag Ferdinand Schöningh (Paderborn) publiziert. Bis heute veröffentlicht sie Aufsätze zum jüdischen und christlichen Religionsunterricht und zum christlich-jüdischen Dialog. Von 2011 bis 2015 studierte sie Jüdische Kulturgeschichte an der Paris-Lodron-Universität Salzburg und erwarb 2018 mit „sehr gutem Erfolg“ den Masterabschluss. Im selben Jahr wurde ihr von der Universität Salzburg der Marco-Feingold-Anerkennungspreis verliehen.

Sie wurde Mitglied im Arbeitskreis „Rabbinen und Kirchenväter“ der Universität Salzburg, der Österrei-

chisch-Israelischen Gesellschaft und der Society für Biblical Literature.

Ab dem Jahr 2020 übernahm sie die 25%-Teilpfarrstelle Salzburg-Nördlicher Flachgau, die 25%-Teilpfarrstelle Bischofshofen sowie eine 35%-Teilpfarrstelle im Religionsunterricht.

Mit September 2022 wurde sie zur wissenschaftlichen Mitarbeiterin im Forschungsprojekt des Zentrums für Jüdische Kulturgeschichte „Psalms in Jewish and Christian Education. Communicating Jewish and Christian Biblical Heritage in Dialogue“. Diese Tätigkeit konnte Susanne Lechner-Masser durch eine bis zum 31. August 2024 befristete 50%-Projektspfarrstelle der Superintendentenz Salzburg und Tirol weiterhin als Pfarrerin wahrnehmen.

Für ihr weitgespanntes und vielfältiges Wirken als Pfarrerin in Schule, Universität und Kirche dankt ihr der Evangelische Oberkirchenrat sehr herzlich.

(Zl. P 1636; 560/2024 vom 4. November 2024)

Mitteilungen

255. Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2025

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages – Nr. 166/2024 vom 31. Juli 2024

Ansuchen um Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind **bis 3. Feber 2025** an okr-bildung@evang.at einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten“ steht Ihnen unter: www.evang.at/service/listen-und-formulare/ zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Kommission für Bildungsangelegenheiten zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen und jene, die sich dem Thema Quellen des Glaubens, unter Bezug auf Ps 42,2 „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schreit meine Seele, Gott, zu dir“ widmen, bevorzugt berücksichtigt werden.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2024 unterstützten Projekte sind **bis zum 3. Feber 2025** an das Evangelische Kirchenamt, z.Hd. Kirchenrätin für Bildung, per E-Mail okr-bildung@evang.at zu senden.

Wien, November 2024

(Zl. WI-FSZ07-001576/2024)

Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben) – 1. Novelle 2024

Das Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern u.a. enthält in der beschlossenen Form Bestimmungen, die sich als nicht umsetzbar erwiesen haben. Insbesondere stellte sich heraus, dass die in § 4 Abs. 6 vorgesehene Regelung einer allfälligen Nachschusspflicht im Falle der Unterdeckung der übertragenen Wertpapiere des Anlagevermögens bei

den Kirchen A.B. und H.B. nicht sinnvoll ist. Zudem sind nicht nur Wertpapiere des Anlagevermögens zu übertragen, sondern auch Umlaufvermögen. Die bisher eng gefassten Vorgaben des Kirchenverfassungsgesetzes werden daher weiter gefasst.

In den Verträgen sind Regelungen zur Erfüllung der Pensionszusagen im Pensionssystem „alt“ des Kollektivvertrages, der Abfertigungsansprüche und Urlaubersatzleistungen zu treffen. Durch die Übertragung der wesentlichen Einnahmen auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich wird diese in die Lage versetzt und verpflichtet, für die Bezahlung der mit den übergegangenen Dienstverhältnissen (inklusive Pensionszusagen) gemäß Pensionssystem „alt“ sowie den bestehenden Abfertigungs- und Urlaubersatzleistungsansprüchen übernommenen Zahlungsverpflichtungen aufzukommen. Dazu müssen die verantwortlichen Organe der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich die notwendigen ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen ergreifen.

Das Pensionsinstitut der Linz AG akzeptiert nicht, dass die Kirche H.B. mit aktuell nur einer Dienstnehmerin weiterhin in diesem verbleibt. Damit der Dienstnehmerin keine Nachteile erwachsen, wird auch ihr Dienstverhältnis entgegen der ursprünglichen Intention auf die Landeskirche übertragen.

Das Pensionsinstitut der Linz AG unterliegt dem ASVG, das Betriebspensionsgesetz ist arbeitsrechtlich analog anwendbar. Daher erfolgt in § 4 Abs. 7 eine Korrektur.

Damit die Budgetierung für 2025 ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Integration der Kirche A.B. und der Kirche H.B. samt dem Übergang des Personals durchführbar ist, ist diese Verfügung dringend notwendig. Eine Behandlung erst auf der Synode bzw. der Generalsynode im Dezember 2024 ist zu spät. Die Synode H.B. konnte jedoch einen entsprechenden Gesetzesbeschluss am 19. Oktober 2024 fassen.

Motivenbericht: Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Bisher gab es für die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. jeweils eine eigene Verordnung. Im Zuge der verstärkten Integration soll es ab 1. Jänner 2025 nur mehr eine gemeinsame Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. geben. Die Inhalte entsprachen sich bereits bisher weitgehend, nur die Regelung über Bahnfahrten von mehr als 500 km wurde auf Wunsch der Kirche H.B. mit Blick auf Fahrten zwischen Wien und Vorarlberg für alle übernommen.

Zudem wird Carsharing explizit geregelt, da es Unsicherheiten in diesem Bereich gab. Weiters wird neben (Papier)Formularen die Verwendung von digitalen Lösungen eingeführt und der Text sprachlich adaptiert.

Die Evangelische Kirche bekennt sich zur Bewahrung der Schöpfung. Bei Dienstreisen ist primär auf öffentliche und sonstige klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, dies wird in der neuen Ziffer 3 betont. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. wollte in Entsprechung des Klimaschutzkonzeptes, welches die Generalsynode im Dezember 2023 beschlossen hat, zusätzlich die auf seiner Seite 30 angeführten Maßnahmen umsetzen. Darunter u.a., dass „der Ersatz des Kilometergeldes nur erfolgt, wenn die Benützung des eigenen Kraftfahrzeugs im Vorhinein begründet und genehmigt wurde ...“ und „ein höheres Kilometergeld bei Benutzung eines E-Autos ausbezahlt wird.“ Letzteres wollte der Oberkirchenrat umsetzen, indem die Erhöhung des staatlichen Kilometergeldes ab 1. Jänner 2025 bei Verbrennern nicht zu 100 % übernommen wird, wohl aber bei E-Autos. Der VEPPÖ lehnte diese beiden Maßnahmen aber ab, weil sie nicht zielführend seien und eine Verschlechterung für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer darstellen würden. Der Oberkirchenrat hat daher dieses weitreichende Vorhaben und die hierfür notwendige Änderung der OdgA vorerst zurückgestellt, um das Anliegen unter Einbeziehung der Betroffenen noch näher zu beraten.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

205

Jahrgang 2024, 10. Stück

Ausgegeben am 31. Dezember 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	207
256. Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan	207
257. Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2024 und Wiederverlautbarung	208
258. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 4. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B.)	212
Beschlüsse der Synode A.B.	213
259. Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B.	213
260. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 5. Novelle 2024 (zur Anpassung der Beitragsgrundlagen und Ersatzzahlungen)	213
261. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2024 (zur Fristverlängerung für die Vorlage eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes)	215
262. Lektorenordnung – 1. Novelle 2024 (zu § 8)	215
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	216
263. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Mai 2025	216
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	216
264. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes (EVO)	216
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	217
265. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.	217
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	221
266. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.	221
Personalia	
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	222
267. Bestellung von Mag. Thomas Stark	222
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	222
268. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.	222

269. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.	224
270. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.	226

Mitteilungen

271. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Feber 2025: Evangelischer Bund in Österreich	227
272. Ausschreibung „Diakonisch-theologischer Vorstand“ für die Zentrale in Gallneukirchen Motivenbericht: Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan	227
Motivenbericht: Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2024 und Wiederverlautbarung	228
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 4. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B.)	229
Motivenbericht: Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B.	229
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 5. Novelle 2024 (zur Anpassung der Beitragsgrundlagen und Ersatzzahlungen)	229
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2024 (zur Fristverlängerung für die Vorlage eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes)	229
Motivenbericht: Lektorenordnung – 1. Novelle 2024 (zu § 8)	229
Motivenbericht: Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes (EVO)	230

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

256. Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 5. Dezember 2024 folgende Richtlinien gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3 der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 227)

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. (Landeskirche) verfügt über jährliche Einnahmen aus Staatszuschüssen gemäß § 20 Protestantengesetzes 1961, Kirchenbeiträgen, welche von den Kirchenbeitragsstellen (Pfarrgemeinden, Gemeindeverbänden) der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. unter der Berücksichtigung der jeweiligen Finanzausgleichsordnung abgeführt werden, Gehaltsrefundierungen aus dem Religionsunterricht geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive in Ausbildung zum geistlichen Amt befindliche Personen) sowie allfälligen Einkünften aus nicht zweckgebundenen Vermögen (Art. 110 Abs. 3 KV).

(2) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. (Landeskirche) verfügt ferner über zweckgebundenes Vermögen, welches die Kirchen A.B. sowie H.B. zweckgewidmet der Landeskirche im Zusammenhang mit der Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.u.H.B. sowie der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern u.a. übertragen haben (Kirchenverfassungsgesetz ABl. Nr. 126/2024 idgF). Aus dem zweckgebundenen Vermögen kommen auch jährlich der Landeskirche Einkünfte zu.

(3) Mit diesen Richtlinien werden die grundsätzliche Verwendung (Ausgabe) dieser Einnahmen sowie des zweckgebundenen Vermögens im Bereich der Landeskirche sowie die Weitergabe von Mitteln an die Kirche A.B. (Haushaltsplan Kirche A.B.) sowie allenfalls an die Kirche H.B. und die interne Verrechnung zwischen der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. für die gemeinsamen Aufwendungen der Landeskirche geregelt.

(4) In den Büchern der Evangelischen Kirche A.u.H.B. (Landeskirche) für Zwecke der Rechnungslegung sind zwei Rechnungskreise (zwei Teilbilanzen in den Jahresabschlüssen) zu bilden. Der erste Rechnungskreis (erste Teilbilanz) beinhaltet die Einnahmen und Ausgaben (Aufwendungen) für die gemeinsamen Aufgaben der Landeskirche (inklusive übernommenen Auf-

gaben für die Kirche A.B. sowie H.B.). Der zweite Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) beinhaltet die besonderen Einnahmen der Kirche A.B. und ausschließlich der Kirche A.B. zuzurechnenden Aufwendungen (auch im Bereich der Landeskirche). Soweit in diesen Richtlinien keine detaillierte Regelung erfolgt, kann weiteres gemäß diesen Richtlinien in den Grundsätzen der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich festgelegt werden.

§ 2

(1) Folgende Aufwendungen (Ausgaben) sind den gemeinsamen Aufgaben der Landeskirche (erster Rechnungskreis, erste Teilbilanz) zuzuordnen: Gehälter, Löhne von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern inklusive in Ausbildung zum geistlichen Amt stehende Personen, weltliche Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte A.u.H.B., Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Kirchenamtes A.u.H.B. sowie sonstiger unselbstständiger landeskirchlicher Einrichtungen (wie Pressepfarramt u.a.), sämtliche Aufwendungen des Kirchenamtes A.u.H.B., Beiträge der Landeskirche zu ökumenischen Einrichtungen sowie sonstige Mitgliedsbeiträge, Kosten der Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung, jeweils der Landeskirche, und dergleichen. Diese Aufwendungen (Ausgaben) werden intern zwischen der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. im Verhältnis der Seelenzahlen der jeweiligen Kirchenregimenter jeweils per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. zugerechnet. Diese Aufwendungen werden von den Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 finanziert.

(2) Zuschüsse/Subventionen an selbstständige kirchliche Werke und selbstständige Einrichtungen der Landeskirche, jeweils ausgenommen Personalsubventionen in Form der Zurverfügungstellung von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, werden aus den in § 1 Abs. 1 genannten Einnahmen finanziert und intern zwischen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. wie folgt verrechnet: An den gemeinsam zu tragenden Subventionen und Zuschüssen beträgt der Anteil der Kirche A.B. 95 % und der Anteil der Kirche H.B. 5 %, ausgenommen die Zuschüsse/Subventionen für das Werk „Evangelische Frauenarbeit in Österreich“, für die der von der Kirche A.B. zu tragende Anteil 97,5 % beträgt und der Anteil der Kirche H.B. 2,5 %. Der die Evangelische Kirche A.B. intern treffende Anteil an diesen Subventionen/Zuschüssen ist im zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) der Kirche A.B. abzubilden. Die Kirche H.B. leistet den gemäß Beilage zum Haushaltsplan ziffernmäßig ausgewiesenen, sie tref-

fenden Anteil an diesen Subventionen und Zuschüssen jeweils direkt an die Empfänger (Werke, selbstständige Einrichtungen).

(3) Die Aufwendungen an Zusatzpensionen (Pensionszahlungen) an ehemalige geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B., der Landeskirche sowie deren Witwen, Witwer und Waisen, an Zusatzpensionen (Pensionszahlungen) an ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B., der Kirchenkanzlei H.B. sowie des Kirchenamtes A.u.H.B. sind im zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) betreffend der Kirche A.B. aufzunehmen und gehen bei der internen Verrechnung der Kirchen A.B. sowie H.B. ausschließlich auf interne Rechnung der Kirche A.B. Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt aus den Einkünften und dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 2, welches ebenfalls zum Zwecke der internen Verrechnung ausschließlich der Kirche A.B. zuzuordnen und daher auch in den zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) Kirche A.B. aufzunehmen ist. Die vorhin erwähnten Aufwendungen können auch aus den laufenden Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 finanziert werden, jedoch mit besonderer interner Verrechnung zu Lasten der Kirche A.B.

(4) Im Rahmen der Ausgaben/Aufgaben der Landeskirche sind im jährlichen Haushaltsplan entsprechende Beträge an die Kirche A.B., ausnahmsweise auch an die Kirche H.B., für die Erbringung der eigenen gesamtkirchlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich sind unter Bedachtnahme auf die Finanzausgleichsordnung im Bereich der Kirche A.B. unter Berücksichtigung der im Bereich der Kirche A.B. eingehobenen Kirchenbeiträge den Superintendenten A.B. für deren Superintendenturen die entsprechenden Beträge zuzuweisen, ebenso für die Kirche A.B. für deren selbstständigen Werke und selbstständigen Einrichtungen, denen sie jährlich Zuschüsse und Subventionen zu leisten haben. Ferner ist sicherzustellen, dass die jeweilige Kirchenleitung der betroffenen Kirche entsprechende finanzielle Beträge für deren Aufgabe zur Verfügung gestellt bekommt. Diese Aufwendungen sind intern der jeweiligen Kirche zuzurechnen und dem jeweiligen Rechnungskreis zuzurechnen, die Kirche A.B. betreffend den zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz), jene für die Kirche H.B. dem ersten Rechnungskreis (erste Teilbilanz) mit Zahlungen von Kirchenbeiträgen der Kirche H.B.

(5) Nähere Details zu den Bestimmungen des § 2 können in den Grundsätzen der jährlichen Haushaltsplanung und jährlichen Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (Kirchengesetz) geregelt werden.

(6) Die interne Verrechnung zwischen den Kirchen A.B. und H.B. nach Maßgabe der in § 2 festgehaltenen Kriterien hat anhand einer Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahrs bei Erstellung der Jahresabschlüsse der Landeskirche aufgrund der beiden Teilbilanzen (§ 1 Abs. 4) zu erfolgen.

§ 3

(1) Aus Anlass der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ist getrennt an Hand der Gewinn- und Verlustrechnungen für die beiden Rechnungskreise (Teilbilanzen) gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 auf der Grundlage dieser Richtlinien, vor allem der in § 2 festgelegten Grundsätze, die Verrechnung zwischen den Kirchen A.B. und H.B. durchzuführen und in einer schriftlichen Aufstellung festzustellen, inwieweit von der Kirche A.B. und/oder der Kirche H.B. zu wenige Beiträge für die gemeinsamen Ausgaben der Landeskirche geleistet wurden (erster Rechnungskreis, erste Teilbilanz) oder Überschüsse vorliegen. Ferner ist für den zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) anhand des jeweiligen Jahresabschlusses der Landeskirche festzustellen, inwieweit eine Verringerung der diesbezüglichen Liquidität zu verzeichnen ist.

(2) Aufgrund der internen Verrechnungen gemäß Abs. 1 ist der entsprechende Ausgleich im Haushaltsplan der Landeskirche für das nächste Jahr vorzunehmen, mit der Konsequenz, dass jeweils im Bereich der betroffenen Kirche A.B. oder Kirche H.B. im Bereich der Anstellung geistlicher Amtsträgerinnen oder Amtsträger Einschränkungen vorzunehmen sind oder durch andere interne Maßnahmen der entsprechende Ausgleich gemäß den Kriterien des § 2 wieder hergestellt wird. Dies kann auch durch interne Maßnahmen im Bereich der Finanzausgleichsordnung der jeweiligen Kirche A.B. oder Kirche H.B. erfolgen.

(3) Der Kontrollausschuss A.u.H.B. hat jährlich in besonderer Weise die interne Verrechnung gemäß Abs. 1 anhand des jeweiligen Jahresabschlusses zu prüfen und darüber im Detail einen schriftlichen Bericht mit allfälligen Vorschlägen zu erstellen, der der Synode A.B., der Synode H.B. und der Generalsynode vorzulegen ist.

§ 4

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie sind jedoch bei Erstellung des Haushaltsplanes 2025 für die Evangelische Kirche A.u.H.B. bereits anzuwenden.

Mag.^a I. Monjencs, BTh Mag.^a S. Aschauer-Smolik
Präsidentin Schriftführerin
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-002115/2024)

257. Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2024 und Wiederverlautbarung

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgende Änderung und Wiederverlautbarung der Gleichstellungsordnung, ABI. Nr. 218/2018, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 228)

Präambel

Die Evangelische Kirche A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich sieht sich dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche A.B., H.B. und A.u.H.B. bilden oder an ihr teilhaben, insbesondere den Menschen, welche

- aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Orientierung,
- aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse,
- aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit

diskriminiert werden. Sie setzt sich mit dieser Ordnung zum Ziel, in der Evangelischen Kirche A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsdefizite aufzuzeigen und zu beseitigen sowie aufgetretene Diskriminierungen einer satzungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

I. Geltungs-/Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz findet grundsätzlich auf alle Körperschaften nach Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und Art. 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt) sowie alle Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirche A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, Anwendung. Davon ausgenommen sind kirchliche Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Stiftungen und Vereine (wie z.B. Einrichtungen der Diakonie), wenn für diese Organisationen eine eigene Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein eigener Gleichstellungsbeauftragter besteht.

(2) Von der gegenständlichen Ordnung bleiben die staatlichen Gesetze und EU-rechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung unberührt.

(3) Allfällige in Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen oder in Synodenbeschlüssen verfasste Bestimmungen gehen den Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsbestimmungen dieser Ordnung vor.

II. Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot, Diskriminierungsverbot

§ 2

(1) Die von dem Geltungsbereich dieser Ordnung erfassten Personen stellen sich unter das Gebot der Gleichbehandlung und Gleichstellung innerhalb der Evangelischen Kirche.

(2) Den Personalentscheidungen einschließlich der Stellenausschreibungen und der Stellensuche zu haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeit sind vor-

rangig fachliche und persönliche Eignungsanforderungen, aber auch kirchlich begründete, personenbezogene Überlegungen zugrunde zu legen. Dabei sind die in dieser Ordnung verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Gleichstellung zu beachten. Zulässig sind Ausnahmen von dem Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgebot in Bezug auf die Religions- und Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung von Positionen in den Kernbereichen der Evangelischen Kirche.

(3) Schutzbereiche der Gleichstellungsordnung sind insbesondere:

- a) alle Modalitäten bzw. Ausgestaltungen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- b) die Umgangs-, Begegnungs- und Kommunikationsformen der für die Kirche handelnden Personen nach innen und nach außen.

§ 3

(1) Das Diskriminierungsverbot erfasst jede Handlung, welche mit oder ohne benachteiligende Auswirkung auf die betroffene Person das Gebot der Gleichstellung und Gleichbehandlung verletzt.

(2) Eine Diskriminierung ist auch jede sexuelle Belästigung oder jegliche Form des Mobbing. An diesbezüglich wahrgenommene Handlungen knüpft sich für kirchlich verantwortliche Personen die Verpflichtung zur Mitteilung an die jeweils zuständige Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt.

III. Einrichtungen für die Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen

Die Gleichstellungskommission

§ 4

(1) Für die Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen wird die Gleichstellungskommission eingerichtet. Diese besteht, einschließlich der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten, aus fünf bis neun Mitgliedern.

(2) Die Nominierung von mindestens vier bis höchstens acht Mitgliedern erfolgt aus dem Kreis der nachgenannten Organisationen, nämlich der bzw. dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),
- Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren Schulen,
- Verein EvanQueer.

Die nähere Regelung zum Vorschlagsverfahren regelt eine Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bedarf.

(3) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. nach eigenständiger Auswahl bestellt.

(4) Die Gleichstellungskommission bestellt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt für die Zeitdauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gleichstellungskommission erfolgt die Nachbestellung entsprechend den für die Neubestellung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 erfolgten Festlegungen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind weisungsfrei. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte übt ihre bzw. seine Tätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung aus, die Tätigkeit der Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Gleichstellungskommission kann zur Beratung und Erledigung einzelner Aufgaben Expertinnen und Experten beiziehen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

(3) Die Gleichstellungskommission ist angewiesen, die Ergebnisse ihrer Tätigkeit allen Organisationen, welche mit Gleichstellungs- und/oder Gleichbehandlungsfragen befasst sind, jedenfalls aber den in § 4 Abs. 2 genannten Organisationen, bekanntzugeben und von diesen eingebrachte Anfragen und Anliegen zu bearbeiten.

(4) Der Gleichstellungskommission werden im Bereich des Evangelischen Zentrums in Wien Räumlichkeiten für Sitzungen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kosten für den Sachaufwand der Gleichstellungskommission werden von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen.

Aufgaben der Gleichstellungskommission

§ 6

(1) Zu den Aufgaben der Gleichstellungskommission zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Beratung und Informationsaustausch in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sowie Setzung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für diese Themen;
- b) Beratung und Behandlung der von der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten an die Gleichstellungskommission herangetragenen Problemfälle entsprechend ihrer Zuständigkeit;
- c) Erstellung, allenfalls Veröffentlichung von Berichten, Stellungnahmen und Grundsatzpapieren

zu Gleichbehandlungs-, Gleichstellungs- und Diskriminierungsfragen;

- d) Beratung zur Diversität als Ressource und gezielter Einsatz von Menschen entsprechend ihren unterschiedlichen Fähigkeiten für die vielfältigen Aufgaben der Evangelischen Kirchen;
- e) Durchführung von Untersuchungen zum Thema Diskriminierung innerhalb der Evangelischen Kirche;
- f) Einleitung und Durchführung von Verfahren gemäß § 12;
- g) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung;
- h) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Kooperation und Kommunikation mit kirchlichen Stellen;
- j) Berichterstattung im Rahmen der Generalsynode;
- k) Ausarbeitung eines Vorschlags für die Kosten für die Tätigkeit der Gleichstellungskommission und der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Gleichstellungskommission hat mindestens zweimal jährlich eine Sitzung einzuberufen.

(3) Die Gleichstellungskommission hat der Generalsynode einen schriftlichen Bericht vorzulegen, und es ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden die Möglichkeit einzuräumen, in der Generalsynode hierüber zu referieren.

(4) Die Gleichstellungskommission ist berechtigt, in Angelegenheiten der Gleichstellung und Gleichbehandlung Anträge an die Synoden A.B. und H.B. sowie an die Generalsynode zu stellen.

(5) Auf ausdrückliches Verlangen des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten hat der bzw. die Vorsitzende eine binnen vierzehn Tagen stattfindende außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Anhörungsrecht der Gleichstellungskommission

§ 7

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen der Synoden und der Kirchenpresbyterien A.B., H.B. und A.u.H.B. sind angehalten, bei Beratung von Angelegenheiten, welche Fragen der Gleichstellung und Gleichbehandlung gemäß dieser Ordnung betreffen, Stellungnahmen der Gleichstellungskommission einzuholen.

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte

§ 8

(1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wird von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. angestellt, wobei sämtliche Kosten für den Arbeits- sowie den Sachauf-

wand von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen werden.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte steht für Anfragen per E-Mail bzw. nach Vereinbarung auch persönlich zur Verfügung.

Aufgabenbereich der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten

§ 9

Zu den Aufgaben der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten zählen insbesondere:

1. Juristische Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsanfragen;
2. Beratung im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Diskriminierung;
3. Weiterleitung von Beschwerden und Anfragen an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt, wenn diese in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt fallen;
4. Teilnahme an dem zumindest halbjährlich einberufenen Gewaltschutzgremium, bestehend aus den beiden Beauftragten für Gewaltprävention, der Ombudsperson zum Schutz vor Gewalt sowie der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten zur laufenden Abstimmung der jeweiligen Aufgabenbereiche. Die Sitzungen des Gewaltschutzgremiums werden von der bzw. dem Beauftragten für Gewaltprävention der Kirche A.B. einberufen.

Rechte und Pflichten der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten

§ 10

(1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit ein Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen kirchlichen Einrichtungen, wobei eine Einsichtnahme in Personaldokumente nur mit Zustimmung der bzw. des jeweils Betroffenen zulässig ist.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat in den Sitzungen der Gleichstellungskommission jeweils Bericht zu erstatten.

IV. Verschwiegenheit

§ 11

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur die Beratungen im Gremium, sondern bezieht sich auf alle personenbezogenen Informationen, von denen die Mitglieder Kenntnis erlangen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Personen kann die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte von der Ver-

schwiegenheitspflicht gegenüber der Gleichstellungskommission oder gegenüber namentlich genannten Personen entbunden werden.

(3) Berichte der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten werden in anonymisierter Form vorgelegt, ausgenommen bei erfolgter Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Bei Vorliegen eines strafgesetzlich relevanten Tatbestandes hat die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gleichstellungskommission und die zur kirchlichen Aufsicht verpflichtete Person unter Offenlegung der von dem Vorwurf betroffenen Personen unverzüglich zu informieren.

V. Verfahrensregelungen

§ 12

(1) Allgemeine Anfragen in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gleichstellungskommission zu richten, konkrete Anfragen und Beschwerden an die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Kann die Erledigung von konkreten Anfragen und Beschwerden unmittelbar durch die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten erfolgen, so hat diese bzw. dieser ein Erledigungsprotokoll zu erstellen und der Gleichstellungskommission im Rahmen der Sitzungen zu berichten.

(3) Ist eine Erledigung ohne Beratung mit der Gleichstellungskommission nicht möglich, kann die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung der Gleichstellungskommission beantragen oder die Beschwerde im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung diesem Gremium vorlegen.

(4) Zielsetzung für die Tätigkeit der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten ist die Unterstützung bei der Konfliktlösung unter Aufzeigen der aus dieser Ordnung abgeleiteten Antidiskriminierungspositionen.

(5) Kann eine Erledigung der Angelegenheit nicht herbeigeführt werden bzw. werden die vorgelegten Lösungsvorschläge von den betroffenen Personen nicht akzeptiert, ist der Fall abzuschließen bzw. zurückzulegen, es sei denn, die betroffene Person verlangt die Weiterleitung an die in der jeweiligen Angelegenheit zuständige Kirchenstelle.

VI. Übergangbestimmungen

§ 13

(1) Die gegenständliche Gleichstellungsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellungsordnung ABl. Nr. 218/2018 außer Kraft.

(2) Mitglieder der Gleichstellungskommission, die nach den Bestimmungen der Gleichstellungsordnung

ABl. Nr. 218/2018 in diese Funktion gewählt wurden, behalten ihre Funktion.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Generalsynode

L. Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-002123/2024)

258. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 4. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B.)

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idF ABl. Nr. 128/2024 und ABl. Nr. 129/2024, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

1. In § 15 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Bonuschwelle (§ 28 Abs. 2)“ durch die Wortfolge „die Bonuschwelle (§ 28 Abs. 4)“ sowie die Wortfolge „das Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „das Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 6 wird die Wortfolge „an die Evangelische Kirche A.B.“ durch die Wortfolge „an die Evangelische Kirche A.u.H.B., sofern nicht gemäß § 28 Abs. 1 mittels Verordnung anderes angeordnet wird“ ersetzt.

3. § 31 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 27.

4. Die Überschrift nach § 27 „IX. Einhebegebühr“ wird durch die Überschrift „IX. Einhebegebühren und Finanzausgleich in der Kirche A.B.“ ersetzt.

5. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Kirche A.B. sind die Gemeinden (Pfarrgemeinden, Teilgemeinden) bzw. Gemeindeverbände (Abs. 7) verpflichtet, monatlich die Kirchenbeiträge abzüglich der Einhebegebühren gemäß den folgenden Bestimmungen bis zum 15. des Folgemonates an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, unter Verständigung des Oberkirchenrates A.B., abzuliefern. Der Oberkirchenrat A.B. kann mit Verordnung (§ 31) anordnen, dass die an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuführenden Kirchenbeiträge im Wege des Oberkirchenrates A.B. abzuliefern sind.“

6. Die bisherigen **Absätze 1, 1a und 2 bis 5 des § 28** erhalten die Bezeichnung 2 bis 7.

7. In § 28 Abs. 3 (vormals Abs. 1a) wird die Wortfolge „gemäß § 28 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 28 Abs. 2“ und die Wortfolge „gemäß § 31 Abs. 2“ durch die Wortfolge „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.

8. In § 28 Abs. 4 (vormals Abs. 2) wird der Klammerausdruck „(§ 32)“ durch den Klammerausdruck

„(§ 31)“ sowie die Wortfolge „gemäß § 28 Abs. 1a“ durch die Wortfolge „gemäß § 28 Abs. 3“ ersetzt, die Wortfolge „in Abs. 3 und 4 genannten“ durch die Wortfolge „in Abs. 5 und Abs. 6 genannten“.

9. In § 28 Abs. 5 (vormals Abs. 3) wird die Wortfolge „Verordnung gemäß Abs. 2“ durch die Wortfolge „Verordnung gemäß Abs. 4“ ersetzt.

10. In § 28 Abs. 6 (vormals Abs. 4) wird die Wortfolge „gemäß Abs. 3“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 5“, die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 2“ und die Wortfolge „gemäß Abs. 2“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 4“ ersetzt.

11. In § 28 Abs. 7 (vormals Abs. 5) wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1 bis 3“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 2 bis Abs. 5“ ersetzt.

12. In § 29 wird die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 6“ durch die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 5“ ersetzt.

13. § 30 lautet:

„(1) Von dem für Hundert genommenen Teil des Kirchenbeitragsaufkommens ohne Einhebegebühren der Gemeinden (Netto-KB) im Bereich der Kirche A.B. erhalten von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. aus Kirchenbeitragsmitteln die Superintendenzen A.B. der Kirche A.B. insgesamt einen Anteil von 6,5 % des Netto-KB-Aufkommens ihrer Superintendenz.

(2) Ein Betrag, der der Summe der Einhebegebühren für die gemäß § 19 Abs. 4 und Abs. 5 durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. im Bereich der Kirche A.B. einbehaltenen Kirchenbeiträge entspricht, ist auf die drei Superintendenzen A.B. mit den niedrigsten Mitgliederzahlen aufzuteilen und ihnen zuzuweisen, wobei jene mit den niedrigsten 40 % und die beiden anderen 30 % dieses Betrages erhalten.

(3) Die der Kirche A.B. für gesamtkirchliche Aufgaben von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel aus eingehobenen Kirchenbeiträgen sowie anderen Finanzierungsquellen wird in den Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mitteln für deren Haushaltsplan (Art. 110 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3 der Kirchenverfassung) geregelt.“

14. § 31 lautet:

„(1) Verordnungen gemäß § 28, § 29 und § 30 können vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. erlassen werden.

(2) Die in § 28 festgelegten Prozentsätze betreffend die Einhebegebühren sowie die in § 30 festgelegten Prozentsätze betreffend Zuteilung von Kirchenbeitragsanteilen an die Superintendenzen A.B. können zeitlich befristet mit einer maximalen Dauer von drei Jahren vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung des

Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. mittels Verordnung geändert werden.“

15. Nach § 31 wird die Überschrift „X. Finanzausgleich in der Kirche H.B.“ eingefügt.

16. § 32 lautet:

„Die Verpflichtungen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. über die Abfuhr der Kirchenbeiträge an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich werden durch ein Kirchengesetz H.B. geregelt. Die der Finanzierungsanforderung der Kirche A.u.H.B. entsprechenden Kirchenbeiträge werden über den Oberkirchenrat H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. abgeführt.“

17. § 34 erhält folgenden Abs. 10:

„(10) Die von der 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode beschlossene Novellierung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Verordnungen auf der Grundlage der novellierten Bestimmungen können bereits vorher erlassen werden, jedoch frühestens mit Inkrafttreten am 1. Jänner 2025. Soweit in der Kirchenbeitrags- und

Finanzausgleichsordnung sowie in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung verwiesen wird, die von der 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode eine neue Paragrafen- oder Absatzbezeichnung erhielten, gilt der Verweis in diesen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf die neuen Paragrafen- und Absatzbezeichnung gemäß Beschlussfassung der 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode. Geltende Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. sowie des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. aufgrund der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, die ab 1. Jänner 2025 in die Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. fallen, gelten so lange weiter, bis sie durch eine neue Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ersetzt bzw. aufgehoben werden.“

Mag.^a I. Monjencs, BTh Dipl.-Theol. P. Stockmann
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG07-002116/2024)

Beschlüsse der Synode A.B.

259. Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B.

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgendes Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird folgendermaßen geändert:

1. **Art. 76 Abs. 1 Z 11** endet mit einem Strichpunkt anstelle eines Punktes.

2. **Art. 76 Abs. 1** wird folgende Ziffer 12 angefügt:

„ein Vertreter oder eine Vertreterin des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.“

3. Diese Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

II.

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., ABl. Nr. 114/1988 idgF, wird folgendermaßen geändert:

In § 21 a Abs. 4 wird vor der Wortfolge „sowie die Kirchenräte“ die Wortfolge „und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ eingefügt.

Mag.^a I. Monjencs, BTh Mag.^a S. Aschauer-Smolik
Präsidentin Schriftführerin
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. KE-WER01-002118/2024)

260. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 5. Novelle 2024 (zur Anpassung der Beitragsgrundlagen und Ersatzzahlungen)

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

1. § 15 Abs. 4 bis Abs. 10 lauten:

„(4) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. legt mittels Verordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B., der Kirchenbeitragskommission A.B. (§ 33) sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses

der Synode A.B. für das Kirchenregiment A.B. jeweils bis 30. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr die jährliche Anpassung der Beitragsgrundlagen (§ 11 bis § 13) in Form eines Prozentsatzes gegenüber den bisherigen Beitragsgrundlagen der Beitragspflichtigen fest. Die Anpassung in Prozentsätzen ist jeweils getrennt festzulegen für Beitragspflichtige, bei denen die Beitragsgrundlagen nachgewiesen sowie jene, deren Beitragsgrundlage geschätzt wurden, sowie innerhalb dieser beiden Gruppen für die, die entweder im aktiven Berufsleben stehen (Aktivbezüge) oder die ausschließlich Pensionseinkünfte nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bzw. Regelungen für Beamte beziehen, sowie für Beitragspflichtige, deren Beitragsgrundlagen der Unterhalt oder der Lebensaufwand (§ 12 Abs. 3) darstellt. Die Kirchenbeitragsstellen haben im Sinne der jeweiligen Verordnung des Oberkirchenrates A.B. bei der Vorschreibung des Kirchenbeitrages die Beitragsgrundlagen anzupassen, es sei denn, es wird im Jahr der Vorschreibung die Beitragsgrundlage bekannt gegeben bzw. nachgewiesen (§ 16 Abs. 1).

(5) Abweichend von Abs. 4 und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gilt für die Festlegung der Bemessungsgrundlagen bei Beitragspflichtigen, deren Beitragsgrundlagen geschätzt wurden, für die Anpassung der Beitragsgrundlagen in den Jahren 2024 bis einschließlich 2029 im Bereich des Kirchenregimentes A.B. folgendes: In Pfarr- und Teilgemeinden, in denen jeweils die Bonusschwelle für die Einhebung des Kirchenbeitrages (§ 28 Abs. 4) im Beitragsjahr 2022 nicht erreicht wurde, haben die den Kirchenbeitrag einhebenden Stellen generell für jede Beitragspflichtige bzw. jeden Beitragspflichtigen, deren bzw. dessen Bemessungsgrundlage geschätzt wurde, in den Jahren 2024 bis 2028 jeweils um 20 % der Differenz jeweils zwischen dem in der Pfarr- bzw. Teilgemeinde im Beitragsjahr 2022 erreichten Kirchenbeitragsdurchschnitt pro kirchenbeitragspflichtiger Person und der für die Pfarr- bzw. Teilgemeinde für das Vorjahr erreichten Bonusschwelle (§ 28 Abs. 4) zusätzlich zu der allgemeinen Anpassung gemäß der Verordnungen im Sinne des Abs. 4 für Aktivbezüge, Pensionsbezüge sowie Kirchenbeitragspflichtige mit Beitragsgrundlage basierend auf Unterhalt oder Lebensaufwand und allenfalls geschätzte Beitragsgrundlagen die jeweils geschätzten Beitragsgrundlagen anzupassen. Ist im Beitragsjahr 2023 die Differenz jeweils zwischen dem in der Pfarr- bzw. Teilgemeinde im Beitragsjahr 2022 erreichten Kirchenbeitragsdurchschnitt pro kirchenbeitragspflichtiger Person und der für die Pfarr- bzw. Teilgemeinde für das Vorjahr erreichten Bonusschwelle (§ 28 Abs. 4) geringer als jene im Beitragsjahr 2022, sind in den Jahren 2025 bis 2028 zusätzlich zu der allgemeinen Anpassung gemäß der Verordnungen im Sinne des Abs. 4 für Aktivbezüge, Pensionsbezüge sowie Kirchenbeitragspflichtige mit Beitragsgrundlage basierend auf Unterhalt oder Lebensaufwand und allenfalls geschätzte Beitragsgrundlagen die jeweils geschätzten Beitragsgrundlagen um 20 % dieser Differenz anzupassen. Diese Anpassung

darf allerdings in den Jahren 2025 bis 2028 zusätzlich zu der allgemeinen Anpassung gemäß Verordnungen nach Abs. 4 die Höhe von 5 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage der bzw. des einzelnen Beitragspflichtigen nicht überschreiten. Sie entfällt, sobald in einem abgerechneten Beitragsjahr die Bonusschwelle erreicht wird. Das Kirchenamt A.u.H.B. übermittelt für jede Pfarr- und Teilgemeinde der kirchenbeitragsseinhebenden Stelle die Information, ob und in welcher Höhe die Beitragsgrundlagen über die allgemeine Anpassung gemäß der Verordnung im Sinne des Abs. 4 hinaus angepasst werden müssen und stellt die Umsetzung mit den kirchenbeitragsseinhebenden Stellen technisch sicher.

(6) Die Regelung des Abs. 5 für das Kirchenregiment A.B. ist nicht für jene Beitragspflichtigen anzuwenden, die im Jahr der Vorschreibung ihre Beitragsgrundlagen gemäß § 16 Abs. 1 bekannt geben bzw. nachweisen. Abs. 5 ist ferner nicht bei jenen Beitragspflichtigen anzuwenden, bei denen aus begründetem Anlass im Vorjahr oder im laufenden Jahr der Kirchenbeitragsvorschreibung eine Schätzung der Beitragsgrundlagen gemäß § 16 Abs. 2 erfolgte, diesbezüglich ist jedoch jeweils die aktuelle Verordnung betreffend Anpassung der Bemessungsgrundlage für Aktivbezüge, Pensionseinkünfte bzw. für Kirchenbeitragspflichtige mit der Beitragsgrundlage basierend auf Unterhalt oder Lebensaufwand bzw. allenfalls geschätzten Beitragsgrundlagen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr bzw. im Jahr der Kirchenbeitragsvorschreibung der Beitragsgrundlage bei der bzw. dem Beitragspflichtigen exakt gemäß der Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria für den gegenständlichen Bereich die Bemessungsgrundlage festgelegt wurde. Für die jeweiligen Folgejahre hat die Anpassung der Bemessungsgrundlage gemäß der Verordnung nach Abs. 4 für geschätzte Beitragsgrundlagen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3) zu erfolgen. Diese Neuschätzungen sind jeweils entsprechend zu begründen und im Datenblatt bei der bzw. dem jeweiligen Kirchenbeitragspflichtigen einsehbar für das Kirchenamt A.u.H.B. mit kurzer Begründung anzumerken. Die Regelungen des § 16 Abs. 3, 4, 5 bleiben davon unberührt und gelten vorrangig.

(7) Eine Pfarr- oder Teilgemeinde im Bereich der Kirche A.B. kann mit Genehmigung des Superintendenten- und Ausschusses A.B. anstelle der im Abs. 5 vorgeschriebenen, über die allgemeine Anpassung hinausgehenden, zusätzlichen Anpassung der Beitragsgrundlagen für Kirchenbeitragspflichtige, deren Bemessungsgrundlage geschätzt wird, als Ersatz eine Zahlung in der Höhe von 70 % der Steigerungsbeträge, die sich nach Abs. 5 auf Basis des einzuhebenden Kirchenbeitrages (ohne Gemeindeumlage, vor Abzug der Einbebegehren u.a.) durch die zusätzliche Anpassung ergeben würde, an die Evangelische Kirche A.u.H.B. abführen, sofern nicht gemäß § 28 Abs. 1 mittels Verordnung anderes angeordnet wird. Dieser Betrag ist drei Wochen nach Versand der Abrechnungen für das Beitragsjahr, für das die Ersatzzahlung ge-

nehmigt wurde, zur Zahlung fällig. Diese Ersatzzahlung vermindert sich, soweit die Steigerung des tatsächlichen Kirchenbeitragsaufkommens der Pfarr- oder Teilgemeinde im Jahr der genehmigten Ersatzzahlung im Vergleich zum zuletzt abgerechneten Jahr 70 % der sich aus der allgemeinen Anpassung nach Abs. 4 und Abs. 5 ergebenden, vorzuschreibenden Summe überschreitet. Die Ersatzzahlung entfällt, wenn für die jeweilige Pfarr- oder Teilgemeinde die Steigerung des tatsächlichen Kirchenbeitragsaufkommens im Jahr der genehmigten Ersatzzahlung im Vergleich zum zuletzt abgerechneten Jahr 70 % der sich aus der allgemeinen Anpassung und der zusätzlichen Anpassung nach Abs. 4 und Abs. 5 ergebenden, an sich vorzuschreibenden Summe erreicht.

(8) Die genehmigten bzw. nach Abs. 7 reduzierten Ersatzzahlungen sind dauerhaft jährlich zu leisten.

(9) Die Summe der Ersatzzahlungen reduziert sich, wenn die Abrechnung in einem Beitragsjahr ergibt, dass die Summe aus dem Kirchenbeitragsaufkommen und der Ersatzzahlung einen Durchschnitt pro kirchenbeitragspflichtiger Person erreicht, der über der Bonusschwelle für das Beitragsjahr liegt.

(10) Ersatzzahlungen nach Abs. 7 entfallen dauerhaft, sobald in einem abgerechneten Beitragsjahr die Bonusschwelle erreicht wird.“

2. Die Ziffern 1 und 2 der Novelle der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. sowie Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B., beschlossen durch die 2. Session XVI. Generalsynode, ABl. Nr. 256/2024, entfallen.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

L. Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG07-002117/2024)

261. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2024 (zur Fristverlängerung für die Vorlage eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes)

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgende Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B., ABl. Nr. 110/2023 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

1. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Überschreitet jedoch eine Superintendentenz das ihr darin zugewiesene Kontingent bei Inkrafttreten der Verordnung, hat der Superintendentialausschuss erstmals

bis 30. Juni 2025 ein diözesanes Stellenverteilungskonzept zu erlassen.“

2. Ziffer 1 tritt rückwirkend am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Mag.^a I. Monjencs, BTh Dipl.-Theol. P. Stockmann
Präsidentin Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-002119/2024)

262. Lektorenordnung – 1. Novelle 2024 (zu § 8)

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgende Änderung der Lektorenordnung, ABl. Nr. 92/2005 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

1. § 8 lautet:

„(1) Wird eine Lektorin oder ein Lektor zu einem Dienst in einer weiteren Pfarrgemeinde gebeten, als sie bzw. er berufen ist, ist dazu ein Beschluss der beiden betroffenen Presbyterien nötig.

(2) Die Gemeinde, in der die Lektorin bzw. der Lektor berufen ist, hat nach den Beschlussfassungen der beiden Presbyterien umgehend die Superintendentin bzw. den Superintendenten über den vorgesehenen Einsatz in der weiteren Pfarrgemeinde in Kenntnis zu setzen. Die Superintendentin bzw. der Superintendent kann binnen einer Frist von vier Wochen der Beauftragung in der weiteren Gemeinde widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Beauftragung in der weiteren Gemeinde als genehmigt. In dringenden Fällen bei der Beauftragung für einen einzelnen Gottesdienst oder eine einzelne Kasualie muss von der Lektorin bzw. dem Lektor die Widerspruchsfrist nicht abgewartet werden; die Superintendentin bzw. der Superintendent kann aber aus Anlass dieser Beauftragung weitere Beauftragungen dieser Lektorin bzw. dieses Lektors durch die weitere Pfarrgemeinde für alle oder bestimmte Amtshandlungen für die restliche Funktionsperiode der Presbyterien binnen der vier Wochenfrist untersagen.

(3) Sind zwei Superintendentenzen betroffen, so ist die weitere Beauftragung nach Abs. 1 beiden Superintendentinnen bzw. Superintendenten durch die beteiligten Pfarrgemeinden je nach Superintendentenz anzuzeigen, wobei jeder Superintendentin bzw. jedem Superintendenten ein Widerspruchs- und Untersagungsrecht nach Abs. 2 zukommt.

(3) Abmachungen nach Abs. 1 zwischen den Pfarrgemeinden können unter Berücksichtigung des Abs. 2 auch unabhängig von einem Anlassfall für die Dauer der Funktionsperiode der Presbyterien geschlossen werden.“

2. Ziffer 1 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ist auf bereits erfolgte Beauftragungen unter Einhaltung des § 8 Abs. 1 und 2 Lektorenordnung idF ABl. Nr. 98/2022 in dieser Gesetzgebungsperiode nicht anzuwenden.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

L. Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. PE-LEK01-002129/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

263. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Mai 2025

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 16. April 2024 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

3. SESSION DER 16. SYNODE A.B. für Freitag, den 23. Mai 2025 in Wien ein.

Im Rahmen dieser Session wird eine neue Bischöfin/ein neuer Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B. in Österreich) gewählt werden (siehe ABl. Nr. 227/2024). Bereits am Donnerstag, den 22. Mai 2025 am Nachmittag wird das Hearing des Nominierungsausschusses A.B. für diese Wahl stattfinden.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 16. April 2024 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

3. SESSION DER XVI. GENERALSYNODE für Samstag, den 24. Mai 2025 in Wien ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst wird am Donnerstag, dem 22. Mai 2025 im Anschluss an das Hearing des Nominierungsausschusses A.B. stattfinden. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 24. Mai 2025, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode und Synode A.B.

(Zl. SY-SGS01-001543/2024)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

264. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (EVO)

Das Kirchenpresbyterium A.B. erlässt über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. folgende Änderung der Evaluationsverordnung, ABl. Nr. 220/2023 idgF:

(Motivenbericht siehe Seite 230)

1. In **Abs. 3 der Präambel** und **§ 11 Abs. 1** wird jeweils das Datum „30. November 2024“ durch das Datum „30. Juni 2025“ ersetzt.

2. Ziffer 1 tritt rückwirkend am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin

Mag. M. Chalupka
Bischof

(Zl. RE-KIG21-002122/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

265. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode, des Oberkirchenrates A.B. und des Oberkirchenrates H.B., wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Geltung ab 1. Jänner 2025 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.u.H.B. und in seiner Arbeit mit anderen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen, die abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Beschlüsse, einzelne Beratungsergebnisse und Protokollauszüge dürfen weitergegeben werden, wenn es die Natur der Sache erfordert. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.u.H.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 Bischof CHALUPKA vertreten durch LSI HENNEFELD

- a) **Vorsitzender des Oberkirchenrates A.u.H.B.**
- b) **Vertretung der Landeskirche nach außen**
- c) **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Amt für Hörfunk und Fernsehen
 - Presseamt
 - Social Media
 - IöThE - Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie
- d) **Seelsorgebereiche**
 - Gefängnisseelsorge
 - Polizeiseelsorge
 - Militärseelsorge

- e) **Sonstiges**
 - Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.
 - Kooperation mit dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
 - Diakoniepreis
 - Bibelgesellschaft
 - Bibliothek

2.2 LSI HENNEFELD vertreten durch Bischof CHALUPKA

- Bis Juli 2025 Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana (PCG)
- Ghanaische Gemeinde
- Evangelischer Missionsrat (EMR)
- Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit

2.3 OKRⁱⁿ BACHLER Oberkirchenrätin für Personal und Bildung vertreten durch LSI HENNEFELD

- a) **Personalangelegenheiten**
 - Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
 - Personalführung und -planung geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
 - Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu treten
 - Religionsunterricht durch geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
 - Personalführung und -planung Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
 - Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)
 - Aus- und Fortbildungszentrum mit Predigerseminar und Pastorkolleg
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
 - Supervision und Gemeindeberatung
- b) **Fakultät, Studierendenheim und Stipendien**
 - Fakultät
 - Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus
 - Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds
 - Stipendienfonds
- c) **Seelsorgebereiche**
 - Frauenarbeit

Männerarbeit
 Gehörlosenseelsorge
 Seelsorge für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen
 Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge
 Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) **Religionsunterricht und Bildung**

(dieser Bereich ist einer Kirchenrätin bzw. einem Kirchenrat zugewiesen)

Religionsunterricht
 Evangelische Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
 Pädagogische Hochschulen, speziell Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich (Hochschulrat, Exekutivausschuss), insofern keine Delegation besteht
 Kirchliche Begleitung für Studierende
 Bildungswerke und Akademien, Ring Österreichischer Bildungswerke
 Albert-Schweitzer-Haus Forum
 Herausgabe von „das WORT“
 Vergütungsbeitrag Literar Mechana

e) **Beauftragte für Gewaltprävention**

**2.4 OKRⁱⁿ LAHNSTEINER
 Oberkirchenrätin für Recht und Service
 vertreten durch OKR RIEBLAND**

a) **Rechtliche Agenden**

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik
 Genehmigungs- und Berufungsverfahren
 Kollektivvertrag und Mitarbeitervertretung

b) **Service und sonstige Agenden**

Amtsblatt und Fachinformationssystem Kirchenrecht
 Rechtliche Auskünfte und Unterstützung für Gemeinden, Superintendenten und Werke
 Hinweisgeberschutzsystem
 Matrikenwesen
 Vereinsangelegenheiten
 Registratur
 Archiv
 Kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht über das zugewiesene Personal für den Revisions-, Datenschutz- und Personalsenat sowie die Disziplinarsenate
 Synodenbüro (Aufsicht über die Mitarbeitenden in personeller und disziplinarer Hinsicht)

c) **Pfaff'sche Stiftung**

d) **Datenschutzverantwortliche der Kirche
 A.u.H.B. (in dieser Funktion vertreten durch den stv. OKR KILIAN)**

e) **Weltliches Personal, Kirchenamt und Immobilien**

(dieser Bereich ist der Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement zugewiesen)

Personalwesen

Personalplanung, -führung, -entwicklung weltlicher Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Kirchenamt

Dienstbesprechungen im Kirchenamt und Leitungsteam

Personalverrechnung

Verwaltungsagenden

Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum

Versicherungen (Gebäude, Dienstauro, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)

Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer

Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt

Dokumentation und Konkretisierung von Klimaschutzmaßnahmen auf gesamtkirchlicher Ebene (betrifft Evangelisches Zentrum, Immobilien der Gesamtkirche etc.)

**2.5 OKR KÖBER
 Oberkirchenrat für Kirche und Gesellschaft
 vertreten durch OKR RIEBLAND**

a) **Projektentwicklung und -begleitung von Projekten der Landeskirche**

Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten
 Förderung der Vernetzung, Koordination und Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene
 Unterstützung bei laufenden Projekten

b) **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Evangelische Jugend Österreich
 Evangelische Jugend Burg Finstergrün

c) **Evangelische Kirchenmusik**

d) **Begleitung und Überwachung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes**

e) **Evangelische Umweltbeauftragte**

f) **Klimakollekte**

g) **Evangelische Hochschulgemeinde und Hochschuleseelsorge**

h) **Diakonie**

Vertretung der Kirchenleitung im Diakonischen Rat (mit beratender Stimme)

Verbindungstätigkeit zwischen der „Diakonie in der Gemeinde“ und der institutionellen Diakonie, zwischen Kirchenleitung und der „Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission“ sowie zwischen Kirchen- und Diakonieleitung unter Zugrundelegung der verabschie-

deten Dokumente der Synode (zu Schöpfung, Klima-, Flüchtlingsschutz und Diakonie etc.)

Aufsicht über die statutengemäße Besetzung der Aufsichtsorgane der kirchlich-diakonischen Werke im Zusammenwirken mit der Oberkirchenrätin „Recht und Service“

i) **Brot für die Welt, EZA-Angelegenheiten**

j) **Sonstiges**

Aktion Willkommens- und Schulbeutel

Gemeindevertretungswahlen

Unterstützung bei der technischen Beurteilung von Bauansuchen

Internationale Gemeinden, ausgenommen der Ghanaischen Gemeinde

Kirchliche Gemeinschaften

Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)

2.6 OKR RIEßLAND

Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit

vertreten durch den stv. OKR KILIAN

a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Kirche A.u.H.B.**

Veranlagung

Aufsicht über die wirtschaftliche Gebarung und Entwicklung der Kirche

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung

Kirchenbeitragswesen

b) **Entwicklung von Rahmenbedingungen und Szenarien der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche**

c) **Sonstiges**

Kirchliche Spitalskostenfürsorge

Zusatzpension

Unterstützung bei der wirtschaftlichen Beurteilung von Bauansuchen

2.7 stv. OKR KILIAN

stv. Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit

vertreten durch OKR RIEßLAND

Informationstechnik

Technische Betreuung des Klima-Clients

Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)

Software- und Digitalisierungsstrategie

Prozess-/Changemanagement Projekte

3. Sitzungen und Verfahren

3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. entscheidet als Kollegialorgan, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse einzelnen Mit-

gliedern bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat tagt in der Regel in Wien im Kirchenamt A.u.H.B. Sitzungen können abweichend von den Vorgaben der kirchlichen Verfahrensordnung uneingeschränkt als Videokonferenz stattfinden, die Zuschaltung einzelner Mitglieder ist zulässig. In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz bzw. auf die Zuschaltung ausdrücklich hinzuweisen.

3.3 Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden elektronisch – in der Regel mindestens drei Werktage vorher – zugänglich gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.4 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Mitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.5 Ist ein Mitglied verhindert, soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in unaufschiebbaren Fällen – nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 In dringenden Angelegenheiten kann jedes Mitglied und jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat selbstständig eine schriftliche Abstimmung per E-Mail initiieren.

3.8 Zur Genehmigung von Anträgen von Mitgliedern auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H.B. in eine Pfarrgemeinde A.B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. anwesend sein muss.

3.9 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenrätinnen und Kirchenräten zugänglich zu machen.

4. Erledigungen und Zeichnungsberechtigungen

4.1 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium können vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein gezeichnet werden.

4.2 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

4.3 Erledigungen sind vom laut 2. zuständigen Mitglied erstzuzeichnen.

4.4 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder oder die Kirchenrätinnen und Kirchenräte generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen und der Durchführung von Entscheidungen beauftragen.

4.5 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden

kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates bzw. – sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können – jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem zuständigen Mitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

5. Delegationen

5.1 Der Oberkirchenrat kann Dritte mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowohl für einzelne Anlässe wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen betrauen. Aufträge und Delegationen sind zeitlich zu limitieren und können maximal für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

5.2 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegationen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegationen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5.3 Beauftragte und Delegierte haben dem sachlich zuständigen Mitglied im verlangten Ausmaß Bericht zu erstatten und Unterlagen zu übermitteln.

5.4 Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist. Er kann Beauftragungen und Delegationen jederzeit widerrufen.

6. Urlaub

Für längere Urlaube und sonstige Abwesenheiten kann das Kollegium eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

7. Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte

7.1 Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie zu hören.

7.2 Geschäftsfälle können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall der sachlich zuständigen Kirchenrätin bzw. dem sachlich zuständigen Kirchenrat zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Urlaube der Kirchenrätinnen und Kirchenräte sind so einzuteilen, dass eine Vertretung untereinander bzw. durch die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement gesichert ist. Wenigstens eine oder einer von ihnen hat als direkte Ansprechpartnerin bzw. direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A.u.H.B.

8.1 Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.u.H.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.2 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.u.H.B. sind von der zuständigen Oberkirchenrätin bzw. dem zuständigen Oberkirchenrat, der zuständigen Kirchenrätin bzw. dem zuständigen Kirchenrat oder von jener Person zu zeichnen, die damit beauftragt wurde.

8.3 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder die zuständige Kirchenrätin bzw. der zuständige Kirchenrat oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder jene Personen, die ex offo oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.4 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem sachlich zuständigen Mitglied.

8.5 Die Freigabe von Zahlungen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeichnung durch eine Kirchenrätin bzw. einen Kirchenrat, die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. erfolgen und eine Zeichnung durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin bzw. den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat oder durch eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin bzw. einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Bereiches Wirtschaft.

8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.u.H.B. wie Bibliothek oder Archiv kann eine eigene Benützungserlassung erlassen werden, bisherige Regelungen bleiben in Kraft.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung (ABl. Nr. 240/2021).

Mag. Michael Chalupka Mag. Thomas Hennefeld
Bischof Landessuperintendent

(Zl. RE-KIG04-002120/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

266. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. und des Kirchenpresbyteriums A.B. wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. mit Geltung ab 1. Jänner 2025 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

1. Allgemeines

Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. und für das Kirchenamt A.u.H.B., soweit nicht im Folgenden Abweichungen festgelegt werden. Subsidiär gilt die kirchliche Verfahrensordnung.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 Bischof CHALUPKA vertreten durch OKRⁱⁿ BACHLER

- a) **Gremien**
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
- b) **Vertretung der Kirche A.B. nach außen und in der Öffentlichkeit**
Internationale Kooperationen und Ökumene,
Medien
Interreligiöse Angelegenheiten
- c) **Bereiche**
Gesamtkirchliches Hirtenamt
Urlaubsseelsorge und Tourismus
Mission und Evangelisation
- d) **Sonstiges**
Kollekten
Islambeauftragte
Notfallseelsorge
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen
des Oberkirchenrates A.B.

2.2 OKRⁱⁿ BACHLER Oberkirchenrätin für Personal und Bildung vertreten durch Bischof CHALUPKA

- a) **Stellenplan der Kirche A.B.**
Errichtung, Änderung und Auflösung von Pfarrstellen
- b) **Verfahren und Vorbereitung von Entscheidungen nach der Evaluationsverordnung**

- c) **Lektorenarbeit**
- d) **Beauftragte für Gewaltprävention**

2.3 OKR BECK Oberkirchenrat für Recht und Service vertreten durch OKR KÖBER

- a) **Rechtliche Agenden**
Rechtswesen und Legistik im ausschließlichen Bereich der Kirche A.B.
Genehmigungs- und Berufungsverfahren z.B. Gründung von Gemeindeverbänden, Bauansuchen
Rechtliche Angelegenheiten betreffend die Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden
Kollektivvertrag und Mitarbeitervertretung
- b) **Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen**
- c) **Kirchliche Gemeinschaften A.B.**

2.4 OKR KÖBER Oberkirchenrat für Kirche und Gesellschaft vertreten durch OKR RIEBLAND

Projektentwicklung und -begleitung für Projekte der Kirche A.B.

- Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten
- Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten
- Förderung der Vernetzung – Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamtösterreichischer Ebene
- Unterstützung bei laufenden Projekten

2.5 OKR RIEBLAND Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit vertreten durch den stv. OKR KILIAN

- a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten**
Veranlagung
- b) **Wirtschaftliche Agenden**
Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung
A.B.-spezifische Bereiche des Kirchenbeitragswesens
- c) **Sonstiges**
Geschäftsführung des Lutherischen Nationalfonds

2.6 stv. OKR KILIAN
stv. Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit
vertreten durch OKR RIEßLAND

- a) **Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.B.**
 b) **Prozess-/Changemanagement Projekte**

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 241/2021) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mag. Michael Chalupka Dr. Dieter Beck
 Bischof Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG04-002121/2024)

Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

267. Bestellung von Mag. Thomas Stark
 Mag. Thomas Stark wurde gemäß § 19 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes

des der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Ried im Innkreis und Schärding wiederbestellt.

(Zl. P 2096; 601/2024 vom 10. Dezember 2024)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

268. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt für Evangelische Kirchenmusik Prüfungsvorsitz (ex offo)	Matthias Krampe Marianne Pratl-Zebinger Michael Chalupka/Thomas Hennefeld
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Kim Kallinger
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Joachim Grössing
Brot für die Welt Kooperationsrat	Michael Chalupka Michael Chalupka
Bundeskanzleramt KommAustria – Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat – Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat Schulbuchaktion	Marco Uschmann Paul Wuthe (Stv.) Gerhard Baumgartner Erika Erlinghagen Udo Jesionek Matthias Krampe Bernd Rießland Thomas Dasek
Diakonie Österreich	Günter Köber

Forum Albert-Schweitzer-Haus	Kooperationsrat	Kim Kallinger
Evangelische Frauenarbeit (EFA)		Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (EJÖ)		Günter Köber
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Vertreterin der österreichischen Verbindungsgruppe DEKT	N.N. Michael Chalupka Sabine Maurer
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)		Kim Kallinger
Inklusion im kirchlichen Kontext		Albert Brandstätter
Evangelischer Missionsrat (EMR)		Thomas Hennefeld
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Alexander Lieberich N.N. N.N. Edith Schiemel Michael Meyer
Evangelisch-theologische Fakultät	Gespräche OKR – Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Chalupka Ingrid Bachler
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)		Thomas Hennefeld
Gefängnisseelsorge	Sprecher der ARGE Plattform „Maßnahmenvollzug“	Markus Fellinger Markus Fellinger
Johanniterorden		Michael Simmer
Kirchliche Pädagogische Hochschule	Hochschulrat Stiftungsrat	Kim Kallinger Henning Schluß Walter Gösele
Koordinierungsgruppe Supervision		Ingrid Bachler
Männerarbeit		Ingrid Bachler
Österreichische Bibelgesellschaft		Clarissa Breu Matthias Geist Gerold Lehner Andrea Postmann Heike Wolf Michael Chalupka
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen		Kim Kallinger

Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter/innen	Stefan Kunrath Burgenland Herbert Dienstl Kärnten/Osttirol Michael Matiasek Niederösterreich Lars Müller-Marienburg Oberösterreich N.N. Salzburg/Tirol Michael Welther Steiermark Erich Klein Wien Stefan Kunrath Vorarlberg Barbara Wedam
Seelsorgebeauftragte für LGBTQ*-Menschen und ihre Angehörigen	Ingrid Bachler Burgenland Tanja Sielemann Kärnten/Osttirol Lydia Burchhardt Niederösterreich Markus Fellingner Oberösterreich Thomas Stark Salzburg/Tirol Peter Gabriel Steiermark Manuela Tokatli Wien Katharina Alder-Wolf
Umweltbeauftragte	Günter Köber Kirche A.B. Dietmar Kanatschnig Kirche H.B. Michael Meyer Burgenland N.N. Kärnten/Osttirol Almut Starzacher Niederösterreich Inge-Irene Janda, Gerhard Los Oberösterreich Ulrich Böheim, Rainer Hochmeir Salzburg/Tirol Anke Bockreis, Werner Schwarz Steiermark Reinhold Lazar Wien Ralf Dopheide, Mario Haidinger
Wiener Gesundheitsplattform	Stellvertreter Wolfgang Graziani-Weiss

(Zl. PE-DEL02-002093/2024)

269. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	Matthias Geist
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	Burgenland Joachim Grössing Kärnten/Osttirol Astrid Körner Niederösterreich Otmar Knoll Oberösterreich Günter Merz Salzburg/Tirol Susanne Lechner-Masser Steiermark Sabine Maurer Wien Clarissa Breu

Denkmalschutz - Begutachtungen für die EKÖ	Rudolf Leeb
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Ingrid Bachler Ingrid Bachler Elizabeth Morgan-Bukovics
Gemischte evangelisch-katholische Kommission Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Michael Chalupka Robert Jonischkeit Michael Guttner Michael Simmer Gerold Lehner Olivier Dantine Wolfgang Rehner Matthias Geist
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Anna Kampf
Islambeauftragte Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann Lutz Lehmann Ulrike Mittendorf-Krizner Gerold Lehner Peter Gabriel Marianne Pratl-Zebinger Matthias Geist
Lektor/inn/en Diözesanleiter/innen	Ingrid Bachler Andreas Fasching Lt. Meldung Sup.Ausschuss
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Notfallseelsorge Stab Landesleiter/innen Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Michael Chalupka Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel Robert Jonischkeit Martin Madrutter Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Ingrid Bachler Michael Chalupka Matthias Geist Christa Grabenhofer Michael Guttner Livia Wonnerth-Stiller
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Pro Christ Beauftragung	Patrick Todjeras
Recreatio	Dietrich Bodenstein

Zentrum für Evangelische Theologie Ost (ZETO)	Robert Schelander
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Chalupka Friedrich Eckardt Marianne Fliegenschnee

Ex offo Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Chalupka (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Chalupka (Vorstand)

(Zl. PE-DEL01-002092/2024)

270. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Erika Erlinghagen
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Annette Schellenberg Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Thomas Hennefeld
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorgebeauftragte für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen	Richárd Kadás
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

(Zl. PE-DEL03-002094/2024)

Mitteilungen

271. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Febr 2025: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christ/inn/en. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikar/inn/e/n.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre
Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. WI-KOL05-002070/2024)

272. Ausschreibung „Diakonisch- theologischer Vorstand“ für die Zentrale in Gallneukirchen

Das Diakoniewerk mit seinen 3.800 Mitarbeitenden versteht sich als Begleiterin mit Sinn und Seele für Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen. Das führende Sozial- und Gesundheitsunternehmen agiert österreichweit und international von der Zentrale in Gallneukirchen (Oberösterreich) aus. Die hohen Ansprüche werden von einer starken diakonischen Kultur gefördert und auch geprägt. Gesucht wird ein

Diakonisch-theologischer Vorstand (w/m/d)

Ihr Kernauftrag im Kollegium ist die diakonische Identitäts- und Kulturentwicklung und aus diesem Fokus heraus die Mitgestaltung der Unternehmensentwicklung einschließlich der Übersetzung und Umsetzung christlich-diakonischer Werte. Ihre Aufgabe beinhaltet die Weiterentwicklung der seelsorgerisch-

spirituellen Begleitungsangebote, die Vernetzung mit relevanten Stakeholdern und auch die Stärkung der Freiwilligenarbeit.

Ihr Profil:

- Diakonisch-theologische Kompetenz und Erfahrung aus diakonischen Arbeitsfeldern
- Kirchliche Anstellungsfähigkeit als evangelische Pfarrerin/evangelischer Pfarrer
- Eine integrative diakonisch-theologische Position und diakonische Spiritualität/Reflexionskompetenz zur Aktualität des diakonisch-christlichen Menschenbildes
- Fähigkeiten/Erfahrungen in der Kooperation mit diakonischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Stakeholdern und Partner/innen
- Kompetenz zu diakonischer Unternehmenskultur-entwicklung und einer beteiligenden, unterstützenden Führung und Prozessbegleitung
- Fähigkeit zu Empathie, authentischer Spiritualität sowie Kooperation, Selbstreflexion und -entwicklung

Diese Aufgabe bietet ein besonderes Sinn- und Gestaltungsfeld sowie attraktive Rahmenbedingungen.

Wir informieren Sie gerne näher über die Details und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme bzw. zugesandten Unterlagen an office@motiv.at. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

MOTIV Personal Consulting GmbH
Dorfweg 2, 4052 Ansfelden, Austria
+43 7229 51 71 00
office@motiv.at
www.motiv.at

(Zl. KE-DIA16-002088/2024)

Motivenbericht: Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan

Im Sinne der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., vor allem aufgrund der 4. Novelle zur Kirchenverfassung, ABl. Nr. 15/2023, war es notwendig, dass auch grundsätzliche Richtlinien für die gemeinsame Finanzierung und Verrechnung der Aufgabe der Landeskirche (A.u.H.B.) erarbeitet werden, die Leitlinien für die Budgetierung der Landeskirche (Kirche A.u.H.B.) darstellen. Im Sinne der diesbezüglichen kirchenverfassungsrechtlichen Regelungen sowie auch der sonstigen ergänzenden kirchenrechtlichen Regelungen werden in einem eigenen Kirchengesetz als Richtlinien die grundsätzlichen Kriterien festgelegt.

Motivenbericht: Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2024 und Wiederverlautbarung

Allgemeines:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde eine Neuverlautbarung der Gleichstellungsordnung mit den in der Zwischenzeit erforderlichen Anpassungen aufgrund der aktuellen Entwicklung des Kirchenrechts vorbereitet.

Zur Präambel und zu § 1 (Geltungs-/Anwendungsbereich):

Grundsätzlich gilt – wie in der Präambel unverändert angemerkt – der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung für alle Institutionen der Evangelischen Kirche in Österreich.

In Anlehnung an die Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt (ABl. Nr. 4/2024 und 29/2024) werden nunmehr jene kirchlichen Institutionen, die über eine eigene Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen eigenen Gleichstellungsbeauftragten verfügen, vom Anwendungsbereich der Gleichstellungsordnung ausgenommen. Dies trifft derzeit insbesondere auf den Bereich der Diakonie zu. Der Anwendungsbereich wurde daher im Sinne der Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt neu formuliert.

Zu § 3 Abs. 2:

Aufgrund der nunmehr neu geschaffenen Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt in den jeweiligen kirchlichen Institutionen (insbesondere in der Evangelischen Kirche allgemein und in der Diakonie) sind insbesondere Fälle von sexueller Belästigung und von Mobbing an die jeweils zuständige Ombudsstelle von der jeweils kirchlich verantwortlichen Person zu melden (siehe hierzu auch die geltende Gewaltschutzrichtlinie ABl. Nr. 105/2023 idgF und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen).

Zu § 4 Abs. 2 und Abs. 3:

Statt einer (nicht näher definierten) „Bestellung“ von Mitgliedern der Gleichstellungskommission soll nunmehr eine „Nominierung“ solcher Mitglieder durch näher genannte Organisationen treten. Aufgrund der Neugründung des Vereins „EvanQueer“ wird nunmehr dieser Verein anstelle der früher in § 4 Abs. 2 angeführten „LSM-Plattform“ in den Kreis jener Organisationen, die zur Bestellung von Mitgliedern der Gleichstellungskommission berechtigt sind, aufgenommen. Die Diakonie hat im Hinblick auf eigene Strukturen betreffend die Gleichbehandlung auf eine Nominierung eines Mitglieds aus ihren Reihen verzichtet, weshalb die Nennung der Diakonie in § 4 Abs. 2 entfällt. Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder wird nunmehr ein Rahmen zwischen vier und acht Mitgliedern für die Nominierung von Mitgliedern vorgesehen. Im Hinblick auf eine leichtere Administrierbarkeit soll in Zukunft die Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission nicht mehr vom Kirchenpresbyterium, sondern vom Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode genehmigt werden.

Zu § 6:

In Abs. 1 lit. a wurde anstelle der Wendung „in Fragen der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten“ die Wendung „Setzung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für diese Themen“ aufgenommen, weil es um mehr als nur die Beratung und den Informationsaustausch in Fragen der Aus- und Weiterbildung geht und insgesamt eine Sensibilisierung für Themen der Gleichstellung und Gleichbehandlung bewirkt werden soll.

Darüber hinaus wurde in Abs. 1 lit. k der Begriff des „Budgetvorschlages“ durch die Wendung „Vorschlags für die Kosten für die Tätigkeit der Gleichstellungskommission und der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt, weil schon bislang von der Gleichstellungskommission kein Budgetvoranschlag erstellt wurde.

Im neuen Abs. 4 wurde ein Antragsrecht der Gleichstellungskommission an die Synoden A.B. und H.B. sowie an die Generalsynode in Angelegenheiten der Gleichstellung und Gleichbehandlung ergänzend aufgenommen. Der bisherige Abs. 4 wird nunmehr zu Abs. 5.

Zu § 7:

Es wurde ergänzend das nunmehr neu geschaffene Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in den Kreis der Institutionen, die bei Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen eine Stellungnahme der Gleichstellungskommission einzuholen haben, aufgenommen.

Zu § 8 samt Überschrift sowie zu § 10 bis § 12:

Es wurden sprachliche Anpassungen aufgrund der erforderlichen Genders des Textes vorgenommen. Darüber hinaus ist aufgrund der ab 1. Jänner 2025 veränderten Kompetenz hinsichtlich der Personalangelegenheiten nunmehr die Kirche A.u.H.B. als Arbeitgeberin für die Gleichstellungsbeauftragte anzuführen.

Zu § 9:

Abgesehen von einer sprachlichen Anpassung im Einleitungssatz (siehe hierzu die Ausführungen zu § 8) enthält nunmehr die neu formulierte Z 3 eine Weiterleitungsverpflichtung von Beschwerden und Anfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt fallen, an diese zuletzt genannte Stelle.

In Z 4 wird ein halbjährlich einzuberufendes, koordinativ wirkendes Gewaltschutzgremium geschaffen, in dem Fragen des Gewaltschutzes sowie der Gleichstellung und Gleichbehandlung von den hierzu zuständigen Personen behandelt werden sollen. Die Einberufung dieses Gremiums hat durch die Beauftragte für Gewaltprävention bzw. den Beauftragten für Gewaltprävention der Kirche A.B. zu erfolgen.

Zu § 13:

In diese Bestimmung wurden die erforderlichen Regelungen für das Inkraft- und Außerkrafttreten der Gleichstellungsordnung sowie die Überleitung für die bereits bestellten Mitglieder der Gleichstellungskommission aufgenommen.

mission aufgenommen. Für das Inkrafttreten der neuen Gleichstellungsordnung wurde der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vertieften administrativen Zusammenarbeit zwischen den Evangelischen Kirchen A.B. und H.B., nämlich der 1. Jänner 2025, vorgesehen.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 4. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B.)

Diese Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung umfasst ergänzende Korrekturen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und der Kirche H.B. in die gemeinsame Kirche A.u.H.B. Zusätzlich werden Klarstellungen getroffen sowie bei verschiedenen Novellierungen übersehene Änderungen von Verweisen korrigiert.

Motivenbericht: Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B.

Das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B. unterstützt im Auftrag der Kirche Gemeinden aller Stufen in der Evangelisation und dem missionarischen Gemeindeaufbau, sohin in der Verkündigung des Evangeliums und der Förderung des Priestertums aller Gläubigen. Als die zentrale Einrichtung für Gemeinde- und Kirchenentwicklung soll es einen festen Sitz in der Synode A.B. erhalten und seine Vertreterin oder sein Vertreter in beratender Funktion an den Sitzungen der Kirchenpresbyterien teilnehmen.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Werkes ist als Mitglied der Synode A.B. automatisch auch Mitglied der Generalsynode.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 5. Novelle 2024 (zur Anpassung der Beitragsgrundlagen und Ersatzzahlungen)

Dieser Antrag nimmt die berechtigte Kritik auf, dass der Einbeerfolg im Jahr 2023 bisher nicht berücksichtigt wurde, und er trifft daher Regelungen und Klarstellungen, die eine Anwendung der Regelungen für das Jahr 2025 überhaupt ermöglichen. Es handelt sich um eine legistische und technische Reparatur – nicht um eine inhaltliche Reform der zuvor beschlossenen Regelung.

Es werden neben legistischen Reparaturen und Verbesserungen folgende Punkte neu formuliert, klargestellt und ergänzt:

- Ist in einer Pfarr- oder Teilgemeinde im Jahr 2023 ein besseres Ergebnis als 2022 erzielt worden, wird statt des Jahresergebnisses 2022 jenes des Jahres 2023 zugrunde gelegt. (Das Jahr 2023 konnte für die Regelungen für das Kirchenbeitragsjahr 2024 mangels vorliegender Abrechnung noch nicht als Grundlage verwendet werden).
- Die im bisherigen Text formulierte Fünftel/Viertel/Drittel/...-Regel wird ersetzt durch eine klarere, leichter nachvollziehbare, aber inhaltlich entsprechende Formulierung.
- Die Deckelung der zusätzlichen Anpassungen wird von zusätzlichen 8 % auf 5 % gesenkt.
- Es wird klargestellt, dass die Ersatzzahlungen nicht einmalig, sondern jährlich zu leisten sind.
- Es wird festgelegt, dass die sich aus der Abrechnung ergebenden Ersatzzahlungen und reduzierten Ersatzzahlungen in den Folgejahren gleichbleiben und nicht auf- bzw. abgewertet werden.
- Es wird klargestellt, dass Ersatzzahlungen entfallen, wenn die Bonusschwelle erreicht wird.
- Es wird geregelt, wann und wie sich Ersatzzahlungen reduzieren, wenn sich der erreichte Schnitt der Bonusschwelle annähert.

Um Diskrepanzen mit der 4. Novelle 2024 der KbFaO zu vermeiden, ist Ziffer 2 notwendig.

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2024 (zur Fristverlängerung für die Vorlage eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes)

Gemäß der bisher geltenden Rechtslage wären bei Überschreitung des Kontingents bis 30. November 2024 Stellenverteilungskonzepte vorzulegen gewesen. Mehrere Superintendentialausschüsse konnten jedoch bis zu diesem Stichtag kein Konzept vorlegen, das den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Stellenplanverordnung vollständig entsprochen hätte. Kurzfristige Änderungen oder Ergänzungen an den bereits beschlossenen Konzepten sind jedoch nicht möglich, da es hierfür einer Beschlussfassung durch die zuständige Superintendentialversammlung bedarf. Ohne die Verlängerung der Frist könnten mangels gültigem diözesanen Stellenverteilungskonzept als Grundlage für die Genehmigung der jeweiligen Pfarrstelle seit 1. Dezember 2024 keine Ausschreibungen und Besetzungen bzw. Zuteilungen mehr in den betroffenen Superintendenten erfolgen.

Motivenbericht: Lektorenordnung – 1. Novelle 2024 (zu § 8)

Der Antrag durch die Superintendentialversammlung Steiermark, die jeweiligen Presbyterien mögen auf direktem Weg (ohne Zustimmung durch die Superin-

tendenten) dem Dienst einer Lektorin bzw. eines Lektors zustimmen können, und die Lektorenordnung solle dahingehend vereinfacht werden, war vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. dem Theologischen Ausschuss der Synode A.B. zur Beratung weitergeleitet worden. Der Theologische Ausschuss hat beschlossen, Beauftragungen über die eigene Gemeinde hinweg sollten nicht gänzlich ohne die Aufsichtsfunktion des Superintendenten erfolgen können. Dem Vorschlag des Theologischen Ausschusses mit einer Mitteilungspflicht der jeweiligen Presbyterien und einer Widerspruchsmöglichkeit der Superintendentin bzw. des Superintendenten wurde mit dieser Novelle gefolgt.

Motivenbericht: Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (EVO)

Die Synode A.B. hat auf Antrag des Kirchenpresbyteriums eine Verlängerung der Frist zur Vorlage der diözesanen Stellenverteilungskonzepte beschlossen. Diese Änderung war auch in der Evaluationsverordnung umzusetzen. Siehe dazu ABl. Nr. 261/2024 und Motivenbericht hierzu auf Seite 229.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
